

II.

Geschichte

der

Notation des Domkapitels von Salzburg

von **Johann Alois Hofmann**,
weil. Dombachant und Weihbischof in Salzburg.

Vorrede.

In Folge des Friedens von Lüneville (9. Februar 1801) und der zwischen Oesterreich und Frankreich am 26. Dezember 1802 abgeschlossenen Convention hörte Salzburg auf ein geistliches Fürstenthum zu sein.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 und das kaiserl. Ratifikations-Dekret vom 23. April 1803 ertheilten der Einziehung der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland die reichsgesetzliche Anerkennung.

Schon einige Zeit vorher, am 15. Februar 1803, hatte der neue weltliche Regent Salzburg's, Erzherzog Ferdinand, vom Lande durch seinen Bevollmächtigten Besitz ergriffen.

Der Untergang des geistlichen Fürstenthumes zog auch die Auflösung des uralten salzburgischen Metropolitan-Kapitels nach sich.

Im Reichsdeputations-Hauptschlusse §. 34 war nämlich ausgesprochen: „Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind.“

Doch wurde diese Bestimmung hinsichtlich der Güter des salzburgischen Domkapitels nicht mehr vom Churfürsten, Erzherzog Ferdinand,

sondern erst von der nachfolgenden österreichischen Regierung zur Ausführung gebracht.

Erst am 3. Dezember 1806 wurde nämlich dem hiesigen Domkapitel von dem k. k. bevollmächtigten Hofkommisär, Ferdinand Grafen von Bisingen eröffnet, „daß Se. k. k. Majestät die Vollstreckung der in dem Indemnitätsreichschlusse festgesetzten Säkularisation des Domkapitels in der Art allergnädigst zu beschließen geruht haben, daß mit Ende des gegenwärtigen Solarjahres dieselbe vorgenommen, und des hochwürdigsten Domkapitels sämtliche Realitäten, Urbarien, Kapitalien, Rechte und Jurisdiktionszweige zu solcher Zeit zur Staatsverwaltung eingezogen werden sollen.“

Die Einziehung erfolgte wirklich mit Beginn des Jahres 1807. Den noch lebenden Domherren wurden feste Entschädigungsrenten ausgeworfen, die Reorganisirung des Kapitels späteren Zeiten vorbehalten.

So endete das altsalzburgische Domkapitel nach mehr als tausendjährigem Bestande, eine Institution, die in der Geschichte Salzburgs unstreitig einen hervorragenden Platz einnimmt.

Von den ersten Anfängen, welche wir in der von Bischof Virgilius bei dem neuerbauten St. Rupertusmünster bestellten Chorgeistlichkeit (773) erblicken, entwickelt sich das nachmalige salzburgische Domkapitel, ähnlich den Kapiteln der übrigen deutschen Hochstifte. Auch in Salzburg scheint die Regel Chrodogangs (bestätigt von Kaiser Ludwig dem Frommen auf einem Konzil zu Aachen 816*) zur Geltung gelangt, aber nach kurzer Dauer wieder in Verfall gerathen zu sein. Erst Erzbischof Konrad I. vollzieht mit Erfolg die Reform der Domgeistlichkeit durch Einführung der Ordensregel des hl. Augustin (1122). Von da wächst zusehends die Bedeutung der Korporation nicht nur durch allmälige Ansammlung eines bedeutenden Güterbesizes, sondern insbesondere nach seiner kirchlichen Stellung durch Uebertragung des Archidiaconates an den Vorstand desselben, durch Erwerbung von pfarrlichen und Patronats-Rechten, sowie endlich des bedeutendsten, nämlich des ausschließlichen Rechtes, den Erzbischof zu wählen.

*) Siehe v. Kleimayern's *Frivabia*, diplom. Anhang Nr. XX und XXI. Der Coder des domkapitulischen Archives, aus welchem in Nr. XXI die Vorrede und die Rubriks-Abschriften der oben genannten Regeln gebracht werden (M. Fol. auf Pergament, Anfangs unter Nr. 4, dann unter Nr. 6 registriert) ist, wie R. S. Köllersperger zeigt, eine Handschrift nicht des IX., sondern des XII. Jahrhunderts, zur Zeit des Erzbischofes Konrad I. angefertigt.

In Folge der im Laufe der Jahrhunderte geänderten kirchlichen und staatlichen Verhältnisse wird die sonst nur in wenigen deutschen Hochstiften eingeführte strenge Ordensregel auch in Salzburg für unwillkommenen Zwang erachtet. Das Kapitel sucht die Befreiung von dem Ordensverbande zu erlangen, und erreicht dieses Ziel im Beginne des 16. Jahrhunderts (1514).

Von diesem Zeitpunkte der Säkularisirung des Domkapitels tritt der reinkirchliche Charakter der nunmehr ausschließlich aus dem Adel sich erneuernden Corporation mehr in den Hintergrund, sie bildet sich zu einem Institute vorwiegend staatsrechtlicher Bedeutung heraus. Dieß bestätigen die Bestrebungen nach möglichster Entledigung von den ursprünglich der Domgeistlichkeit obliegenden Kirchendiensten, nach immer größern Einfluß auf die Regierung des Landes, und die dadurch veranlaßten wiederholten Reibungen und Streitigkeiten mit den Landesfürsten.

Doch den ganzen Entwicklungsgang zu verfolgen, die günstigen und nachtheiligen Einwirkungen desselben auf das Land zu prüfen, gehört nicht in den Bereich dieser einleitenden Bemerkungen. Hier mußte sich darauf beschränkt werden, im Kurzen auf die Stellung und Bedeutung hinzuweisen, welche das Domkapitel bis zu dem Zeitpunkte seiner Auflösung eingenommen hatte.

Wie die Verhandlungen über Einziehung des domkapitulischen Vermögens zeigen, war der Besitz des Kapitels an Gütern und Bezügen ein sehr beträchtlicher.

Die allmähliche Ansammlung desselben, die Gründung der einzelnen domkapitulischen Benefizien und Stiftungen, die darin eingetretenen Veränderungen und Verluste, kurz eine Geschichte der Dotation des salzburgischen Domkapitels ist der Gegenstand der folgenden Abhandlung.

Ihre Entstehung verdankt dieselbe den lange andauernden Verhandlungen, welche der in den Jahren 1824 und 1825 erfolgten Wiedererrichtung des Erzbisthums und des Metropolitankapitels vorangingen und nachfolgten.

Wiederholt ward dabei die Frage über Bestellung einer Naturaldotation für das neue Domkapitel nicht minder wie für den erzbischöflichen Stuhl angeregt. So wurde schon laut Hofkanzleidekretes vom 8. Mai 1817, Z. 10.322 der k. k. allgem. Hofkammer die a. h. Entschliegung über die Dotation zc. des Erzbisthums Salzburg und des damit verbundenen Domkapitels mit dem Ersuchen mitgetheilt, „sich die noch vorhan-

benen Domainenrealitäten im Salzburgischen ausweisen zu lassen, um sonach die Verhandlung pflegen zu können, welche derselben dem Fürsterzbischofe und welche dem Domkapitel und unter welchen Bedingungen, in welchem Ertragsanschlage zur Dotation zu übergeben seien, einstweilen aber, und bis eine Dotation in Realitäten ausgemittelt sein wird, dem weiteren Befehle Sr. Majestät gemäß dem Erzbischofe und den Domherren von der Zeit an, als sie ihnen gebühren wird, die a. h. bemessene Dotation in Geld anzuweisen.“

Im Laufe dieser Verhandlung über Ausmittlung einer Realdotation eröffnete der Minister des Innern und oberste Kanzler Graf von Saurau unterm 28. November 1826 dem Fürsterzbischofe von Salzburg: „Se. Majestät verlangen von mir zu wissen, worauf das vormalige Domkapitel von Salzburg ursprünglich gestiftet war, und wie die Stiftungen heißen, welche die Dotation jenes Kapitels ausgemacht haben. Ich kann diese Auskunft aus den Akten der Hofkanzlei nicht erhalten, und wende mich an Euere fürstl. Gnaden in der Ueberzeugung, daß Hochdieselben sie mir am Besten zu verschaffen im Stande sind, mit dem Ersuchen, sie mir gefällig zur Vorlage an Se. Majestät mitzutheilen.“

Hierüber wandte sich der Fürsterzbischof am 24. November 1826 an das Domkapitel, welches „theils aus Gliedern des vormaligen Domkapitels, theils aus Männern, die in der Geschichte des Erzbisthums und Kapitels vollkommen bewandert sind“, bestehe, und ersuchte dasselbe, die verlangte Ausarbeitung mit der möglichsten Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu liefern. Nach dem Berichte des Domdechantes Grafen Daun vom 1. Dezember 1826 hatte Domkapitular Hoffmann sich dem Referate dieses wichtigen Gegenstandes unterzogen, und hatten sich zugleich mehrere Mitglieder des Domkapitels bereit erklärt, demselben die erforderliche Beihilfe zu leisten. Das im Laufe von 8 Monaten vollendete Referat ward sohin am 28. Juli 1827 von dem Domkapitel dem Fürsterzbischofe, und von diesem am 22. Dezember 1827 dem obersten Hofkanzler vorgelegt.

Bis in das Jahr 1847 wurde die Verhandlung über Ausmittlung einer Realdotation für den Erzbischof und das Domkapitel fortgesetzt, ohne zu einem entscheidenden Abschlusse zu führen, und so gelangte im Laufe des Jahres 1847 der Vortrag über die Dotation des vormaligen Domkapitels in das Archiv des f. e. Konsistoriums, aus welchem derselbe der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde zur Publikation in

ihren Mittheilungen vom hochwürdigem Herrn f. e. Konsistorialrathe und Archivar Adam Doppler bereitwilligst überlassen wurde.

Die vom Verfasser, dem verstorbenen Domkapitular, nachmaligen Weihbischöfe Johann Alois Hofmann, bei dieser eingehenden Arbeit benützten Quellen sind zum großen Theile im Texte selbst bezogen. Unter denselben verdienen vorzügliche Erwähnung das noch dormalen in Abschrift im f. e. Konsistorial-Archiv befindliche *liber copiarum traditionum u. s. f.* *) , von Kleinmahn's Furavia nebst diplomatischen Anhang, desselben Verfassers „Unpartheiische Abhandlung vom Staate des Erzstiftes Salzburg“, die in der Central-Registratur der k. k. Landes-Regierung Salzburg befindlichen Kapitular-Protokolle.

Den Freunden vaterländischer Geschichte dürfte diese Publikation nicht unerwünscht erscheinen, da dieselbe durchwegs auf sorgfältigem Studium verlässlicher Quellen beruht, und einen Gegenstand behandelt, der

*) Die im f. e. Konsistorial-Archiv hinterlegte Abschrift dieses Kodex führt den Titel: „*Liber copiarum variarum traditionum, permutationum, rerumque aliarum memorabilium plerumque capitulum metropolitanum salzburgense attingentium.* Ab Ao. 885 usque ad A 1518 inclusive. Codex M. S. Cartac. Ex Archiv Rvd. & Illmi Cap. Metr. Salz.“ Diese Abschrift (Fol. 1468 S.) ist von dem Priester und nachmaligen Pfarrkuraten in Nonnthal Kaj. Sigm. Köllersperger in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angefertigt.

Nach dem Berichte, womit Köllersperger seine Abschrift dem fürsterzbischöflichen Domkapitel vorlegte, war der ursprüngliche Kodex eine Handschrift des eingehenden 16. Jahrhunderts, ohne Titel und nur mit dem Rubro der Erzbischöfe, von Dietmar I. (874—907) bis Leonhard incl. (1495—1518), in dem Kontexte unterschieden, in Folioformat, 438 Seiten enthaltend, in br. Leder gebunden. Derselbe enthält Copien der verschiedenartigsten Urkunden, als: Bullen, Freiheits-, Schenkungs-, Kauf-, Tausch- und anderer Briefe, welche theils nach Originalien, theils nach den erzstiftlichen Kammerbüchern zusammen getragen scheinen. Der Original-Kodex dürfte nebst den übrigen Handschriften des alten domkapitlischen, anscheinend sehr reichhaltigen Archives (s. L. Hübner's Beschreibung der hochf. salzb. erzbisch. Haupt- und Residenzstadt Salzburg 2. Bd., S. 559 u. ff.), welches nach einem vom Abte Desing 1740 verfaßten Kataloge 390 Manuscripte enthielt, nach Auflösung desselben in das k. k. geh. Hof- und Staatsarchiv in Wien gelangt sein.

Eine von dem schon genannten Pfarrkuraten Kaj. Köllersperger verfaßte: „Abhandlung von der Reihe der Dompröste, Domdechante und Domherrn des hohen Erzstiftes Salzburg; wie auch von ihren Aemtern und beschworenen Adelsproben; nebst historischen Nachrichten von dem domkapitl. Spital, und der St. Erhardskirche in der Salzburger Vorstadt Nonnthal“ 1789 Fol. erliegt in M. S. ebenfalls im f. e. Konsistorial-Archiv. Sie ist eine sorgfältige Arbeit, welche nebst den Reihenfolgen der genannten Dignitarien und Kapitularen, auch biographische Nachrichten über dieselben, genealogische Tabellen, und insbesondere eine sehr eingehende Geschichte des Domkapitel-Spitals, der St. Erhardskirche, und der domkapitlischen Seelsorge überhaupt enthält. Allem Anscheine nach wurde dieses Manuscript von vielen nachfolgenden Bearbeitern verwandter Gegenstände, insbesondere von Hübner (a. a. D, 2. Bd. S. 179 Noten) Zettinek und auch zum Theile von Hoffmann benützt.

in den bisher durch Druck veröffentlichten auch das Salzburger Domkapitel und dessen Geschichte zum Gegenstande habenden Arbeiten*) entweder nur bruchstückweise oder nur nebenhin behandelt ist.

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Abhandlung den behandelten Gegenstand vielleicht nicht in allen Beziehungen vollständig erschöpft, daß einzelne Partien in manchen der angedeuteten, schon anderwärts veröffentlichten Arbeiten noch eingehender behandelt sind, daß endlich der gegenwärtige Stand der Geschichtsforschung, die seit dem Jahre 1827 neu an's Tageslicht geförderten Quellen salzburgischer Geschichte zu noch umfassenderen Ergebnissen und zu manchen Berichtigungen der vorliegenden Darstellung führen würden.

Diese Erwägungen können jedoch das unlängbare Verdienst des Verfassers, welcher zu einer der Pflege vaterländischer Geschichte und der Erhaltung geschichtlicher Quellen entschieden ungünstigen Zeit sich dieser mühevollen Arbeit unterzog, ebensowenig wie den Werth der quellenmäßigen Arbeit selbst, welche bis jetzt durch keine vorzüglichere ersetzt ist, schmälern.

Zum Schlusse möge eine kurze biographische Notiz über den Verfasser folgen.

Johann Alois Hoffmann ward am 14. August 1780 als der eheliche Sohn armer Eltern in Regensburg geboren. Sein Vater war Leonhard

*) Eine selbstständige Geschichte des salzburgischen Domkapitels ist bis jetzt noch nicht in Druck erschienen.

Hierauf bezügliche Quellen und Mittheilungen enthalten neben den Chroniken und Landesgeschichten, z. B. Zauner, Pichler u. a. m. insbesondere auch:

„Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Zubavia — von Fz. Th. v. Kleimahern. Salzburg 1784, IV. Absatz, §§. 338—358.

Beschreibung der hochf. erzb. Haupt- und Residenzstadt Salzburg von L. Hübn. 2. Bd. II. Buch, S. 157—211, 559 u. ff.

„Der allerneueste Staat des Erzb. Bisthums Salzburg und der dazu gehörigen vier Mediat-Stifter Gurf, Seckau, Chiemsee und Lavant.“ Halle 1722.

„Nachrichten über das Erzstift Salzburg nach der Sekularisation.“ 2 Bde. 1805.
 „Die Nekrologien des Domstiftes Salzburg“ von Dr. Theodor Wiedemann. Wien, 1863.
 „Regesten zur Geschichte der Salzburger Bischöfe: Conrab I., Eberhard II., Conrab II., Abalbert Conrab III. und Eberhart II.“ von Dr. Andreas von Meißler. Wien, 1866.

Salzburg's Domherrn von 1514—1806. Von J. Kiebl. Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Jahrgang 1867, S. 122.

Auszug aus dem Domkapitl. Oblai-Urbarium von 1452 a. a. D. Jahrgang 1866. S. 312.

Johann Ernst Lettinet: „Die Armen-Versorgungs- und Heilanstalten im Herzogthume Salzburg; Salzburg, 1850 (S. 100 u. ff. „das Erhardspital“).

Hoffmann, Jäger bei dem Kapitular der Kathedralkirche daselbst, Grafen von Verchenfeld. In Folge der Uebersiedlung seiner Eltern nach Berchtesgaden kam Hoffmann nach Salzburg. Wegen seiner besonderen Talente zum gelehrten Studium bestimmt, widmete sich Hoffmann nach absolvirter Logik dem geistlichen Stande. Er legte die theologischen Studien im Salzburger Priesterhause (1799—1803) mit durchgehends ausgezeichnetem Erfolge zurück, und wurde am 4. Juni 1803 vom Fürstbischöfe Sigmund Christoph von Chiamee zum Priester geweiht.

Die Erfolge seiner Studien mußten schon damals die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten auf ihn gelenkt haben, denn nach kaum zweijähriger Verwendung in der Seelsorge (als Coadjutor in Zell am See) wurde Hoffmann im Herbst 1805 mit dem wichtigen Amte der Präfektur des Rupertinischen Collegiums*) betraut, und endlich im Sommer 1808 vom Fürsterzbischof Hieronymus als Hofkaplan nach Wien berufen.

Der Aufenthalt in der Residenz, im fürstlichen Hause, die häufige Verwendung in geistlichen Geschäften, der ihm über Verwendung des Fürsterzbischofes eröffnete Zutritt bei der Konsistorialstelle, bereicherten seine Weltkenntniß, und förderten seine geschäftliche Gewandtheit, welche im Vereine mit seinen anderen vorzüglichen Eigenschaften ihn zu immer höheren Ehrenstellen führte.

So sehen wir Hoffmann, welcher bald nach dem Tode des Fürsterzbischofes Hieronymus (20. Mai 1812) im Beginne des Jahres 1813 zum Konsistorial-Assessor in Salzburg ernannt und im Jahre 1820 zum wirklichen Konsistorialrathe befördert ward, am 25. März 1825 als Domkapitular in das neu errichtete Metropolitankapitel treten, in welchem er am 15. Dezember 1832 als insulirter Domkustos, am 1. Jänner 1844 als Domdechant investirt wurde.

*) Eine Befättigung seiner vorzüglichen Verwendung in diesem Amte gibt das ihm hierüber vom Universitäts-Rektor P. Corbinian Gärtner ausgestellte Zeugniß: „Hisce litteris publice attestor, Plurimum Reverendum ac Doctissimum Aloysium Hoffmann per tres annos difficillimo, taediisque plenissimo Praefecti munere in Collegio Lodronio-Rupertino ea prudentia, discretionem ac religione perfunctum esse, ut instituto maximopere gratulandum existimaverim cui vir indefessae adeo sedulitatis rector et moderator obtigit. Quanta autem circumspectione antefatus Dus. Praefectus tum litterario, tum morali Alumnorum suorum profectui invigilaverit, me tacente loquuntur relationes trimestres, in quibus singulorum ingenia, mores, studia accuratissime descripsit. Meis Collegii Visitoris et Inspectoris votis atque expectationi nonmodo nunquam non ex asse satisfacit, sed ea quoque praeventit et superavit. — Salisburgi in Caes. Reg. Universitatis Rectoratu die 28. Junii 1808.

Als Erzbischof Augustin wegen andauernder Kränklichkeit sich um Aufstellung eines Weihbischofes zur Unterstützung in den mühevolleren bischöflichen Funktionen bewarb, ward Hoffmann zu dieser Würde ausersehen. Ueber kaiserliche Nominatiou wurde Hoffmann in dem geheimen Konfistorium vom 6. April 1835 von Pappst Gregor XVI. als Bischof von Dulma in part. inf. und Weihbischof von Salzburg präkonisiert, und am 14. Juni 1835 in der Domkirche zu Salzburg vom Bischofe Gregorius Thomas Ziegler von Linz zum Bischofe geweiht.

Treu und unermüdlieh oblag Hoffmann, welcher 1841 vom Fürst-erzbischofe Friedrich auch zum Generalvikar des Erzbisthums ernannt wurde, den Pflichten seines wichtigen und mühevollen Amtes.

Hoffmann erfreute sich keiner festen Gesundheit. Seit langem trug er den Keim eines unheilbaren Brustleidens in sich. Mit den Jahren mehrten sich die Anfälle der Krankheit, der er am 24. April 1848 im Alter von 68 Jahren erlag.

Seine Leiche wurde am 27. April 1848 in der Gabrielskapelle im Friedhofe zu St. Sebastian beigesetzt, wo ein einfacher Denkstein seine Ruhestätte bezeichnet.



Vortrag

über sämtliche Stiftungen, auf welche sich die ehemalige
Dotacion des Domkapitels von Salzburg gründete.

Einleitung.

Vor der im Jahre 1807 erfolgten Säkularisation sämtlicher Güter und Einkünfte des salzburgischen Domkapitels wurde diesem von der damaligen kaiserl. auch kaiserl. königl. hohen Hofkommission zu Salzburg unter dem 6. April 1806 aufgetragen, über seine Verfassung und über seinen ganzen Vermögens- und Personalstand umfassenden Bericht zu erstatten, den auch das Domkapitel am 8. August 1806 an die hohe Hofkommission abgegeben hatte.

In diesem Berichte berechnete dasselbe seine

jährlichen Einkünfte zu 104.633 fl. 46 kr. RW.
die Lasten zu 32.062 fl. 2 kr. „
mithin das jährliche reine Erträgniß zu	
 72.571 fl. 44 kr. RW.

Diese Einkünfte bestanden in verschiedenen Renten:

1. aus den Dominikal- und pfarrlichen Rechten des Domkapitels;
2. aus den Oblaststiftungen;
3. aus den anwaltschaftlichen Aktiv-Kapitalien;
4. aus Staatskassen;
5. aus den Lamberg'schen Gefällen.

Hiezu kommen noch:

6. die Dompropsteigefälle,
7. die Gefälle der Dombekantei,
8. mehrere Benefizien,
9. die Stiftung des Erhart-Spitales.

Auch besaß das Domkapitel:

10. in der Stadt Salzburg 15 Canonikalhöfe, ein Kapitelhaus und drei Beamtenhäuser mit Getreidkassen und anderen Nebengebäuden, dann

eine Maierschaft außer der Vorstadt Nonnthal, sowie 6 Beamtenhäuser und 4 Maierschaften auf dem Lande.

Auf dem Lande hatte das Domkapitel folgende Ämter und Verwaltungen:

1. das Pfliggericht zu Mauterndorf im Lungau. Hierunter befanden sich die Ämter der Auwaltschaften Muhr, St. Michael, Göriach, Weißbriach, Altenhofen, Sondergut, Groß- und Kleinkendelbruck, Zudendorf, Altmauterndorf, Neumauterndorf und Tamsweg, das Burgrechtbuch Mauterndorf und die Verwaltung verschiedener Lungau'schen milden Orte und freieigener Unterthanen, von welchen die Vogtei und Fertigung dem Domkapitel zugehörte.
2. Die Verwaltung zu Seehaus im Königreiche Baiern, zugleich für die Ortschaften Thundorf, Saaldorf, Petting, Pietling und Frehtling, die vor 1816 zum Herzogthume Salzburg gehörten.
3. Die Verwaltung und das Kastenamt zu Traunstein in Baiern, worunter die auwaltschaftlichen Ämter Miesenbach, Grabenstätt, Dbing, und Hierzing standen.
4. Das Amt zu Ruchel im alten Salzburggau.
5. Die Verwaltung zu St. Veit im Pongau, der auch die Zehende zu Mitterstein, Itter, Ebbs und Buchberg in Tirol zugetheilt waren.
6. Die Verwaltung am Schober in Obersee.
7. Die Verwaltung zu Neukirchen im Pinzgau, auch zu Fischhorn.
8. Die Verwaltung zu Radstadt, der einst auch die Ennsthal'schen Unterthanen zugetheilt waren, die aber in der Hälfte des 18. Jahrhunderts verkauft wurden.

Nebstdem gab es Perceptionstationen zu Mühlendorf in Baiern, zu St. Beno für das bayerische Pfliggericht Reichenhall, zu Windischmatrey, das ehemals zu Salzburg, nun zu Tirol gehört, und zu Michaelbeurn für einige wenige Unterthanen im Innviertel.

Mit dieser Einleitung ist gegenwärtiger Vortrag, der die Frage zu beantworten hat, durch welche Stiftungen die ehemalige Dotation des Domkapitels zu Stande kam, deswegen eröffnet worden, weil theils eine beiläufige Uebersicht des letzten Besitzstandes dieser Körperschaft bei dem Mangel eines Archives oder einer vollständigen Urkunden-Sammlung einige Anleitung gibt, über welche Gegenstände sich der herzustellen Fundationsausweis zu verbreiten habe, theils weil die Vorkenntniß der Beschaffenheit der Renten und der Orte, woher sie bezogen wurden, die

Beurtheilung möglich macht, inwieweit sich folgende Nachweisung der Vollständigkeit näherte, und welche Lücken offen bleiben müssen, die der Mangel von Urkunden dormalen noch nicht auszufüllen gestattet.

Gemäß der nun vorangeschickten Uebersicht wird sich also gegenwärtiger Vortrag nach den oben genannten 10 verschiedenen Arten von Renten und Besitzgegenständen zusammengezogen in 8 Abschnitte theilen.

I. Abschnitt.

Ursprung der Dominikal- und pfarrlichen Rechte.

Bis zum Jahre 773 war die von dem hl. Rupert gleich am Anfange des nämlichen Jahrhunderts*) erbaute Klosterkirche zu St. Peter die einzige Kirche der Stadt Salzburg und zugleich der Sitz des Bisthums, sowie auch die Geistlichen dieses Klosters der nächste und erste Clerus an der Seite der Bischöfe waren. Allein nachdem sich sehr erfreulich die Zahl der Einwohner und der Gläubigen in und um Salzburg vermehrte, und die Klosterkirche die wachsende Volksmenge nicht mehr faßte; so fing der hl. Bischof und Abt Virgil im Jahre 767 ungefähr auf dem nämlichen Platze, wo der heutige Dom steht, den Bau einer neuen größeren Kirche an, die Er, nachdem sie in 6 Jahren vollendet war, am 24. September 773 zu Ehren des heil. Ruperts (Zauner schreibt in seiner Chronik „zu Ehren des hl. Petrus und des hl. Rupert“) feierlich einweihte. Zu dieser Kirche, die gewöhnlich St. Rupertskirche oder auch das neue Münster genannt wurde, verordnete er 12 Chorherrn, die darin den Gottesdienst zu besorgen, und bei bischöflichen Funktionen zu dienen hatten.

Da Erzogang, Bischof zu Metz, seine bekannte Regel schon im Jahre 760 bei den Geistlichen seiner Kirche eingeführt hatte, so ist nicht unwahrscheinlich, daß die Chorherrn des hl. Rupert vielleicht auch schon von dem hl. Virgil zu der nämlichen Regel verhalten wurden, die überall Nachahmung fand, und von Kaiser Ludwig dem Frommen, nachdem sie im Jahre 816 in der Kirchenversammlung zu Aachen auf 145 Hauptstücke vermehrt wurde, im Jahre 817 dem Erzbischof Arno in Salzburg

*) Nach der Hansitz'schen durch die neuen Forschungen wieder sehr zweifelhaft gewordenen Ansicht.

zu genauer Einführung in seiner Kirche zugesendet wurde.*) Hiernach lebten die Chorherren gleich Mönchen in gemeinsamer Wohnung, die man auch Clastrum oder Monasterium hieß, unter einem vorgelegten Propste, auch Dekan, jedoch hatten sie nicht das Gelübde der Armuth abzulegen.

Indessen weiß man weder von dem hl. Virgil, noch von Erzbischof Arno, noch von seinen Nachfolgern bis zum 12. Jahrhundert, daß sie ihre Chorherren mit Gütern in der Weise beschenkt hätten, als sollte ihr Fortbestand durch eine besondere Dotation gesichert sein, obgleich das bekannte Congestum Arnonis, worin die ältesten Stiftungsgüter der Kirche Salzburg's verzeichnet sind, und die Concambia oder Complacitationes des Erzbischofes Adalbert II. vom Jahre 923 bis 934, womit Er die zerstreuten Güter seiner Kirche gegen näher liegende klag vertauschte, genügend beweisen, daß das Erzbisthum damals schon reichlich mit Gütern versehen war. Die fragliche Dotation entstand allmählig: erst Erzbischof Conrad I. war nach dem Jahre 1122, als er die Canoniker des heil. Rupert unter die Regel des hl. Augustin gestellt hatte, dahin bedacht, daß er ihnen Güter aus den Besitzungen des Erzbisthums ausschied und anwies, und hierin dem Beispiele des Erzbischofes Friedrich I. folgte, der sich im Jahre 987 der Abtei des Klosters St. Peter begab und der erste war, der demselben einen von der erzbischöflichen Tafel ganz abgefonderten Unterhaltungsfond oder eine eigene Mensam einräumte.

Es war auch nach der damals genau beobachteten Kirchendisziplin eine eigene Dotation des Domstiftes kein Bedürfniß, indem an den Kirchengütern der Clerus ohnehin gesetzlichen Antheil hatte, da die Bischöfe, deren Gutbefinden die Vertheilung der Güter oder ihres bloßen Nutzgusses anheingestellt war, durch die allgemeinen Canonen angewiesen blieben, nach Zurückbehaltung einer Portion für sich, für ihre Haushaltung und Hospitalität, die zweite Portion dem Clero, die dritte den Armen und die vierte zur Kirchenfabrik zu widmen. „Mos est apostolicae Sedis“, schrieb der hl. Papst Gregor der Große im Jahre 604 an Augustin, Bischof von Canterbury, „ordinatis Episcopis praeceptum tradere, ut de omni stipendio, quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet episcopo et familiae ejus propter hospitalitatem et susceptionem, alia Clero, tertia vero pauperibus, quarta ecclesiis reparandis.“ Der heilige Virgil fand daher nicht nöthig, den von ihm aufgestellten Chorherren, deren Dotation zugleich jene des Erzbisthums war, einen besonderen

*) Die *Formulae canonicae institutionis aquisgran.* auf Pergament in vielen Blättern wurden immer im domkapitel'schen Archiv aufbewahrt.

Sustentationsfond zu verschaffen; und seine frommen Nachfolger betrachteten sich ebenfalls so ganz nach den allgemeinen Kirchenvorschriften bloß als Dispensatores der ihrer Kirche von Zeit zu Zeit zu Theil gewordenen Donationen, daß sie ein anderes Verfahren mit den Kirchengütern auch Anderen nicht gestattete; daher die von dem Erzbischofe Arno zu Reispach in Niederbayern im Jahre 799 gehaltene erste salzburgische Provincial-Synode auch bei den Zehenten obige Theilungsart anordnete: „decimae dividantur in quatuor partes: in Episcopum, Sacerdotes, egenos, ecclesias“, can. 6. —

Auf diese kirchliche Anordnung gründete sich zugleich der damalige Unterschied zwischen Benefizium und Präbende; und da jenes das Recht zu dem Ertrage gewisser, bleibend angewiesener Grundgüter, letzteres aber nichts anderes als die täglichen Distributionen der nöthigen Lebensbedürfnisse in natura oder Geld bezeichnete, so erhielt die anfängliche Präbende der Domkanoniker, welche ihnen die Erzbischöfe reicheten, nur allmählig die Gestalt eines wahren Benefiziums. Indessen gibt der Verlauf des gegenwärtigen Vortrages Beweise, daß, wenn Jemand einige Güter insbesondere den *Canonicis S. Ruperti* schenkte, die Erzbischöfe ihnen diese Güter als Specialfond nie vorenthielten.

Die nämlichen Canonen, welche die Verwendung alles Kirchengutes in der genannten vierfachen Weise verordneten, muß man im Auge behalten, wenn man sich erklären will woher es kam, daß in den meisten Urkunden des Mittelalters, womit an die salzburgische Kirche Schenkungen geschahen, von keiner besonderen Verbindlichkeit Meldung gethan wird, mit denen allenfalls die fundatores ihre Donationen belastet hätten. Sie begnügten sich in den Urkunden dasjenige genau zu bezeichnen, was sie schenken wollten, und ihre fromme Absicht kurz mit den Worten anzudeuten: „ob amorem Domini nostri Jesu Christi, et ob remedium animarum nostrarum, oder ob spem internae (aeternae) salutis, ob mercedis nostrae augmentum, oder pro requie animae.“ Was sie nur kurz andeuteten, hatten die Canonen längst schon umständlich verordnet, nämlich die zum Dienste Gottes und zur Hülfe der Armen beste Verwendung des Kirchengutes und das tägliche Gebet pro fundatoribus et benefactoribus. Diese allgemeine Verbindlichkeit klebt den hier unten aufzuzählenden Schenkungen an, womit sich die frommen Stifter in der sichereren Voraussetzung begnügten, daß Bischöfe und Clerus die allgemeinen Kirchenvorschriften gewissenhaft beobachten werden.

I. Epoche

der an die Canoniker des hl. Ruperts geschehenen Schenkungen
vom Jahre 773 bis 1122.

In diesem Zeitraume von drei und einem halben Säkulum, nämlich von dem ersten Entstehen der Canoniker durch den hl. Virgil bis zu den Zeiten des Erzbischofes Conrad I. ist nicht bekannt, daß von dem Güter-Complex des Erzbisthumes irgend eine Ausscheidung für das Chorherrn-Stift geschehen wäre; doch erhielten die Canoniker von anderen frommen Gebern Schenkungen, die aber aus Mangel der Urkunden keineswegs alle nachgewiesen werden können.

Die erste Schenkungsurkunde findet sich erst vom Jahre 891; es ist aber zu vermuthen, daß von 773 bis dahin in dem Verlaufe von 118 Jahren die Canonici S. Ruperti nicht ganz werden mit Donationen unberücksichtigt geblieben sein.

In dem diplomatischen Anhange zu den Nachrichten von Subavia (Salzburg 1784) ist Seite 115, Nr. LV die Urkunde abgedruckt, womit der deutsche König Arnulph (im Jahre 896 zum Kaiser gekrönt) ddo. Reganesburch (Regensburg) 9. März 891 dem Erzbischof Dietmar von Salzburg und seiner Erzkirche die Curtem Ardingen an dem Flüsschen Senda, und die Förste Helfendorf und Schwindach schenkte.

„ . . . tradimus curtem Ardingen (den Flecken Erding, nun ein bairisches Städtchen an der Sempt im Farkreise zwischen Fehrsing und München) totum cum appendiciis suis (wie ihn die Mutter des Kaisers Arnulph zu Lehen hatte) videlicet curtibus (Bauernhöfe) et edificiis, familiis, mancipiis utriusque sexus (Knechte und Mägde, die auf den Baugründen angeheftet waren und die Verbindlichkeit zu einer jährlichen Reichniß (Servitium oder censum) an Getreide und anderen Früchten, auch Federvieh, Eiern, Kleidungsstücken zc. hatten), agricolis, vinitoribus, campis, ecclesiis, decimis, censibus, vineis, agris, pratis, pascuis, silvis, silvarumque usibus, pastibus scilicet et edificiorum lignis, in forestibus nostris Helfindorf (wahrscheinlich das nämliche Helfendorf in Baiern nächst Aibling, wo der heil. Emmeram ermordet wurde) et Svwindaha (Schwindach, Dorf in Baiern nächst Neumarkt, ehemals in der Diöcese Salzburg) aquis, aquarumque decursibus, molinis, piscacionibus, viis et inviis, exitibus et redivibus, terris cultis et incultis, quesitis et inquisitis, mobilibus et immobilibus etc. etc. Haec itaque universa ad supradictum sacrosanctum locum (ubi Sanctus electus

dei confessor Roudbertus corporaliter requiescit) in usus fratrum domino ibidem famulancium regali potencia tradidimus.“

Daß hier wirklich die Canonici S. Ruperti gemeint waren, bestätigen auch die obengenannten Nachrichten von Zuvavia Seite 532 §. 347, indem da bemerkt wird, daß Erzbischof Conrad I. den Genuß der eben genannten Besitzungen den Canonikern fortan überließ.

Mittels einer anderen Urkunde (in dem diplomatischen Anhange von Zuvavia Seite 116 und 117, Nr. XVI) bestätigte König Arnulph ebenfalls aus Regensburg am 9. März 891 nicht nur die vorige Schenkung der Curtis Ardingen, sondern füget noch andere Güter im Isengau, Utanhausen, Meflingen, dann in der slaviniſchen Graffschaft Dupleipen Ruginsfeld, Lavent und Penichach hinzu.

„ . . . Et in Isangovve (Isengau borgte den Namen von dem Flusse Isen, der jenseits des Inn in Baiern strömt, und sich, gegen Neudttingen über, in denselben ergießt) in loco Utanhusa dicto hobam unam (der Name Utanhausen ist in dortiger Gegend nicht mehr bekannt, wohl aber ein Uttenhofen, Hofmark, unweit von Erding oder des obengenannten Ardingen) et ad Messelingen hobam unam (Mößling nächst Mühlbors in Baiern gehörte fortan zu dem ehemaligen Erzstifte Salzburg. Hoba — eine Hube war ein Bauerngut). In partibus Slaviniensibus vero in comitatu Dupleipa vocato in Ruginesveld. . . juxta aquam, que dicitur Knesaha (Dupleipen setzt der Verfasser von Zuvavia unter die Güter des Erzstiftes in Steiermark; Ruginsfeld aber kömmt in einer anderen Urkunde des Königs Arnulph unter Gütern in Ungarn, die an das Erzbisthum geschenkt wurden, genannt vor: die ganze Graffschaft mag sich bis Ungarn ausgebehnt haben, und die Lage von Ruginsfeld an der Gränze von Ungarn und Steiermark gewesen sein) sicut Chocil dux quondam . . . et veluti Reginger . . . in beneficium (zu sehen) habebat. Ad Lavenatam (Lavant), sicut Lorio in beneficium habuerat. Ad Pennichaham (Penichach) sicut Isaac miles Erinberti in beneficium tenuit cum curtibus et edificiis, familiis, mancipiis utriusque sexus, agricolis, vinitoribus etc. etc. ecclesiis, decimis etc. etc.

Auch diesen Schenkungen ist in der Urkunde beigesezt „in usu fratrum domino ibidem famulancium“; doch wird nichts als der Nutzgenuß den Canonikern eingeräumt, indem sowohl die erste, als diese Urkunde am Schluß den Beisatz enthält. . . contulimus eo videlicet rationis tenore, ut praelibatus religiose vite praesul (Dietmarus) successoresque illius de hiis omnibus firmissimam perpetuis tempori-

bus habeant potestatem sicut de ceteris episcopii sui rebus etc. etc.

Das Domkapitel verwahrte in seinem Archiv immer sorgfältig eine Abschrift auf Pergament jener Confirmations-Urkunde (abgedruckt in dem diplomatischen Anhange zu den Nachrichten von Subavia Nr. LIV, S. 112 bis 115), womit König Arnulph unterm 20. November 890 dem Erzbischof Dietmar und seinen Nachfolgern sämmtliche Besitzungen in Salzburg, Baiern, Oesterreich, Steyer, Kärnthen und Ungarn bestätigt hat. In dieser Urkunde, womit die frühere Behauptung, daß die Dotation des Dom-Chorherrnstiftes zugleich in der gesammten Dotation des Erzstiftes mitbegriffen war, abermal ihre Bestätigung erhält, wird öfter der Ausdruck wiederholt: Tradimus atque firmamus ad praedictum Monasterium Sancti Petri Sanctique Rodberti, und gegen Ende heißt es (S. 114): ea videlicet ratione, ut ab hodierna die et deinceps praedictae res ad praedictam casam S. Petri et S. Rouberti, ubi etiam ipse corpore requiescit, jure perpetuo permaneant. Es ist zwar bekannt, daß die alten Urkunden unter „Monasterium“ vielfältig nicht bloß das Kloster selbst, welches an die Kathedralkirche angebaut war, sondern zugleich auch diese mit dem bischöflichen Sitze verstanden; allein eben diese Wortbedeutung beweiset, daß die an die Kirche Salzburg geschenkten Güter nicht bloß für die erzbischöfliche Mensa, sondern zugleich zu einer angemessenen Sustentation für die Canoniker, die den Clerus des Münsters bildeten, und für die Domkirche selbst, die der hl. Virgil zu Ehren des hl. Petrus und des hl. Ruperts, dessen heilige Gebeine Er dorthin übertrug, einweihete, bestimmt waren.

Der Codex Traditionum, oder die Sammlung der unter Erzbischof Adalbert II. von dem Jahre 923 bis 934 geschehenen Tauschhandlungen, wovon das Original auf Pergament in dem domkapitel'schen Archiv aufbewahrt wurde, und dessen Inhalt in dem oft erwähnten diplomatischen Anhange Nr. LXI Seite 122 bis 176 abgedruckt ist, enthält cap. LXXXI S. 166 und 167 einen Tauschvertrag — commutatio inter viros Dei ad Salzpurch et ejusdem comutationis canonicorum complacitatio cum Archiepiscopo Odalberto vom 6. Februar 931.

Das Kloster St. Peter nämlich und die Canoniker des hl. Rupert hatten gemeinschaftliche Besitzungen (communes proprietates) — die eine ad Pidington vulgo ad phafindorf (Pfaffendorf bei Piding, etwa das nämliche Pfaffendorf, das nun zur Pfarre Anger nächst Höglwörth in Baiern gehört), welches ihnen einst Vuitagouuo comes pro anime sue remedio übergab; die andere ad merinum (vermuthlich ad aquam 6*

merinam) juxta silvam Heid*) in Chiminegouue (Chiemgau in der Gegend am Chiemsee in Baiern, das sich an den Flüssen Alz und Traun ausdehnte, und an das Salzburg- und Fingau und das heutige Tirol gränzte), welche ihnen ein gewisser Diotrih vir nobilis pro aeterna mercede geschenkt hatte.

Der Tausch wurde dahin bewerkstelliget, daß die Canoniker ihren Antheil bei Pfaffendorf an das Kloster St. Peter abtraten, dieses aber jenen die Besizung im Chiemgau ganz überließ. Allein den Canonikern, die ihr Decan Liutfredus presbyter mit ihrem Vogte Diotmar vertrat, gefiel auch diese Besizung nicht; daher sie sich an Erzbischof Abalbert mit der Bitte wendeten, daß er ihnen dafür ein anderes gelegeneres Gut anweisen möchte. Der Erzbischof übergab ihnen hierauf curtem unam (einen Hof) Liuplindorf dictam in Salzpurgouue juxta Loufin (vermuthlich Leobendorf, das zur Pfarre Laufen gehört) cum mancipiis, aedificiis, territoriis etc. ita, ut ob statum, atque sacri ministerii culturam Dei et S. Petri Sanctique Rodberti, nec non et sui memoriam et antecessorum suorum episcoporum ipsi canonici et posterii sui ejusdem vite cultores eandem curtem cum suis accedentiis in usum proprietatis. . perenniter possideant. Die Canoniker übergaben dafür dem Erzbischof das durch den Tausch mit dem Kloster St. Peter erhaltene volle Eigenthumsrecht über das genannte Gut im Chiemgau.

Im Jahre 959 kam Kaiser Otto der Erste oder der Große persönlich nach Salzburg, und feierte da mit großer Pracht das Osterfest. Seine Anwesenheit und die Fürbitte des damaligen Erzbischofes Friederich I., der aus dem Geschlechte der Grafen von Chiemgau stammte, hatte für die Canoniker die wohlthätige Folge, daß Kaiser Otto am 8. Juni 959 aus Rohr in Baiern zwei Urkunden fertigen ließ, worin er den juvenibus Canonicis . . deo sanctoque Petro principi apostolorum et S. Rouberto die noctuque servientibus den Ort Grabenstätt am Chiemsee in Baiern mit aller Zugehör nebst einem Antheil an der Saline oder Pfannstätte zu Reichenhall und den Forst an der Traun ebenfalls in Baiern schenkte.

Beide Urkunden sind in dem diplomatischen Anhange von Subavia Nr. LXVII, S. 181 und Nr. LXVIII, S. 182 abgedruckt; die letzte nennt die Pertinentialstücke ausführlicher: „in proprium jus“, heißt es darin,

*) Es mag wohl das Gebiet um Mörmosen bis zum heutigen Esler- oder Eselswald in Oberbaiern der dort ehemaligen Diözese Salzburg gemeint gewesen sein.

tradendo donavimus locum Grabanstat . . cum terris cultis et incultis, curtilibus (kleine Bauerngüter) et edificiis, mancipiis utriusque sexus, parscalcis (die Barscalci waren fast den freien gleich, und leisteten also dem Grundherrn weniger als die servi) et aliis servis (es gab auch Gassindi oder non-casati, welche zu täglichen Diensten verbunden waren, aber ihre persönliche Dienstleistung durch einen Zins reluiren konnten, der in der Folge Leibsteuer hieß), cidalariis (mellicidae, welche die Bienen hegten, und Honig und Wachs sammeln mußten), vectigalibus (diese mögen wohl einen gewissen jährlichen Zins zu leisten gehabt haben; doch hießen derlei Zinsleute gewöhnlich Tributales. Nach du Cange bedeuteten in alten Urkunden vectigalia so viel als vecturae; mithin könnten etwa die vectigales jene gewesen sein, welche besonders Frohnfuhrer zu leisten hatten), cum ecclesia in honore Sancti Johannis dedicata (die dormalige Pfarrkirche von Grabenstätt ist dem hl. Maximilian dedicirt; doch bestand dafelbst auch in neuerer Zeit ein Beneficium SS. Joannis Baptistae et Evangelistae) et cum tota decimatione . . . ad eandem ecclesiam terminata, cum foresto incipiente a flumine Truna (Traunfluß) usque ad Morenstein etc. etc. cum venacionibus etc. In piscacionibus, hoc est in Lintpiuga (von diesem Landgute am Chiemsee muß weiter unten abermal die Rede sein) molendinis etiam molendinorumque locis etc. etc. eo tenore, ut infra supradictos terminos (die in der Urkunde genau angegeben werden) nullus habeat licenciam habitandi vel extirpandi, vel novalia excolendi, nisi prenominatorum fratrum coloni. Et in salina curtilia cum patellis patellarumque locis (Salzpfannen sammt den Pfannstäten, die sich zu Reichenhall befanden. Die Salzfiederei in dem den ebengenannten Gütern am Chiemsee und an der Traun näher gelegenen Traunstein bestand damals noch nicht) nostro regio more predictis canonicis cum omni integritate potenter concessimus. Kaiser Otto fügte aber die Clausel bei, daß, wenn Jemand die genannten Güter und Rechte den Canonikern (de praebenda canonicorum) entreißen wollte, sie der Domne Judith und ihrem Sohne — dem Herzoge Heinrich und dessen Nachkommen heimfallen sollten. Judith, seit 955 Wittwe, war die Gemahlin Heinrich I. Herzogs in Baiern und Bruders des Kaisers Otto.

Der geschichtlichen Treue wegen muß noch bemerkt werden, daß Kaiser Otto die Schenkung von Grabenstätt vielmehr bestätiget als ursprünglich angewiesen hat, indem laut vorliegender Urkunde schon mehrere Jahre vorher ein Graf Hartwik, der im Jahre 954 starb, aus Auftrag eines Grafen Warmund gegen einen jährlichen Naturalienbezug und zum Heile seiner Seele (supra annonam sibi deputatam pro requie anime) den Ca-

nonifern die weitläufige Herrschaft Grabenstätt (vielleicht „Grafenstatt“) übergab.

Der fromme Erzbischof Hartwig zu Salzburg, aus dem Geschlechte der Grafen von Sponheim und inniger Freund des hl. Wolfgang, Bischofs von Regensburg, genoß in hohem Grade die Achtung des Kaiser Heinrich II. oder des Heiligen und dessen Gemahlin, der hl. Kunigunde. Sie schenkten ihm mehrere Güter, theils zunächst für die Domkirche, die ziemlich baufällig geworden war, die aber Erzbischof Hartewig durchaus erneuern ließ, theils zu anderer Verwendung. Insbesondere gab ihm Kaiser Heinrich gleich im ersten Jahre seiner Thronbesteigung auf Verwendung der heil. Kunigunde das von des Kaisers Mutter Gisila in Lungau besessene Landgut, jedoch mit dem Beisage, daß nach Hartwig's Tod die Nutznießung davon den Chorherrn in Salzburg ausschließlich zufallen sollte. Die Urkunde aus Regensburg (Radesbone) vom 25. November 1002 war in dem Archiv des Domkapitels aufbewahrt, und ist in dem diplomatischen Anhange zu Subavia S. 213 und 214, Nr. LXXXIII abgedruckt. Es heißt darin: „quoddam nostri juris predium in Lungovve, id est quidquid mater nostra Gisila hactenus ibi possidere et potestative visa est continere, cum omnibus ad id legaliter pertinentibus . . . curtibus (also mehrere Bauernhöfe) casis, edificiiis, censualibus et utriusque sexus mancipiis, tabernis, theloneis (es ist bemerkenswerth, daß mit diesem Landgute auch öffentliche Herbergen und Mauthgefälle verbunden waren) agris, terris, cultis et incultis etc. etc. alpiibus, montibus, silvis, venacionibus, aquis etc. molendinis, piscacionibus, viis et inviis etc. etc. in proprietatem concessimus.

Die Urkunde bezeichnet weder den Namen noch die Lage des Landgutes; erwägt man aber die Größe dieser Besitzung, die offenbar auf ein ganzes Dorf mit öffentlichen Herbergen und Mauthen an einer Hauptstraße hindeutet, so wird man nothwendig an Mauthdorf oder Mauterndorf in Lungau erinnert, das wirklich bis zum Jahre 1807 eine Hauptbesitzung des Domkapitels in Lungau war, wovon die Mauthgefälle, die dasselbe ebenfalls bezog, noch im Jahre 1802 jährlich zu 823 fl. 56 kr. R. W. im Durchschnitte berechnet wurden. Das dankbare Andenken an die heiligen Geber Heinrich und Kunegunde wurde in Mauterndorf fortan auch dadurch erhalten, daß die alte Schloßkapelle daselbst zu Ehren dieser beiden Heiligen eingeweiht ist. — Am Schlusse der Urkunde heißt es: „eo videlicet tenore, quatenus praefatus archiepiscopus (Hartwicus) hec teneat, usitet et potestative omnibus diebus vite sue possideat, et post ejus ab hac vita discessum in usus fratrum

canonicorum sancto Rouberto serviencium revertatur, ea firmitate, quatenus nullus archiepiscopus vel alia quelibet potestas post hujus venerabilis archiepiscopi obitum vel sibi tenendo, vel in beneficium dando, usibus predictorum canonicornm subtrahere praesumat.

Erzbischof Hartwig starb am 5. Dezember 1023, wornach Mauternsdorf dem Nutzenusse der Canoniker anheimfiel.

Weitere Aufschlüsse über die Besitzungen der Canoniker gibt der Codex Traditionum, die unter Erzbischof Dietmar II. von dem Jahre 1026 bis 1041 geschahen, wovon das Original auf Pergament ebenfalls in dem domkapitlischen Archiv aufbewahrt wurde. Er ist in dem diplomatischen Anhange zu Zubavia Nr. XCIV, S. 222 bis 231 abgedruckt, und enthält 36 Kapitel oder Tauschhandlungen.

Schon im 1. Kapitel werden die Canoniker und das Landgut Lintpiuga am Chiemsee genannt, dessen Name schon oben in der Urkunde des Kaiser Otto I. vorkam. Nämlich ein Graf Sizo (wahrscheinlich Sieghart) bewarb sich sehr angelegen um dieses Landgut, wofür er den Canonikern andere Ländereien zu geben versprach. Der Tausch kam zu Stande: die Canoniker übergaben dem Grafen das aus 34 Sauchart (jugera) bestandene predium Lintpiuga (vermuthlich Langbürgen an der Westseite des Chiemsee's), behielten aber das Fischrecht und einen guten Schiffplatz am Ufer des See's für sich zurück, und empfingen von dem Grafen andere 48 jugera sita in loco qui dicitur Trundorf (Traundorf in der Pfarre Haslach unweit Traunstein) et insuper alveum fluminis trune (Traun) qui dicitur teutonice Worslac (Wuhrschlag) ad molendinum canonicorum, quod est in eadem villa Trundorf etc. etc.

Das 27. Kapitel des Codex enthält keine Tauschhandlung, sondern eine neue Schenkung an die Canoniker, und zwar von einem Canonico selbst, nämlich: nobilis prespiter N. Egilolf canonicus Sancti Ruodberti suadente et considerante eodem archiepiscopo tradidit ad altare S. Petri Sanctique Ruodberti tales proprietates, quales habuit juxta erilstat in locis perga et Ouiperch nominatis (diese drei Orte Erbstätt, Bergen und Aberg liegen in der Pfarre Haslach nächst Traunstein) et in tertio loco, quem . . . faber Wezo inhabitabat (es gibt noch ein Schmidham in der nämlichen Gegend) cum omnibus mancipiis eadem loca excolentibus ea ratione, ut canonici predicto altari servientes ipsa loca et mancipia in usum stipendii . . . perenniter habeant, cum omni servitio, excepto lino et opere unius ebdomade in singulis annis, in autumpnali

tempore (mit Ausnahme des Flachsdienstes und eines wöchentlichen Wercharts oder Scharwerkes im Herbst).

Dieser Schenkung fügte jedoch der Canonikus Egilulf die Clausel bei: et si episcopus et alia quelibet potens persona illud predium eis abstulerit, potestatique eorundem canonicorum reddere noluerit, proximus heres prefati prespiteri eidem predio potestative succedat.

Das 36. oder letzte Kapitel des nämlichen Codex verzeichnet eine Tauschhandlung, welche die Canoniker mit ihrem Ministerialen Adalbert eingingen: dieser übergab ihnen (ad usus fratrum canonicorum) 50 Bauchart zu Saaldorf (dermalen eine Filiale der Pfarre Salzburghofen in Baiern), und erhielt dafür totidem jugera equali mensura de stipendiaria terra fratrum canonicorum in Lungouva in loco Wispirchach (zu Weißbriach in dem Pfarrbezirke Mariapfarre in Lungau).

Zufolge dieser Urkunde hatten also die Canoniker im Jahre 1041 und schon früher nicht bloß Mauterndorf, sondern auch Weißbriach zum Genuße. Dieser Ort gehörte zu den fünf sogenannten freien Winkeln oder Thälern, nämlich: Tweng, Weißbriach, Göriach, Muhr und Rendlbruck in Lungau, über welche das Domkapitel in späterer Zeit die Hofmarks-Jurisdiction auszuüben befugt war.

Die Tauschhandlungen zum Besten des erzbischthümlichen Güter-Complexes dauerten unter dem Erzbischofe Balduin oder Waldevin, der im Jahre 1041 dem Erzbischofe Dietmar II. folgte, fort. Der dießfällige Codex ist aus dem ehemaligen domkapitel'schen Archive ebenfalls in dem diplomatischen Anhange zu Subavia Nr. CVI, Seite 247—254 abgedruckt, und besteht aus 27 Kapitel oder Tauschhandlungen.

Das 8. Kapitel S. 249 verzeichnet zwei concambia, welche die Canoniker mit einem ihrer Dienstmänner Adalbert (de servis fratrum) über den Besitz einiger Aecker ad villam Chuolpingun eingegangen hatten: der erste Tausch betraf 20 jugera, der zweite 10 jugera. Die villa Chuolpingun ist höchst wahrscheinlich der Weiler Kulbing, ein kleines Dorf mit 12 Häusern und 1 Mühle in der Pfarre Laufen gegen Friborfing in Baiern.

In dieser Urkunde werden zwar die Canoniker schlechtthin fratres genannt; doch daß hier nicht die fratres monasterii S. Petri gemeint waren, beweiset der Text der Urkunde dadurch, daß der Dienstmann Adalbrecht sein Gut ad altare S. Ruodberti gab, und die fratres von ihrem Prae-

posito vertreten wurden, während damals das Kloster St. Peter seit dem Erzbischof Friedrich eigene Aebte hatte.

Das 9. Kapitel des nämlichen Codex bezeichnet einen Tausch, den ein presbiter S. Juvaviensis ecclesiae N. Pezamann cum seniore suo Baldauuino Archiepiscopo et sue sancte congregationis proposito Liutoldo machte: er übergab tale predium, quod habuit Rinheim (sehr wahrscheinlich Ringham, Dorf mit 129 Seelen in der Pfarre Betting, zunächst Seehaus, unweit Waging in Baiern), und empfing per equalem mensuram id in perpetuam proprietatem, quod antea habuit in beneficium (zu Leihgeding) in loco Vischaha (vermuthlich Fischach bei Bergheim am rechten Salzachufer unweit Salzburg). Demnach hatte das Chorherrnstift damals auch bei Bergheim schon Besitzungen, worüber weiter unten eine Bestätigung folgen wird.

Der diplomatische Anhang zu Juvavia enthält Seite 286—288 einen Nachtrag Nr. II aus einem geschriebenen Codex auf Pergament in Folio des Domkapitels aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, der die Aufschrift hat: „Codex regulae canonicorum secularium.“ In diesem Codex findet sich:

Nr. 1. der Inhalt einer Urkunde (auch in dem appendice tom. I des Werkes: „Origines Boicae Domus“, Norimbergae 1767 gleichlautend abgedruckt) vom 23. Februar 1058, womit ein Graf Fridaricus filius comitis epponis (von Sponheim) propter beatum episcopum Hartwicum etc. donavit et obtulit canonicis ecclesie SS. Petri et Ruodberti, ubi idem episcopus sepultus est, consentiente sibi Christina jugali sua, locum qui dicitur villa Sancti Oudalrici, et capellam ibi in honore S. Oudalrici constructam cum omnibus adjacentiis et pertinentiis etc. tali conditione, ut canonici illi, qui nunc et pro tempore in eadem ecclesia SS. Petri et Ruodberti ordinati fuerint, et Deo deservient, eas res etc. post decessum (Fridarici) potestatem habeant ad jus et sumptus suos faciendas. Graf Sponheim, der für diese Schenkung den Canonikern ebenfalls keine besondere Verbindlichkeit auferlegte, übergab ihnen nebst dem inter servos et ancillas numero quinquaginta, wovon die Urkunde zugleich das Namensverzeichnis enthält. Die Gegend, in welcher die Ulrichskapelle lag, bezeichnet zwar diese Urkunde nicht; aber da die Grafen von Sponheim sehr angesehene Dynasten in Kärnten waren, so wird auch die Kapelle zu ihrem dortigen Güterkomplexe gehört haben, welches noch durch Folgendes bestätigt wird.

Die Canoniker, welche sich nach dem Ableben des Grafen Friedrich in Besitz von St. Ulrich zu setzen suchten, mußten von den Patriarchen

von Aquileja mancherlei Kränkungen erfahren; insbesondere wollte ihnen der Patriarch Peregrin dieselbe ganz entziehen. Dieses veranlaßte

Nr. 2 die zweite Urkunde, welche in einem Dekrete des Kaisers Konrad III. an diesen Patriarchen bestehet, und dem Codex regulae Canoniorum ebenfalls angefügt ist. Als nämlich der Kaiser im Jahre 1149 nach Salzburg kam, und da nicht bloß das Pfingstfest feierte, sondern auch einen Hoftag hielt, so brachten die Canoniker, denen er sich gewogen zeigte, ihre Beschwerden gegen den Patriarchen vor, und erwirkten das erwähnte kaiserliche Dekret an ihn, worin ihm nicht bloß vorgehalten wird, „quod capellam S. Ondalrici in episcopatu tuo sitam cum omnibus sibi pertinentibus violenter eis contra manifestam privilegiorum auctoritatem subtrahas“, sondern auch aufgetragen wurde, den Canonikern die Kapelle mit allem, was dazu gehörte, zurückzugeben, und alle Sachen derselben durch sein Gebiet zollfrei passiren zu lassen.

Hierdurch mögen wohl die Canoniker wieder zu ihren Bezügen von St. Ulrich gekommen sein; allein das Ende des 11. und der Anfang des 12. Jahrhunderts war für das Erzstift theils wegen des Investiturstampfes des Kaisers Heinrich IV., in dem die Erzbischöfe von Salzburg den päpstlichen Stuhl unterstützten, theils durch das im Erzstifte wegen des eingebrungenen Astererzbischofes Berthold Grafen von Moßburg entstandene Schisma zu stürmisch, als daß bei den vielen Fehden und der Raublust der Parteien nicht auch die Canoniker mehrfältigen Verlust tragen mußten. Zwar wurde unter Erzbischof Conrad I., von dem in der Folge ausführlicher die Rede sein muß, wieder Friede und Ordnung auf einige Zeit hergestellt, und den Canonikern mag in Kärnthen, nachdem Erzbischof Gebhart daselbst, wo die Slaven seit ihrer Befehrung zum Christenthume noch keinen Zehent gereicht hatten, beiläufig um das Jahr 1074 das Zehentrecht einführte, dadurch einiger Vortheil zugewachsen sein; allein dieser Rentenzuwachs war bei ihrem geringen Güterbesitze in Kärnthen nicht von großer Bedeutung; jedenfalls konnten die geschehenen Verwüstungen und der Verlust an ihren übrigen Gütern nicht sobald wieder gutgemacht werden. Auf diesen Verlust bezieht sich sehr wahrscheinlich

Nr. 3 das Verzeichniß von Mancipien, welche den Canonikern entzogen wurden, das dem Codex regulae canonicorum gleichfalls angefügt ist und mit den Worten beginnt: „Ecce macipia nobis (Canonicis S. Ruodberti) ablata, nämlich:

1. Ad Antheringan (Anthering am rechten Salzachufer gegen Laufen in der Nähe des Haunsberges). Hier werden mehrere Fami-

lien genannt, welche Dienstleute der Canoniker waren, und ihnen entzogen wurden.

2. *Ad Pidingan* (Piding, wovon schon oben bei dem Tausche mit dem Kloster St. Peter unter Erzbischof Adalbert II. im Jahre 931 die Rede war).
3. *Juxta flumen, quod dicitur Sala* (der Saalfluß, dormalen die Gränze zwischen Oesterreich und Baiern).
4. *Ad Perheim* (Bergheim unweit Salzburg: von dem dahin gehörigen *Fischach* geschah früher Erwähnung).
5. *Ad Pongoua* (Pongan, wozu damals Radstadt noch nicht gehörte).
6. *Ad Goisbach* (scheint gleichbedeutend mit *Gouhospach* zu sein: noch jetzt besteht ein *Gasbach* im Vikariate *Eugendorf*, Pfleggerichts Salzburg; die Güter heißen *Ober- und Untergasbach*. In dem nämlichen Vikariate liegt auch *Pebring* oder *Pebrärn*, wo das Domkapitel fortan Güter hatte).

Am Schlusse dieser Aufzählung heißt es in der Urkunde: *hec (mancipia) in unum collecta fiunt 47. absque parvulis, quorum nomina nescimus, quae omnia Ruodbertus sibi mancipavit.*

Hierauf werden andere 48 Mancipien und wieder 13 aufgezählt, die in anderer Bothmäßigkeit kamen, und die wenigstens beweisen, daß in den Orten, wo diese Mancipien waren, die Canoniker auch Güter hatten, welche eben von diesen Dienstleuten bearbeitet wurden. Allein da die betreffenden Donations- oder Tausch-Urkunden nicht zur Einsicht vorliegen, so kann gegenwärtig nicht nachgewiesen werden, wie die Canoniker zu dem Besitze dieser Güter, namentlich zu *Anthering*, *Piding*, *Eugendorf* und im *Pongau* kamen. In dem nämlichen Mancipien-Verzeichnisse kommt nicht minder eine *Vidua piscatoris de Uualrse* (*Wallersee* zu *Seekirchen*) vor, woraus man auf ein schon damaliges Fischrecht der Canoniker in *Seekirchen* schließen könnte, ohne daß man den Ursprung dieses Rechtes dormalen nachweisen kann.

Die Schenkungs-Urkunde des Kaisers *Otto I.* vom Jahre 959 bezeichnete zwar schon einen Antheil der *Saline* zu *Reichenhall* für die Canoniker; jedoch vermehrten sich ihre Antheile daselbst bis zum 12. Jahrhundert so sehr, daß sie und das Kloster *St. Peter* die stärksten Privatgewerke in *Reichenhall* waren.

Das Werk „Unpartheiische Abhandlung von dem Staate des Erzstiftes Salzburg 2c.“, gedruckt im Jahre 1770, beruft sich Seite 249, §. 218 auf einen Codex des Domkapitels in Manuscript, der mit fol-

genden Worten beginnt: „Haec sunt praedia Canonicorum S. Ruodberti in Halla, quae habuit Siboto longus et alii in eadem civitate. In loco, qui dicitur Huringaer, sunt duae quartae partes aquae in loco, qui dicitur Huntprunen. . Schrot est quarta pars aquae in Wizmannaer. In der Wiwerstet est octava pars aquae. In Staine est una et dimidia octava pars aquae. In dem Werggantaer est quarta pars aquae. In dem Schibaer in superiore parte fontis est tertia pars aquae. In dem Saethingaer est sexta pars aquae. Locus quidam vocatus cuppa (Koppelstätt) solvit dimidium talentum (beiläufig 20 fl. C. M. W. W.). Locus patellae ze dem Troge. Locus patellae in der witem Gazze (eine Pfannstadt in der weiten Gasse). Area, in qua domus est Boemundi. Locus patellae in der Überschephe. Area in fasteige u. s. w.

Diese Antheile wurden vielfältig in Pacht an andere überlassen und dafür ein jährlicher Zins eingehoben.

Hiermit findet man die Geschichte der ersten Epoche des domkapitel-schen Gütererwerbes schließen zu müssen.*) Indessen weist schon die erste Epoche auf einen zahlreichen Güterbesitz hin, der aber ohne örtlichen Zusammenhang war. Folgende Uebersicht bestätigt dieses: die Güter lagen

I. im dermaligen Königreiche Baiern:

- a. im Fse ng a u zerstreut jenseits des Inn zu Mösfling unweit Mühl-dorf, dann an der Isen und an der Sempt zu Erding, wo sich das fruchtbarste Ackerland in Baiern befindet;
- b. im Chie ng a u zunächst am Chiemsee, zu Grabenstätt, wahrschein-lich auch zu Bachendorf, zu Haslach — an der weißen und rothen Traun bis Traunstein, wo das Domkapitel immer eine eigene Ver-waltung und ein beträchtliches Kastenamt hatte;
- c. jenseits der Saal gegen Tittmoning und Waging hin, nämlich zu Saaldorf, Kulbing, zu Ringham bei Petting und am Högl zu Piding. Diese Parzellen gaben den Anfang zu der später sehr beträchtlichen Verwaltung in Seehaus;
- d. die Salinenantheile zu Reichenhall.

*) Gemäß einer Notiz in dem salzburgischen Intelligenzblatte vom 11. Juni 1803, Stück 24.. soll Dompropst Liutfried (vom Jahre 987 bis 1012) den Canonikern unam curtum cum decima, quam ipse redemit, bei Kuchel (Cuchila). — Er stehet deshalb in dem alten Verzeichnisse fratrum, quorum eleemosina visitamur — geschenkt haben.

II. Im dormaligen Herzogthume Salzburg:

- a. von der Stadt Salzburg abwärts an dem rechten Salzachufer zu Bergheim, Anthering; dann in Eugendorf zu Gasbach, Pebrärn;
- b. zu Ruchel, dann im Pongau, vielleicht zu St. Veit, das später seine eigene Verwaltung erhielt;
- c. in Lungau die beträchtliche Besizung von Mauterndorf mit Weißbriach;

III. in Kärnthén und Steiermark:

ein St. Ulrich in Kärnthén, dann was Kaiser Arnulph an der Lavant, und in Steiermark gegen Ungarn hin schenkte.

Da bis zu dem Anfange des 12. Jahrhunderts keine Urkunde entdeckt werden konnte, womit sich beweisen ließe, daß das Domkapitel bis dahin mit Gütern des Erzbisthumes durch Schenkungen der Herren Erzbischöfe dotirt wurde, so ist die Behauptung des Verfassers des wichtigen Werkes: „*Nachrichten von Fuvavia* 2c.“, Seite 316, „daß das Domkapitel seine Stiftungsgüter der milden Zuthellung der Bischöfe und Erzbischöfe Salzburg's zu verdanken habe“, für die eben aufgezählte erste Epoche um so mehr zu berichtigen, als der Verfasser hiezu keine Belege geliefert hat, obgleich er unbeschränkten Zutritt zu den ehemaligen erzbischöflichen und domkapitel'schen Archiven hatte.

II. Epoche

von Erzbischof Conrad I. bis Matthäus Lang, oder

von 1122 bis 1514.

Erst durch Erzbischof Conrad I. (aus dem Geschlechte der Grafen v. Abensberg) gelangte das Chorherrnstift an dem Münster zu Salzburg zu dem Rechte, einen jeweiligen Erzbischof zu wählen, das bis dahin die Mönche zu St. Peter ausübten, und an der Leitung der Diöcese Antheil zu nehmen, indem dem Stifte das Officium Archidiaconatus übertragen wurde, das ein jeweiliger Dompropst auszuüben hatte. Die Einräumung dieser Rechte und anderer Begünstigungen setzte von Seite des Erzbischofes ein besonderes Vertrauen zu den Canonikern voraus, das ihnen erst dann zu Theil wurde, als sie sich den Disciplinarverfügungen des Erzbischofes unbedingt unterworfen hatten, der zu Herstellung der verfallenen Kirchenzucht in der Erzdiöcese, wozu schon Papsst Gregor VII. ermahnet hatte,

aber die 47jährige Dauer des Investitur=Streites immer hinderlich war, vorzüglich auf die Einführung des Regular=Ordens des hl. Augustin drang. Raum war im Jahre 1121 der allgemeine Landfriede in Deutschland zu Stande gebracht und Erzbischof Conrad, der 9 Jahre flüchtig war, nach Salzburg wieder zurückgekehrt, als er sogleich den 20. Jänner 1122 als den Tag bestimmte, an welchem die Domherrn, wie er auch selbst that, die Ordensgelübde beschwören und den Ordenshabit anziehen mußten, oder jene, die nicht wollten, aufhörten ein Mitglied des Domstiftes zu sein. Dagegen suchte er das Beste des Domkapitels, wo er die Anzahl der Domherrn von 12 auf 24 erhöhte, thunlichst zu fördern, auch ihre Besitzungen zu vermehren, insoweit es ihm der mißliche Zustand des Erzstiftes gestattete, dessen Güter er bei seiner Rückkehr großen Theils veräußert oder verpfändet, oder mit Gewalt entrißten fand.

Schon im Jahre 1123 schenkte er den Canonikern ein zwischen der Salzach und Nederalbe im Gebirge Tuväl neu entdecktes Salzbergwerk, das von der Saline Dürnberg und Hallein wohl zu unterscheiden ist, mittels Urkunde ddo. Castro Werven (Schloß Werfen) anno 1123, worin es heißt (Nachrichten von Fribavia Seite 532): „Quandam Salinam inter fluvios Salzaha et albam inferiorem in montanis Tuväl vulgari nomine sitam dilectis fratribus canonicis majoris ecclesie tradidimus possidendam . . et sicut ecclesia nostra auctoritate imperialium privilegiorum inter fluvios Sala et Salzaha et in aliis locis episcopii utilitatem auri et salis tenet, ita jam dictam Salinam praefatis fratribus donamus.“

Allein diese Schenkung verwickelte die Domherrn in viele Streitigkeiten mit dem im Jahre 1106 durch drei Grafen von Sulzbach gestifteten Kloster Berchtesgaden, das gestützt auf eine Confirmations=Urkunde Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1156 die Gegend von Tuväl (heut zu Tage Tiefenwald, Tiefengraben und Tiefenbach im Thale Berchtesgaden gegen Schellenberg hin, wo für die Saline von Tuväl die Salzpflanze gebaut wurde), als in seinem Gebiete gelegen anzusprechen fand, und im Jahre 1198 den Erzbischof Adalbert III. dahin vermochte, daß er die Schenkung des Erzbischofes Conrad I. an die Canoniker in drei Theile theilte, den 1. Theil sich selbst zuerkannte, (den er an 9 Klöster und an das Spital zu Salzburg verschenkte, und wovon ein jeweiliger Dompropst jährlich die Austheilung zu machen hatte), den 2. Theil seinem Domkapitel, und den dritten dem Stifte Berchtesgaden zusprach, das dann auch zum großen Mißvergnügen der Domherrn im Jahre 1206 von Papsst Innocenz III. eine förmliche Bestätigung dieser

Theilung zu erhalten wußte. Im Jahre 1211, so viel sich aus einem Vergleiche in diesem Jahre mit Berchtesgaden entnehmen läßt, hat das Domkapitel seinen Antheil in Tuväl zwar noch mitgebanuet und die Berchtesgaden'schen Waldungen außerhalb Schellenberg hiezu benützt; allein müde der Neckereien von Berchtesgaden und zufrieden mit dem einträglicheren Salinenantheile zu Hallein, den das Domkapitel zu gleicher Zeit hatte, verließ es freiwillig seinen Antheil in T u v a l.

Die letzte Erwähnung dieses Namens findet sich in einem alten Registro der domkapitel'schen Urkunden (laut Bemerkung in dem Buche „Unparthey'sche Abhandlung von dem Staate Salzburg“ Seite 261), wo aus einer derselben ddo. apud Salzburg anno 1250 III Non. Febr. (3. Febr.) gemeldet wird, daß das Domkapitel dem Otto und Cuno von Gutrath (Salzburg'sche Erbruchjessen-Familie) jure feudali eingantwortet hatte praedium Rif dictum, quod in possessionibus suis hactenus pacifice possederunt, etiam Vacariam in T u v a l (Schweige oder große Rüheweide hinter dem Gutrathsberge an der Gränze von Berchtesgaden), quae tunc temporis 200 caseos, praeterea 30 denarios (beiläufig 5 fl. C. M. W. W.) persolvebat u. s. w. Im 14. Jahrhunderte starb das alte Geschlecht der salzburg'schen Truchjesse von Gutrath aus, ihre Reste am Gutrathsberg mit der umliegenden Zugehör und vielen anderen Lehen fiel den Erzbischöfen heim, und somit ging die ganze Schenkung von Tuväl für das Domkapitel verloren; wenigstens ist bekannt, daß das praedium Rif von den Erzbischöfen seit mehreren Jahrhunderten zur Jagd, auch Pferdezuucht benützt wurde.

Im Jahre 1128 am St. Florianstage brach in der Domkirche zu Salzburg Feuer aus, das den Dom nebst vielen anderen Gebäuden in die Asche legte, und die Domherrn ebenfalls beschädigte. Erzbischof Conrad suchte auch diese Wunde zu heilen, indem er im Jahre 1130 dem Domkapitel an Holz, Aekern und Salz eine beträchtliche Schenkung machte.

In der Urkunde dat. Salzburgi XV Kal. Junii (18. Mai) 1130 übergab er den Canonikern „pro meo meorumque Successorum remedio ad sublevandam temporalis necessitatis molestiam

1. Silvam prope fluvium Lamere consistentem cum omni utilitate ad ipsam pertinente absque piscationibus et venacionibus (in der Scheffau an der Lamer, Pfliegerichts Golling, woher das Domkapitel alljährlich seinen Holzbedarf bezog). Die Urkunde bezeichnet die Gränzen dieses Waldes, doch nicht so genau, daß nicht in der Folge Streit darüber mit dem Kloster St. Peter

entstand, den im Jahre 1264 Dompropst Otto, der von beiden Theilen zum Schiedsrichter erwählt wurde, dahin entschied, daß das Kloster St. Peter von der weiteren Untersuchung der Gränzscheide bei der Kammer abzustehen und den Besitzstand des Kapitels für gültig anzuerkennen habe.

2. „*Patellam Salis in superioribus horum terminorum cum agris et silvis ad ipsius culturam sufficientibus.*“ Die Lage dieser Salzpflanzstätte ist zwar in der Schenkungs-Urkunde nicht näher bezeichnet; es ist aber nicht anders zu vermuthen, als daß die Domherrn mit dieser Schenkung einen Antheil an der Saline in Dürnberg und Hallein erhielten, der zwar klein, aber für sie mit dem Salzbergwerke in Tübal und ihren Pflanzstätten in Reichenhall genügend sein konnte. Damals zählte man in Hallein 24 kleine Pflanz- oder Substätten; da man aber in der Folge erkannte, daß es vortheilhafter sei, wenn diese vielen kleinen Pflanzstätten auf wenigere, nämlich 9, aber größere reducirt würden, so waren die Domherren genöthiget, sich an einen anderen dortigen Gewerke mit ihrem kleinen Antheile anzuschließen, um ebenfalls in einer größeren Pfanne mitsteden zu können. Dieser Mitgewerke war das Kloster Salmannsweil, Cisterzienser-Ordens in Schwaben, dem Erzbischof Eberhart II., geboren zu Salmannsweil, im Jahre 1202 einen Salinen-Antheil in Hallein schenkte, und dem das Domkapitel sowie dem ganzen Cisterzienser-Orden seit 1228 quoad suffragia affiliirt war. Im Betreffe der gemeinschaftlichen Pfanne wurde der Vertrag zwischen dem Domkapitel und Salmannsweil, „*ut ejusdem lebetis una nobis, reliqua vero vobis cedat medietas, et in opere salinandi, commune sit utriusque et damnum et emolumentum*“, im Jahre 1237 geschlossen und von Erzbischof Eberhart bestätigt, so daß das Kapitel von dieser Zeit an der fünften größeren Pflanzstätte in Hallein, *O b e r h o f* genannt, den halben Antheil erhielt. Allein im 14. Jahrhundert fiengen die Erzbischöfe an, die Berg- und Subtheile der Privatgewerken allmählig auf ewig einzulösen; die Pfanne *Oberhof* lösete Erzbischof Matthäus Lang im Jahre 1530 ein.

3. In der nämlichen Urkunde schenkte auch Erzbischof Conrad I. dem Domkapitel „*Salem, quem pro decimarum redemptione ab Hallensi populo (Reichenhall) aquisivi, excepta quarta porcione sacerdoti in eodem loco constituto.*“ Allein dieser Zehent war für das Domkapitel ein sehr unsicheres Einkommen. Schon Erzbischof Conrad I. gestand in einem Diplome vom Jahre 1143,

daß er die Salzzehente von Reichenhall nur mit großer Mühe zu erhalten wisse, und die nachfolgenden Erzbischöfe wendeten sogar die Exkommunikation oder andere Kirchenstrafen an, um die Bürger zu Reichenhall überhaupt zum Gehorsam und zu Entrichtung der Salzzehente zu bewegen. Indessen mußten sich diese auch über solche Strafen hinaussetzen und erbitterten endlich den ohnehin überall zu strengen Erzbischof Albalbert III. so sehr gegen sich, daß er im Jahre 1196 die Stadt Reichenhall in Brand stecken und alle Häuser und Kirchen und Salzpfannstätten, nur mit Ausnahme des Klosters St. Zeno, in einen Schutt verwandeln ließ. Durch dieses Verfahren vernichtete der Erzbischof nicht nur zugleich die feinen Domherrn eigenen Pfannstätten, wovon in der I. Epoche die Rede war, sondern machte das Volk von Reichenhall so sehr der salzburgischen Herrschaft abgeneigt, daß sich die Bürger vollends an die bayerischen Herzoge angeschlossen, welche keine Gelegenheit unbenützt ließen, dieses Städtchen und die dortige Saline an sich zu bringen, das ihnen allmählig gelang.

Indessen waren die Domherrn gleichwohl noch so glücklich, einiges von ihren Salinenanteilen, die sie daselbst später ebenfalls gemeinschaftlich mit dem Kloster Salmannsweil betrieben, insoweit zu retten, daß ihnen und diesem Kloster die Herzoge Wilhelm und Ludwig in Baiern die ganze Salztiederei, der Holzapfel genannt, nebst dem dazu gewidmeten Wasserantheil aus dem Salzbrunn, wie auch die Pfanne und das Pfannhaus sammt allen übrigen Zugehörungen um 880 fl. Rheinisch auf ewige Zeiten abkauften. Der Kaufbrief (vollständig abgedruckt in den Hallein'schen Salzkompromißschriften Beilage Nr. 145) wurde aufgerichtet zu Reichenhall „an sand Gallen Tag 1529.“

Ogleich das Domkapitel bis dahin den von Erzbischof Conrad geschenkten Reichenhall'schen Zehent längst verloren hatte, so hatte es diesem Erzbischofe doch andere Zehente zu verdanken, indem sich derselbe, da vor seiner Regierung fast in ganzem Erzbisthume Niemand der Geistlichkeit einen Zehent zu reichen pflegte, mit aller Thätigkeit dahin verwendete, daß sich die Baiern in seinem Kirchsprengel endlich allgemein zu Entrichtung des Pfarrzehents bequemen, das auch dem Domkapitel in der Folge bei seinen Pfarreien zu Nutzen kam.

Einen solchen Zehent verschaffte der nämliche Erzbischof dem Domkapitel, als er diesem im Jahre 1139 das jus parochianum (damals plebesanum oder plebejanum genannt) über die Stadt Salzburg einräumte.

Zwar blieb dem Kloster St. Peter, das dieses Recht bis dahin ausübte, fortan der nämliche Zehent, den es schon vorher zufolge dieses Rechtes bezog; allein Conrad I. bewirkte, daß zu der Kirche Morzg, welche ebenfalls zur Stadtpfarrei, aber eigenthümlich dem Kloster Nonnberg gehörte, von diesem Kloster der Zehent an die Domherrn abgetreten wurde, „ut Canonici, heißt es in der Urkunde, totam decimam cum dimidio manso dotali in suos usus redigerent, et de tecto ecclesiae resarciendo in reliquum providerent.“ Doch über das ganze Pfarrrecht des Kapitels, sowie über mehrere andere Beneficien soll noch in einem besonderen Abschnitte das Nöthige erörtert werden.

Die nächste Gegend hiesiger Stadt außer dem erst im J. 1767 zu Stande gekommenen und im Jahre 1772 vollendeten Sigmunds- oder neuen Thore in der Richtung zum Schloßberge hin war vielfältig bloßer Sumpf, und hieß, weil auf dem Rainberge (in neuerer Zeit Dfenlochberg genannt) einst eine römische Burg gestanden haben soll, die Riedenburg (vielmehr Riethenburg). Die Seite dieses Hügels nach Mittag besanzten die Canoniker mit Weinreben, und bewirkten von ihrem Wohlthäter Erzbischof Conrad, daß er ihnen auch diesen Weingarten schenkte. Die Schenkungs-Urkunde stellte er in castro Werven praesente et cooperante venerabili episcopo Gurcensi (der auch die Kirche Morzg konsekrirte) Romano Anno 2. Regis Chounradi II. (im Jahre 1139) aus, und übergab den Domherrn damit zwei Besitzungen, nämlich

1. retro civitatem vineam quamdam, quam de neglecto et penitus inculto loco arbustis erutis primum plantaverant. . . superius a rupe, que Rietenburch appellatur usque ad planiciem deorsum atque inde usque ad vineam fratrum S. Petri monachorum in Latere positam. Noch jetzt besitzt das Kloster St. Peter dieses Feld, wo sich Nonnthal von der Rietenburg unweit des Albenbaches scheidet.

Damit dieser Weingarten fortan gehörig gepflegt wurde, bewerkstelligten die Domherrn ohne Zweifel sehr bald den Bau eines Hauses daselbst. Im Jahre 1481 erbaute der Dompropst Christoph Ebran von Wildenberg, der den Erzbischof Bernard von Rohr in der Fehde wider Kaiser Friedrich III. zum großen Nachtheile der Bürger von Salzburg mit leidenschaftlichem Eifer unterstützte, in dem domkapitlischen Weingarten gegen Nonnthal hin ein Schloß (Schloß Weingarten), und besetzte es mit Wällen, Gräben und Schanzen, und da heimlich Truppen des ungarischen Königs Mathias aufzunehmen und gegen die Bürger in die Stadt einzürücken zu lassen, die aber vorher Kunde erhielten und auf Geheiß des Kaisers das Schloß des

Dompropstes der Erde gleich machten. Diese Verheerung zerstörte vermuthlich den ganzen Weinanbau der Domherren, Dompropst Ebran aber trat seine Ruinen nebst dem dortigen Weiher dem Erzbischofe ab, wofür ihm dieser das Schloß *Halmburg* oder *Halbenberg* bei *Waging* (nun in Baiern) einräumte.*) Im Jahre 1528 beschloß das Domkapitel, an der Stelle der Ruinen ein Sommer-Schlößchen zu bauen, und einem Domherrn auf Option zu überlassen; die Maierschaft aber, die statt des Weingarten betrieben wurde, verpachteten sie in der Folge zum Nutzen des domkapitulischen Spitalcs, das später in das Nonnthal versetzt wurde. Noch immer heißt der dortige Mair Kapitel-Mair, das Schlößchen aber, das seit der ersten Option nach und nach 24 Domherren besaßen, heißt nun von dem letzten Besitzer, dem Domherrn Grafen *Karl v. Daun*, das *Daun-Schlößchen*. Dieser stellte endlich dem Domkapitel vor, daß der Unterhalt des Gebäudes u. s. w. mehr koste als die Besizung Gewinn bringe, und bewog endlich vor beiläufig 30 Jahren das Kapitel zu dem Verkauf desselben, wonach er auch von dem verzinslich angelegten Kaufschilling die jährlichen Zinse genoß.

Von dem domkapitulischen Spitalc, das die Domherren schon unter Erzbischof *Conrad I.*, nämlich im Jahre 1143, unweit ihres Klosters erbauten, wird in einem besonderen Abschnitte die Rede sein.

2. Mit der nämlichen Urkunde übergab der Erzbischof „*Silvulam quandam superius Chuchili Torrene dictam quam disterminant ab utroque latere Torrentes duo, unus ejusdem vocabuli Torrene, alter Svvarzinbach atque a medio fundo Salzahe fluminis usque ad cacumen montis . . . omni utilitate, quam de eadem silva consequi possunt excepta piscacione et venacione Episcopi.*“ Diese Gegend heißt noch jetzt *Torren* im Pfliegerichte und Vikariate *Golling*, und stand mit der früher genannten *Schessau* fortan unter dem anwaltschaftlichen Amte *Ruchl*. Aus den Wäldern von *Torren* und *Schessau* bezog das Kapitel jährlich 1200 bis 1500 Klafter Holz.

Dem Erzbischofe *Conrad* folgte Erzbischof *Eberhart I.* vom Jahre 1147 bis 1164, der sich insoferne wohlthätig gegen sein Domkapitel bewies, als er demselben, gemäß „*Zauners Chronik von Salzburg*“ Seite 157

*) Von dieser Kriegszeit und dem treuen Beistande des Dompropstes *Ebran* rühret die Beste oder das Schloß zu *Mauterndorf* im *Lungau* her.

des I. Theiles, mittelst einer Urkunde aus Friesach in Kärnthen vom Jahre 1153 einen Theil des Hofes zu Plankenua schenkte und zugleich eine Urkunde ertheilte, womit er den Domherrn die Pfarrkirche in Lungau mit allen Kapellen und Zehenten, jedoch mit Vorbehalt des Archidiaconalrechtes einräumte:

Der Hof Plankenua, dessen anderen Theil der Erzbischof dem Kloster Admont schenkte, ist wahrscheinlich das Dorf Plankenua von 6 Bauernhäusern unweit des Marktes St. Johann im Pongau, wo auf einer mäßigen Anhöhe an der Salza noch die Ruinen eines Schlosses gesehen werden.

Die dießfällige Schenkungsurkunde liegt nicht zur Einsicht vor; doch enthält das Werk „Nachrichten von Subavia 2c.“ S. 534 einen Auszug der zweiten Urkunde, worin Eberhart I. dilectis filiis Canonicis majoris ecclesie ecclesiam Lungowe (es bestand also damals nur eine Pfarrkirche in Lungau) quam Liuzo Sacerdos regere visus est, post mortem ipsius cum omnibus capellis et decimis ad suos usus per pontificalem suam auctoritatem übergibt: salvo in omnibus jure Archidiaconi.

Diese nämliche Uebergabe bestätigte Erzbischof Adalbert III. im J. 1169.

Eben unter Erzbischof Eberhart I. erhielten die Domherrn zwei päpstliche Bestätigungs-Bullen über ihre Besitzungen und Freiheiten, die darin näher bezeichnet werden, als es in den früheren Bullen von Papst Calixt II. im J. 1123 und des Papstes Innocenz II. im J. 1138 geschah.

Die Bulle Papstes Eugen III. aus Cisterz vom 14. September 1147 bestätigt dem Domkapitel das jus Archidiaconatus et ecclesiae plebesanae civitatis, jus sepulturae ministerialium (der salzburgischen Dienst-Edellente, nachdem dem Kloster St. Peter von Conrad I. das Sepulturrecht für die übrigen Einwohner vorbehalten blieb) item dotis et decimae Morzigae (zu Morzg), jus ordinationis ecclesiarum Suben, Wiare et Werde (das Recht die Pröpste der regulirten Chorherrnstifte zu Suben im Sunbierthel, zu Weiern an der Mangfall im bairischen Landgerichte Aibling, und zu Höglwert unweit Teisendorf zu ernennen), das jus liberae electionis praepositi Salisburgensis (schon Papst Calixt II. verlieh dem Kapitel im Jahre 1123 die freie Wahl eines Dompropstes) Praeterea quascunque possessiones, quaecunque bona eadem ecclesia . . concessione Pontificum, largicione Regum vel Principum, oblacione fidelium . . poterit adipisci, firma vobis, vestrisque successoribus et illibata permaneant.“

Namentlich werden die damaligen domkapitlischen Besitzungen in der Confirmationsbulle Papstes Hadrian IV. vom 30. Dezember 1157 bezeichnet: es werden darin

1. die Salinas in Halle cum curtibus et mancipiis, Lungau, Chiemgau, Saldorf et Hardingam cum omnibus pertinentiis suis genannt. (Dieses Hardinga ist kein anderer Ort, als das ostgenannte Herding oder Erding an der Sempt in Baiern, zu dessen guter Benützung sich das Domkapitel von Erzbischof Eberhart II. im Jahre 1218 freien Durchzug für die Fuhren von Erding durch das salzburg'sche Mühldorf in Baiern am Inn erwirkte: „Eberhardus concedit Capitulo liberum transitum vectualium, que de Herdinga adducuntur per pontem et portam exteriorem in Muldorff.“ Schon damals scheint das Kapitel ein Kastenamt in Mühldorf gehabt zu haben.)
2. Dieselbe Bulle Hadrian's IV. bestätigt dem Domkapitel vineas, agros, curtis et familias cum omnibus pertinentiis suis in Orientali plaga (in Oesterreich, woher auch das Kapitel eigene Weinzufuhren hatte: „Manegoldus Pataviensis episcopus ad petitionem domini Ottonis S. Salzburgensis ecclesie majoris Prepositi et totius Capituli Mutam, que antecessoribus suis de vino canonicorum solvebatur hactenus, eidem ecclesiae donavit et concessit statuens, ut vinum per mutam suam liberum habeat transitum et nullius occasionis pretextu aliquo exactionis genere a suis Mutariis oneretur. ao. dom. 1213; ex libro copiarum document. Capituli pag. 42. 43.)
3. Insbesondere nennt die päpstliche Bulle Arnestorff cum omnibus pertinentiis suis. (Ohne Zweifel das nämliche Arnesdorf ad Wachawam, welches schon die Urkunden von Ludwig dem Deutschen in den Jahren 861 und 875 und von König Arnulph im Jahre 890 dem Erzstifte bestätigt hatten; daher Arnsdorf in der Wachau in Unterösterreich eine salzburgische Herrschaft wurde. Doch wie das Domkapitel daselbst Besitzungen erhielt, läßt sich dormalen aus Mangel der Einsicht in die Urkunden nicht nachweisen; nur soviel lassen die aufgefundenen Bruchstücke domkapitlischer Repertorien entnehmen, daß nicht nur Papst Adrian IV., sondern auch der römische König Philipp (Sohn Kaisers Friedrich I.) mittels Urkunde vom Jahre 1207 und Papst Honorius III. mit Bulle vom Jahre 1220 nebst andern Gütern dem Domkapitel auch den Besitz in Arnsdorf bestätigten. Letztere Bulle läßt sogar entnehmen, daß die Kirche von Arnsdorf, wovon in dem folgenden Abschnitte von der Ob-
lay abermal die Rede sein muß, dem Kapitel gehörte; und das in

Manuskript vorhandene Repertorium super documentis Capituli neuerer Zeit enthält pag. 380, Nr. 511 einen Auszug ex litteris Wernhardi Episcopi Pataviensis datis Vienne idib. Martii 1302, quibus Capitulo Salisburgensi indulget, ut Ecclesiam in Arnstorf dioecesis pataviensis per religiosum de fratribus capituli vel per secularem clericum licite valeant gubernare.

4. Ferner bestätigt dieselbe Bulle Hadrian's vom Jahre 1157 Poberar (das schon aus der ersten Epoche bekannte Poberaru oder Pobering unweit Eugendorf, das mit Anthering ein domkapitelliches Amt bildete) cum omnibus pertinentiis suis, et ea que juste et legitime possidere videmini in Salisburgensi pago tam in agris, quam in pratis et in Novalibus; Ecclesiam Scti. Jacobi, que in Salisburgensi civitate juxta monasterium vestrum sita est, cum omnibus pertinentiis suis (diese im Jahre 1146 von Luitwin Turner erbaute Kapelle stand nächst dem St. Rupertsminster auf dem, den Domherrn wegen ihres Sepulturrechtes zugehörigen Freythofe, dessen Mauer noch im 16. Jahrhunderte die Hälfte des heutigen Residenzplatzes einschloß. Da in dieser Kapelle, die bekanntlich nicht mehr existirt, einige gestiftete Gottesdienste abzuhalten waren, so wird hierüber in dem Abschnitte von den Benefizien das Nähere erörtert werden.).
5. Endlich bestätigte die Bulle Adriani IV. auch die Besitzungen in Pongou curtem Hopfgart cum omnibus pertinentiis suis (noch gibt es ein Gut Hopfgarten im Pfliegerichte Goldegg, einst zu dem domkapitlischen Amte St. Veit gehörig.).

Papst Hadrian starb im Jahre 1159, und mit der uneinigen Wahl seines Nachfolgers begann eine 18jährige Kirchenspaltung, die dem Erzstifte Salzburg Krieg und allgemeine Verheerung brachte, besonders da sich nach dem Ableben des Erzbischofes Eberhard ebenfalls Erzbischof Conrad II., Sohn des Markgrafen Leopold des Heiligen von Oesterreich, mit dem salzburgischen Clerus und Volke durch Kaiser Friedrich I., der deßhalb zu Laufen an der Salzach einen eigenen Hoftag hielt, nicht bewegen ließ, dem Papste Alexander III. den Gehorsam zu versagen. Der Kaiser erklärte alle Klöster im Erzstifte, mithin auch das monasterium Canonicorum ecclesie majoris in die Acht, die erzbischöflichen Güter wurden an Laien verliehen, und die weitere Vollziehung der Reichsacht den bairischen Pfalzgrafen, den Grafen von Blain und dem Herzoge in Kärnten übertragen, die durch ein ganzes Jahr alle Arten von Zerstörung und Räubereien vollbrachten. Die geächtete Stadt Salzburg wurde im

Jahre 1166 belagert und im Jahre 1167 ganz in Asche gelegt: nach Zeugniß Radevici wird in den Nachrichten von Subavia S. 400 erzählt: . . . „*Canonicorum quoque . . . bona vastarentur, sicut apparet in ecclesia — beati Ruperti; haec enim cum tota civitate usque hodie miserabilem et lamentabilem praebet omnibus aspicientibus faciem, eo quod vix lapis super lapidem remanserit. O res misera et miseranda!*“

Eine alte Chronik in Hübner's Topographie von Salzburg S. 205 des 1. Theiles füget bei: . . . *major ecclesia S. Ruodberti, pictura ecclesiastica omnique ornatu elegantissima, et optimis campanis cum rebus clausis Canonicorum et fratrum et sororum et ancillarum Dei combusta est. In eodem incendio perierunt cum Basilica ecclesia beatae Mariae (noch jetzt die Pfarrkirche genannt, die damals den Domherrn gehörte), S. Michaelis, S. Joannis Bapt., Capella quoque S. Jacobi cum basilica Salvatoris (die damalige domkapitlische Spitalkirche hinter dem Dom). —*

Noch im Jahre 1177, als Kaiser Friedrich I. mit Papst Alexander III. zu Venedig Frieden schloß, lag Salzburg größten Theils im Schutte; das beschädigte Domkapitel aber konnte von den Nachfolgern des Erzbischofes Conrad II., nämlich von den Erzbischöfen Conrad III., Adalbert III. und selbst Anfangs von Eberhard II., der im Jahre 1203 wieder in eine Fehde und zwar gegen den Herzog Ludwig in Baiern verwickelt wurde, die abermal Räubereien und Zerstörungen vieler Schlösser, Kirchen und Klöster zur Folge hatte, um so weniger sogleich neue Donationen für den erlittenen Verlust erwarten, als die Erzbischöfe mit der Wiedererwerbung der dem Erzstifte entzogenen Güter und mit der allseitigen Hülfe an ihre Unterthanen ohnehin sehr im Gedränge waren. Hierdurch ist begreiflich, daß seit dem Jahre 1153 bis 1209 nirgend von einer erzbischöflichen Schenkungsurkunde an das Domkapitel Meldung geschieht; jedoch erhielt daselbe in dieser Zeit von anderen Seiten Donationen.

Ottokar V. Markgraf von Steier, der im Jahre 1163 das Kloster Broun stiftete und dem Erzbischof Eberhard I. übergab, hatte auch gegen das salzburgische Domkapitel eine alte Verbindlichkeit zu lösen, die ihm von der Schwester seines Vaters, welche ohne Kinder starb, auf dem Todtbette übertragen wurde, die er aber Anfangs wegen vermeintlichen Erbschaftsansprüchen nicht vollziehen wollte. Erzbischof Eberhard, Bischof Roman von Gurk, Dompropst Hugo von Salzburg und andere beachtenswerthe Männer machten ihm darüber nachdrückliche Vorstellungen und bewegten ihn, daß er (am 25. August per delegationem) 1162 eine Urkunde an das Domkapitel ausstellte, welche in dem in Manuscript vorhandenen

libro Copiarum variarum traditionum etc. Capitulum Salisburg. attingentium ab ao. 885 usque ad aum. 1518 pag. 18 mit folgendem Inhalte verzeichnet ist:

„Otacher Styrensis Marchio Hugoni venerabili preposito et canonicis sancte Salzburgensis ecclesie: Chunigundis amita nostra uxor preclari Comitis Berenhardi sine sobole moriens in extremis suis prefate ecclesie predium quoddam Werchendorf*) dictum pro remedio anime sue contulit. Quod factum cum nos ratum esse nolle-
mus, quia ad nos hereditario jure respicere videbatur, tandem inspirante gracia dei placuit nobis de ammonicione Eberhardi etc. etc., ut ita faceremus, sicut presens continet pagina, predium quoddam de patrimonio nostrum Cidelarum**) dictum conjuge nostra Chunegunda consentiente eidem ecclesiae tradidimus etc.“ (vielleicht als Ersatz für den dem Domkapitel längere Zeit entzogenen Nutzzenuß des Gutes Werchendorf) „Werchendorf post mortem nostram Canonicis ex integro redeat.“

Hoc factum est Friesach in nativitate domini nostri J. Chr. ao. 1162.

Hec delegacio facta est per manum cujusdam nobilis viri Chonradi de Wolfesekke. Data Salzburg VIII Kal. Septem. ao. 1162 presidente Salzburgensi ecclesie dignissimo Eberhardo Archiepiscopo, cujus etiam Sigillum hic impressum est.“

Die in dieser Urkunde beobachtete Zeitrechnung macht die Bemerkung nothwendig, daß im 10., 11. und 12. Jahrhundert in einigen Orten, z. B. in Mailand fast bis zu dem Anfange des Gregorianischen Kalenders im Jahre 1583, der Anfang des Jahres immer a festo nativitatis Domini gezählt wurde. Die Verhandlung zu Friesach geschah also an dem damaligen Neujahrstage 1162, nach unserer Rechnung aber am 25. Dezember 1161.

Die damaligen Herzoge von Kärnten aus dem Hause Sponheim hatten theils eigenthümliche Güter in Lungau, theils auch Lehen von Salzburg daselbst. Herzog Hermann, dem im Jahre 1166 die Vollziehung

*) Werchendorf, vielmehr Werken dorf oder Merken dorf kommt in dem libro copiarum traditionum etc. pag. 95 et 96 in einer Pfändungsurkunde vom Jahre 1252 abermal vor, und wird da als nahe bei Marburg gelegen bezeichnet.

**) Cidelarium, Zeilern, auch Zeidler n oder Zeillern liegt in Oesterreich unter der Enns unweit Amstäden. Hier mag das Dorf Oberzeilern gemeint sein, das noch zur Herrschaft Urnsdorf gehört.

der Reichsacht gegen Salzburg von Kaiser Friedrich mit übertragen war, erinnerte sich noch vor seinem Lebensende des durch diese Acht sehr beschädigten Domstiftes, und ließ eine Urkunde fertigen, womit er demselben zum Troste seiner Seele eine Besizung von 20 Gütern in Lungau verordnete, die auch nach seinem im Jahre 1181 erfolgten Tode, eben als man das abgebrannte Salzburg, insbesondere die Domkirche wieder aufzubauen anfieng, dem Domkapitel übergeben wurden.

Hierüber enthält das obgenannte *liber copiarum traditionum etc. ad Capitulum* Folgendes pag. 27:

„Dux Carinthie Hermannus in lecto egrotacionis sue *predium XX mansorum in Lungov* (mansum bedeutete so viel Stück Landes, als beiläufig zur Ernährung einer Bauernfamilie hinreichte) *tradidit in donarium stipendii fratrum Salzburgensis ecclesie pro remedio anime sue; post ejus funera tam uxor, quam et filius ejusdem ducis manibus propriis delegaverunt ad reliquias S. Rudberti episcopi et confessoris in castro Vrieberg (Freiberg).*“

Diesem fügen die „Nachrichten von Zuvavia“ S. 536 den Auszug einer andern Urkunde bei, nämlich Bernardi Ducis Carinthiae ddo. apud Salzburgam ao. 1247, worin er die Uebergabe einiger Possessionen im Lungau, die sein Vater an das Kapitel zu Salzburg machte, bestätigte, *et omnes possessiones, quas in valle eadem proprietatis nomine, sive feodi a Salzburgensi ecclesia habuit, pleno jure abtritt; ausgenommen jene Güter, welche sein Ministerial Heinrich von Binschenstein vorhin besessen hatte.*

Der nämliche Herzog Bernhard stellte 4 Jahre vor seinem Tode abermal eine Urkunde aus ddo. apud Sachsenburch anno 1252 in die S. Mathaei Evangeliste, darin er *proprietatem possessionem circa Tems-wich sitarum, quas Pabo de Sachsenberg tenuit, dem Capitulo Salzburgensi abtritt.*

Diese Besizungen bei Tamsweg blieben wie die übrigen in Lungau fortwährend dem Kapitel; welchen Namen aber jenes *praedium 20 mansorum* gehabt habe, welches Herzog Hermann pro remedio animae legirte, ist aus den vorliegenden Bruchstücken der Urkundenkopien nicht zu entnehmen; die Vermuthung ist, daß dieses *praedium* entweder das beiläufig aus 20 Häusern bestehende Altenhofen (der alte Hof) unweit Mariapfarr, oder ein Dörfchen nahe bei Tamsweg sein könnte, welches Hübner in dem 2. Bande seiner Beschreibung des Erzstiftes und Reichsfürstenthumes Salzburg S. 498 unter den domkapitlischen Besizungen in Lungau Sondergut nennt.

Noch beträchtlicher waren die Schenkungen der Herren von Seekirchen, Högl und Surberg, die diese im 12. Jahrhundert an das Kapitel machten, worüber aber letzteres öfter angefochten wurde, so daß seit beiläufig 1159 bis 1226 mehrere Verhandlungen nöthig waren, damit endlich das Kapitel zu dem ruhigen Besitze dieser Güter kam.

Der salzburgische Ministerial Conrad von Seekirchen, der während der Regierung des Erzbischofes Eberhard I. starb, machte die letztwillige Verordnung, daß nach dem Ableben seines Bruders Heinrich, der ihn beerbte, sämtliche von ihm hinterlassene Güter dem Domkapitel, dem Kloster St. Peter und dem Frauenkloster Nonnberg zugehören sollen. Das liber copiarum traditionum erzählt hierüber pag. 20: „Chonradus de Seekirchen minister ecclesie vir illustris et clarus opibus in morte jam agens Heinrico fratri suo possessiones quascunque habebat, sic dereliquit, ut usque ad finem vite eas possideret, moriens vero Canonicis Salzburgensibus, monachis quoque S. Petri, nec non et monialibus pro remedio peccatorum suorum contraderet etc.“

Erzbischof Eberhard genehmigte nicht nur die Uebereinkunft, welche die drei Corporationen über die Anwartschaft dieser Güter unter sich trafen, wodurch dem Domkapitel das Gut Waldprechtling mit aller Zugehör bei Seekirchen zu Theil wurde, sondern verordnete auch mit ihrer Beistimmung, daß sie, obgleich inzwischen ebenfalls Heinrich von Seekirchen gestorben war, erst nach dem Tode der Gemahlin desselben, welche unter dem Namen Diemuth bekannt die Tochter und Erbin Heinrichs von Högel war, in den Besitz der Legate treten sollen.

Diemuth, welche für die überlassenen Güter vermuthlich einen jährlichen Zins zu entrichten hatte, verheiratete sich mit Megingo von Surberg (Meingott, Burggraf von Salzburg), und vereinigte sich mit diesem, wahrscheinlich zufolge einer schon von ihrem Vater übertragenen Verbindlichkeit, dahin, daß dem Domkapitel nicht nur Waldprechtling, sondern auch Hegelin, videlicet munitioem (Schloß) suam totam cum curte et mansis omnibus ad ipsam domum pertinentibus. . cum Foresto et XIV vineis tam Hegelin quam Chuoneleitensitis et agris ad culturam vinearum pertinentibus (der Weinbau auf der Ostseite des Hügels war schon seit dem 9. Jahrhundert im starken Betriebe) et cum omnibus propriis hominibus Hegelen pertinentibus (nun in den Pfarreien Ainring, Bibing und Anger vertheilt) exceptis militibus; predium Waldprechtlingen sc. villam totam (den ganzen Weiler) cum V. molendinis et mancipiis, ceterisque pertinentiis; item aliud predium Takkingen (Taching bei Waging)

nach dem Tode beider Donatoren als Eigenthum übergeben werden soll. Das Kapitel suchte für diese Anwartschaft die Bestätigung des Erzbischofes, damals Abalbert III. nach, und erhielt sie mittelst Urkunde vom Jahre 1170, wovon ein Auszug in den Nachrichten von Subavia S. 534 abgedruckt ist.

In dem nämlichen Jahre 1170 schloß Burggraf Meingott mit dem Kapitel, dem nach dem damaligen Brande an der Erwerbung von Häusern in hiesiger Stadt besonders gelegen war, noch einen anderen Vertrag, dessen Inhalt das oftgenannte liber copiarum pag. 26, wie folgt enthält:

„Sigboto Salzburgensis ecclesie prepositus, et universus ejusdem ecclesiae Chorus Meingoto Castellano Salzburgensi f u n d u m, quod vulgo dicitur H o n t s t a t juxta S. Jacobi capellam (die wieder aufgebaut wurde) situm concessit non jure beneficii, sed quatenus ipse d o m u m ibi edificaret ad usum suum, quam diu ipse viveret: post mortem vero ejus et domus et fundus libere et absolute ad potestatem Capituli rediret.“

Mit demselben Burggrafen Meingott verband sich sein Bruder Sigboto von Surberg im Jahre 1176, daß den Canonicis S. Ruodberti ebenfalls m u n i c i o n e m i n S u r b e r c h cum duabus curiis, et prato et hortis et pomeriis, et cum praedio G a c i z l e h e n nach ihrem Tode übergeben werden sollte.

Meingott starb, aber seine Wittve verhehlchte sich nachhin noch zwei Male, nämlich mit Wilhelm von Wänerberg (Waging) und einem Burggrafen Conrad, der nach dem Tode derselben sich nicht entschließen konnte, auf alle die genannten Schenkungen an das Domkapitel, auf die er und mehrere Auberwandte Ansprüche zu haben glaubten, Verzicht zu leisten. Erzbischof Eberhard II. mußte im Jahre 1214 ein förmliches Urtheil fällen, womit er das volle Eigenthum über die genannten Güter dem Kapitel zusprach und den Burggrafen bestimmte, nicht nur alle Ansprüche, die er auch auf einige Hausgründe in hiesiger Stadt machte, aufzugeben, sondern auch das ganze Thal W i s b a c h s a u (vallem totam Wizpachowe), welches er von dem Erzbischofe zu Lehen hatte, diesem anheim zu stellen, worauf ebenfalls dieses Thal, das sich am rechten Ufer der Salza von Oberalm in der Pfarre Hallein durch beinahe 2 Stunden zum Theil an dem von Hintersee ausfließenden Almbache hinzieht, ein Eigenthum des Domkapitels wurde. Der zweite Theil von Zauner's Chronik S. 214 und die Nachrichten von Subavia S. 534 und 535 stimmen hinsichtlich des dießfälligen Urtheilspruches des Erzbischofes Eberhard überein.

Diese Gütererwerbung, deren Besitzergreifung aber dem Kapitel erst nach dem Ableben des Burggrafen Conrad gestattet war, suchten sich die Domherrn auch noch durch eine eigene Confirmationsbulle von Papst Honorio III. ddo. Laterani VI Cal. Maii (26. April) 1216 zu sichern.

Im Jahre 1226 starb Burggraf Conrad; weil aber in den bis dahin ausgestellten Urkunden nur die Hauptbesitzungen, nicht aber alle kleineren Pertinentialstücke namentlich verzeichnet waren, so entstand bei der Besitzergreifung des Domkapitels Widerspruch von Seite der Wittve Agnes, die Conrad nach seiner zweiten Ehe sammt einem Kinde hinterlassen hatte, und es mußte ein neuer Vergleich zu Stande gebracht werden, den auch Erzbischof Eberhard im Jahre 1226 bewerkstelligte. Einige Bruchstücke der dießfälligen Urkunde sind in dem libro copiarum traditionum pag. 64 et 65 enthalten.

Da ebenfalls nach diesem Vergleiche die Hauptbesitzungen am Högl, zu Surberg, Taching, Waldprechtling und im Wiesthale dem Domkapitel eigenthümlich blieben, so wurde hierdurch das Urbarium desselben beträchtlich vergrößert: zu dem Amte Petting, später Seehaus, kamen hierdurch die Unterämter Thundorf im ehemaligen Pfleggerichte Staufeneck mit Ulrichshügel, wo einst die Pfarrkirche von Linring war; dann Freytling im ehemaligen Pfleggerichte Teisendorf mit einem Zuwachse für Saaldorf und Taching im Pfleggerichte Waging. Die Waldungen am Högl, am Schwarzen- und Pechberge benützte das Kapitel späterhin in der Weise, daß es theils jährlich gegen 60 Klafter Holz nach Salzburg durch die eigenen Unterthanen, welche hiezu unentgeltlich die Verbindlichkeit hatten, führen ließ, theils den nöthigen Holzbedarf den eigenen Bediensteten in dortiger Gegend überließ, vorzüglich aber mit der Eisengewerkschaft zu Hammerau (Alles dormalen in Baiern) vortheilhafte Contrakte abzuschließen suchte.

Mit der Besetzung von Waldprechtling wurde das Amt Anthering und Pehbrunn vergrößert; Wiesthal aber wurde nachhin dem nahen Amte Glaf ober Aigen zugetheilt.

Sowie die Herren von Högl und Surberg durch diese Vermächtnisse vermuthlich den Schaden vergüten wollten, den sie dem Domkapitel unter Kaiser Friedrich I. zufügten, erinnerte sich auch Graf Konrad von Wasserburg im Jahre 1230, daß er an dasselbe eine alte Schuld abzutragen habe. Das liber copiarum traditionum etc. erzählt pag. 50: „Chunradus Comes de Wasserburch attendens multa gravamina, que Salzburgerensi ecclesie per ipsum et per suos fuerant illata, in eorumdem compensacionem, et pro anime sue, et uxoris sue Chunigun-

dis, ac progenitorum suorum remedio quondam curiam (curtem), que dicitur Huluben in parochia phaepingen sitam (Gut Helloben in der Pfarre Pfäffing, Landgerichts Wasserburg) Beato Rudberto, et conventui deo ibidem pro tempore famulanti cum omnibus suis attinenciis contulit. Testes D. Ulricus Sewensis abbas (Seon), D. Heinricus Kyemensis prepositus. Acta ao. 1230.

Um die nämliche Zeit, vielleicht einige Jahre früher, sah sich das Domkapitel genöthiget, mit Beistimmung des Erzbischofes Eberhard einen Urtheilsspruch von dem Herzoge Ludwig IV. in Baiern, der im Jahre 1214 die rheinische Pfalz durch Belehnung von König Friedrich II. an das Haus Wittelsbach brachte, gegen einen gewissen Hohenhold von Wolmutsal nachzusuchen. Das liber copiarum traditionum enthält hierüber pag. 61 nachstehenden Urkunden-Auszug ohne Angabe der Zeit, in welcher die Verhandlung geschah:

„Ludewinus Bawarie Dux, comes palatinus Reni, notum cupit omnibus esse, quo Albero prepositus (Aldbero wurde beiläufig im Jahre 1214 Dompropst, gesellte sich im Jahre 1217 zu dem Kreuzzuge nach Palästina, und starb im Jahre 1219. Sein Nachfolger bis 1234 war Albert II.) et Canonici Salzburgenses querimoniam suam ipsi obtulerunt super violencia ipsis a nobili viro Hoholdo do Wolmoutesabe illata in predio ipsorum Walhse (Walchsee in Tirol, k. k. Landgerichtes Ruffstein) quod beate Memorie Cuonradus et uxor sua Helwigis de Wolfesek Salzburgensi ecclesie tradicionem legitima pro remedio anime sue libere contulerunt, super quo dum partibus diem peremptorium prefixisset, et ille comparuissent, dictus prepositus et Canonici jus libere possessionis in prefato predio coram Duce per testes idoneos obtinuerunt etc. etc.

Von Walchsee, zwischen Rössen und Niederndorf, hatte das Domkapitel fortan Bezüge. Da damals ein großer Theil von Tirol, insbesondere Unterinntal und Leukenthal, zu Baiern gehörte, so hatte Herzog Ludwig das Urtheil zu sprechen, welches jedoch auch Erzbischof Eberhard unterzeichnete.

Das feindselige Benehmen vieler salzburgischer Ministerialen, welche mit verschiedenen Verwandtschafts-Ansprüchen in dem Streite über die Besitzungen am Högel, an der Sur, zu Seekirchen und Wiesbach gegen das Domkapitel auftraten, und überhaupt die gewaltthätige Habsucht mehrerer damaliger Schirmvögte gegen die nämlichen Kirchen und Klöster, die ihnen von den Erzbischofen zur Beschützung anvertraut waren, machte

nicht nur auf das Domkapitel, sondern auch auf Erzbischof Eberhard so übeln Eindruck, daß er im Jahre 1229 seinem Kapitel eine besondere Verzichtsurkunde ausstellte, womit er für sich und seine Nachfolger versprach, die Güter desselben unter seinem unmittelbaren Schutz zu behalten, und das Vogteirecht (advocatiam) über dessen Güter nie mehr an Herren von weltlichem Stande zu verleihen. Zu größerer Sicherheit wurde diese Verzichtleistung im Jahre 1230 auf Ansuchen des Erzbischofes und Kapitels sowohl von dem Papste Gregor IX. als von Kaiser Friedrich II. bestätigt.

Nicht nur diese wichtige Wohlthat erwies Erzbischof Eberhard dem Kapitel; er half demselben zu mehreren anderen Rechten und Besitzungen:

- a. im Jahre 1209 widmete er zu dem während der Verwüstung durch Kaiser Friedrich I. hart mitgenommenen domkapitlischen Spital die beträchtliche Gegend in der Schintelau.

Diese Schenkung wird in einem besonderen Abschnitte über das Spital näher bezeichnet werden.

- b. Als Kaiser Friedrich II. dem Kapitel im Jahre 1212 ein wichtiges Vorrecht in Lungau einräumte, war der Erzbischof nicht nur nicht entgegen, vielmehr scheint er selbst das Wohlwollen des Kaisers, dessen besonderes Vertrauen er besaß, dem Kapitel zugewendet zu haben.

Ueber die Verleihung dieses Vorrechtes in Lungau enthält das liber copiarum traditionum etc. pag. 77 Folgendes:

„Serenissimo Domino Friederico Romanorum rege apud Pataviam existente ad ipsum nuntii Salzburgensis ecclesie venerunt, videlicet Albertus Custos ejusdem ecclesie et H. prepositus de Wiaren (von Kloster Weyern) postulantes ex parte ejusdem capituli, ut in predio ipsorum, quod habent in Lungow, liceret eis forum constituere (Hofmarktsfreiheit und Gerichtsbarkeit) Romanorum rex inductus precibus Ottonis frisingensis Episcopi, aliorumque principum, petitioni Capituli duxit annuendum, liberam ipsis tribuens potestatem in predicto predio juxta voluntatem ipsorum et provincie consuetudinem forum constituendi: constituens Episcopum frisingensem ad petitionem eorumdem predictorum executorem etc. Acta ao. 1212 Kal. Julii apud Pataviam.“

Das Praedium, dem hiermit die volle Hofmarktsfreiheit eingeräumt wurde, ist kein anderes als Mauterndorf; denn unter den domkapitel'schen Besitzungen im Lungau hatte während der erbstiftischen Landesverfassung nur allein dieser Markt und dessen Burgfried die ganze Hofmarktsfreiheit, und lediglich hier übte das Kapitel die unbeschränkte Hofmarktsjurisdiction durch einen eigenen Pfleger aus.

c. Einige Zeit vorher, nämlich am 30. August 1211 brachte Erzbischof Eberhard einen Vergleich des Domkapitels mit dem Stifte Berchtesgaden zu Stande, womit, wie im II. Theile von Zanner's Chronik S. 213 erzählt wird, unter andern sich beide Theile einverstanden, „daß den in der Stadt Salzburg gelegenen und dem Domkapitel angehörigen Hof, das Stift Berchtesgaden zwar nutznießlich zu besitzen, dafür aber zu einer Erkenntlichkeit der Domkirche zu Salzburg jährlich 12 Pfennige zu bezahlen haben soll.“

Daß dieser Hof der noch heutzutage genannte Berchtesgadnerhof im Thiemseegäßchen gewesen sein möchte, ist um so mehr zu vermuthen, als nicht bekannt ist, daß das Stift Berchtesgaden jemals einen andern Hof in der Stadt Salzburg zu benützen gehabt hätte.

d. Mittels Urkunde vom 8. August 1224 „perpetuo assignavit Archiepiscopus usibus Canonicorum proprietatem *Silvae apud Glanhöfen* (Glanhofen in der hiesigen Vorstadtspfarr Mühl an der Gränze der Pfarre Siezenheim) recepta tamen ab eis quadam silvula in superiori parte foresti sui, que ad ipsos pertinebat in recompensationem.“ Pag. 54. libri copiarum traditionum etc.

e. Das nämliche Copienbuch erzählt Seite 70 und 71: „Eberhardus omnium possessionum Capituli sui intra montes victualia et proventus, thelonea sua in aquis et in terra sine exactione qualibet libere perpetuo concessit pertransire.“ Zugleich sicherte er ihnen über ihre Besitzungen jenseits des Innflusses seinen vollen Schutz zu, ohne für sein Vogteirecht irgend ein Emolument für sich oder seine Nachfolger anzusprechen zu wollen. Hierzu bestimmte ihn, wie die Urkunde sagt, die Rücksicht, „quia Capitulum frequencius divinis insudat laboribus ac nocturnis.“

f. Mittels einer Urkunde aus Friesach vom 12. September 1240 bewilligte der Erzbischof dem Kapitel, das zu Friesach in Kärnth'n ein eigenes Haus besaß, für dasselbe volle Abgabefreiheit: „ut inquilinus ejusdem domus immunis sit ab omnibus exactionibus indebitis . . . a prestationibus quoque debitis etc.“ Pag. 58. libri copiarum traditionum etc.

g. Die salzburgischen Erbtruchesse von Gutrath waren einige Zeit mit der Grafschaft in Pongau, die sich von Werfen bis an den Dienten-Gasteiner- und Arlbach erstreckte, belehnet; allein ein Cuno von Gutrath benahm sich allmählig so eigenmächtig, daß Erzbischof Eberhard im Jahre 1243 die Grafschaft wieder an sich zog, auch dem Kapitel die Besitzungen in *Lunpach* oder *Linpach*, welche Cuno

nicht herausgeben wollte, förmlich zuerkannte: „Eberhardus possessiones in Lunpach (auch Linpach in einer späteren Urkunde genannt, welches vermuthlich das heutige Blünbach unweit Werfen ist), quas Chuno de Guetrath sibi ab Archiepiscopo nomine feudi vendicarat, Capitulo Salzburgensi adjudicavit etc.: „Vide librum copiarum tradition. pag. 45.

Da überdieß der nämliche Cuno dem Kapitel den Genuß mehrerer Neubrücke, die nach und nach entstanden, und ein zunächst dem Kapitel-Spitale in hiesiger Stadt gelegenes Haus vorenthielt, so wurde über ihn durch die von dem päpstlichen Stuhle aufgestellten Schiedrichter sogar die Exkommunikation ausgesprochen. Dessenungeachtet kam das Kapitel erst durch einen Vergleich vom 3. Febr. 1250, den es mit den Söhnen Otto und Cuno von Gutrath schloß, zum ruhigen Besitze seines Eigenthumes in Blünbach, indem es diesen hiefür das praedium Rif und die Schweige (vaccariam) in Tunal, wovon schon früher die Rede war, sammt dem Hause nächst des Kapitel-Spitales zu Lehen gab. Die dießfälligen Verhandlungen enthält das liber copiarum traditionum pag. 51. 102.

- h. Gemäß eben dieses Copienbuches Seite 31 und 77 überließ Erzbischof Eberhard schon im Jahre 1219 dem Kapitel die Kirche zu Gastein, und Papst Honorius III. bestätigte im Jahre 1220 diese Uebergabe; gleichwohl stiftete jener im Jahre 1243 neuerdings die Pfarrei Gastein mit der Pfarre Thalgaun zu dem Domkapitel — eigentlich zu der Oblay desselben. Diese doppelte Uebergabe wird durch die Erwägung erklärbar, daß die erste Uebergabe vielmehr nur eine Unterordnung der Pfarre Gastein unter die Archidiaconal-Jurisdiktion des Kapitels war, die zweite Verfügung aber, welche offenbar die Einkünfte der Pfarre besonders zum Gegenstande hatte, erst dann mit einiger Zuverlässigkeit getroffen werden konnte, als der Erzbischof seine eigenen Ansprüche auf Gastein mehr gesichert sah, welches früher den Grafen von Peilstein gehörte, die aber ausstarben, und auf deren Güter die Herzoge von Baiern das Heimfallsrecht behaupteten. Doch im Jahre 1241 verpfändete der Herzog Otto dem Erzbischof Eberhard das praedium Gastein für 184 Mark Silber; aber erst im Jahre 1297 wurde die Provincia Gastein für immer von Baiern an Salzburg abgetreten.
- i. Im Jahre 1245 räumte der Erzbischof dem Domkapitel die Besitzungen in der Gaijau, k. k. Pfliegerichts Golling, welche vorhin Eckard v. Tann zu Lehen hatte, mit allen Gerechtsamen ein, nur

mit Ausnahme des Gerichtes, welches damals in Adnet von einem erzbischöflichen Beamten gepflogen wurde. Indessen empfing das Kapitel diese Besitzung nicht ganz unentgeltlich: das *liber copiarum traditionum* erzählt pag. 55: „E. dictus de Tanne ministerialis ecclesie Salzburgensis quoddam feodum Gaizzowe nuncupatum ab Archiepiscopo per tempus aliquod tenuisset: ipsum tandem Capitulo eccl. Salz. vendere pro Summa centum viginti librarum denariorum Salzburgensis monete (beiläufig in heutiger Währung 4800 fl.) totaliter cogitavit, petens ab Archiepiscopo tam ipse, quam capitulum, ut eodem feodo ab Archiepiscopo recepto capitulo proprietatem eo jure ad Archiepiscopum spectabat, dare liberaliter dignaretur. Cui petitioni benignum prebens assensum etc.“

Die Nachrichten von Fuvavia geben Seite 535 genau die Grenzen dieser nicht unbedeutenden Besitzung an, die, dem kapitlischen Amte Ruchl zugetheilt, fortan dem Domkapitel blieb.

- k. Die letzte Wohlthat erwies diesem der Erzbischof kurz vor seinem Tode zu Friesach gegen Ende des Jahres 1246, wo er eine Urkunde, die das *liber copiarum etc.* pag. 76 im Auszuge enthält, mit folgendem wesentlichen Inhalte ausstellte:

„Eberhardus Archiep. Preposito et Capitulo Salz. medietatem fori in Taemswich (Tamsweg) comparatam a D. Hartnido de Bettowe (Bettau) cum omnibus utilitatibus et serviciis liberaliter contulit in provincia, que dicitur Longaw ubi major pars possessionum suarum consistit, et ut de sua ipsi collata gracia suos colonos et predia melius ibidem valeant defensare: Sigillo suo munitum. Testes etc.“

Hiermit erhielt das Kapitel abermal eine Gerichtsbarkeit in Lungau, die jedoch um vieles beschränkter war (medietatem fori), als sie von Kaiser Friedrich in Bezug auf den Markt und Burgfrieden Mauterndorf ertheilt wurde. Jene beschränktere Jurisdiktion übte das Kapitel fortan in den sogenannten befreiten fünfdomkapitlischen Winkeln oder Thäler von Lungau, als: Tweng, Weispriach, Göriach, Muhr und Rendelbruck aus; jedenfalls aber beweiset die Urkunde Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1212 und die gegenwärtige Verleihung des Erzbischofes Eberhard, daß die Behauptung in den Nachrichten von Fuvavia §. 352 Seite 539, als ob das Kapitel zu seinen verschiedenen Jurisdiktionen in Lungau erst im 16. und 17. Jahrhundert durch die Statuta capitularia gekommen wäre, sehr der Berichtigung bedürfe.

Der Vollständigkeit wegen sollen ebenfalls die übrigen Kauf- und Tauschverträge, welche das Kapitel mit Privaten oder Klöstern unter den Erzbischöfen Adalbert III. und Eberhard II. schloß, hier aufgezählt werden:

- a. Die Nachrichten von Subavia berufen sich S. 536 auf eine Urkunde Theobaldi Pataviensis Episcopi de ao. 1189 mense Julio in capitulo celebri Crams . . mit Bestätigung der Handlung, vermöge welcher Gotescalc Propst zu Waldhausen (ehemaliges Kloster ob der Enns im Mühviertel, womit das Kapitel quoad suffragia*) verbrübert war) und sein Convent ihre Possessionen im Lungau cum agris, pratis, silvis, pascuis; montanis et planis cum mancipiis dem Chorstifte zu Salzburg um 110 Mark Friesacher Münz veräußert haben.

Eine spätere Urkunde des nämlichen Bischofs Theobald vom Jahre 1190 läßt entnehmen, daß, als einigen Conventualen zu Waldhausen obiger Preis zu gering war, Dompropst Gundacker zu Salzburg noch 23 Mark nebst einem 8 Talente geltenden Silberbecher beilegte, und der Waldhaus'sche Schirmvogt Otto Graf von Belburg den Grafen Heinrich von Plain in solempni Liupoldi Ducis austriacae placito aput Mutarn die Vollmacht gegeben habe, auch seinem Vogteirechte gegen 24 Talente zu renunciiren."

Hiernach gab das Kapitel um die Waldhausen'schen Güter sammt der Vogtei darüber 7 bis 8000 fl. heutige Währung; mit dieser Erwerbung ist es aber begreiflich, daß das Kapitel zu den Zeiten Eberhard's II., wie dessen Verleihungsurkunde über die Tamsweg'sche Gerichtsbarkeit vom Jahre 1246 bemerkt, den größten Theil seiner Besitzungen in Lungau vereinigt hatte.

- b. Das liber copiarum traditionum etc. erzählt pag. 66: „Albertus prepositus Salzburgensis cum universitate fratrum suorum vineam in Spechsart, que eorum immediate vineis adjacet, obsequiis eorum mediantibus a D. Walthero preposito Niumburgensi ac toto conventu, quo prefata vinea spectabat ad ipsos, ad eorum traxerunt jurisdictionem et possessionem dando triginta Marcas argenti (etwa 1500 fl.). Testes etc. etc.“

Die in diesem Texte genannte Gegend Spechsart ist zwar nicht bekannt, aber ein Spechbüchel, auch Spörken oder Sperkbü-

*) Mit 13 Stiftern (auch Frauenklöstern) stand das Kapitel in Verbindung, um für die Verstorbenen derselben die übernommene Pflicht des besondern Gebetes zu erfüllen: zu diesem Ende empfing es noch in den 1770er Jahren von diesen Klöstern Roteln (rotulos), und notifizirte an selbe auch das Ableben hiesiger Domherrn.

hel außer Wien nicht weit von der Nußdorferlinie kommt noch heutzutage vor. — Infolge dieses nämlichen Textes hatte also das Kapitel damals mehrere Weingüter in jener Gegend.

- c. Unterm 31. Oktober 1243 bewerkstelligte das Kapitel einen Tausch mit Kudger v. Bergheim, welcher „curtem Furestenberge in parrochia fridolungen (Fürstenberg, Weiler in der Pfarre Fridorfing in Baiern) tres annuatim solidos de certa pensione solventem (3 Schillinge — etwa 15 fl.) dem Kapitel übergab, und dafür von diesem mansum unum Suntheim in parrochia Pischolfestorf (vielleicht Pischelsdorf) et alium mansum in Salzburghouen pirahedictum (Pirach in der Pfarre Salzburghofen jenseits der Saal) für sich und seine Erben empfing. Einen Auszug der dießfälligen Urkunde enthält das liber copiarum tradit, etc. pag. 66. Durch diesen Tausch vermehrte das Kapitel seinen Besitz in und um Fridorfing, wodurch sich das kapitel'sche Amt Pietling dafelbst bildete, das gleich den früher genannten Unterämtern Thundorf, Saaldorf, Frehtling und Petting die Verwaltung Petting in Baiern, später Seehaus genannt, bildete.
- d. Das nämliche Copienbuch enthält einen Kaufvertrag, der am 4. April 1245 mit dem salzburgischen Ministerialen Wulfing von Leibenz (Leibnitz?) zu Stande kam, wornach dieser dem Kapitel pro Marcis octoginta argenti ponderis frisacensis pleno jure decem hubas apud Ermenprechtstorf (vielleicht Ermannsdorf oder jetzt Unternberg in Lungau) mit Bewilligung des Erzbischofes Eberhard für immer überließ. Vide libr. copiarum pag. 48 et 53.

Das Domkapitel suchte ebenfalls unter den Erzbischöfen Adalbert III. und Eberhard II. von dem päpstlichen Stuhle Bestätigungsbullen für seine Besitzungen und Freiheiten zu erhalten. Dergleichen sehr ausführliche Bullen ertheilte Papst Urban III. im Jahre 1186, Papst Honorius III. ddo. Reate (Spoleto) II. Non. Aug. 1224 Papst Gregor IX. ddo. Reate Non. Maii 1228.

Nebst den bereits bekannten Besitzungen werden in diesen Urkunden noch folgende genannt:

1. Ecclesia in Vohendorf, et St. Marie et S. Michaelis in Lungau (die Pfarre Wachen Dorf im bayerischen Landgerichte Traunstein, und die Pfarreien Mariapfarr und St. Michael in Lungau)

2. ecclesia de Arnestorf, et de Welmich et de Trausenmurae capellae (bekanntlich waren Arnstorf an der Donau mit

Oberleoben, dann Traßmauer mit dem Gute Rittersfeld, und Welnich vulgo Wölbling nebst dem Gute Schwainern und dem Gute Landerdorf, Herrschaften des salzburgischen Erzstiftes in Oesterreich);

3. et in Chiemgau possessiones, que vulgo dicuntur Sundergutt (zur Oblat) gehörig).

4. Vineae et aliae possessiones in Austria (zu Stein, Krems*) und unweit Wien);

5. et possessiones in Bongau et Pinzgau (über den Ankunftsstiel der hier gemeinten Güter im Pinzgau konnte bisher keine Urkunde aufgefunden werden).

Nebst den päpstlichen Confirmationen hatte sich das Domkapitel in dieser Epoche auch kaiserlicher Bestätigungsbriefe zu erfreuen, nämlich von Kaiser Philipp ddo. apud Augustam IV. Id. Decembr. 1207, und von Kaiser Friedrich II. ddo. apud S. Germanum ao. 1230. Diese Urkunde mit einem goldenen Insigne des Kaisers wurde in dem domkapitulischen Archive unter dem Namen „goldene Bulle des Kaisers Friedrich“ aufbewahrt.

Beide Diplome heißen die kapitlischen Besitzungen geradehin amministrationem, welche Benennung das Domkapitel unter dem deutschen Namen „Anwaldschaft“ fortwährend beibehielt, und seine Verwaltungen darnach „anwaldschaftliche Aemter“ hieß.***) Jedoch unterscheiden von diesen die kaiserlichen Urkunden jene oblationes, quae dicuntur Sundergout.

Bemerkenswerth sind die Ausdrücke, womit in wörtlicher Uebereinstimmung der kaiserlichen und päpstlichen Bestätigungsbullen die Art des Besitztheiles des Domkapitels an der Domkirche bezeichnet wurde:

Confirmamus vobis „locum ipsum, in quo ecclesia Salzburgensis sita est cum omnibus pertinentiis suis infra civitatem.“

*) Gemäß einer Notiz im salzburgischen Intelligenzblatte vom 11. Juni 1803 Nr. 24 soll Dompropst Sigboto, der dem Kapitel vom Jahre 1168 bis 1183 vorstand, diesem einen Weingarten zu Krems (ad potum charitatis quolibet Sabbato) geschenkt haben.

**) Die Würde eines Anwaldes, der während des Regularstandes der Canoniker Kämmerer hieß, bekleidete bis zum Jahre 1652 ein Domherr, der sein Amt nach dem zweiten Jahre immer dem nächstfolgenden Domherrn übergeben mußte. Nachhin wurden Beamte — ein Urbarskommissär und Rentmeister aufgestellt.

Bei allen anderen Kirchen, die dem Kapitel gehörten, werden diese in den Bullen geradehin demselben eingeräumt ohne Unterscheidung der Kirche und des Grundes, worauf jene steht; bei der Domkirche mußte aber stets berücksichtigt werden, daß sie selbst zunächst den Herren Erzbischöfen zugehöre, die Domherren jedoch darin ihren Platz als auf ihrem eigenen Grund und Boden haben sollen.

Es dürfte hier der Ort sein, die ehemalige Dotation der Domkirche und das Verhältniß der Domherren hiezu näher zu bezeichnen.

Die Dotation der Domkirche, die von den Besitzungen des Kapitels sowie von der erzbischöflichen Mensa stets ausgeschieden war, entstand nur allmählich durch fromme Vermächtnisse. Erst Erzbischof Conrad IV. fand im Jahre 1298 nöthig, der Domkirche aus den erzbischöflichen Gütern Einkünfte anzuweisen: ein kapitlisches Repertorium super documentis Capituli enthält Seite 160 folgenden Auszug des Donations-Instrumentes ddo. Salzburg 14. Jan. 1298: „Chunradus Salisburgensis Archiepiscopus ad ordinationem dotis Basilicae suae, quam praedecessores absque dotis titulo construxerunt, totam tertiam partem decimae majoris in Saldorff et Salzburghoven, attinentem parochiae in Salzburghoven, cum consensu capituli eidem tradidit.“

Ungeachtet die früheren Erzbischöfe keine Dotation angewiesen hatten, besaß die Kirche schon im 11. Jahrhundert ein hinreichendes Einkommen für die gewöhnlichen Bedürfnisse, insbesondere, wie Zauner's Chronik Seite 108 des I. Theiles erzählt, viele Kostbarkeiten — selbst goldene mit Edelsteinen besetzte Kelche.

In außerordentlichen Fällen thaten sich auch außerordentliche Wohlthäter hervor. Als der fromme Erzbischof Hartwik die sehr baufällige Domkirche durchgängig erneuern mußte, erhielt er von Kaiser Heinrich dem Heiligen im Jahre 1020 zu leichterem Bestreitung künftiger Baukosten 6 königliche Hufen Landes an dem Ursprunge der Fischach (bei Seekirchen). — Nach dem großen Brande vom Jahre 1128 schickte König Stephan der Heilige von Ungarn einen eigenen Boten mit Gold, Silber und anderen Geschenken nach Salzburg, um die schnelle Wiederaufbauung der Kirche möglich zu machen.

Im 16. Jahrhundert hatte die Domkirche schon eine große Anzahl von Grundholden und Zehenten. Dieses beweiset das noch vorhandene Urbarium Custodie Ecclesie Salzburgensis vom Jahre 1566. Dieses Urbarium zählt folgende Unterämter der Custodie (officia Urbarii Custodie) auf:

1. Das Offizium in Tauggl (St. Colomann) und Torren (auf der Tharen)

a) Tauggl mit 29 Gütern, 4 Mühlen, einem Zehent zu Dberalm, Haus und Hofstatt zu Hallein und 4 Alpen;

b) Torren mit 3 Gütern und 1 Wiese.

2. Das Offizium Abtenau mit 12 Gütern, von denen zugleich meistens Zweidrittel-, auch Eindrittel-Zehent gegeben wurde, sammt einem Bezug de patellis in Salina D. Archiepiscopi.

3. In Mattsee gehörte das praedium Heumannshube der Domkirche.

4. Das Offizium Radstadt mit 16 Gütern, einer Wiese und Alpe.

5. Das Offizium Haus im Ennsthale mit 6 Gütern.

6. Das Offizium Werfen und Bischofshofen:

a) Werfen und Pfarrwerfen mit 4 Häusern sammt Gärten, und Zweidrittheile Zehent von den Gütern in Aigen.

b) Bischofshofen mit 7 Gütern und einer domkapitlischen Reichniß daselbst.

7. Zu St. Veit im Pongau das Gut Haag und Zweidrittelzehent von mehreren Gütern.

8. Das Offizium Taxenbach, Embach undauris:

a) Taxenbach und Embach mit 19 Gütern und 1 Alpe;

b)auris mit 7 Gütern, 1 Mühle und Alpen;

nebstdem in allen 3 Bezirken von 16 Gütern verschiedene Zehent-antheile.

9. Zu Gasten mit 4 Gütern, 2 Alpen, 1 Aree und 2 Wiesen.

10. a) Zu Stuhlfelden 1 Gut in Rühlendorf,

b) Zu Saalfelden 5 Güter, auch Zehent.

11. Im Zillertal 9 halbe und viertel Güter, die zusammen jährlich nur 5 fl. 6 Schillinge (gegen 7 fl. R. W.) Erträgniß gaben.

12. Das Offizium der Stadt Salzburg: Hier hatte die Domkirche die Brücken-Mauth (mutam pontis), dann von mehreren Häusern gestiftete Güten, auch von auswärtigen Kirchen, sowie von der domkapitlischen Oblah fundirte Reichnisse zu beziehen.

13. a) Zu Seekirchen 2 Güter;

b) In Restendorf Bezüge von Häusern in Neumarkt, dann Reichnisse von 2 Gütern zu dem von dem Erzbischofe Bernard v. Rohr zur Custodie gestifteten Jahrtage.

14. Zu Nesselwang 3 Güter.

15. Zu Reichenhall 1 Haus, 1 Gut und eine Salzstiftung zu einem ewigen Lichte.

16. Zu Glan 5 Güter.

17. Zu Pietling (Friedorfing) 5 ganze Güter, die an mehrere Bauern zerstückt waren, sammt einem Flachszehent, auch einen Getreidezehent in Moring.

18. Offizium zu Gerspeunt und Surheim (Pfarre Salzburghofen) mit 9 Gütern und 1 Mühle. Nebstdem sind daselbst 3 Güter unter dem Namen „Coloni Altaris S. Ursulae“, verzeichnet, und das Oblat bezog von dort die Renten zu dem ad Custodiam gestifteten Tenebrae.

19. Bei Rems in Oesterreich 4 Weingüter, jedes zu 2 oder 3 Sauchart.

Mit dieser allmählich entstandenen Dotation der Domkirche erfolgte im 17. Jahrhundert eine wesentliche Veränderung: Fürsterzbischof Paris nämlich eröffnete unterm 28. Jänner 1626 dem Domkapitel, daß er gesinnet wäre „sämmtliche zur Domkustorey gewidmete Intraden zur Hofkammer zu ziehen, und dafür von dieser jährlich 3000 fl. an die Domkirche zahlen zu lassen. Das Domkapitel ertheilte seinen Consens hiezu, und am 1. Mai 1626 erfolgte der erzbischöfliche Befehl zur Einziehung des Domurbariums zur fürstlichen Hofkammer, und zu jährlicher Verabfolgung von 3000 fl. an die Domkirche.

Fürsterzbischof Hieronymus beschloß im Jahre 1789, die Kammer von dieser jährlichen Auslage zu befreien: Er widmete ein Kapital von 60.000 fl. R. W., das Er den steiermärkischen Ständen zu 5 Procent aus der Chatouille geliehen hatte, der Domkustodie, die mit diesen Zinsen für die 3000 fl. der Kammer pro fabrica entschädiget bleiben sollte. Doch es ist bekannt, daß die Domkirche seit Jahren weder die Zinse aus Steiermark, noch eine andere Entschädigung für ihr altes Urbarium erhält.

Die Würde und das Amt eines Domkustos, der auch Thesaurarius genannt wurde, bestand unter den Canonikern schon vor dem Ordensstande, und blieb ununterbrochen bei dem Domkapitel. Der Custos, dem nicht nur ein Subkustos, sondern später auch ein letzterem vorgesetzter Vicekustos beigegeben war, hatte nicht nur den Kirchenornat und die übrigen Kostbarkeiten in gute Verwahrung zu nehmen, sondern auch das Urbarium der Domkirche zu verwalten, sowie bei dem Domkapitel lange ein Domurbarsgericht bestand.

Nach Aufhebung des Ordensstandes, da sich vermuthlich das Kapitel die Wahl eines Domkustos für immer zueignen wollte, kam zwischen

jenen und dem Erzbischofe Matthäus Lang unterm 18. Juni 1524 ein Vergleich zu Stande, wernach es zwar den Herrn Erzbischöfen, so oft die Domkustodie vakant würde, frei stehen sollte, dieselbe nach Gefallen ohne Rath und Wissen des Domkapitels zu verleihen, daß aber diese Verleihung jederzeit an einen Domherrn geschehen müsse.

Dieses wurde fortan beobachtet, und jeder Canoniker, dem die Kustodie zu Theil wurde, hatte hierfür 600 fl. zu beziehen.

Nach dem am 2. Dezember 1246 erfolgten Tode des Erzbischofes Eberhard II. waren dem Erzstifte kaum noch 6 Friedensjahre gegönnt, in welchen das Domkapitel folgende Erwerbungen machte.

1. Das liber copiarum traditionum erzählt pag. 98 et 102: „Chunradus, Otto et Chunradus filii Chunradi prioris, Comites Hardekke et de Plain: Quod cum Otto filius capitulo ecclesie Salzburgensis sine causa et sine culpa in possessionibus ipsius dampna non modica intulisset, in recompensationem dampnorum eorumdem ipsum de consensu et voluntate tam patris, quam fratris Curiam unam in Heuningen prope Lowven (es gibt ein Ober- und Niederheining in der Pfarre Laufen) nuncupatam, et vaccariam intra montana in parrochia Salvelden, ducentos caseos solventem, in loco, qui dicitur auff der Owe in dem Leugange (auf der Au in Leogang) eo pleno jure et integritate, qua dictas possessiones habuerunt in silvis pratis, pascuis, quesitis et inquirendis in proprietatem memorato Capitulo tradiderunt.“ Testes etc. Acta sunt haec apud Salzburg anno 1248. Mit einer anderen Urkunde vom Jahre 1250 bestätigte Conrad von Plain abermal die Uebergabe dieser Güter.

2. Unterm 11. März 1250 verlieh der Nachfolger des Erzbischofes Eberhard — Philippus electus dem Domkapitel die Kirche St. Veit in Pongau. Das liber copiarum traditionum enthält hierüber pag. 111: „Philippus Dei gracia Salzburgensis ecclesie electus inveniens stipendium panis tritici minus sufficiens et honestum capitulo Salzburgensi, nec non personis ibidem laudibus divinis insistentibus exhiberi, ecclesiam S. Viti in Pongowe prenominate capitulo contulit pleno jure perpetuo possidendam. Acta etc. V Idus marci 1250.“

3. Mit Schenkungsurkunde vom 28. Mai 1252 übergab der kinderlose Drtolf v. Stefflingen, dessen Geschlecht das der v. Siehsdorf beerbt hatte, dem Domkapitel die Hofmark Siegsdorf am Vogelwalde, jetzt im k. bairischen Landgerichte Traunstein, sammt Vogtei und übrigen Rechten (curtem Siehsdorf cum omnibus pertinentiis). Diese Besizung

war um so wichtiger, als sich schon damals von Altersher vier Straßen (Saumwege) in Siegsdorf durchkreuzten, daher die dortige Zollstätte eine einträgliche Gerechtiame war. Gleichwohl fand das Kapitel gerathener, dieses wichtige Siegsdorf, das an so vielen Straßen eben auch vielen Erpressungen in Kriegszeit ausgesetzt war, im Jahre 1269 einem Otto von Walchen und seiner Gemahlin Ottilia v. Hohenstein für Güter um Erlstätt und Bahendorf, wo das Kapitel ohnehin schon mehrere Besitzungen hatte, zu überlassen; nur behielt sich dasselbe die Deffnung der Beste bedor, wenn sich zu Siegsdorf ein Platz dazu eignen sollte. Urkundenszüge über diese Verhandlungen enthält das *liber copiarum traditionum* pag. 95 et 146.

Im Jahre 1252 begann abermal eine Epoche der Verwüstung für das Erzstift, die eben dem Domkapitel, das sich Anfangs Glück wünschte, den Diakon Philipp, Sohn des Herzoges Bernard von Kärnthen zum Erzbischofe erwählt zu haben, am meisten verderblich wurde. Die von dem nach weltlicher Herrschaft gierigen Philipp, der sich nie zum Priester weihen ließ, noch vor König Ottokar auf Steiermark unglücklich gewagten Versuche, und die hierauf in Salzburg und Südbaiern gefolgten An- und Einfälle, wobei mit dem abgesetzten und gegen die Domherrn Rache suchenden Philipp die ausgearteten, raublüsternden Ministerialen dem unglücklichen Erzbischofe Ulrich und dem Domkapitel überall nur die Brandstätten im Land-, im Salz- und Bergbau übrig ließen, veranlaßten letzteres, sich von dem päpstlichen Stuhle das Recht der Bewaffnung und militärischen Nothwehre zu erbitten, das dem Kapitel auch mittelst Bulle Innocentii P. IV. ddo. Asissi Non. Aug. pont. an. 11, welche an den Abt zu St. Peter erlassen worden ist, insoferne zu Theil wurde, als der Papst bewilligte *munitiones construere in fundis propriis, ut Praepositus et Capitulum se et bona sua tueri possint ab hostibus et contra impetus aggressorum.*“

Erst unter dem Erzbischofe Friedrich II., nachdem Graf Rudolph von Habsburg im Jahre 1273 zum Kaiser erwählt wurde, und das Erzstift unter seinen besonderen Schutz nahm, gelang es dem Domkapitel seine verpfändeten oder sonst entzogenen Güter, sowie einigen Ersatz für den erlittenen Schaden durch kaiserliches und päpstliches Ansehen wieder zu erhalten. Zugleich bewies Kaiser Rudolph, den der Erzbischof Friedrich und der ganze salzburgische Clerus mit allem Eifer gegen König Ottokar unterstützte, den Domherrn sein Wohlwollen auch dadurch, daß er mit einer eigenen Urkunde vom 27. Mai 1277 das von Herzog Friedrich dem Streitbaren im Jahre 1240 verliehene Privilegium bestätigte, *ut vinum*

et alia victualia in partibus Austriae tam per aquarum transitus, quam per viarum districtus libere sine mutta vel alia exactione devehant ac deportent. Vide libr. copiarum pag. 169.

Nachgenannte Vergleiche und Erwerbungen geschähen von Seite des Domkapitels unter Erzbischof Friedrich II. und unter seinem Nachfolger Rudolph von Hohenegg:

1. Das liber copiarum traditionum etc. enthält pag. 183 den Auszug einer Vergleichsurkunde vom 18. April 1272, womit Otto v. Lessach in Lungau Folgendes bezeugt:

„Otto de Lessach protestatur, quod cum frater suus Capitulo Salzburgensi praedium vel praedia eorum in Lessach venditionis titulo contra suam voluntatem tradidisset, non habito ratum tali contractu; verum cum eadem lis per plures annos durasset, veniens Dominus Chunradus Cellerarius ecclesiae Salz. vir providus nomine praedicti capituli, litem memoratam studuit sic sopire, quoniam dedit sibi tres Marcas et dimidiam denariorum Frisac. et Caseos L, et sic cessit cum filiis suis duobus et filia, et petunt communiri sigillo etc. Actum in Weizpriach.

2. Die Herrn von Kalhaim (im heutigen Pfliegerichte Salzburg) erlaubten sich in den ersten Regierungsjahren des Erzbischofes Friedrich in der Nähe der Stadt allen Unfug, selbst Diebstähle und Straßenraub, bis der Erzbischof ihr Raubschloß Kalhaim belagern und niederreißen ließ. In einer Urkunde vom 30. Juli 1275 bezeugt der Erzbischof, quod Ulrichus de Chalhaim de suis possessionibus apud Tachsach et Steinhausem septem Solidos reddituum dederit libere ad salutem animae patris sui Capitulo Salzburgensi perpetuo possidendos. Testes Gewolfus Celerarius et Canonicus Salzburg. etc.“ In libro copiarum pag. 175.

Da in dieser Urkunde nicht der Oblajarius, sondern der Celerarius oder Cammerarius capituli unterzeichnet ist, so ist man zu folgern berechtigt, daß diese Donation nicht zur Oblah sondern zu der Anwaltschaft des Kapitels gehörte.

3. Die Nachrichten von Subavia bezeichnen Seite 536 eine Urkunde des Otto des Jüngern von Moßheim ddo. Weizpriach an. 1280 pridie nonas (6) Octobris, womit er dem Kapitel zu Salzburg partem advocatiae, quae me (dictum Mossheimer) contingit jure feudali in praediis Capituli in Polze (vielleicht Pölliz bei Tamsweg) et alibi pro 6. marc. Frisac. Den. verkauft hatte.

4. Von der Familie Ebbs, genannt die Ebser, deren einige auch Domherrn dahier waren, erhielt das Kapitel den Zehent zu Ebbs (Pfarre am

Inn im heutigen k. k. Landgerichte Ruffstein), und behielt denselben fortwährend. Die dießfällige Donationsurkunde liegt nicht vor, aber das liber copiarum traditionum läßt pag. 244 in Uebereinstimmung mit dem im Original vorliegenden Pachtbriefe vom 26. Februar 1281 entnehmen, daß das Kapitel schon damals diesen Zehent wieder an die Familie von Ebbs verpachtet hatte: „Eberhardus et Chunradus fratres de Ebs testantur, quod O. Prepositus et Archidiaconus, Ulricus Decanus totumque Capitulum ecclesiae Salzburgensis decimas ecclesiae ipsius sitas circa Ebs sub censu annuo quatuor librarum et dimidie denariorum Salzburg. monete contulerunt, ut tamen locatio earumdem decimarum ad haeredes nullo juris titulo extendatur.“ Uebrigens sind keine Anzeigen vorhanden, daß mit diesem Zehentbesitze für das Domkapitel irgend Rechte oder Verbindlichkeiten in Bezug auf die Pfaare Ebbs verbunden gewesen waren.

5. Heinrich von Bergheim, salzburg. Ministerial, der zugleich über einige domkapitlische Güter die Advokatie hatte, beeinträchtigte nicht nur das Kapitel, sondern auch seinen Herru den Erzbischof Friedrich, der ihn deßhalb mit einer langen Gefangenschaft bestrafte. Im Jahre 1279 verwendeten sich seine Verwandten für seine Befreiung, und es kam zwischen dem genannten Heinrich und dem Domkapitel zu einem Entschädigungsvergleiche, wodurch letzteres ein Bauerngut am Teuffenbach (Bezirks Wagrain im Pongau) eigenthümlich erhielt. Nachhin bestätigte jener mit einer besonderen Urkunde vom 6. Jänner 1282 in libro copiarum etc. pag. 202, zu vergleichen mit pag. 199, diese Uebergabe: „Heinricus de Perchaim pro multiplicibus dampnis venerabili Capitulo ecclesie Salzburg. per multa jam retroacta tempora a se illatis predium quoddam, Curiam scilicet in Teuffenbach cum omnibus suis attinenciis ad se jure paterno pertinentem pro satisfactione, qua potuit, libere tradidisset et donasset, tali videlicet pactione, quod omnem usum fructum Curie dimidie recipere sibi liceat ad dies suos, omni proprietate seu facultate distrahendi penitus renuntiata. Sigilla Friderici Archiepiscopi etc. etc. ao. 1282 VIII Idus Januarii.“

6. Erzbischof Rudolph Herr von Hoheneck und Kanzler Kaisers Rudolph v. Habsburg, bewies sich gegen sein Kapitel besonders wohlthätig. Unterm 5. Jänner 1286 fertigte er eine Urkunde mit folgendem Inhalte in libro copiarum etc. pag. 290 et 291 an das Domkapitel: „Rudolphus Archiepiscopus indulget et concedit Ottoni Preposito, Ulrico Decano totique Capitulo ecclesiae Salzburg., ut pro centum quinquaginta Marcis argenti Salz. ponderis de possessionibus et proprietatibus, quae ab Archiepiscopo et ecclesia hinc inde a quibuscunque habeantur in feodo, pos-

sint quandocunque, sive successive sive insimul, si opportunitas dederit, auctoritate praesentis licentiae comparare, quarum quidem possessionum pro dicta summa emendarum proprietatem ex nunc prout ex tunc in dictum capitulum transfudit, et animae suae remedium ex liberali munificentia ipsi perpetuo tradidit et donavit.“ Sigilla ipsius Archiepiscopi, Chunradi Chiemensis, Chunradi Laurentinensis episcoporum etc. datum Salzburge ao. 1286 Non. Januarii.

Das Kapitel benützte diese Erlaubniß, um vorzüglich seine Besitzungen in Lungau der lästigen Vogteiabhängigkeit zu entledigen. Die dießfälligen Ablösungen bestätigte Erzbischof Rudolph mit Urkunde vom 25. Juni 1287: „Rudolphus Archiep. H. Preposito et Archidiacono, Friderico Decano, totique Capitulo Salzburg. exemptionem, qua Advocatiam quarundam domorum, seu quorundam prediorum, ipsorum pecunia redeemerint, ratam et gratam habet, et dictarum Advocatiarum proprietatem et dominium duxit in Capitulum transferendum: Domus seu possessiones hae sunt:“ A Slozpergario emptae sunt 12 domus; item a filiis D. Gebhardi de Moshaim domus 12; item ab Offelino de Soraw (Saurau) domus 12; item a Dominis de Teuffenbach domus 3; item ab Hainrico de Püchel in Lungaw domus 51. Sigillo Archiep. datum Tamswich ao. 1287 VII Cal. Julii. Hiermit stimmt die Note e Seite 536 in den Nachrichten von Fuvavia überein.

7. Der nämliche Erzbischof Rudolph gab auch dem Kapitel im Jahre 1287 das Privilegium, daß, wenn in ihren Gründen in Lungau oder anderswo eine Erzgrube aufgeschlagen wird, sie den sogenannten Vanchpfennig, jedoch mit Vorbehalt der Territorialrechte beziehen konnten: „Privilegium Rudolphi Archiepiscopi ddo. Vanstorf ao. 1287. 13. Calend. Junii (20. Mai), ut ubicunque in possessionibus vestris (Capituli) in Lungew, vel alias mineram auri vel argenti, aut cujuscunque metalli alterius inveniri contigerit, denarios, qui vulgariter Vanchpfennig dicuntur (später wahrscheinlich die Frohne oder Bergzehent genannt), et nihilominus jura, que domino fundi de ipsa possessione vel fundo ipso provenire de jure deberent, sine omni impedimento vobis cedant liberaliter pleno jure etc.“ Nachrichten von Fuvavia Seite 535 und 536 d.

8. Da endlich im Jahre 1288 ebenfalls der gegen das Erzstift meineidige Ministerial Eckard v. Thann zu Paaren getrieben war, gab er die Schranne Petting (in Baiern) an das Erzstift auf, und gab dadurch dem Domkapitel, welches bereits 1180 dem Kloster St. Zeno bei Reichenhall die Pfarre Petting verliehen hatte, die längst erwünschte Gelegenheit, sich in dieser Schranne das anwaltliche Amt Seehaus zu bilden. Das liber

copiarum etc. erzählt pag. 292: „Ekkhardus Senior de Taune unacum filio suo Ekkhardo dicto Roraer possessiones venerabilis domini H. Tum prepositi et Capituli Salzburgensis in Petting et alibi graviter offenderat, pro quo exigente justicia excommunicationis vinculo extitit cum suis complicibus innodatus, quam ob rem iudicium suum in Petting resignatum ad manus Rudolphi Archiepiscopi Salz. obligavit dicto Domino Tum preposito et Capitulo Salz. etc.“ Actum et scriptum ao. 1288 Non. Maji.

9. Am Ende des 13. Jahrhunderts scheint das Domkapitel auch schon zu Utter in Tirol (f. f. Landgerichtes Hopfgarten im Brixenthal) Zehentrecht und Gutsbesitz gehabt zu haben; nachdem dasselbe den Zehent und ein Bauerngut daselbst im Jahre 1305 an den damaligen Pfarrer zu Kirchbühel (f. f. Landgerichtes Ruffstein) verpachtet hatte. Die Verpachtungs-Urkunde vom 13. Jänner 1305 liegt vor, und ist nach seinem Inhalte übereinstimmend mit einem dießfälligen Extrakte in libro copiarum pag. 366. „Perchtoldus Plebanus in Chirichpichel Curiam in Riede, et decimam in Utter cum omnibus aliis decimis in eodem loco ad Prepositum et Capitulum Salzburg. ecclesiae spectantibus ad vitae suae tempora conduxit sub condicionibus etc., ne alienentur; ipsis exinde annis singulis ante festum Nativitatis Domini unam Carradam vini boni latini sub mensura, que vulgo Poetznarfuder (Bozen) dicitur, soluturus et assignaturus in Salzburgam suis sumptibus nomine pensionis.“ Sigilli sui munimine roboratum. Actum Salzburge ao. 1305. V Idus Januarii.

Der Gütererwerb des Domkapitels ist nun bis zu dem Anfange des 14. Jahrhunderts, nämlich bis zur Zeit nachgewiesen worden, als in Deutschland, insbesondere auch im Erzstifte Salzburg, die bürgerlichen Verhältnisse sich wesentlich zu ändern begonnen haben.

Der Zustand der Bauern im Erzstifte war bis in das 13. und 14. Jahrhundert knechtisch; aber da man zu erkennen anfangen mußte, daß selbst die Cultur des Bodens durch Menschen, die ein nutzbares Eigenthum darauf hätten, besser besorgt sei, und der Grundherr von ihnen das Gebührende williger erhalte, so begannen endlich im 13. und 14. Jahrhundert allmählich die Emancipationen, indem ebenfalls den Knechten und Leibeigenen ein Besitz auf den Gütern entweder auf Lebenslang (Leibgeding) oder auch für Weib und Kinder (zu Erbrecht) eingeräumt, und die jährlichen Reichnisse an den Grundherrn nach billigem Maßstabe bleibend festgesetzt wurden; die auf solche Weise Emancipirten hieß man Urbarleute, und die neu verfaßten Grundbücher Urbarien. Daß jedoch

bei diesen Emancipationen, die im Erzstifte keineswegs durch Zwangsverordnungen, sondern nach und nach wie durch ein stillschweigendes Uebereinkommen der Grundherrn geschahen, ganz vorzüglich die Lehre der christlichen Liebe ihren wichtigen Einfluß behauptete, ist durch die Geschichte längst nachgewiesen.

Den neuen Besitzern im Bauernstande standen die ebenfalls im 13. und 14. Jahrhundert zum Schutze des Erzstiftes bei den vielen damaligen Fehden sehr vermehrten Ministerialen und Ritter gegenüber, deren Familien sich, je zahlreicher sie wurden, durch reichlicheren Güterbesitz sichern und befestigen wollten, und deren mit Gut, Blut und Talente erworbenen Verdienste erkannt und belohnt werden mußten. Die Folge von diesem allen war, daß Donationen mit Gütern an das Domkapitel seltener geschahen, und wenn sie gemacht wurden, nicht von jenem Umfange und Werthe mehr waren, als sie in früherer Zeit gewesen sind. Ueberhaupt ist allgemein beobachtet worden, daß die Urkunden der Hochstifter und Abteien von dem 13. Jahrhundert an weniger von Schenkungen, desto mehr aber von Belehnung und Kauf sprechen, der durch den vermehrten Geldumlauf begünstigt wurde, wodurch aber das Domkapitel seinen bereits vortheilhaft angewachsenen Güterbesitz nicht so fast beträchtlich vermehrte, als vielmehr durch Ablösungen der verhassten Vogtei- und Feudalabhängigkeit freier und einträglicher machte.

Diese Ablösungen, sowie die kleinern Güterkäufe, die von dem Kapitel geschahen, und wovon eben vorhin einige Beispiele nachgewiesen wurden, noch weiterhin aufzuzählen, dürfte nicht zu der gegebenen Aufgabe gehören, wornach vielmehr die Beschaffenheit der domkapitlischen Donation, als die im Verlaufe der Zeit vortheilhafte Benützung derselben, geschichtlich dargestellt werden soll. Was aber die fortan noch im Kleinen geschehene Donation betrifft, die eben auch seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr als ungebundene Schenkungen erscheinen, sondern gewöhnlich nur mit bestimmt zugemessenen Verbindlichkeiten zu frommen Zwecken dem Domkapitel übergeben wurden, gehört ihre Aufzählung nicht in den ersten, sondern in den dritten Abschnitt, wo von den Stiftungen der Oblay das Nöthige vorgetragen werden muß.

Aus der erzbischöflichen Mensa wurden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis in das 16. Jahrhundert, bis nämlich die Säkularisation des Domkapitels unter Erzbischof Matthäus Lang zu Stande gebracht war, auch keine Güter mehr als Dotationszuwachs für dasselbe ausgeschieden; denn die Erzbischöfe hatten in diesem Zeitraume die eigenen landesherrlichen Rechte zu sichern, in ihrem Territorio Graffschaften,

Bogt- und Lehenrechte an sich zu lösen, der durch viele Fehden und auswärtige Kriege entstandenen Landesnoth zu steuern, und alle Stände zu berücksichtigen, unter denen besonders die herangewachsenen Bürgerschaften in Städten und Märkten manche Gefälle und Leistungen für sich in Anspruch nahmen. Das Domkapitel forderte auch weniger neue Ausdehnung seines Besitzes, als vielmehr Sicherung des bereits erhaltenen und die freieste Benützung desselben; es suchte und bat um Freiheiten und Privilegien, die demselben, so gut es die landesherrlichen Gerechtsamen zuließen, zu Theil wurden.

Nur durch Aufhebung des hiesigen Domfrauenstiftes wurde dem Kapitel in diesem Zeitraum noch ein beträchtlicher Güterzuwachs zu Theil, womit es sich auf folgende Weise verhielt.

Als Erzbischof Conrad I. im Jahre 1122 den Regular-Orden des hl. Augustin bei seinen Domherrn eingeführt hatte, errichtete er nach der Sitte jener Zeiten, wo die Doppelklöster fast allgemein gewöhnlich waren, neben dem Dom-Münster zugleich ein Kloster für Nonnen oder Canonissinen des Augustiner-Ordens, deren Anzahl sich ebenfalls auf 24 belief, und die insgemein die Schwestern des hl. Rupert oder Domfrauen genannt wurden. Ihre Vorsteherin hieß Defarin oder Defarissin, und war vermuthlich dem Dompropst untergeordnet. Durch 337 Jahre bestand dieses Frauenstift, bis Erzbischof Burkhart von Weißbriach mit Bewilligung des Papstes Pius II. ddo. Florenz 4. Calend. Maii (28. April) 1459 dasselbe aufhob, die noch vorhandenen wenigen Nonnen in andere Klöster wies, und zugleich in der Domkirche die Rebenaler oder Choralisten (Refractoriales) abschaffte, statt derselben aber zu Besorgung des Gottesdienstes und des Chorgesanges 12 Chorpriester, 6 aus der Regular- und 6 aus der Säkulargeistlichkeit, jeden mit einem jährlichen Einkommen von 70 fl. aufstellte, und ihnen das Domfrauenkloster zur Wohnung einräumte. Ueber diese neue Einrichtung wurde am 15. Dezember 1461 eine umständliche, aber dormalen nicht vorliegende Urkunde ausgefertigt.

Da dem Domkapitel diese Einrichtung mißfiel, so entfernte es die 12 Chorpriester gleich nach dem Tode des Erzbischofes Burghart im Jahre 1466, und stellte die ehemaligen Choralisten wieder her; die Güter aber des Frauenstiftes blieben dem Domkapitel. Man ist zwar nicht im Stande, alle diese Güter namentlich aufzuzählen; doch verzeichnet ein vorhandenes domkapitlisches Dokumenten-Register vom 20. März 1635 mehrere Kauf- und Uebergabbbriefe, gemäß welchen nachgenannte Güter dem Domfrauenstifte zugehört hatten:

1. Das Gut Heyling, Gerichts Tittmoning (nun in Baiern).
2. Das Gut Weingerstetten.
3. Einen Zehent zu Wimpassing.
4. Das Gut Chemoosen.
5. Ein Haus in der Judengasse dahier.
6. Das Gut Campanif zu Elsbethen, dormalen k. k. Pfliegerisches Salzburg.
7. Das Gut Platthub im Gerichte Thalgau, welches Erzbischof Ortolph v. Weiseneck im Jahre 1344 dem Domfrauenstifte zueignete.
8. Ein Gut gelegen auf dem Pühel im Eugendorfergericht, womit ein Jahrtag für den Abt Otto zu St. Peter dahier und den Dechant dafelbst verbunden war vom Jahre 1335.
9. Das Gut Achleiten sammt Vogtei im Gerichte Thalgau, das Erzbischof Heinrich v. Prynbrunn im Jahre 1343 den Domfrauen gab.

Das nämliche Dokumenten-Register vom Jahre 1635 verzeichnet auch einen Uebergabbrief „um 18 Schilling Pfennige auf dem Bruckzoll zu Salzburg von Erzbischof Gregor zc. den Klosterfrauen zu dem Thumb gegeben, darum aber auf ewig zu jeder Quatember am Frehtag eine Vigil, und Samstags hernach ein Sellmefß gehalten werden soll, datirt am Frehtag nach St. Urban=Tag ao. 1401.“

Da in dem Urbario Custodiae Ecclesiae Salisb. vom Jahre 1566, aus dem in dem gegenwärtigen Vortrage oben Auszüge gemacht wurden, ebenfalls eine Muta pontis hie Salisburgi verzeichnet ist, wovon jährlich 2 Pfund Pfennige (oder 16 Schillinge; aber im 13. und 14. Jahrhundert rechnete man von leichten Pfennigen auch 9 bis 12 Schillinge auf 1 Pfund) der Domkirche in Empfang geschrieben wurden, so ist wahrscheinlich, daß nach Aufhebung des Domfrauenstiftes der in Rede stehende Brücken Zoll der Domkirche eingeräumt worden sei, daß überhaupt die gottesdienstlichen Stiftungen, deren ebenfalls das Domfrauenstift hatte, an die Custodie der Domkirche überwiesen wurden.

Die Chorvikarien, obgleich das Domkapitel die 12 Chorpriester nach Erzbischof Burchard's Tod sogleich wieder entfernte, wurden ein Jahrhundert später, nämlich nach der Säkularisation des Domherrnstiftes gleichwohl wieder, und zwar für immer hergestellt. Selbst die Säkularisationsbulle Papstes Leo X. vom Jahre 1514 verordnete die Anstellung von 12 Chorvikarien; doch wurde die Sustentation derselben, obgleich in der Folge ihre Anzahl von 12 auf 20 wuchs, und ihnen noch 6, auch 8 weltliche Choralisten beigegeben wurden, nicht an das Domkapitel, sou-

bern an die fürsterzbischöfliche Hoffkammer gewiesen, von der die Chorvikarien, sowie die Choralisten fortan ihre monatliche Besoldung, gleich den übrigen zum fürstlichen Hofe gehörigen Personen, erhielten, wie solches die jährlichen Rechnungen der ehemaligen fürstlichen Hoffkammer hinreichend beweisen.

Gemäß domkapitulischen Sessions-Protokolls vom 6. Sept. 1544, Seite 59 und 60, war schon Fürsterzbischof Ernest von Baiern bedacht, das Einkommen der Chorvikarien und Choralisten aus den Kammer-Renten zu verbessern. Im Jahre 1756 betrug die monatliche Besoldung

des 1. Dom-Chorregenten	23 fl.,
des 2. "	21 fl.,
eines Dom-Chorvikars, der zugleich Levit, deren 4 gewesen, oder Sub-Custos war	14 fl.,
eines jeden der übrigen Vikarien	12 fl.,
eines Choralisten	5 fl.,
der übrigen Dom-Chor-Musiker	43 fl. 30 kr.

III. Epoche,

oder das Domstift nach der Säkularisation vom Jahre 1514.

Unterm 22. September 1514 erfolgte die Bulle des Papstes Leo X., wodurch in dem Domstifte zu Salzburg der Orden des hl. Augustin mit dem gemeinschaftlichen Leben aufgehoben, und nach dem Beispiele anderer Domkirchen in Deutschland ein Säkularkapitel von 24 Domherrn errichtet wurde.

Bei dieser Veränderung war es dem Domkapitel besonders wichtig, nicht nur daß demselben die in dem Regularstande erworbenen Rechte und Güter fortan gesichert blieben, sondern daß auch, nachdem die bisherige gemeinschaftliche Mensa nun in 24 anständige Personalpfünden getheilt werden sollte, die hiezu unzureichende alte Dotation, welche durch die in der 2. Epoche aufgezählten Unglücke mannigfaltig geschwächt worden war, ansehnlich vermehrt wurde.

Für beide Gegenstände war in der päpstlichen Bulle, die Leo X. unterm 12. Mai 1519 abermal bestätigte, und auch am 20. September 1519 in Salzburg vollzogen wurde, Vorsorge getroffen.

Die Bestätigung der alten Erwerbungen, wenn sie auch bloß in favorem Ordinis dem Kapitel zu Theil geworden waren, enthält die Bulle mit folgenden Worten:

„Quodque omnia et singula fructus, redditus, proventus, census, pensiones, pia legata, donationes, dotationes, anniversalia jura, jurisdictiones, decimae, emolumenta, homagia, tam mobilia quam castrensia, plebeja, emphiteutica, aliaque jura et bona, . . spiritualia et temporalia, etiam in favorem dicti Ordinis, ac tam in communi quam in particulari hactenus Ecclesiae, Praeposito, Decano et Canonicis concessa, et per eos ante suppressionem et reductionem quomodolibet habita et possessa, aut exigi solita, apud Ecclesiam, Praepositum, Decanum, Capitulum, Canonicos et Mensam capitularem hujus modi illaesa remaneant, et ad illos communiter et divisim ut prius, spectent et pertineant.“

Mit ähnlichem Inhalte wurden dem Kapitel auch von Kaiser Maximilian I. alle bisherigen Erwerbungen bestätigt; in der dießfälligen Urkunde ddo. Gmunden 28. Juli 1515 heißt es:

„Confirmamus etc. omnia et singula privilegia et immunitates, favores, praerogativas, gratias, Concessionones et indulta tam apostolica, quam imperialia, quibus ipsi (Canonici Salisb.) ante suppressionem regulae Sti. Augustini utebantur, . . vel quibus aliae metropolitanae seculares ecclesiae et illarum capitula ac Canonici dignitates, officia et beneficia in eis obtinentes de jure et consuetudine quomodolibet utuntur.“

Im Betreffe der Dotationsmehrung verordnete Papsst Leo in der nämlichen Bulle vom 22. September 1514:

„Pro antiquorum pinguiori et de novo erigendorum Canonicatum et Praebendarum hujus modi convenienti dote eidem Mensae Capitulari tot ex bonis immobilibus Mensae Archiepiscopalis (ex quibus mille floreni auri Rhenenses communiter annuatim percipi possint) ac omnia et singula Praepositurae (Ecclesiae metrop. Salisb.) bona, fructus, obventiones et emolumenta (exceptis ex eis pro ipsius Praepositurae dote tot, quot etiam ex illis mille floreni similes communiter annuatim percipi possint) perpetuo applicamus et appropriamus etc.“

Diese Bulle findet sich vollständig bei Hansiz in Germania Sacra, Tom II pag. 557—563.

Eben diese päpstliche Verfügung war eine Bestätigung des Vertrages, oder der Wahlkapitulation, welche das Domkapitel am 27. Juni 1514 mit dem Cardinal Matthäus Lang zu Braunau im heutigen Innviertel schloß, als derselbe unter Erzbischof Leonhard v. Keutschach die erzbischöfliche Coadjutorie von Salzburg suchte und erhielt.

Nach dem Beispiele dieser ersten Wahlkapitulation schloß das Domkapitel bei jeder nachhin erfolgten Wahl eines Fürsterzbischofes neue Kapitulationen, so daß auf diesen Wahlgebungen alle späteren Dotationszuschüsse, die das Kapitel aus der erzbischöflichen Mensa erhielt, beruhen und in dem gegenwärtigen Ausweise der III. Epoche hauptsächlich nur der Inhalt dieser Wahlgebunge zu erörtern kommt; doch sind diese zugleich Belege, daß das Domkapitel seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Mehrung seiner Dotation weniger durch Zuweisung neuer Dominikalien als vielmehr durch Geldrenten aus den Gefäßen der fürstlichen Hofkammer und aus Kapitalien erhielt. Da der gegenwärtige I. Abschnitt nur der Dotation mittelst Dominikalrechten gewidmet ist, so gehören bloß folgende Erwerbungen vom Jahre 1524 und 1612 hierher.

Im Jahre 1524 übergab Fürsterzbischof Matthäus statt der jährlichen Rente von 1000 rheinischen Goldgulden, welche die Säkularisationsbulle verordnete, dem Domkapitel das Schloß und Amt zu Windischmatreh (jetzt in Tirol), wie auch das Schloß Kienburg daselbst an der Gränze von Kärnthen mit allen Gerichten, Herrlichkeiten, Gütern, Zehnten, Gülten und Vogteien, wobei er sich aber alle landesfürstlichen Obrigkeitsrechte und Regalien vorbehielt. Diese Herrschaft war die neue Dotation der Dompropstei, wovon in dem die Präpositur betreffenden Abschnitte die ausführliche Erörterung folgen wird.

Einen anderen beträchtlichen Güterzuwachs erhielt das Domkapitel durch die mit dem Fürsterzbischofe Marco Sittico eingegangene, und unterm 23. Mai 1612 durch Vermittlung des von dem päpstlichen Stuhle nach Salzburg, wegen Resignation des Erzbischofes Wolf Dietrich aus Graz abgeordneten Nuntius Anton Diaz von beiden Theilen unterfertigte Wahlkapitulation. In dieser Verhandlung verlangte und erhielt das Domkapitel die Güter, welche Erzbischof Wolf Dietrich von den Freiherrn von Kuen und Törring erkaufte und der Frau Salome von Altenau zum Geschenke gemacht hatte, die aber diese gegen eine Abfertigung wieder abtreten mußte.

Von diesen neu erworbenen Unterthanen und Zehnten waren einige in dem domkapitulischen Urbaramte Seehaus (bermalen in Baiern); der größte Theil aber befindet sich in dem jetzigen Herzogthume Salzburg, nämlich in den ehemaligen Aemtern Anthering und Pebrarn, St. Veit im Pongau, Kadstadt und Kuchel. Von diesen Unterthanen zog das Domkapitel eine jährliche Rente von 900 bis 1000 fl., die aber in der Wahlkapitulation vom Jahre 1612 die Bestimmung erhielt, daß sie als Präsenzgeld nach gewissen Bedingungen an die Domherrn jährlich

vertheilt wurde. Diese Bestimmung erheischte, daß über die Törringischen und Ruenschen Dominikalien bei dem Domkapitel fortan ein eigenes Urbarium und besondere Verrechnung geführt wurde, um dadurch die bedungene Präsenzgeldvertheilung immer im richtigen Stande zu erhalten.

Eben diese bedungene Präsenzgeldvertheilung macht die weitere Aufklärung nöthig, daß die Domherrn nach der ehemaligen Verfassung des Kapitels nicht bloß für den Chorbefuch, sondern auch für ihre Anwesenheit bei den durch die Statuten verordneten Kapitel-Sessionen Präsenzgeld anzusprechen hatten.

Eine vorliegende domkapitlische Anwaltschaftsrechnung vom Jahre 1764/65 berechnet S. 151 und 152 das damals von den Domherrn bezogene Präsenzgeld in nachstehender Weise:

- a) Zu den 4 Quatembern, als Luciae 1764, dann Reminiscere, Trinitatis et Crucis 1765 sind laut des Hrn. Präsenzmeisters Rechnung an großen Chorpräsenzen gefallen 4225 fl. 2 fr.
- b) am 23. September 1764 und 26. März 1765 (Tempore translationis et obitus Sti. Ruperti wurden zur Verhandlung der wichtigsten Geschäfte immer die sogenannten Peremptorialkapitel-Sessionen gehalten) hat man jedes Mal die Peremptorial-Präsenz ausgetheilt pr. 100 fl. 200 fl. — fr.
- c) Zu den gewöhnlichen Wochen-Sessionen sind die Kapitel-Präsenzen vom 23. Sept. 1764 bis 22. Sept. 1765 zu 52 Wochen à 12 fl. vertheilt worden mit 624 fl. — fr.

Hiezu kam noch:

- d) Der Präsenzgenuß für Anwesenheit bei den gestifteten Anniversarien in der Domkirche, worüber das Nöthige in dem Abschnitte der Oblastiftungen erörtert werden wird.

Da sowohl für diese Stiftungen, als für die großen Chorpräsenzen eigene Kapitalien bestanden, so waren die Törringischen und Ruenschen Dominikalrenten bloß für die Präsenz bei den Kapitelsessionen bestimmt, für die auch seit 1613 die domkapitlischen Session-Protokolle die geschene Präsenzgeldvertheilung immer vorgemerkt enthalten.

Hiermit schließt sich die Aufzählung über die seit dem 9. Jahrhundert von dem Domkapitel allmählich erworbene Dotation in liegenden Gütern, deren vortheilhafte Benützung demselben in neuerer Zeit durch den mit dem Fürsterzbischofe Paris am 17. November 1645 abgeschlossenen Receß ganz vorzüglich erleichtert wurde. Es bestanden nämlich über

die Gränzen des landesfürstlichen und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit im Erzstifte seit langer Zeit mehrfältige Differenzen. Um endlich die hieraus für die Rechtspflege erfolgten vielen Nachtheile zu beseitigen, setzte Erzbischof Paris eine eigene Hofkommission nieder, welche mit den mit einer Gerichtsbarkeit begabten Grundherrschaften, als dem Domkapitel, dem Prälatenstande und den Inhabern der 4 Erbämter des Erzstiftes über die von ihnen angebrachten Beschwerden unterhandeln, und mit ihnen über den Umfang und die Gränzen der grundherrlichen Gerichtsbarkeit einen soviel möglich erschöpfenden Vergleich verabreden sollte. Mit allen 3 Klassen kamen im Jahre 1645 die Rezeffe zu Stande, und jener mit dem Domkapitel verbreitete sich nicht bloß über die anwaltschaftlichen Dominikalien, sondern auch über die der Olah, der Dompropstei, der Domdechantei, der St. Johankapelle (Beneficii in aula) des St. Ertrud-Benefiziums und der St. Martinskapelle oder des Benefiziums der Scholasterie. Diesem Haupt-Rezeffe folgten nachhin die Deklarationen vom 7. August 1677, vom 9. März 1680 und vom 8. Jänner 1754, über deren Inhalt sich weiter zu verbreiten gegenwärtig nicht zur Aufgabe gehört.

Es wurde aber auch dem Domkapitel die Anwartschaft auf heimfallende Güter zu Theil:

- a) In dem nämlichen Jahre, als Fürsterzbischof Paris Graf v. Lodron die Stiftung der 13 Hofkaplaneien oder des Schneeherrnstiftes am Dome vollbrachte, stiftete er auch eine Lodronische Primogenitur, und übergab sie seinem Bruder Christoph Grafen von Lodron und seiner männlichen Nachkommenschaft, als ein Fideikommiß in der Ordnung, daß jederzeit der Erstgeborne nachfolgen sollte, wofern er der katholischen Religion treu bleiben würde, daß aber das Domkapitel, falls die männliche Succession mangelte oder ihre Ansprüche verloren hätte, dann befugt wäre, in den Genuß der im Lande Salzburg gelegenen Primogeniturgüter einzutreten. Der Stifter gab unter andern hiezu den Lodron'schen Palast dahier jenseits der Brücke, 2 Häuser in der Bergstraße nebst Garten, die ehemals dem Samuel Alt gehörten, ein Landgut, insgemein Lehen genannt, außer des Virgilthors nahe an der Stadt, alle Gefälle, Grundholden, Zehente und Güter, welche der Stifter von dem Erblandmarschall Johann Christoph v. Ruschdorf gekauft hatte, und das Patronats-Recht zu einer Schneeherrn-Pfründe. Ueber diese Primogenitur wurde am 8. April 1631 in lateinischer Sprache eine sehr ausführliche von den Erzbischofe und dem Domkapitel unterzeichnete Stiftungs-Urkunde gefertigt, die sich gedruckt

in Johann Christian Rünig's Specilegio ecclesiastico des deutschen Reichsarchivs Tomi I. part. II. pag. 1051—1059 findet.

- b) Die gräflich Rünenburgischen Güter in Böhmen waren schon lange ein Fideikommiß. Johann Joseph Graf v. Rünenburg, kaiserl. geheimer Rath und des Erzstiftes Erbschenk, erhob unterm 20. April 1719 mit Erlaubniß des Erzbischofes Franz Anton Grafen von Harrach auch die in Salzburg liegenden Güter und Grundholden zu einem Fideikommiß und erklärte, daß nach Abgang der drei Rünenburg'schen Linien, und der männlichen Nachkommenschaft des Alois Thomas Grafen v. Harrach das salzburgische Domkapitel in alle Familiengüter succediren sollte. Das Original dieser letzten Willensmeinung des Johann Joseph Graf v. Rünenburg ist gemäß domkapitlischen Session=Protokolls vom Jahre 1719, S. 59 im Kapitel=Archiv hinterlegt worden.
- c) Fürsterzbischof Leopold Anton Freyherr v. Firmian errichtete mit Urkunde vom 12. November 1736 das bekannte gräflich firmianische Fideikommiß zu Leopoldskron nächst Salzburg, und substituirte ebenfalls das Domkapitel im Falle des Absterbens des männlichen Stammes. Ueber die Dotation dieses Fideikommisses verbreitet sich die neue Chronik von Salzburg im 4. oder 10. Bande S. 481—484 ausführlich.

Als im Februar 1803 Se. k. k. Hoheit der Erzherzog und damals des hl. R. R. Churfürst Ferdinand 2c. 2c. von dem Lande Salzburg Besitz nahm, erließ unterm 26. März 1803 ein höchstes Reskript, wonach die domkapitlischen Beamten am 31. März desselben Jahres in die landesherrliche Dienstpflicht genommen und angewiesen wurden, die Verwaltung und Rechnungsgeschäfte des Domkapitels in gewöhnlicher Weise nur mehr provisorisch fortzuführen, in wichtigen ökonomischen Fällen die höchste Genehmigung einzuholen, auch über alle Empfänge und Ausgaben monatliche Billanzen einzureichen.

Im Jahre 1804 resignirte Fürst Joseph Wenzel v. Lichtenstein seine hiesige Dompräbende, und eine andere wurde im Jahre 1805 durch das Ableben des Karl Graf v. Daun vakant; allein es erfolgte die höchste Weisung, daß beide Präbenden unbefetzt bleiben sollen, jedoch die Präbendenportionen bis weiters ad depositum zu nehmen wären.

Sobald diese Anordnungen bekannt geworden waren, wurde der gesammte in Baiern befindliche domkapitlische Dotationskomplex unter churfürstlich baierische Sequestration gesetzt; und das Domkapitel hatte von

dieser Zeit an weder aus Baiern, noch aus Tirol, wo dieselbe Sequestration eintrat, irgend etwas zu beziehen. Der dießfällige Revenüen-Entgang von dem damals in Baiern, nämlich um Traunstein, Mühl-
dorf, Reichenhall gelegenen domkapitlischen Vermögen wurde jährlich zu 6669 fl. 58 kr. R. W. berechnet.

Von dem Patronatsrechte des ehemaligen Domkapitels.

Da in der domkapitlischen Naturaldotation vermöge der ältesten Donationen auch Kirchengüter und pfarrliche Rechte mitbegriffen waren, so ist ebenfalls über diese Rechte und anklebende Verbindlichkeiten des ehemaligen Domkapitels dem gegenwärtigen Abschnitte eine Erörterung anzufügen.

Man findet in der Geschichte sehr viele Kirchen und Pfarren genannt, die dem Domkapitel in alter Zeit in und außer dem Lande Salzburg eingeräumt worden waren. Die Nachrichten von Subavia berufen sich, um Beispiele anzuführen, wie die Erzbischöfe schon in den ältesten Zeiten bedacht waren, dem Kapitel zu neuen Rechten und Besitzungen zu verhelfen, Seite 534 und 535 auf mehrere Pfarreien in Lungau, Ennsthal und Paltenthal, welche Erzbischof Eberhard II. (vom Jahre 1200 bis 1246) dem Domkapitel übertrug. Dessen ungeachtet würde man sich irren, wenn man alle diese Pfarreien zugleich als ehemalige domkapitlische Dotationsparzellen betrachten oder mit dem domkapitlischen Patronatsrechte in Verbindung bringen wollte.

Nämlich die zweite Epoche der salzburgischen Diözesanverfassung (in die erste gehörte die Aufstellung und Absendung der Chorbischofe) fing damit an, daß die Diöcese in Archidiaconate abgetheilt und einem jeden solchen Bezirke ein Archidiacon oder Erzpriester vorgesetzt wurde. Im Jahre 1139 verband Erzbischof Conrad I. das Archidiaconat Salzburg mit der hiesigen Dompropstei; jenes zu Garß in Baiern kommt in einer Urkunde Alexandri Papae III. vom Jahre 1159 vor u. s. w. Ein altes Registrum unter Erzbischof Bernard (vom Jahre 1468—1487) beweiset die damalige Eintheilung der Erzdiöcese in 6 Archidiaconate; und das Archidiaconat Salzburg erstreckte sich bis Rotenmann, St. Lorenz im Paltenthal, bis Murau, Ranten zc. Diese Abtheilung und Begrenzung hing natürlich ganz allein von dem Ermessen der Herrn Erzbischöfe ab, und ebenso war die Verfügung, womit Erzbischof Eberhard II. dem Domkapitel Pfarreien im Lungau, Ennsthal und Paltenthal einräumte, nichts anderes, als eine von ihm bewilligte Erweiterung des salzburgischen Archidiaconalbezirkes. Es ist aber auch gewiß, daß das Domkapitel in alter

Zeit eigene, zu seiner Dotation gehörige Pfarreien erhielt, die es später wieder von selbst cebirte; mit den Besizungen, die es in Oesterreich hatte und im Jahre 1602 an Erzbischof Wolf Dietrich überließ, gab es an diesen auch die Kirchen und die Seelsorge (eigentlich nur das Patronatsrecht in der Diöcese Passau) zu Arnstorf, Traßmauer zc. An den nämlichen Erzbischof trat es zufolge der mit ihm geschlossenen Wahlkapitulation im Jahre 1588 die hiesige Stadtpfarre ab, die das Kapitel von Erzbischof Conrad I. im Jahre 1139 erhielt, die sonach über 400 Jahre durch Domherrn versehen wurde.

Nur allein über nachgenannte Pfarreien und Vikariate übte das Domkapitel in neuerer Zeit bis zum Jahre 1807 das Patronatsrecht aus:

1. **Mariä Pfarre in Lungau:** schon im Jahre 1153 übergab Erzbischof Eberhard I. den Domherrn *Ecclesiam Lungowe cum omnibus capellis et decimis ad eorum usus etc.*

2. **Die Pfarre St. Michael in Lungau.** Anfangs gab es in ganz Lungau nur Eine Pfarre, aber die alte Filiale **St. Martin** ($\frac{1}{4}$ Stunde von St. Michael entfernt) war eine der Kapellen, die Erzbischof Eberhard I. mit der Pfarre dem Kapitel gab. Schon im Jahre 1220 bestätigte Papsst Honorius III. dem Kapitel die Pfarre **St. Michael**.

3. **Die Pfarre Hofgastein.** Ebenfalls das Gasteiner = Thal hatte Anfangs nur eine Seelsorgkirche; im Jahre 1243 übergab Erzbischof Eberhard II. dem Domkapitel *ecclesiam parochialem in Castun*, wies aber auch zugleich seine Stiftung zur Oblay zum Theil auf die Einkünfte dieser Pfarre an.

4. **Die Pfarre St. Martin in Thalgau.** Diese Pfarre kam unter den nämlichen Bedingungen wie Gastein an das Domkapitel. Erzbischof Eberhard II. verordnete ausdrücklich, daß das Kapitel insgesamt einen aus seinem Mittel wählen solle, welcher die Renten oder Pensionen dieser Pfarreien unter dem Titel eines Oblajarii einzunehmen und zu vertheilen habe.

5. **Die Pfarre zu Ruchel.** Papsst Bonifaz IX. bestätigte dem Kapitel diese Pfarre im Jahre 1401.

6. **Die Pfarre zu Bahendorf in Baiern.** Diese Pfarre kam schon mit den ersten Schenkungen, die das Domkapitel im Chiemgau am Boglwalde erhielt, an dasselbe; denn als Erzbischof Conrad III. im Jahre 1177 die Schenkung der Hofmark Inzell an das Kloster St. Zeno vollzog, mußte der domkapitlische Pfarrer zu Bahendorf, in dessen Sprengel die Gemeinde Inzell bis dahin gelegen war, entschädiget werden.

7. Das Pfarrevikariat (jetzt Pfarre in der Weise, daß der Seelsorger selbst Pfarrer ist) Siezenheim. Im Jahre 1453 bestätigte Papst Nikolaus V. dem Kapitel diese Pfarre.

8. Das Vikariat (nun Pfarre) Mauterndorf. Dieser Ort kam schon im Jahre 1023 durch Schenkung des Kaisers Heinrich II. an das Kapitel, dem auch die uralte Fialkirche zur hl. Gertraud früh zugeheilt war.

9. Das Vikariat Dorf in Gasten. Dasselbst war schon lange eine Kirche, die der Pfarre Hofgasten einverleibt war; im Jahre 1734 erhielt Dorfgasten einen eigenen Seelsorger.

10. Vikariat (nun Pfarre) St. Ulrich in Unterberg oder Ermannstorf in Lungau. Die Kirche dasselbst mit der Gemeinde gehörte zu Mariapfarr, bis Unterberg im Jahre 1750 einen eigenen Seelsorger erhielt.

11. Das Vikariat zu St. Koloman in Tauggelboden. Die dasselbst zur Pfarre Ruchel gehörige Kirche bestand schon lange, als im Jahre 1735 ein eigener Seelsorger in Tauggl angestellt wurde.

12. Das Vikariat zum hl. Georg im Thomathal in Lungau. Gemäß Stiftungsbriefs vom 24. Oktober 1738 dotirte der Archidiaconal-Commissär in Lungau, zugleich Pfarrer zu Tamsweg Sebastian Schallhammer, das Vikariat in Thomathal mit dem Vorbehalte, daß das Domkapitel von Salzburg den Vikar an das Ordinariat zu präsentiren, also das jus nominandi haben soll.

13. Die Curatie Nonnthal und Morzg, die Fürsterzbischof Johann Ernest Graf von Thun im Jahre 1699 errichtete, und für die er dem Domkapitel die Ernennung des Curaten mit dem Beding überließ, daß dasselbe immer einen erzbischöflichen Alumnus oder Titulanten präsentire.

14. Ein Incuratkanonikat an der Collegiatkirche zu Seekirchen gemäß Foundation-Instrumentes des Fürsterzbischofes Max Gandolph vom Jahre 1679.

Der Dompropstei klebte ebenfalls ein Patronatsrecht an, u. zw.:

15. über die Pfarre Grabenstatt, Archidiaconates Baumburg in Baiern. Grabenstatt im Chiemgau kam schon im Jahre 959 durch Schenkung Kaisers Otto I. an das Domkapitel;

16. über das Benefizium SS. Joannis Baptistae et Evangelistae, oder die sogenannte Kaplanei in Grabenstatt. Diese Kapelle

war viel älter als die Pfarrkirche, und wird schon in der Schenkungsurkunde Kaisers Otto I. vom Jahre 959 genannt;

17. über das Curatbenefizium S. Valentini in Miesenbach, zur Pfarre Bahendorf gehörig. Als im Jahre 1177 die Gemeinde Inzell von dieser Pfarre ausgeschieden und an das Kloster St. Zeno übergeben wurde, mußte auch auf Entschädigung des Pfarrers zu Bahendorf gedacht werden; er erhielt diese Entschädigung im Jahre 1191 mit der Gemeinde und Kirche zu Miesenbach. Daher kam es, daß ein jeweiliger Pfarrer zu Bahendorf das Patronatsrecht auf das Benefizium zu Miesenbach nomine Praepositi ausübte. Mit dem Urbar zu Bahendorf geschah im Jahre 1289 insoferne abermal eine Veränderung, als das Domkapitel zu Bahendorf, Eckering und Rental bei Grabenstatt Güter an das Kloster Seon abtrat, und dafür von diesem ein Haus zu Mühlendorf und den großen Hof Pietling (in der Pfarre Fridorffing in Baiern) empfing.

Der Domdechantei war über nachstehende Vikariate das Patronatsrecht eingeräumt:

18. über das Pfarrvikariat (nun Pfarre) St. Veit im Pongau. Der erwählte Erzbischof Philipp Herzog von Kärnten übergab dem Kapitel im Jahre 1250 die Kirche und älteste Pfarre St. Veit im Pongau;

19. über das Pfarrvikariat (nun Pfarre) St. Johann im Pongau. — Papst Bonifaz IX. vereinigte die alte Pfarre St. Veit im Jahre 1401 mit der Dompropstei; allein Papst Clemens VII. hob unterm 20. November (12 Calend. Decemb.) 1525 diese Vereinigung wieder auf und incorporirte sie cum omnibus juribus et pertinentiis (mithin auch die von St. Veit ausgebrochenen Pfarreien St. Johann und Großarl) der Domdechantei.

20. Ueber das Pfarrvikariat (nun Pfarre) Großarl im Pongau. Von diesem Pfarrbezirke wurde im Jahre 1679 das Vikariat Hüttschlag ausgeschieden, ohne daß über letzteres dem Kapitel ein Patronatsrecht war eingeräumt worden.

Ueber diese Pfarreien und Vikariate hatte das Domkapitel, oder der Dompropst oder Domdechant das Patronatsrecht bis 1807 auszuüben; jedoch war das Patronatsverhältniß keineswegs jederzeit und überall dasselbe; im Verlaufe mehrerer Jahrhunderte änderten sich sowohl die Pfarreien selbst, die mit dem Anwuchse der Population in mehrere Seelsorgbezirke abgetheilt werden mußten, als auch die Beziehungen des Domkapitels

zu denselben, das mit der Säkularisation im 16. Jahrhundert ebenfalls eine ganz andere Verfassung erhielt.

Da das domkapitlische Patronatsrecht überhaupt nur allmählich, bei verschiedenen Pfarreien unter verschiedenen Verhältnissen entstand, so kann es nicht unter allgemeine Grundsätze gestellt werden; vorzüglich muß in der Beurtheilung desselben das Verhältniß zu den alten Pfarreien von jenem zu den in neuerer Zeit errichteten Vikariaten unterschieden werden. Ueberdies beweisen die alten päpstlichen Bullen, deren das domkapitlische Repertorium super Bullis pontificiis von Seite 80 bis 84 mehrere verzeichnet, daß das Verhältniß des Domkapitels selbst zu seinen alten Pfarreien in alter Zeit anders als in neuer Zeit war.

A.

Die Bulle Papstes Bonifacii IX vom 1. Juni 1401 incorporirte Ecclesias B. V. Mariae in Pfarr, St. Michaelis in Longaw, et Sti. Viti in Pongaw in perpetuum Mensae capitulari cum omnibus juribus et pertinentiis.

In einer anderen Bulle des nämlichen Papstes vom 1. August 1401 werden ebenfalls die Pfarrkirchen in Gasten, Thalgau und Ruchl der domkapitlischen Mensa einverleibt.

Papst Nikolaus V. bestätigte mit Bulle vom 17. Jänner 1453 unionem, annexionem, ac incorporationem Ecclesiae parochialis B. Virg. Mariae in Siezenheim ad Mensam capitularem cum omnibus fructibus et pertinentiis, reservata tamen congrua pro Vicario inibi etc.

Zufolge dieser päpstlichen Bullen

- a) waren die domkapitlischen Pfarreien durchaus im Erzstifte Salzburg Mensalpfarren; das Domkapitel war selbst Pfarrer und der am Orte angestellte Seelsorger bloß Vikar des Kapitels, das für den Unterhalt desselben zu sorgen hatte, indem es alle Rechte und Einkünfte eines Pfarrers genoß. Manchmal besetzte das Kapitel, als es noch die Regularverfassung hatte, die Pfarreien aus seinem eigenen Mittel, so daß z. B. in St. Veit, Thalgau u. noch im Andenken ist, daß dort einst Domherrn von Salzburg Pfarrer waren. Hierbei fand eine Duplicität der Benefizien deswegen nicht Statt, weil die Regulardomherrn als Ordensmänner weder zu Hause im Stifte eine von der gemeinschaftlichen Mensa abgesonderte Präbende, noch, wenn sie auf Pfarreien exponirt waren, dort mehr empfangen, als was ihnen ihr Stift in Ansehung der vollen Sustentation ohnehin schuldig war; es bestand dasselbe Verhältniß, wie noch heutzutage bei allen Stiftspfarrreien, die mit Stiftsgeistlichen besetzt werden.

b) Es war dem Domkapitel bei seinen Pfarreien nicht bloß die Seelsorge, sondern die ganze Dotation der Pfarre, mithin auch das Kirchenvermögen anvertraut, dessen Verwaltung ungetheilt dem Kapitel zustand. Noch im vorigen Jahrhundert (1759) pflegten die Pfarrer von Mariapfarr, St. Michael, St. Veit, St. Johann, Gastein die jährlichen Kirchenrechnungen an das Domkapitel zu senden.

Gegen Anfang des 16. Jahrhunderts nahm die Anzahl der salzburgischen Domherrn so sehr ab, daß das Kapitel vor der Säkularisation nur mehr aus 9 Gliedern mit Einschluß des Propstes und Dechanten bestand; auch ist zu vermuthen, daß schon früher die Domherrn keine Neigung mehr hatten, sich auf Pfarreien verwenden zu lassen; denn das Repertorium super documentis Capituli verzeichnet pag. 371 ein Schreiben des Kaisers Friedrich III., gegeben zu Linz am Mittwoch vor unser lieben Frauentag Annunciationis 1490 an Erzbischof Friedrich V., worin jener verlangt, „daß der Erzbischof als Ordinarius die Profess und Gewähr der Pfarrkirchen einem aus den Canonicis, wie sich's nach alter Gewohnheit des Stiftes zu Salzburg gebührt, geben und dabei handhaben soll.“

Dessenungeachtet wurden die domkapitlischen Pfarreien auf dem Lande nicht mehr mit Domherrn, sondern, wie es schon länger in Übung war, mit anderen Priestern als Vikarien besetzt; da aber diese die Seelsorge vielfältig vernachlässigten und zu verschiedenen Klagen Veranlassung gaben, so war nothwendig, eine Aenderung zu treffen. Das Domkapitel verzichtete bei mehreren Pfarreien auf das eigene Pfarrrecht; bei jenen aber, die es fortan als Mensalpfarren genoß, wurden Bestimmungen festgesetzt, um in Zukunft jeder Willkühr vorzubeugen.

Die Pfarreien, bei welchen das Domkapitel sein Pfarrrecht fahren ließ, und sich bloß das Präsentationsrecht an die Fürsterzbischöfe vorbehielt, waren Mariapfarr und St. Michael im Lungau, Gastein, Thalgau und Ruchel. Die dort angestellten Seelsorger waren nicht mehr Vikarien des Kapitels, sondern wirkliche Pfarrer (rectores ecclesiae, Kirchherrn) mit allen pfarrlichen Rechten und Einkünften; dagegen war das Kapitel, das sich bei den Pfarreien Gastein und Thalgau zur Deckung der Stiftung des Erzbischofes Eberhard II. allenfalls einen Zehenttheil vorbehielt, aller Verbindlichkeit enthoben, zu der Sustentation dieser Seelsorger oder zu Baulichkeiten irgend Beiträge zu leisten. Die Akten des Consistoriums enthalten hierüber mehrere Beweise; als z. B. im Jahre 1697 der Pfarrhof zu Mariapfarr so baufällig geworden war, daß er ganz neu hergestellt werden mußte, der damalige Pfarrer aber Philipp

Werner nicht so viel Vermögen hatte, um die Baukosten im Vorausschlage zu 3771 fl. 2 Schilling 20 Pfennige aus Eigenem zu leisten; so wurde, weil der Vorfahrer an der Pfarre seine Baupflicht vernachlässiget hatte, mit Ordinariatsweisung vom 18. Oktober 1697 verordnet, daß aus der Verlassenschaft des Vorfahrers zum Pfarrhofbau 521 fl. 6 Schilling, 16 Pf. ausgeschieden werden sollen; weiterhin wurde unterm 21. August 1699 bewilliget, daß aus Kirchenmitteln, nämlich der Pfarrkirche Mariapfarr, der Filiale St. Andrä u. s. w., sowie aus dem dortigen Bruderschaftsvermögen nebst den schon früher bewilligten 1300 fl., abermal 800 fl. mit der Bedingung unberzinslich vorgeschossen werden durften, daß Pfarrer Werner und seine Nachfolger bis zur Tilgung dieser Schuld jährlich 50 fl. zu bezahlen hatten.

Mit ähnlichen Bewilligungen wurde der Pfarrhof zu Thalgau im Jahre 1722 unter dem Pfarrer Georg Siegfried Freiherrn v. Gabelkofen neu erbaut.

Im Jahre 1677 brannte die Pfarrkirche zu St. Michael im Lungau mit dem ganzen Marktflecken ab; Fürsterzbischof Maximilian Gandolph erbaute die Kirche wieder.

Nur allein über die Pfarre Siezenheim behielt sich das Domkapitel das Pfarrecht bis 1807 vor, und ebenso blieben an den Pfarreien der Dombekantei St. Veit, St. Johann und Großarl Pfarrvikarien angestellt, die mit jenem von Siezenheim vicarii perpetui mit Investitur waren, die sie von dem Ordinate erhielt, nachdem der von dem Capitel oder von dem Dombekante ernannte Vikar seine Präsentationsurkunde dem Ordinate vorgelegt hatte. Die Einkünfte dieser Pfarrvikarien, die in ältester Zeit von dem Ermessen des Kapitels abhingen, wurden ein für alle Male regulirt; zu Siezenheim behielt sich das Kapitel den Zehent vor; der Vikar zu St. Veit aber, dem jährliche 200 fl. statt des Zehentrechts zugestanden wurden, hatte an den Dombekante eine jährliche Geldreognition zu leisten.

Ueber die Baupflicht bestanden verschiedene Bestimmungen:

Der Pfarrvikar zu St. Veit hatte die Baupflicht selbst zu leisten. Als im Jahre 1746 der jetzige Pfarrhof erbauet wurde, unterstützte das Ordinate den Vikar mit Vorschüssen aus Kirchen- und Bruderschaftsmitteln; die Gemeinde St. Veit aber leistete Hand- und Spannarbeit. Im Jahre 1760 waren an Dekonomiegebäuden Reparationen nöthig; weil aber der damalige Pfarrvikar die Baupflicht der Pfarrkirche St. Veit überbürden wollte, so wurde er durch Consistorialdekret vom 26. Mai

1765 belehrt, daß die nothwendigen Reparationen ein jeweiliger Pfarrvikar zu St. Veit ex propriis zu vollbringen habe.

Zu St. Johann im Pongau haftete die Obliegenheit zu den Pfarrhofbaulichkeiten bei der Pfarrgemeinde; nur mindere Reparationen (unter 5 fl.) mußte der Pfarrvikar berichtigen.

Zu Siezenheim sowie zu Mauterndorf führte das Domkapitel alle Baulichkeiten der Haupt- und Nebenkirchen, in Siezenheim seit 1771 sogar auch der Wohngebäude der Geistlichkeit. Allein es bestand in beiden Orten in Bezug auf das Kirchen und Stiftungsvermögen bis zum Jahre 1807 das nämliche alte unabhängige Verwaltungsrecht, welches das Domkapitel in ältester Zeit über alle Dotationen seiner Pfarrkirchen ausübte. Es liegt ein domkapitulischer Vermögensausweis über das Kirchen- und Stiftungsvermögen von Mauterndorf und Siezenheim vor, der die Aufschrift führt: „Vermögens-Etat de anno 1801 der Mauterndorf'schen und Siezenheim'schen unter domkapitulischer Administration stehenden und demselben mit Vogtei-Gerichtsbarkeit in Hinsicht ihres Realitätenbesitzes unterwürfigen milden Orte.“ Es werden in diesem Ausweise 10 Kirchen- und Stiftungsfunde mit nachstehendem Kapitalienstande verzeichnet:

R. W.

1. Skapulirbruderschaft zu Mauterndorf	1420 fl. — fr.
2. Bruderhaus zu Mauterndorf	7188 fl. — fr.
3. Zocher'sche Foundation für Arme (im Jahre 1693 zu Mauterndorf auf 10 Arme)	5060 fl. — fr.
4. Pfarrkirche zu Mauterndorf	8475 fl. — fr.
5. Wolfgangkapelle zu Mauterndorf (von einer Frau Elisabeth v. Grimming im J. 1642 erbaut)	23833 fl. 48 fr.
6. Josephbruderschaft zu Mauterndorf	6669 fl. — fr.
7. Seelenbruderschaft zu Mauterndorf	1040 fl. — fr.
8. Calvarienberg zu Mauterndorf, von Bürgern dasselbst errichtet	160 fl. — fr.
9. Die Kapelle in Tweng	1393 fl. — fr.
10. Die sämtlichen Kirchenkapitalien der Pfarre Siezenheim	37930 fl. 30 fr.

Gesamt-Summe: . 93169 fl. 18 fr.

Diese Stiftungen hatten im Jahre 1801 auch noch
Aktivausstände und Materialvor-
räthe im Anschlage zu 5480 fl. 55 fr.

Zusammen . 98650 fl. 13 fr.

Aus den Renten dieser Fonde leistete das Capitel die betreffenden Baulichkeiten zu Mauterndorf oder Siezenheim. Die Pfarrvikarien zu Siezenheim hatten zwar ihr und der Hülfspriester Wohngebäude in früherer Zeit auf eigene Kosten zu erhalten; aber weil das Domkapitel die Erfahrung machen mußte, daß die Pfarrvikarien die Reparationen gewöhnlich unterließen, und diese aus dem Kirchenvermögen geleistet werden mußten, so wurde am 7. Jänner 1771 capitulariter beschloffen, daß das Gotteshaus die Erhaltung des Pfarrhofes fortan zwar übernehmen, aber ein jeweiliger Pfarrvikar an die Kirche jährlich 20 fl. Entschädigung reichen soll. Dieser Beschluß wurde am 21. Mai 1776 von dem Capitel mit dem verschärft, daß dem Pfarrvikar aufgetragen wurde, sein Brunnhaus als ein Voluptuarium des Gartens künftig aus Eigenem zu erhalten.

B.

Ueber die in jüngerer Zeit entstandenen Vikariate erhielt das Domkapitel (das Vikariat Thomathal ausgenommen) deswegen das Patronatsrecht, weil es zu ihrer Dotation bedeutende freiwillige Beiträge gemacht hatte; doch ist nicht bekannt, daß es sich, außer an den Vikar zu St. Kolomann, der aus dem domkapitulischen Spitalfonde jährlich 50 fl. R. W. erhielt, für die Zukunft zu mehreren Verbindlichkeiten gegen dieselben heranließ. Eine besondere Beschaffenheit hatte es mit der Curatie Nonnthal, wo der Curat in der Eigenschaft als Caplan des domkapitulischen Erhard=Spitales von dem Domkapitel einen jährlichen Sustentationsbeitrag erhielt. Als Fürsterzbischof Johann Ernest im Jahre 1699 den Wunsch des Capitels erfüllte, und demselben das Patronatsrecht über die sowohl für Nonnthal als Morzg bestimmte Curatie einräumte, war es sogleich bereit, dem neuen Curaten gegen zwei Wochenmessen das Beneficium S. Erhardi mit dem jährlichen Gehalt von 60 fl., sowie eine eigene Wohnung zu übergeben, wozu das Haus von dem Capitel im Jahre 1697 erkauft wurde.*)

*) Gegenwärtig bezieht der Curat aus dem Erhard=Spitalfonde jährlich als Besoldung	91 fl. 40 fr. C. M. W. W.
Congrua=Ergänzung	41 fl. 40 fr. "
für wochentliche Stiftungen	73 fl. 20 fr. "
jährliche Stiftungen	36 fl. 20 fr. "
gleichbezahlte Stiftungen	16 fl. 20 fr. "

Der Schullehrer und Mesner im Nonnthale bezieht jährlich an Besoldung 173 fl. R. W.

Die Bedürfnisse der Kirche, des Gottesackers und des Curathauses werden jährlich zu 3 bis 400 fl. R. W. berechnet.

Ob etwa das Domkapitel in Betreff der Kirche und Seelsorge von Morzg besondere alte Verbindlichkeiten zu lösen gehabt hatte, kann dormalen deswegen nicht beurtheilt werden, weil die domkapitlischen Urbarien nicht vorliegen, woraus zu entnehmen wäre, ob bei dem Kapitel fortan der Kirchenzehend zu Morzg sammt dem halben Bauernhofe daselbst verblieb, den es mit der Stadtpfarre im Jahre 1139 durch Vermittlung des Erzbischofes Conrad I. von der Abtissin Wiradis am Nonnberg unter der Bedingung empfing, daß es die damaligen Einweihungskosten der Kirche Morzg trug und das Dach derselben unterhielt.

In einer Urbarbeschreibung des ehemaligen salzburgischen Pfleggerichtes Glanneck vom 30. Dezember 1694 stehet ein halbes Gut zu Morzg, das sich noch gegenwärtig zunächst der Kirche befindet, mit folgenden Formalien vorgemerkt: „Kuepp Mothhamer das Mößnerguet zu Morzg, so zur Stadtpfarre in Salzburg gehörig ist.“

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Domkapitel, welches mit der hiesigen Stadtpfarre im Jahre 1588 auch den Stadtpfarrfond dem Erzbischofe Wolf Dietrich übergab, mit diesem Fonde ebenfalls den Zehent und den halben Hof zu Morzg extrahirte, und daß sich diese Appertinenzien noch gegenwärtig bei dem alten Stadtpfarrfonde befinden.

Uebrigens bestand im Salzburgischen immer die Diöcesanübung, daß die Vikariatshäuser aus den Kirchenmitteln erhalten wurden, und ebenso wurden die Patronatsverbindlichkeiten, so lange das ehemalige Domkapitel bestand, nach dem gemeinen Kirchenrechte bemessen.

II. Abschnitt.

Von den anwaltschaftlichen Renten aus Staatskassen und Kapitalien.

Die Dotation des Domkapitels bestand nicht bloß in liegenden Gütern, sondern auch in Geldstipulationen, die seit dem 16. Jahrhundert, nämlich nach der Säkularisation, bewerkstelliget worden waren, und zwar nicht nur, um die Renten des Capitels zu vermehren, sondern um einen Theil des Güterbesitzes in Capitalien zu verwandeln, die dem Capitel vortheilhafter schienen, als eine kostspielige und in stete Mißhelligkeiten sich verwickelnde Administration von Gütern, die im Salzburgischen, in Oesterreich, Steiermark, Kärnthén und Baiern zerstreut lagen.

Nach dem Tode des Erzbischofes Maximilian Gandolph (im Jahre 1687) wurde sogar während der domkapitulischen Zwischenregierung eine Deputation von Capitularen ernannt, die den Auftrag hatte, eine Wahlkapitulation zu entwerfen und dabei in Ueberlegung zu ziehen, ob nicht die Abtretung aller domkapitulischen Güter und Grundholden an die fürstliche Kammer gegen eine monatliche Rente von 500 fl. für jeden Kapitularen ein Gegenstand dieser Wahlkapitulation werden sollte. Die Commission mißrieth diesen Antrag; aber der nachhin erwählte Fürsterzbischof Johann Ernest ließ im Jahre 1696 dem Kapitel förmlich das Anerbieten machen, daß Er, um die Mißhelligkeiten zwischen Ihm und dem Kapitel zu beseitigen, wozu die domkapitulischen Bauern und Güter stete Veranlassung gäben, bereit sei, alle Grundholden des Kapitels gegen eine billige Rente zu übernehmen und hiezu die päpstliche Erlaubniß zu erwirken.

Das Kapitel willigte nicht in diesen Antrag, aber sehnte sich gleichwohl nach einer solchen Veränderung seines Güterbesitzes, die geeignet wäre den steten Differenzen mit den landesfürstlichen Beamten ein Ende zu machen.

In der Kapitelsitzung vom 24. Jänner 1776 trug der damalige Domdechant Peter Vigil Graf v. Thun dem Kapitel vor, daß es zu Beseitigung der vielen Jurisdiktion — Irrungen kein anderes Mittel gebe, als den Herrn Fürsterzbischof um Auswechslung der Untertanen zu bitten, insbesondere solche Ortschaften an Selben aufzulassen, welche die Kosten einer eigenen Verwaltung nicht decken, oder wegen Vermischung mit anderen Untertanen zu sehr der Einwirkung der landesfürstlichen Aemter unterworfen wären, wie dieses mit den Gütern und Grundholden zu Uebersee, Mühldorf, Reichenhall, Radstadt, St. Veit und Saalfelden der Fall sei. Dagegen dürste, meinte der Domdechant, das ganze Pfliegericht Teisendorf (jetzt in Baiern) sammt dem fürstlichen Bräuhaus daselbst eingetauscht, und das domkapitulische Amt Seehaus mit dem Pfliegerichte Mauternsdorf in Lungau immer beibehalten werden. Das Domkapitel stellte wirklich diesen Antrag an den Fürsterzbischof Hieronymus Graf v. Colloredo, der in seiner das Austauschungsprojekt im allgemeinen billigenden Antwort vom 14. April 1776 sogleich Fingerzeig gab, auf welche Weise jenes in Ausführung zu bringen wäre. Allein da bald darauf über andere Gegenstände mehrjährige Irrungen zwischen Erzbischof und Kapitel entstanden waren, so blieb jenes Projekt für immer unberücksichtigt.

Die durch Verträge mit den Herrn Fürsterzbischofen stipulirten Geldrenten floßen theils aus Staatskassen, theils aus Kapitalien.

A. Von den Renten der Staatskassen.

I.

Die vorzüglichste Rente dieser Art bestand in dem jährlichen sogenannten Statutengelde pr. 14.000 fl., welche die fürstliche Hofkammer in Quartalsfristen an das Kapitel abzuführen hatte.

Dieses Reichthum gründete sich auf mehrere Wahlkapitulationen, die das Kapitel seit der Säkularisation schloß, nachdem in der päpstlichen Bulle vom Jahre 1514 ausgesprochen wurde, daß die alte Dotation für das aus dem Regularstande tretende Kapitel zu gering sei, und die erzbischöfliche Mensa zur Mehrung der Rente für dasselbe beizutragen habe.

Die Wahlkapitulation vom Jahre 1540, welche das Kapitel mit Fürst-Erzbischof Ernest, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern schloß, bedingte jährlich 1000 fl. an das Domkapitel aus den Kammergefällen.

Hierzu kamen abermal jährlich 1000 fl., welche Fürsterzbischof Michael v. Ruenburg (gemäß Vorschreiben des domkapitulischen Sessionsprotokolls vom 23. März 1555) dem Kapitel zwar nur für seine Lebensdauer bei der Saline Hallein anwies, die aber fortan eine stete Rente blieb.

Die Wahlkapitulation mit Fürsterzbischof Paris v. Lodron bedingte einen neuen jährlichen Zuwachs von 3200 fl., wofür Papst Urban VIII. unterm 12. August 1626 die Bestätigung ertheilte. Diese Bulle ist den von Erzbischof Paris bestätigten Statuten des Kapitels unter der Aufschrift beigelegt: „Modus tempore sedis Archiepiscopalis vacantis prout a S. S. Apostolica approbatus et confirmatus etc.“

Gemäß dem Kapitelprotokoll vom Jahre 1658 war das Statutengeld bis zu jährlichen 8000 fl. angewachsen; und eine vorliegende Hauptkontrolirung über sämtliche Hofzahlamtsausgaben vom Jahre 1685 (unter Erzbischof Max Gandolph) beweiset, daß schon damals alle Quartale 3500 fl., mithin jährlich 14.000 fl. von der fürstlichen Hofkammer an das Kapitel gegeben wurden. Durch die Wahlkapitulation, welche das Kapitel vor der Wahl des Fürsterzbischofes Johann Ernest Graf v. Thun entworfen hatte, wollte dasselbe eine viel höhere Summe erringen; allein diese Wahlkapitulation erhielt nicht nur nicht die päpstliche Bestätigung, vielmehr erklärte Papst Innocenz XII. mit Bulle vom 22. September 1695 alle Wahlkapitulationen als ungiltig, welche nicht nach der Wahl entworfen, und vom päpstlichen Stuhle gutgeheißen worden seien. Von dieser Zeit an, nachdem ebenfalls Kaiser Leopold I. dieser Bulle seinen Beifall gab, konnte das Kapitel keine Vermehrung seines Statutengeldes mehr bewirken; vielmehr setzte dieses Fürsterzbischof Johann Ernest, der

mit dem Kapitel durch mehrere Jahre unzufrieden war, auf 12.000 fl. herab; doch kam dasselbe späterhin wieder zum ruhigen Genusse der jährlichen 14.000 fl.

II.

Alle Jahre in die Anniversarii Electionis Archiepiscopi erhielt jeder Domkapitular unter der Benennung Wahlgeld, wenn er dem dießfälligen Gottesdienste in der Domkirche beigewohnt hatte, 25 Speziesdukaten und 50 Conventionsthaler, d. i. zusammen 255 fl. R. W. — Dieses Präsenzgeld hatte den Fürsterzbischof Paris zum Stifter, der damit das Kapitel für das jus spoliü entschädigen wollte, welches er mit päpstlichem Ansehen annullirte.

Die vorhin erwähnte, den von diesem Erzbischofe bestätigten Statuten angefügte, Bulle des Papstes Urban VIII. vom 12. August 1626 enthält dießfalls Nachstehendes: Cum in Archiepiscopatu Salisb. inveterata fuerit hactenus consuetudo, ut Capitulares demortui Archiepiscopi Vestimenta inter se dividerent, ac hujus spoliü praetextu multa damna Mensae Archiepiscopali inferantur, proptereaque utile et laudabile futurum sit, Jus spoliü hujusmodi tolli omnino et aboleri, ex alia vero parte fructus Canonicatum et Praebendarum pro opulentia Mensae praefatae admodum tenues sint; idcirco non solum ter Mille et ducenti floreni annuorum proventuum (von diesem jährlichen Statutengelde war eben vorhin die Rede) de mensa archiepiscopali . . . imposterum eidem Capitulo remaneant, sed insuper omnibus et singulis annis subsequentibus die 13 Novembris, qua die idem Paris in Archiepiscopum fuit canonicè electus, unicuique de Capitularibus, qui S. Missae officio personaliter interfuerint, Centum Taleri Imperiales in specie numerentur et persolvantur; ad quam quidem distributionem singulis annis Capitularibus praestandam et persolvendam etiam omnes in futurum pro tempore existentes Archiepiscopi . . . in ipsorum Electionis Anniversario die omnino sint obligati et adstricti, statuendo insuper, ut imposterum unicuique ex Capitularibus, qui Missae S. Spiritus celebrari solitae, antequam ad Electionem futuri Archiepiscopi deveniatur, personaliter interfuerint, peracta Electione Centum Ducati ungarici de Camera Archiepiscopali Salisb. ad instar quotidianae distributionis pro unica tamen vice tantum consignentur et persolvantur etc.“

Diese 100 Dukaten wurden zwar nach der Bestimmung des Fürsterzbischofes Paris bloß jenen Domherrn ein für alle Male zu Theil, welche seinen Nachfolger (Guidobald Graf v. Thun) erwählt hatten, oder

bei der Wahl und dem hl. Geistamte gegenwärtig waren; allein späterhin erwirkten sich die Domherrn hiefür eine Erhöhung des Anfangs für jeden nur zu 100 Kaiserthalern festgesetzten jährlichen Wahlgeldes, so daß jedem der vierte Theil von 100 Speziesdukaten und die Hälfte dieser 100 Thaler als Präsenzgeld jährlich gereicht wurde.

III.

Aus der Salinenkassa zu Hallein bezog das Domkapitel zufolge Vertrages mit Fürsterzbischof Wolf Dietrich vom Jahre 1602 jährlich 2400 fl. Es war diese Summe der jährliche Zinsbetrag des Ablösungskapitals, womit das Kapitel alle seine damaligen Besitzungen in Unterösterreich, deren Administration diesem der weiten Entfernung wegen lästig wurde, dem Fürsterzbischofe Wolf Dietrich gänzlich abtrat, wodurch die Herrschaften, welche das Erzstift in Unterösterreich hatte, beträchtlich vergrößert wurden.

Es ist noch die Instruktion vorhanden, welche das Domkapitel am 9. April 1602 seinen Abgeordneten ertheilte, die der erzbischöflichen Commission sämmtliche Güter, Grundholden, Gülten, Weingärten, Getreid- und Weinzehnte, Berg- und Burgrechte zu übergeben hatte. Der erste dieser Abgeordneten war der domkapitulische Pfarrvikar und Hofmeister zu Arnstorf Sebastian Pistorius. Gemäß dieser Instruktion wurden dem Erzbischofe übergeben:

- a) die domkapitulischen Besitzungen zu Arnstorf mit dem Pfarrechte und dem Pfarrhose daselbst sammt allen Fahrnissen (Weinpressen), Saal- und Grundbüchern;
- b) die Häuser, Küchen-, Wein- und Baumgärten zu Krems mit allen Grundholden;
- c) die Pfarreien zu Traßmaner und Oberwölbling mit allen Rechten;
- d) die Weingärten und Häuser zu Grinzing und Ottogrin sammt Fahrnissen.

Die Uebergabe geschah am 19. März 1602.

IV.

Ein anderer Bezug des Domkapitels aus der Salinenkassa zu Hallein bestand in jährlichen 57 fl. R. W., die der Pachtzins für ein dortiges altes Salzjudrecht waren.

Es ist schon in dem I. Abschnitte erzählt worden, wie das Kapitel zu einem Salzjudrechte in Hallein kam, und sich mit dem Stifte Salmannsweil vereinigte, um gemeinschaftlich mit diesem die dortige Pfann- oder

Substätte Oberhof zu benützen. Die Erzbischöfe löseten allmählg die Berg- und Subwerke der Privaten an sich, und auf diese Weise kam auch Oberhof unter Erzbischof Matthäus Lang im Jahre 1530 an die fürstliche Kammer. Für den Antheil des Stiftes Salmannsweil wurden jährlich 25 fl., und für jenen des Domkapitels 32 fl. Pachtzins stipulirt; beide Beträge bezog das Kapitel, weil es sich mit dem Stifte abgefunden hatte.

V.

Gleichfalls aus der Salinentassa zu Hallein erhielt das Kapitel andere 100 fl. jährlich unter dem Namen Bestand- oder Pachtgeld für 40 Kübel Ramingsteiner-Aerz (aus einem ehemaligen Silber- und Bleibergwerk zu Ramingstein in Lungau). Ob sich dieser Bezug auf das von Erzbischof Rudolph im Jahre 1287 dem Kapitel verliehene Recht des Banckpfennigs, wenn auf den Gründen des Letzteren eine Erzgrube aufgeschlagen wird, oder auf andere Verträge mit der fürstlichen Hofkammer gründete, kann wegen Mangel urkundlicher Aufschlüsse dermalen nicht nachgewiesen werden.

Nebst diesen Geldrenten erhielt auch noch jeder Domherr jährlich vertragsmäßig in natura:

- a) aus der Saline zu Hallein 1 Stock und 1 Schalle Salz im Geldwerthe nach dem Salzpreise vom Jahre 1803 zu 2 fl. 30 kr.;
- b) von der erzbischöflichen Jägermeisterei 1 Hirsch und 1 Stück im Preise vom Jahre 1803 zu 25 fl. R. W.

B. Von den anwaltschaftlichen Kapitalien.

Gemäß eines vorliegenden domkapitlischen Ausweises vom Jahre 1803 bestanden damals die anwaltschaftlichen Kapitalien in 185.806 fl. 57 kr. R. W. mit einem jährlichen Zinsertrage zu 7259 fl. 51 $\frac{1}{2}$ kr. R. W. — Mit einem Theile derselben waren die täglichen Präsenzdistributionen im Chore und bei Kapitel-Sessionen gestiftet; die übrigen entstanden durch Verkauf liegender Güter und Grundholden.

I.

Von dem Stiftungsfonde zu den Distributionen für die Präsenzen.

Erst unter dem Fürsterzbischofe Marco Sittico Graf v. Hohenembs im Jahre 1612 erhielt das Domkapitel eine eigene Dotation für die

Präsenzdistributionen; sie bestand in liegenden Gütern und in einem Kapital von 120.000 fl. — Ueber die Naturalgüter, nämlich jene, die von den Freiherrn v. Ruen und Törring erworben wurden, enthält der I. Abschnitt dieses Vortrages in der Abtheilung der 3. Epoche die nöthige Erklärung; zu derselben Zeit und unter den nämlichen Verhältnissen und Bedingungen erhielt das Kapitel ebenfalls das Kapital von 120.000 fl., worüber ein Notariats-Instrument vom 17. Jänner 1613 vollen Inhaltes den von Erzbischof Paris bestätigten Kapitelstatuten unter der Aufschrift beigefügt ist: „Qualiter Praesentiae ex Censu annuo Florenorum Centum Viginti Millium desumptae distribui inter Canonicos debeant.“

Das Instrument enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

„.. Cunctis pateat et evidenter sit notum, quod ao. 1612 die 23. May Illus et Rmus D. Marcus Sitticus Ecclesiae Salisb. Electus et Princeps in exequutionem Capitulationum hodie inter D. D. Canonicos . . capitulariter compilatarum et per Donationem Suam Illmam et Rmam acceptatarum, cum participatione Illmi et Rmi D. Antonii Diaz Nuncii Apostolici declaravit unionem, applicationem et incorporationem Mensae Capitulari factam de Censu florenorum 120.000 cum D. D. Deputatis Comitatus Tirol (dieses Kapital war bei der Landschaft in Tirol auf 6000 fl. jährliche Zinsen angelegt) et de bonis stabilibus emptis a D. Barone de Khuen et a D. Barone de Törring acquisitis, in Concordia inita cum Illmo et Rmo D. Archiepiscopo Theodorico Suo Antecessore (wornach die ursprünglich auf Salome v. Altenau lautende Schuldbeschreibung dieses Kapitals zur Uebergabe an das Domkapitel umschrieben wurde) intelligi factam fuisse et censi sub conditionibus et obligationibus sequentibus:

1. quod ex eis singulis Annis solvantur floreni 240 alicui Sacerdoti saeculari, qui inserviat et aptus sit inservire Dis. Capitularibus tam pro Magistro Caeremoniarum in Choro et extra, ubi opus fuerit, quam etiam pro Capellano in diebus Capitularis Adunantiae, qui Capellanus sit ad nutum amovibilis D. D. Canonicorum et Capituli (das Kapitel besoldete einen Cäremontiar und einen Präsenzmeister, die zugleich Chorvikarien waren; ersterer erhielt jährlich 100 fl., letzterer jährlich 165 fl. R. W.).

2. „Extrahantur Floreni annui trecentum pro sustentatione Parochi Ecclesiae parochialis de novo erigenda ab alia parte fluminis juxta declarationem et novam erectionem faciendam per Dominationem Suam Illmam et Rmam.

3. „Ex eisdem redditibus augeantur distributionis quotidianae D. D. Capitularium ad modum, formam et quantitatem infra-scriptam, comprehensis tamen et computatis antiquis distributionibus.

In dieser Verordnung wurde die bedungene Präsenz der Domherrn in 9 Klassen getheilt, so daß für die 1. Klasse 104 fl., für die 2. Klasse 1140 fl., für die 3. Klasse 720 fl., für die 4. Klasse 1536 fl., für die 5. Klasse 48 fl., für die 6. Klasse 180 fl., für die 7. Klasse 56 fl., für die 8. Klasse 156 fl., für die 9. Klasse 500 fl., zusammen 4440 fl. aus den jährlichen Zinsen der 120.000 fl. vertheilt werden sollen.

Die ersten 8 Klassen betreffen verschiedene Gottesdienste und Kirchenfeste, die von dem Kapitel fortan beobachtet wurden; in die 9. Präsenzklasse gehörten die Kapitelfigungen, wofür wöchentlich 12 fl. zu vertheilen waren.

Die domkapitulischen Rechnungen bewiesen, daß für Präsenzen eine höhere Summe als jene 4440 fl. jährlich vertheilt wurde; insbesondere weist die vorliegende Rechnung vom Jahre 17⁶⁴/₆₅ die vertheilte Summe von 5049 fl. aus. Dieser Mehrbetrag (damals zu 609 fl.) wurde aus den Renten der Kuen'schen und Törring'schen Güter gedeckt, wozu sie eben der kapitlischen Mensa inkorporirt und unter besondere Berechnung genommen wurden.

Das anfänglich bei der Landschaft in Tirol angelegte Kapital pr. 120.000 fl. wünschte das Domkapitel nach Salzburg zu ziehen, um die jährlichen Zinse dahier erheben zu können. In dieser Absicht verglich sich dasselbe mit dem Hochstifte Briren in Tirol, an welches die salzburgische Landschaft mit 100.000 fl. schuldete, in der Weise, daß das Domkapitel statt Briren die dahier fälligen Zinse von diesem Kapital, das Hochstift aber die domkapitulischen Zinse in Tirol von gleichem Betrage erhob. Den Kapitalrest von 20.000 fl. cedirte das Domkapitel mit Bewilligung des Fürsterzbischofes Max Gandolph im Jahre 1681 dem damaligen Fürstbischofe Paulin zu Briren, und empfieng dafür baares Geld mit 1 Drittel Verlust, den das Kapitel ersetzte, so daß die volle Summe von 20.000 fl. bei der hiesigen Landschaft, und zwar gegen 2 Schuldbriefe (vom 11. April über 6000 fl., und vom 23. April über 14.000 fl. im Jahre 1681 investirt wurde.

II.

Kapitalien aus dem Erlöse verkaufter Güter und Rechte.

Das Domkapitel fand es vortheilhafter, einige Güter, besonders Maierhöfe zu veräußern, und den Erlös zinstragend anzulegen. Diese

Kapitalien wuchsen allmählich zu der Summe von 65.806 fl. an; jedoch kann wegen Mangel der Urkunden dormalen nur über nachstehende Veräußerungen Auskunft gegeben werden:

1. Das alte Lazareth am Pestfrenthofe an der Glan, das wahrscheinlich schon im 14. Jahrhundert entstand, wurde baufällig; man brach es ab, und die Hofkammer (vermuthlich unter Erzbischof Paris von 1625 bis 1636) erkaufte da, wo in der Folge das Zuchthaus gebaut wurde, einen auf diesem Plage gestandenen Maierhof, welcher dem Domkapitel gehörte. Der Kauffchilling war 1000 fl., wovon die Hofkammer dem Kapitel jährlich 50 fl. Zins bezahlte.

2. Das Domkapitel hatte über mehrere Häuser in hiesiger Stadt das Dominum directum; es veräußerte dieses Recht gegen 1500 fl. Kapital, das die salzburgische Landschaft verzinsete.

3. Im Jahre 1603 bewilligte Fürsterzbischof Wolf Dietrich dem Domkapitel den Verkauf des Gartens und Hauses Bürgelstein (jetzt Rosenegger Garten) im äußeren Stein dahier an den damaligen salzburgischen Hofrath Ricz zu Sprinzenstein.

4. Unterm 2. April 1629 ertheilte Fürsterzbischof Paris dem Kapitel seine Beistimmung zu dem schon im Jahre 1625 nachgesuchten Verkaufe von 2 Wiesen bei Nigen an den damaligen Besitzer von Nigen — Oberst Lieuin v. Mortaigne. Der Kauffchilling wurde bei der hiesigen Landschaft verzinslich angelegt.

5. Im Jahre 1595 verlangte Erzbischof Wolf Dietrich von dem Domkapitel den hinter der Domkirche gelegenen Kapitel- und Spitalgarten zu Erweiterung des Neubaus. Dafür trat er unter andern dem Kapitel zu Gunsten des Seniors das von ihm erkaufte Frankmannhaus mit Meierei auf dem Mönchsberge ab: dieses Haus hieß von dieser Zeit an Seniors-Schlößchen — jetzt Marktender-Schlößl, nachdem bei Befestigung des Mönchsberges die Landschaft dasselbe mit 3000 fl. von dem Domkapitel gekauft hatte. Den jährlichen Zins zu 150 fl., den die Landschaft bezahlte, genöß stets der Senior des Kapitels.

6. Dem Bisthume Chiemsee gehörten in alter Zeit ein kleines Schloß und einige Gründe an der Straße nach Hallein im äußeren Nonnthale, genannt der Weiherhof. Fürsterzbischof Paris schenkte im Jahre 1642 dem Johann Christoph, Bischof zu Chiemsee Graf zu Lichtenstein einen Hof sammt Mühle und allen Gründen zu Guggenthal an der Straße nach Ebenau und Koppel mit der Bedingung, daß der Weiherhof sammt der Meierschaft einem Domherrn überlassen werden soll. Im Jahre 1696

löste der Fürstbischof zu Chiemssee Sigmund Graf v. Wolfenstein den Hof wieder so frei an das Bisthum, daß ein Kapital von 1200 fl. angelegt werden konnte. Domherr Graf Joseph v. Straßobdo war zuletzt im Genuß der Zinse jährlich zu 60 fl. R. W.

7. Im Jahre 1692 erbaute Fürsterzbischof Johann Ernest Graf v. Thun unweit Morzg an der Halleinerstraße ein kleines Lusthaus sammt Thurm, Garten und Maierhaus, von ihm die Einöde genannt. Er schenkte diese Besitzung „Venerabili Suo Capitulo, ne sileat donantiis affectum solitudinis Echo, wie die auf einer Marmor-Platte eingegrabene Inschrift zeigt, womit er seine Schenkung bestätigte, posteris Canonicis in usum, Consanguineis Capitularibus in commodum.“ (Hübners Topographie von Salzburg, B. I, S. 513). In den 1770er Jahren verkaufte das Kapitel diese Besitzung für 4500 fl. Der Domherr Philipp Graf v. Thun stand zuletzt im Genuße der jährlichen Zinse zu 166 fl.

8. Von dem Schlosse Weingarten im Nonnthale, das zuerst der Dompropst Christoph Ebran im Jahre 1481 erbaute, wozu aber die Gründe schon Erzbischof Conrad I. im Jahre 1139 den Domherrn geschenkt hatte, war bereits im I. Abschnitte die Rede. Die Zeit des Verkaufes und die erhaltene Summe kann nicht angegeben werden.

9. Das Kapitelhaus, worin die Kapitulär-Versammlungen gehalten wurden, hatte eine eigene Kapelle mit Prätiosen von Gold und Silber. Das Entbehrlichste dieses Kirchenschazes wurde im Jahre 1801 eingeschmolzen, und von dem Erlöse ein Kapital von 400 fl. R. W. bei der hiesigen Landschaft angelegt.

III. Abschnitt.

Bon den Oblaystiftungen und den dadurch erworbenen Gütern und Kapitalien.

Im Allgemeinen waren die Donationen oder Vermächtnisse, die an das Domkapitel geschahen, von zweifacher Art:

- a) entweder geschah die Schenkung ganz zu freier Verfügung des Kapitels und ohne Bedingung einer anderen geistlichen Verbindlichkeit, als des von den Kirchengesetzen ohnehin vorgeschriebenen täglichen Gebetes pro benefactoribus;
- b) oder das Domkapitel wurde von den Donatoren, vielmehr Fundatoren zu besonderen namentlich bedungenen Gottesdiensten oder

anderen frommen Werken nach dem Rechtsfage „do, ut facias“ auf ewige Weltzeiten verblindlich gemacht; so daß über das gegebene Gut oder Kapital nie frei verfügt werden konnte, und der rechtliche Genuß der jährlichen Renten erst nach Erfüllung der von dem Stifter übertragenen Verbindlichkeiten dem Kapitel gestattet werden konnte.

Alle Güter oder Einkünfte, welche diesem durch Donationen der ersten Art zu Theil wurden, und von denen bisher in dem I. Abschnitte die Rede war, vereinigte man mit dem anwaltschaftlichen Vermögen, das von dem Domkapitel nach Gutbefinden benützt und mit Beistimmung der Herren Erzbischöfe vertauscht oder veräußert werden konnte. Allein die Gaben der zweiten Art, die man jetzt Stiftungen nennt, und welche in dem gegenwärtigen Abschnitte aufgezählt werden sollen, nannte man insbesondere *oblaciones fidelium*, und sonderte sie zunächst als *Oblata pro defunctis* sorgfältig von dem anwaltschaftlichen Vermögen ab; man nannte das dießfalls Erworbene das abgesonderte Gut (*Sondergut*), oder das Vermögen der *Oblat*, und den Domherrn, der zur Verwaltung dieses Vermögens gesetzt war, und über die gewissenhafte Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten zu wachen hatte, den *Oblajarium* — eine Würde (*Personat*), die sonst in keinem deutschen Kapitel gewöhnlich war.

Man hält gewöhnlich den Erzbischof Eberhard II. zufolge seiner Verfügung vom 25. Oktober 1243 für den Begründer der *Oblat*; allein wollte man dieser Meinung unbeschränkt beistimmen, so mußte man voraussetzen, daß entweder bis dahin keine gottesdienstliche Stiftung dem Domkapitel wäre überbunden worden, oder daß bis zu dieser Verfügung über die Verwaltung der Stiftungen nicht gewissenhaft gehandelt worden wäre. Die Bestätigungsurkunden, welche sich das Domkapitel von Päpsten und Kaisern schon vor der Verfügung des Erzbischofes Eberhard erwirkt hatte, geben befriedigendes Zeugniß, daß das Kapitel allerdings früher nicht nur *oblata pro defunctis* mit besonderen Verbindlichkeiten übernommen, sondern auch als ein von seinen übrigen Besitzungen abgesondertes Gut (*Sondergut*) verwaltet hatte. Die bereits in dem I. Abschnitte aufgezählten Bestätigungsbriefe Kaisers Philipp vom Jahre 1207 und des Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1230, sowie die Bullen Honorii III. vom Jahre 1224, und Gregorii IX. vom Jahre 1228 unterscheiden von den übrigen Besitzungen des Kapitels übereinstimmend jene *oblaciones*, *que dicuntur Sondergout*; auch wird unten von einer Jahrtagsstiftung die Rede sein, die schon Erzbischof Adalbert III. im Jahre 1198 verordnete. Es bestanden also schon vor Erzbischof Eberhard II. eigene Güter der *Oblat*; aber dessen Verfügung vom 25. Oktober 1243, womit er dem

Domkapitel die Pfarreien Gastein und Thalgau mit der Bedingung eines ewigen Jahrtages sammt Messen, einer Spende an die Armen und gewisser Reichnisse an die Domherrn selbst auf immer übergab, verordnete zuerst die Aufstellung eines Domherrn als Verwalters des Sondergutes, dem er selbst den Namen eines Oblajar beilegte, wodurch allerdings das Oblajat zuerst eine domkapitlische Würde wurde, die jedoch nur gleich der Scholasterie und Rustodie die Personatus genannt wurde.

„Volumus autem, heißt es in einer vorhandenen Abschrift dieser Verfügung, „ut nostra haec donatio taliter perpetuo perseveret, quod, qui pro tempore Praepositus majoris ecclesiae fuerit, in memoratis parochiis nihil potestatis, quantum ad executionem istorum sibi debeat usurpare, sed capitulum de communi consilio unum ex se eligat, cui jam dictae ecclesiae pro receptione pensionum ipsarum, qui voluntatem nostram et institutiones in honoris sui periculum et dispendium suae salutis exequatur, fideliter committantur, cui nomen Oblajarii imponatur. Mortuaria quoque, quae a decentibus eis accedere consueverunt, in suam recipiat potestatem, ut tam de his, quam de super abundantia ecclesiarum supra dictarum (Gastein und Thalgau) pro voluntate fratrum consolationem aliquam, quam necesse duxerint, sine difficultate qualibet partiatur.

Diese letzte Anordnung, daß der Oblajarius nach gewissenhafter Leistung aller Stiftungsauslagen den Ueberrest der jährlichen Renten unter die Canoniker zu vertheilen habe, blieb in steter Übung, und zwar in der Weise, daß an diesem Ueberreste nur allein die Domherrn, welche Priester waren, Theil nahmen, Diaconi und Subdiaconi aber, welche zur Abhaltung der gestifteten Gottesdienste ohnehin nicht geeignet waren, immer von dieser Theilung ausgeschlossen blieben. Ebenso mußte der Oblajarius, den das Kapitel wählte, ein Priester-Domherr sein, der für sein Amt, das nach Aufhebung des Ordensstandes ein domkapitlischer Beamter und zwar gewöhnlich der Rentmeister dahier versah, ein jährliches Honorarium zufolge einer Stiftung des Fürsterzbischofes Paris v. Lobron bezog. Ueber diese Stiftung enthält das domkapitlische Sessions-Protokoll vom 7. Dezember 1675 Nachstehendes:

„Diemeillen man im jüngsten Capittl befolchen in denen Protocollen nachzuschlagen, was für Ursachen in consideration kommen, wie man das Oblajariat nach tödtlichem Hintritt dessen lesteren Inhabers Herrn Grafen Johann Jacob von Rhönigsegg aufgehobt; Als hat Syndicus aus dem Protocoll vom 22. 7bris Ao. 1663. verlöfen, selbige Aufhebung beschreiben zu sehn, das beh ainem Oblajer der Zeit keine Verrichtung

bestehe, auch viele Herrn Canonici in statu praesbiterali seien, dahero dan die 100 fl., welcher ain Oblaher genieße, in Ersparung zubringen, und ad Massam zuziechen, dargegen hat man verordnet, das Protocoll vom 31. Martii Ao. 1631. gleichfahls zuverlösen, welches mit sich gebracht, daß als Herr Erzbischof Paris Hochseeligisten Angedenkens den Anniversarium pro Familia Lodronica fundirt, und darfür ainem hochwürd. Thumb = Capittl zu dessen Oblah 200 fl. jährlichen Einkhomens gemacht, Seine hochfürst. Gd. dabey austrukhlich disponirt, daß hievon das aine 100 fl. ainem Oblahario, das andere 100 fl. aber den jehnigen Herrn Capitularen, so als Priester der Oblahgeföhl ohne das fähig seindt, zuegethailt werden solle.“

„Worauf man dan aines gegen dem anderen erwogen und nicht anderst befündten können, als daß man mit dem Oblahariat khaine dergleichen Enderung wurde fürgenommen haben, wan dieses fürkhommen were, was in verstandtener Zahrtags Stüffung wegen aines Herr Oblahers begriffen; und demnach man auch considerirt, daß sich nicht thuen lasse, von dergleichen Stüffungen zu recebiren, und die gewidmete Einkhoufften anderst anzuwenden, Als hat man die sach wegen gedachten Oblahariats nicht allein alten Standt wiederumben gesözt, sondern daselbe auch Herrn Conradt Fortunat Graffen von Spauer alsogleich würklich verliehen, und annebends Befelch gegeben, dieses dem Oblahverwalter per Decretum neben deme zu intimiren, daß er wöllermeltem Herr Oblahario die 100 fl. wie vor alters jährlich gegen Schein abfolgen, und solche seiner Zeit in der Raittung pr. ausgab einbringen solle.“

Die Stiftungen zur Oblah geschahen entweder mit Uebergabe von Gütern oder mit Erlegung von Kapitalien; ersteres war in alter Zeit gewöhnlich, letzteres kam erst in neuerer Zeit in allgemeine Übung. Da die Güter der Oblah in verschiedenen Gegenden des Erzstiftes zerstreut lagen, so bestanden auf dem Lande in nachgenannten Orten Oblahverwaltungen, die zwar von den nämlichen Beamten, welche die übrigen Güter des Domkapitels administrirten, versehen wurden, aber immer durch abgesonderte Urbarien und Rechnungen von den anwaltschaftlichen Aemtern getrennt blieben.

Es bestanden Oblahverwaltungen zu Salzburg, Abersee, Ruchl, Saalfelden, Mittersill, St. Veit im Pongau, Rabstadt, Mautternndorf, Windischmattreß und zu St. Zenob für Reichenhall.

Der Nebenüen = Etat der Oblah bestand nach einem vom Jahre 1802 vorliegenden Ausweise in nachstehenden Empfängen und Ausgaben:

Empfänge.

1. Stifter und Gilten	400 fl. 31 ¹ / ₄ fr.
2. Anleiten und Willengeld	666 fl. 43 ¹ / ₂ fr.
3. Getreiddienste	380 fl. 32 ¹ / ₂ fr.
4. Zehentgefälle	588 fl. 58 ³ / ₄ fr.
5. Küchen dienste	97 fl. 21 ³ / ₄ fr.
6. Brief- und Todfallgeld	77 fl. 20 ¹ / ₂ fr.
7. Interessen	6021 fl. 6 ¹ / ₄ fr.
8. Sonderheitlich	40 fl. 40 ¹ / ₂ fr.

Summe . 8273 fl. 14³/₄ fr.

Die Oblay'schen Kapitalien, wovon jene Interessen gezogen wurden, bestanden in 155.750 fl. R. W.

Ausgaben.

1. Besoldungen	268 fl. 49 ³ / ₄ fr.
2. Steuern	232 fl. 39 ¹ / ₂ fr.
3. Gottesdienste	3559 fl. 34 ³ / ₄ fr.
4. Interesse de futuris anniversariis u. Stipendien	168 fl. 22 ¹ / ₂ fr.
5. Gewöhnliche Posten	37 fl. 43 ¹ / ₄ fr.
6. Sonderheitliche Posten	105 fl. 19 ³ / ₄ fr.

Summe . 4372 fl. 29¹/₂ fr.

Unter den genannten Auslagen für Gottesdienste ist nicht nur der Wachsbedarf hiezu, der immer von der Oblay an die Domkirche in natura geleistet wurde, und von dem höchsten Aerar noch gegenwärtig geleistet wird, sondern ebenfalls der Betrag für die Präsenzen enthalten, deren gestiftete Bezüge an die Domherrn, sie mögen Priester oder nicht gewesen sein, für ihre jedesmalige Anwesenheit bei den Fahrtagen verabreicht wurden, und die zum Unterschiede von der gewöhnlichen Chorpräsenz die schwarzen Präsenzen genannt wurden.

Nach Abzug jener Ausgaben, die wie die Einkünfte in dem vorliegenden Ausweise nach einem 5jährigen Durchschnitte berechnet worden sind, blieb ein Rest von 3900 fl. 45¹/₂ fr. R. W., der eigentlich das reine Erträgniß der Oblay war, und an 15 Priester-Domherrn vertheilt wurde; weil aber ein Domdechant immer doppelte Portion erhielt, so kam das Erträgniß in 16 Portionen zu vertheilen, wonach den Domdechant 487 fl. 35¹/₂ fr. R. W., jeden der übrigen Priester 243 fl. 47³/₄ fr. R. W. trafen. Diese jährliche beiläufige Erträgniß-Quote verminderte sich bis zum Jahre 1806 wesentlich, indem ein vorliegender Ausweis von

diesem Jahre die Erträgniß-Quote an den Dombekan nur zu 255 fl. 43 $\frac{1}{2}$ kr. K. W., an jeden der übrigen Priester zu 127 fl. 51 $\frac{3}{4}$ kr. K. W. berechnet.

Von dieser auffallenden Verminderung mag wohl in den dortigen Kriegsjahren vorzüglich die Stockung der Interessen und ein unordentliches Einfließen der grundherrlichen Gefälle die Ursache gewesen sein; jedoch wird man nicht übersehen dürfen, daß die bayerische Regierung, wie schon im I. Abschnitte über die anwaltschaftlichen Gefälle erzählt wurde, seit dem Jahre 1804 alle in Baiern gelegenen domkapitulischen Güter unter Sequester setzte, somit auch die darunter begriffen gewesenen Oblaygefälle nicht mehr dem Domkapitel zugestellt wurden. Gleichwohl hatte diese Minderung der Oblay-Einkünfte keine Reduktion der gestifteten Verbindlichkeiten zur Folge, nachdem die Größe des jährlich zur Vertheilung bestimmten reinen Erträgnisses der Oblay ohnehin nicht in jedem Jahre die nämliche sein konnte.

Das Statut, daß der Domdechant von diesem jährlichen Erträgnisse doppelte Portion zu erhalten hatte, mag wohl schon durch die oben erwähnte Verfügung des Erzbischofes Eberhard II. vom 25. Oktober 1243 begründet worden sein, indem darin der Erzbischof, zugleich die damals durch einige Zeit bestandene kapitulische Würde eines Dom-Subdekans aufhebend, dessen Einkünfte ebenfalls dem Domdechant mit folgenden Terminis einräumte:

„Quia in omnibus ecclesiis Alimaniae personatus Subdecani minime recipitur, cum nos consuetudinem aliarum ecclesiarum immitare velimus, expeditione capituli nostri Subdecanatum remisimus, emolumentum, quod eidem dari consuevit, Decano majori assignari mandantes, cum labor ipsius caeterorum laboribus praeferatur, qui utique frequentior est in ordine et officii sui debito, corrigenda corrigit infirmiora quaeque fortius restaurando.“

Im Anfange des 17. Jahrhunderts suchte das Domkapitel die Vermehrung der Stiftungen zur Oblay und damit der Einkünfte derselben durch das Statut zu bewerkstelligen, daß jeder Domherr gehalten sein soll, an die Oblay zur Stiftung eines Fahrtages 200 fl., ein Dompropst aber 400 fl. zu erlegen; der eben um diese Zeit, nämlich im Jahre 1604 erwählte Dompropst Balthasar v. Raunach mußte sich zu Beobachtung dieses Kapitelbeschlusses sogar in der mit ihm von seinen Chorbrüdern abgeschlossenen Wahlkapitulation besonders hiezu verbindlich machen. Ein späteres Statut erhöhte die Stiftungsverbindlichkeit eines Dompropstes zu 600 fl., eines Domdechants zu 400 fl.; da aber auch die übrigen Kanoniker schwer daran kommen, die bestimmten 200 fl. zu erlegen, so wur-

den durch Kapitelbeschuß vom 10. Oktober 1640 Fristenzahlungen bewilliget, die jedoch durch ein Conclufum vom 18. Oktober 1659 dahin bestimmt wurden, „daß hinfüro ein jeder Domherr, welcher ad capitulum et perceptionem fructuum admittirt würde, fchuldig und verbunden feyn folle, alßbald einen Jahrtag zu ftiften, und bis zu Abftattung der Gebühr quaterberlich 50 fl. zu bezahlen, dergeltalt jedoch, daß ein Domkapitular, fo er es verlangt, mit Abführung gedachter 50 fl. das erste Jahr im letzten Quartal den Anfang mache, und fortan quaterberlich damit kontinuiren möge.“ Allein im Jahre 1775 wurden alle Anniversarien, die nur mit 200 fl. gestiftet waren, einer Reduktion unterworfen, worauf das Domkapitel beschloß, daß künftig keine Jahrtagstiftung zur Oblay mit einem minderen Kapital als zu 300 fl. angenommen werde.

Diesen allgemeinen Bemerkungen soll nun zwar ein vollständiges Verzeichniß aller zur Oblay gefchehenen Stiftungen folgen; allein bei dem gänzlichen Mangel von Stiftungs-Urkunden, die sicher über die meisten Stiftungen gemacht wurden, wie aus einem vorliegenden Stiftbriefsformular erhellet, und da weder ein Urbarium der Oblay, noch eine vollständige Rechnung derselben zur Einsicht gegeben ist, so kann das folgende Verzeichniß eben so wenig als vollständig gelten, als man die zur Oblay gehörigen Güter und Kapitalien hinreichend auszuweisen vermag, und nicht einmal die Zeit zu bestimmen im Stande ist, wann die erste Stiftung zur Oblay gemacht wurde. Nur Nachstehendes konnte durch mühsames Nachforschen aufgefunden werden:

Verzeichniß

der zur Oblay gefchehenen Stiftungen.

1. Daß schon Erzbischof Adalbert III. im Jahre 1198, wie oben erwähnt wurde, für sich einen Jahrtag stiftete, erhellet aus einer per Eichardum Peisser publicum imperiali auctoritate Notarium beglaubigten Abschrift der dießfälligen Stiftungs-Urkunde, wovon das oftgenannte liber copiarum traditionum etc. pag. 23 wörtlich folgenden Auszug enthält:

„Copia litterarum Adalberti Salzburgensis Archiepiscopi et apostolicae Sedis Legati donantis Canonicis Salzburgensibus ecclesias parochiales et Capellas videlicet Lungav, Vahendorff, Welbmicht (Wölbling in Oesterreich), Arenstorff, Trassmauer, cum omnibus pertinenciis suis sub tali forma, quatinus Festivitatem B. Nicolai Confessoris, et B. Thomae martyris et pontificis solemniter celebrent, et suae defunctionis diem Aniversarium Vigiliis et Missarum celebrationibus ob remedium animae suae

devote agere studeant; et de proventibus earundem ecclesiarum praefatis tribus diebus stipendia praebendalia accuratissime administrentur. Acta sunt haec in Salzburg anno verbi incarnati 1198 etc.“

2. Die Verfügung, womit Erzbischof Eberhard II. am 25. Oktober 1243 für sich einen Jahrtag stiftete und noch manches andere verordnete, lautete nach der in Abschrift vorliegenden Urkunde:

„Statuimus praeterea, ut Canonicis in capitulo locum et stallum in Choro tenentibus Cappae statuto tempore pelliceis subvestiantur agnibus, quae prius omnino simplices ferebantur, annis singulis ad hoc libras 12. deputantes, et in anniversario nostro 7 libras similiter deputamus; et ex eis 4 pro refectioe fratrum charitative solvantur et 3 aliae pauperibus erogentur. Adjicimus etiam, ut cum in Adventu Domini majores Antiphonae „O Sapientia etc.“ cum caeteris decantantur, ante canticum et post plenarie et solemniter expleantur, et duo ex majoribus signis ab inceptioe ipsarum usque ad finem pro reverentia Dom. nostri J. Xti. et SS. sui Adventus majori tripudio compulsentur; fratres quoque de 7 libris tunc temporibus in piscibus bonis quotidie consolentur. Mandatum etiam trium pauperum, quod post publicam Missam solet fieri, de libris 4 volumus adimpleri. In loco insuper, quem ad nostram elegimus sepulturam, ubi Altare in honor. S. et individuae Trinitatis et Dei genetricis Sanctissimae est erectum, Missas quotidie duas volumus celebrari. Ut autem haec omnia plene debeant adimpleri, ecclesias parochiales in Gasteun et Thalgau. Capitulo nostro tradidimus pleno jure perpetuo possidendas, institutionem ipsarum sine contradictione qualibet concedentes.

Noch gegenwärtig wird das Anniversarium pro Archiepiscopo Eberhardo de Truxen alljährlich im Februar mit Vigil, Requiem und 2 Messen in der Domkirche gefeiert.

3. Ex litteris ddo. 15. Cal. Jan. 1287 Salz. Chunradi Episcopi Chiemensis, welche das vorhandene Repertorium super documentis Capituli pag. 45 verzeichnet, erhellet, quod dictus Episcopus sibi in Ecclesia Salisburg. majori apud altare S. Andreae Apostoli Sepulturam elegerit, et anniversarium fundaverit, ac eum in finem Capitulo Salisb. libros juris canonici tradiderit. Aus dem nämlichen Repertorio sind noch folgende Stiftungen zu entnehmen:

4. Gottschalk v. Unging hat von seiner Mutter Diemut den Auftrag erhalten, daß er nach ihrem Hinscheiden dem Domkapitel zu Salzburg ihre zwei Höfe zu Unging, dann den Anger, mehr ein Gut und eine Mühle, genannt die Moosmühle, und das Gut Dede zu einem

Seelengeräth einantworten solle. Geschehen zu Salzburg am St. Veits- tag 1293.

5. Ophemia des Cuno v. Gutrath Hausfrau hat dem Domkapitel in eine Oblay zwey Pfund Gült von dem Haus im Winkel gelegen mit der Bedingniß übergeben, daß man hierfür einen ewigen Jahrtag halten solle. Gegeben am St. Agnestag 1298.

6. Zeugnißbrief des Heinrich v. Neukirchen und seines Vaters Karl, womit sie bestätigen, daß von dem Gute auf dem Gutjen, welches ihre Vorfahren zu einem Seelengeräth dem Domkapitel zu Salzburg gegeben haben, vermöge Vohtrechts nur 6 Metzen Haber, 3 Hühner und 1 Mahtselde jährlich abgereicht werden sollen. Geschrieben zu Salzburg 1298 am Lichtmefabend.

7. Stiftungsbrief eines ewigen Jahrtaages von Otto von Goldeck, der zu dessen Abhaltung der Oblay eine Peunt auf dem Buchberg, die zu dem Gute Pühel gehört und ein erstiftisches Lehen ist, mit Bewilligung des Erzbischofes Conrad (IV) gegeben hat im Jahre 1302.

8. Gemäß Stiftungsbrief vom Jahre 1304 gab Conrad v. Kuchel in die Oblay 11 Pfund Geld von seinem Hause am Markt, wofür er die Abhaltung eines Jahrtaages verlangte.

9. Stiftbrief vom Jahre 1305 zu einem ewigen Jahrtaage der Abelsheit Ulrichs Hausfrau an der Prugg, welche zu Abhaltung desselben der Oblay ihren zwischen St. Zeno und Reichenhall liegenden Garten gegeben hat.

10. Engelschalk und Ottokar, beide Brüder von Mattsee, gaben am St. Pöltentag 1305 in die Oblay zu Stiftung eines Jahrtaages 5 Schilling 10 Pfenninge von ihrem eigenthümlichen Gut, das bei Radstadt in der Zauch liegt.

11. Stiftbrief zu einem ewigen Jahrtaage der Peley von der Haag, welche deßhalb der Oblay die Hube zu St. Ulrich in der Pfarre Raig gab am St. Michaelstag 1305.

12. Jakob von dem Thurn gab im Jahre 1306 der Oblay zu Abhaltung eines ewigen Jahrtaages 9 Schilling Geld auf dem Gute am mittleren Hasenberge in der Pfarre Taxenbach.

13. Im Jahre 1307 gaben Dietherr und Conrad des Friedrich von Felben Söhne der Oblay zur Abhaltung eines ewigen Jahrtaages ihr eigenes Gut, genannt in der Wiesen bei Schwärzenbach, mit der weiteren Bedingung, daß hievon den Herren in St. Zeno jährlich 30 Pfenninge gegeben werden sollen.

14. Litterae Friderici de Mitterkirchen praepositi Salisb., et post episcopi Seccoviensis; quibus pro remedio animae suae anniversarium in capella S. Henrici fundavit, et eum in finem capitulo Salisb. dotem in Wallis, et molendinum dictum Chu(m)phmüll in civitate Salisb. cum domo ipsi molendino conjuncta situm tradidit ddo. Salisb. 17. Calend. Julii 1304. Unterm 3. Sept. 1308 machte sich das Domkapitel verbindlich, diesen Jahrtag alljährlich zu begehen; doch kommt in einem vorliegenden Wirthschafts = Register des ehemaligen Bisthumes Chiemesee vom Jahre 1589 vor, daß die hiesige Rumpfmühle sammt dem Hause diesem überlassen wurde, wofür dem Kapitel jährlich 2 fl. 3 Schilling 27 Pfeninge zu entrichten waren.

15. Im Jahre 1312 gab ein Seibot v. Mitterkirchen zu einem ewigen Jahrtage der Oblay sein Gut zu Au in Gastein.

16. Litterae Weichardi Archiepiscopi Salzburg. ddo. Salz. 5. Cal. Maii 1312, quibus pro Thoma de Friendsperg anniversarium fundavit, et pro ejus celebratione capitulo duas libras denariorum salisb. monetae assignavit.

17. Im Jahre 1320 stiftete ein gewisser Remberger, indem er der Oblay sein eigenthümliches Gut zu Hartweiging übergab, für sich einen ewigen Jahrtag.

18. Litterae Conradi Praepositi, totiusque capituli Salisb. ddo. Salz. 5. Idus Junii 1332, quibus fatentur, se a Dno Ulrico Decano Ratisbonensi, ad comparandos unius librae denariorum Salisb. redditus annuos decem libras denariorum Ratisbon. monetae cum conditione accepisse, ut pro remedio animae ejus anniversarium celebrent.

19. Gemäß einer vorliegenden alten Aufschreibung stiftete Erzbischof Friedrich v. Leibniz im Jahre 1335 seinen Jahrtag mit nachgenannten Gütern:

a) In der Arl übergab er dem Kapitel das Gut Kreuzsaul, Stöchelreut, Obernkalkau, ein Gut im Gries nächst Kreuzsaul, dann ein Gut, auf dem die Wittib Siffribi saß. Ferner gab er einen Hof in Teuffenbach nächst Wagrain, einen Hof genannt Gerhardsbach, eine Mühle nächst Radstadt, ein Gut gelegen auf dem Schneeberg.

b) Im Amte Thalgau eine Schwaige genannt in der Ellmau, ein Gut genannt a u dem Steeg, ein Neubruch genannt in der Schönleiten sammt dessen Zehent.

Noch gegenwärtig wird alljährlich im Monat November der Jahrtag für Erzbischof Friedrich v. Leibniz mit Vigil, Requiem und 2 Fahrmeßsen in der Domkirche abgehalten.

20. Mittelft Stiftbrief am Lichtmeßabend 1337 trat die Frau Emma Stänglin der Oblay ihr Gut Schreck ober dem Breitenberg in Gastein mit der Bedingung ab, daß ihr hierfür ein Jahrtag gehalten werde.

21. Stiftbrief des Herzogs Albrecht zu Oesterreich (des Weifen) gegeben zu Steyer im Jahre 1339, womit er dem Domkapitel gegen Haltung einer täglichen Messe und eines ewigen Jahrtages 16 Pfund Pfennige Wiener-Geldes verordnete, und solche jährlich bei dem Amte Aufsee zu empfangen anwies, welche auch mit Darlegung von 80 Mark Silbers Wiernergewichtes durch den Stifter oder dessen Erben abgelebiget werden mögen. Dadurch entstand das Benefizium St. Erasmi im Dom.

22. Mittelft Stiftbrief aus Salzburg vom Jahre 1340 verordnete Heinrich von Lampoding zu einem Jahrtag an die Oblay 50 Pfund Pfennige. Für diese Summe kaufte das Domkapitel in der Folge den Hof Wißbach. Pag. 57. Repertor.

23. Im Jahre 1343 stiftete Margaretha Oberdorfer eine ewige Fahrmesse auf dem St. Ursula-Altar, und gab hiezu an die Oblay 32 Pfund Salzburger Pfennige. Pag. 343. Repert.

24. Litterae Ortolphi Archiepiscopi ddo. Salisburgi 6. Calend. Junii 1356, quibus fundavit anniversarium et pro ejus celebratione ad Oblajariam capituli dedit:

- a) mensuram unam tritici per servitium Nicolai dicti Graenkel de Zederhausen ;
- b) de domo decimali an dem Widdum prope S. Michaelen aquile(ge)nsem marcam unam ;
- c) de una huba in monte ob St. Merten tritici mensuras tres ;
- d) de domo Th a l Nicolai in der Grueb tritici mensuras duas ;
- e) de duabus domibus decimalibus in dem Moos unter dem Mitterberg aquilegensem marcam unam ;
- f) de praedio am Bühel tritici mensuram unam. — Pag. 57 et 58 Repertorium.

25. Gemäß Stiftbrief vom Jahre 1361 übergab Otto, damaliger Hofmeister von dem Dom zu Salzburg, vermöge Anordnung seines Bruders Johann der Oblay 1 Pfund Salzburger Pfennige ewiges Geld auf einem Hause und Hofstatt in der Goldgasse dahier zu Abhaltung eines ewigen Jahrtages.

26. Im Jahre 1366 stiftete Magister Johann, Domherr zu Passau und Kanzler zu Salzburg einen Jahrtag in der Domkirche dahier, indem er der Oblay das Gut *S o l z e n* in der Pfarre Rabstadt übergab.

27. Conrad, Pfarrer zu Stuhlfelden, übergab im Jahre 1377 der Oblay seinen eigenen Hof (zu Pühel) in der Bramberger Pfarre, damit ihm hierfür ein Jahrtag gehalten werde. pag. 61 Repertorii super documentis.

28. Mit Stiftbrief, verfaßt am Michaelstag 1391, übergaben Otto Hofbäck zu Salzburg und seine Ehwirthin Margaretha der Oblay mit ewiger Anweisung auf ihr Haus und Hoffstatt in der Brodgasse dahier 17 Pfund Gelbes Wiener = Pfening zu dem Ende, damit das Fest de immaculata Conceptione B. V. Mariae gehalten und von einem Domherrn gesungen werde. Pag. 124. Repertorii.

29. Stiftbrief am St. Erasmustage des Jahres 1395, womit Virgil Sappel, Burger zu Salzburg und dessen Ehwirthin Margaretha zu Abhaltung eines ewigen Jahrtages der Oblay das Haus auf dem Markte dahier, welches zwischen der Laterne und dem Sterne liegt, dann ihr eigenes Haus ebenfalls am Markte dahier übergaben.

30. Dompropst Gregor v. Schenk hat mit Stiftungsbrief am Tage St. Erasmi 1395 der Oblay 2 Pfund Geldes auf 4 Güter im Amte Abersee unter dem Regl hinter St. Wolfgang auf dem Whffenbach mit der Bedingung angewiesen, daß ein Fest in dominica Trinitatis gehalten und die 2 Pfunde nach Vorschrift ausgetheilt werden sollen.

31. Mit Stiftungsurkunde aus Salzburg vom Jahre 1400 verordnete Erzbischof Gregor v. Schenk die jährliche Abhaltung eines anniversarii für sich, und überwies deßhalb an die Oblay nachgenannte Güter:

- a) das Gut Leutschütz zu Weißbriach;
- b) ein Gut an der Muschnitz bei der Muhr am Drächsel;
- c) ein Gut zu Reut, genannt Schintlach;
- d) ein Gut an der Albnad liegend;
- e) ein Gut zu Lessach bei Tamsweg;
- f) ein Gut in dem Stranick, genannt in der Grueben;
- g) ein halbes Gut ebendasselbst;
- h) ein Gut, genannt in dem Plaschutz;
- i) ein Gut, genannt Pühel;
- k) ein Gut zu Lessach vor dem Zehenthof;
- l) eine Mühle bei Tamsweg, genannt in der Otto;
- m) sechs Pfund Geld bei Schleing gelegen;
- n) ein Zehent in der Pfarre Seekirchen. Pag. 63, 64. Repert. super document.

Diese Stiftung wurde bis zum Jahre 1775 in der Domkirche mit Abhaltung eines Gottesdienstes in jedem Quartale beobachtet. Seit 1776 wird das anniversarium für den Stifter alljährlich im Monat Mai mit Vigil, Requiem und 2 Jahrmessen gefeiert.

32. Im Jahre 1401 stiftete Dompropst Eberhard von Neuhaus, indem er 1½ Pfund Pfeninge an die Oblay erlegte, ein ewiges Licht zu dem Altare des hl. Augustin im Dome. Pag. 340. Repertor.

33. Am St. Valentinstag 1412 stifteten die Vormünder der Peter und Alex Cheuzel im Namen ihrer Pupillen und für dieselben einen Jahrtag, und übergaben deshalb das Gut Pinswang im Haunspergergericht an die Oblay.

34. Gemäß Kauf- und zugleich Stiftungsbriefes, gefertigt am St. Thomastage 1416, kaufte Erzbischof Eberhard von Neuhausen von einem Augustin Silberberger einige Güter, und übergab sie der Oblay zu Abhaltung eines ewigen Jahrtages für ihn; die Güter hießen:

- a) das Gut Harrheim in der Pfarre Saalfelden;
- b) das Gut Tunten zu Eschenau,
- c) das Gut in der Stadelleuten — beide in der Pfarre Taxenbach;
- d) ein Gut in der Tunten auf dem Püchel bei dem Eisenärz.

35. Am 9. Hornung 1428 gab Maria v. Schonbergerin zu Abhaltung eines ewigen Jahrtages ihr eigenhümliches Rueswerk zu Reichenhall an die Oblay.

36. Ursula Eckerin, Meisterin des Frauenklosters an dem Dom in Salzburg, stiftete an die Oblay zu einer ewigen Wochenmesse 3 Pfund Geldes, auch zu einem Jahrtage auf dem Chor im Dom 2 Pfund Geldes, dann zu den Jahrtagen, die für sie und für die Margareth v. Teshfinger in dem Domfrauenkloster gehalten werden sollen, 2 Pfund Geldes und zu einem ewigen Lichte auf dem Chore desselben Klosters 12 Schillinge Geldes, und gab zu diesem Ende am Oswaldbentage 1427 die Anweisung

- a) auf das Dachsenhaus in der Zudengasse dahier,
- b) auf ein Haus im Kay am Nonnbergerweg,
- c) auf das Gut Perlehen in der Pfarre Haus,
- d) auf das Gut Niederklemm, Gerichts Radstadt.

37. Kauf- und Stiftungsbrief vom Jahre 1433 des Dompropstes Johann v. Reischberg, welcher im Jahre 1426 von Georg Eschlweck das frey eigene Gut zu Tautenheim, genannt Hottenbach, im Gerichte Neumarkt gekauft und an die Oblay zu Stiftung eines ewigen Jahrtages für sich gegeben hatte. Pag. 70 et 71 Repertorii.

38. Johann Bischof zu Chiemssee kaufte im Jahre 1434 die auf einem Hause dahier im Stein gelegene Gülte pr. 1 Pfund Geldes, und übergab sie der Oblay zu Abhaltung eines Jahrtages für ihn.

39. Im Jahre 1439 stiftete Niklas Noppinger mit Uebergabe seines Gutes, genaunt Schweinsteig in der Koppel, einen ewigen Jahrtag für sich. Da aber dieses Gut als ein erzbischöfliches Lehen nur mit Bewilligung des Erzbischofes an die Oblay gegeben werden konnte, so wurde in dem nämlichen Jahre die Bestimmung des Erzbischofes Johann von Reysberg bewirkt.

40. Litterae Sigismundi Praepositi, totiusque Capituli ddo. Salisb. in die Simonis et Judae 1441, quibus confessio deponitur, quod Joannes de Reysperg Archiepiscopus Salisb. fundaverit anniversarium, et pro hujus celebratione ad Oblajarium capituli donaverit:

- a) Praedia de Miesenböck,
- b) praedium de Reuter,
- c) praedium de Eschwek,
- d) vaccaria de Silberberg,
- e) pratum dictum Haberlin,
- f) praedium Token circa Mauterndorf,
- g) alpam Weitschön,
- h) decimam emptam a Vitl
- i) bona empta a Bluml. pag. 73 et '74. Repertorii.

41. Litterae Petri Grilling Rectoris parochialis Ecclesiae B. V. Mariae in Pfarr vallis Lungau de die 10. Septemb. 1443 Salisburgi, quibus idem anniversaria quatuor anno quolibet per Decanum totumque Capitulum Salisbur. peragenda fundavit, et in hunc finem capitulo annui census Solidos denariorum quatuor usualis monetae de area et domo in Reichenhall sita, quam Erasmus Reyder tunc tenuit, persolvendos tradidit.

42. Im Jahre 1445 am Montage nach Jubica stiftete Johann Pranter für seinen Bruder Georg einen Jahrtag, und gab hiezu der Oblay 1 Pfund ewiges Geld auf den Aedern im Ruchlerfelde.

43. Litterae Sigismundi de Volkersdorf Archiepiscopi Salisburgensis de die 27. April. 1460, quibus anniversarium fundavit et hunc in finem Oblajariae Molendinum Stegmühl in parrochia Altmühldorf incorporavit.

44. Im Jahre 1461 übergab Vicobius v. Wolkenstorf der Oblay zu Abhaltung eines ewigen Jahrtages sein von Mathias Ramsauer gekauftes Gut Schwaig bei St. Johann im Pongau, wozu Erzbischof Sigmund I. mit Aufhebung der Lehenschaft über dieses Gut die Bestimmung erteilte. Pag. 77. Repertorii.

45. Mit Stiftbrief vom Jahre 1495 des Dombekan Andreas von Mauttnern erhielt die Oblah zu Abhaltung eines ewigen Fahrtages

- a) das Gut A u zu Breitenloß,
- b) eine Sölde zu Aschach — beide des Gerichtes Traunstein und der Pfarre Otting;
- c) das Gut zu G a b e des Gerichtes Halmberg und der Pfarre Waging.

46. Im Jahre 1499 wurden der Oblah von Johann Pflueger gegen Abhaltung eines ewigen Fahrtages nachgenannte Güter übergeben:

- a) ein Gut in der Lacken zu Matrey,
- b) abermal ein Gut in der Lacken daselbst,
- c) des Johann Plankenwalbers Gut,
- d) des Tobst unterm Zambegg,
- e) das Aschlehen,
- f) das Pichlergut in der Lacken, sämmtlich des Gerichtes Windischmatrey,
- g) das Gut Pühel, Raschenberger Gericht, der Pfarre Teisendorf.

47. Mitteltst Fundationsurkunde vom Jahre 1500 verordnete Fürst-erzbischof Leonhard v. Keutschach einen ewigen Fahrtag für sich, und übergab der Oblah

- a) zwei Güter zu Laytraching,
- b) ein Gut zu Niederharbach,
- c) zwei Güter zu Tofer,
- d) ein Gut genannt Lavenlehen;
- e) ein Gut genannt das Scharmlehen,
- f) das Gut zum Golden. Pag. 82. Repert.

Dieser Fahrtag wird noch gegenwärtig in der Domkirche alljährlich im Monat Mai mit Vigil, Requiem und 4 Jahrmessen gehalten, jedoch ist das Stipendium für letztere gemäß Ordinariats-Verfügung vom Jahre 1775 aus den Einkünften des Dombenefiziums SS. Hieronymi et Elisabethae zu leisten, welches ebenfalls Erzbischof Leonard v. Keutschach (im Jahre 1501) gestiftet hatte.

48. Im Jahre 1518 empfing die Oblah von Regina Engelsheimerinn Wittwe des Caspar Paricher zu Abhaltung eines ewigen Fahrtages das Gut R ö g l am Högel, Raschenberger Gericht der Pfarre Delbergkirchen (am Anger). Erzbischof Leonard, weil dieses Gut ein erzbischöfliches Lehen war, bewilligte dem Kapitel die Uebernahme desselben.

49. Gemäß Stiftbrief, gefertigt am St. Bartholomätag 1524, übergab Benigna, Tochter des Doktor Wolfgang Pachammer und Fröschls Hausfrau der Oblah zu einem ewigen Fahrtage für ihren Vater 2 Pfund Geldes von dem Gute am Hintern Weisbach in der Fager, Glaneggergerichtes.

50. Stephan Klocker, der geistlichen Rechte Doktor und salzburgischer Rath, stiftete im Jahre 1530 einen ewigen Jahrtag, und cedirte in dieser Absicht an die Oblay sein Haus, Hofstatt und Garten in der Hausgasse. Erzbischof Matthäus Lang bestätigte in dem nämlichen Jahre diese Stiftung. Späterhin wurde das Haus sammt Zugehör verkauft, und der Kauffschilling pr. 500 fl. zu 4 Percent bei Unterthanen angelegt.

Unter der Benennung „pro Stephano Klocker Chorvicario et Sacerdote“ wird diese Stiftung noch gegenwärtig alljährlich im Monat Juli mit Vigil, Requiem und 3 Jahrmessen in der Domkirche beobachtet.

51. Im Jahre 1533 gab Dompropst Balthasar v. Lamberg zur Stiftung eines Jahrtages und einer jährlichen Präsenz an die Oblay 182 fl. Rheinisch; da aber damals keine ewige Gülte feil gewesen, so wurden diese 182 fl. zur Reparation der damals baufälligen Dombekantei verwendet, und hierauf 7 fl. jährliche Gülte gelegt, wovon der Jahrtag gehalten und die Präsenz ausgetheilt werden soll.

Bei der Reduktionsverhandlung im Jahre 1775 erkannte man, daß die jährliche Rente von 7 fl. R. W. zu Erfüllung dieser Stiftung zu gering sei; das jährliche Requiem mit Vigil wurde aufgehoben; es werden aber alljährlich im Oktober 2 Messen für den Stifter gelesen.

52. Im Jahre 1538 verordnete der Cardinal und Fürsterzbischof Matthäus Lang einen ewigen Jahrtag für sich sammt einem besonderen Präsenzgelde an die Domherrn, auch ein Seelenbad und eine Spende für die Armen. Zu diesem Ende überwies er aus seinen eigenen erkauften Gülten 27 Pfund Pfennige jährlicher ewiger Gült an die Oblay, fügte aber die Bedingung bei, daß, wenn das Domkapitel den Jahrtag nicht mehr halten würde, dann die genannte ewige Gülte eingezogen, und zu einem anderen frommen Zwecke verwendet werden soll.

Eine vorliegende Oblay-Rechnung vom Jahre 1608 berechnet die Ausgaben zu Erfüllung dieser Stiftung in folgender Weise:

- a) für den Jahrtag und 12 Messen dem Offiziator 24 Pfennige, den übrigen 12 Celebranten 1 fl. 1 Schill. 18 Pfennige; an 8 anwesende Domherrn die Präsenz mit 1 fl. 1 Schill. 18 Pf.; an 19 Vikarien 2 fl. 4 Schill. 8 Pf.; an 8 Choralisten 4 Schill. 8 Pf.; an 8 Corporalen (Corporeh- oder Singknaben) 2 Schill. 4 Pf.; dem Domschulmeister 1 Schill. 2 Pf.; dem Cantori 1 Schill. 2 Pf.; dem Präsenzmeister 1 Schill. 2 Pf.; den 2 Leviten 16 Pf.; den Messnern für's Läuten 4 Schill.; Almosen den Schülern und armen Leuten im Kreuzgange (der damaligen Domkirche) 2 fl.; für Verkündigung des Jahrtages 8 Pf. — Zusammen: 9 fl. 5 Schill. 26 Pf.

- b) Für das *Seelenbad* bei Meister Erhard Schehber, Bader am Spitalbade, diesem für Holz und Mühe 4 fl., den Badknechten und Bettelrichter für eine Suppe 2 Schill. 12 Pf.; den Baddiernen um Seife 1 Schill. 10 Pf.; den Badknechten Trinkgeld 24 Pf.; dem Dom-Meßner, um den Armen auszutheilen 3 fl. 6 Schill. 12 Pf.; dem Bettelrichter für seine Mühe 1 Schill. 10 Pf.; dem Dom-Meßner, so den ganzen Tag Almosen ausgetheilt, 1 Schill. 2 Pf.; für Verkündung des Seelenbades 8 Pf. — Zusammen: 8 fl. 5 Schill. 18 Pf.
- c) Für die gestiftete Präsenz, die am St. Matthäi des Apostels Tag auszutheilen ist mit 10 Portionen à 16 Pf. an 9 Domherrn, nachdem der Dekan doppelte Portion erhielt, 5 Schill. 10 Pf.

Im Jahre 1775 fand man diese Stiftung dahin zu modifiziren, daß Statt des ohnehin schon früher ganz außer Übung gekommenen Seelenbades überhaupt 2 fl. 21 kr. R. W. Almosen gereicht, und Statt 12 jährlich nur 8 Messen sammt Vigil und Requiem gehalten werden sollen, dem auch alle Jahre im Monate September entsprochen wird.

53. Mit Stiftbrief vom 2. Juli 1546 überwies Paul Stadler, Domdechant zu Regensburg und Domherr zu Salzburg an die Oblay 1000 fl. Rheinisch mit der Bedingung, daß von einem Chorvikar täglich eine hl. Messe auf dem St. Rupertsaltar im Dom gelesen werde.

Da jedoch hiezu die jährlichen Zinse pr. 50 fl. in späterer Zeit nicht mehr hinreichten, so wurde im Jahre 1775 verordnet, daß künftig wöchentlich nur 2, mithin jährlich 104 Messen gelesen werden sollen, das auch geschieht.

54. Dompropst Caspar v. Riesenbach stiftete im Jahre 1546 einen Fahrtag für sich, der aber wegen unzureichender Dotation im Jahre 1775 aufgehoben wurde, und seitdem jährlich im Fänner durch drei hl. Messen ersetzt wird.

55. Die Brüder Jodok und Friedrich v. Riesenbach, beide salzburgische Domherrn, verordneten im Jahre 1546 zu jeder Quatemberzeit 4 hl. Messen, die aber im Jahre 1775 dahin vermindert wurden, daß jährlich im Oktober 4 und zur Adventzeit 8 Messen gelesen werden.

Die Kapitalien zu den Nr. 53, 54, 55 genannten Stiftungen wurden im Jahre 1546 bei der fürstlichen Hofkammer investirt, indem Fürsterzbischof Ernest bewilligte, daß diese jährlich 65 fl. an die Oblay in der Eigenschaft als ewige Gült zahle, die letztere mit 1300 fl. Kapital erkaufte hatte.

56. Da Fürsterzbischof Michael v. Rügenburg im Jahre 1560 auf einer Reise in Baiern unvermuthet starb, ohne für sich ein Anniversa-

rium gestiftet zu haben, so war sein Nachfolger Fürsterzbischof Johann Jakob von Ruen besorgt, bald nach der Wahl mittelst Stiftungsurkunde vom 22. Dezember 1560 einen ewigen Jahrtag für seinen Vorfahrer zu stiften. — Die Größe des Stiftungskapitals ist dormalen unbekannt, indem in späterer Zeit, als für den Fürsterzbischof Georg von Ruenburg und für die Familie v. Ruenburg ebenfalls Jahrstage gestiftet worden sind, die Kapitalien aller drei Stiftungen vereinigt, und in einer Gesamtsumme von 5200 fl. bei der fürstlichen Hofkammer gegen jährliche 260 fl. R. W. Zinse angelegt wurden. Immerhin beweiset eine vorliegende Ausdragsverhandlung vom Jahre 1591 und 1626 über ein Gut, genannt Ebmatt, daß Fürsterzbischof Johann Jakob v. Ruen seine Stiftung mit Urbarsgütern gemacht hatte. Allein schon vor dem Jahre 1775 ist ein Theil der Auslagen für den Jahrtag des Fürsterzbischofes Michael auf die Gefälle des zur Oblay gehörigen Dom-Benefizium S. Erentrudis überwiesen, und im Jahre 1775 diese Ueberweisung mit dem bestätigt worden, daß aus den Gefällen des Benefiziums das Stipendium für 10 Messen in Hinkunft gereicht werde, und der Jahrtag mit Vigil, Requiem, Libera und 18 Messen fortzubestehen habe, das auch alle Jahre im Monat November befolgt wird.

57. Mit Stiftbrief vom 3. Dezember 1561 verordnete Johann v. Auer, Domherr zu Salzburg und Propst des Collegiatstiftes Altenötting, einen ewigen Jahrtag für sich mit einem Kapital pr. 120 fl., das gegen einen jährlichen Zins von 4 fl. 48 kr. R. W. bei Unterthauern angelegt wurde. Im Jahre 1775 erkannte man die Nothwendigkeit einer Reduktion, und bestimmte eine Jahrmesse für den Stifter, die alljährlich im Monate Oktober gelesen wird.

58. Im Jahre 1575 stiftete Georg Rudolph v. Leobinigg, Canonicus non Sacerdos dahier einen ewigen Jahrtag sammt Sende, und gab hiezu 4 Urbarsgüter auf der Gmain sammt einem Kapital pr. 100 fl. Da der jährliche Ertrag dieser Stiftung nur in 16 fl. 35 kr. R. W. bestehet, die Auslagen hierauf aber schon zur Zeit der Stiftung 17 fl. betragen, obgleich damals dem Offiziator nur 24 Pfennige und den Leviten 16 Pfen. gereicht wurden, so fand man im Jahre 1775 mit Beibehaltung der Spende nur mehr 3 Jahrmessen für den Stifter anzuordnen, die auch jährlich im April gelesen werden.

59. Der Dompropst Christoph v. Lamberg, der im Jahre 1579 starb, bestimmte vor seinem Tode 4100 fl. verzinslich bei dem Salzamte zu Aufsee, und verordnete, daß aus den Interessen jährlich nicht nur an zwei Schüler der Theologie, jedem 100 fl., und an 12 Schüler des Gymna-

fiums zusammen 48 fl. gegeben, sondern auch ein ewiger Jahrtag sammt 6 Messen für ihn gehalten und eine größere Präsenzsumme an die Domherrn, sowie eine beträchtliche Spende an die Stadtarmen, an das domkapitlische Spital, an das Siechen- und Bruderhaus dahier gereicht werden soll. Schon im Jahre 1630 mußte das Stipendium an die 2 Theologen auf 50 fl. für jeden herabgesetzt werden; die sämtlichen Auslagen aber wurden im Jahre 1775 in folgender Art berechnet:

Für den Jahrtag sammt Messen dem ganzen Dom-Chor mit der Spende an die bei dem Jahrtag anwesenden Armen	. 16 fl. 17 fr.
Besondere Präsenz an die Domherrn 2 fl. 30 fr.
Stipendia 100 fl. — fr.
Universität für arme Studierende 48 fl. — fr.
Kapitel = Spital 12 fl. — fr.
Siechenhaus 4 fl. — fr.
Bruderhaus 4 fl. — fr.

Die hierauf in dem nämlichen Jahre 1775 erfolgte Reduktion betraf einzig nur die Auslagen an den Domchor sammt der Domherrn-Präsenz und der Spende, die eben vorhin zu 16 fl. 17 fr. dann 2 fl. 30 fr., zusammen auf 18 fl. 47 fr. R. W. berechnet wurden. Es blieb zwar für die Zukunft bei der jährlichen Abhaltung eines Requiem sammt Vigil, doch wurden die jährlichen 6 Messen auf 4, und die sämtlichen Auslagen auf 17 fl. 26 fr. R. W. herabgesetzt. Allein wegen der im Jahre 1779 geschehenen Herabsetzung der Interessen verordnete die hohe Hofkanzlei unterm 5. Mai 1808, daß das k. k. Kammeralzolllamt künftig nur 14 fl. 24 fr. zu bezahlen habe. Der Stiftung wird jährlich im März Genüge geleistet.

60. Zu dem Jahrtag des im Jahre 1602 verstorbenen Canonici non Sacerdotis Joachim Werner v. Gutrath waren 200 fl. Kapital bei Unterthanen gegen 4 pCt. angelegt. Im Jahre 1775 wurde eine Reduktion als nothwendig erkannt, und für die Zukunft bloß 1 Jahrmesse angeordnet, die auch jährlich im November gelesen wird.

61. Das Nämliche ist von der Jahrtags-Stiftung des ebenfalls im Jahre 1602 verstorbenen Canonici non Sacerd. Hildebrand v. Stain zu bemerken. Die Jahrmesse wird immer im Jänner gelesen.

62. Michael Freiherr von Wolfenstein stiftete im Jahre 1604 einen Jahrtag mit 4 Messen sammt besonderer Präsenz an die Domherrn und mehreren Spenden, wofür ein Kapital pr. 400 fl. zu 4 pCt. bei Unterthanen angelegt wurde. In Folge der Reduktion vom Jahre 1775 wird

zwar die verordnete Spende fortan beobachtet, aber es werden mit Unterlassung des Requiem jährlich im Juni nur 2 Messen gelesen.

63. Der im Jahre 1605 verstorbene Dompropst Balthasar von Raunach hinterließ zu einer Jahrtagsstiftung für sich ein Kapital von 300 fl. bei Unterthanen angelegt. Gemäß der Reduktion vom Jahre 1775 werden für den Stifter jährlich im Jänner 3 Messen gelesen.

64. Seit 1612 bestehet für den im Jahre 1603 verstorbenen Domdekan Johann Anton v. Thun eine Jahrtagsstiftung mit einem bei Unterthanen angelegten Kapital pr. 500 fl., die gemäß der Regulirung vom Jahre 1775 jährlich im November mit Vigil, Requiem und 4 Messen beobachtet wird.

65. Obgleich der Fürsterzbischof Johann Jakob v. Kuen schon im Jahre 1586 starb, so scheint die Jahrtagsstiftung für ihn doch erst im Jahre 1612 mit einem bei Unterthanen verzinslich angelegten Kapital pr. 2000 fl. zu Stande gekommen zu sein. Sie wird nach der Regulirung vom Jahre 1775 jährlich im Mai mit Vigil, Requiem, 8 Messen und Austheilung einer angemessenen Spende beobachtet.

66. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts bestand die Uebung, daß aus dem anwaltschaftlichen Vermögen des Kapitels jährlich 22 fl. 36 kr. an die Oblay in der Absicht bezahlt wurden, damit in commemorationem omnium membrorum capituli etc. in angaria S. Luciae et Reminiscere anniversarien gehalten würden. Gegenwärtig wird in den genannten Quartalen immer eine hl. Messe gelesen. Doch mag die ursprüngliche Intention dieser Anniversarien noch aus den früheren Zeiten des Ordensstandes der Domherrn herkommen, und damals eigentlich die Verstorbenen aller jener Stifter und Klöster beabsichtigt haben, mit welchen das Kapitel quoad suffragia verbrüderet war.

67. Der Dompropst Anton Graf v. Lodron hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1615 zu einem ewigen Jahrtage mit 8 Messen und einer beträchtlichen Spende 470 fl., die bei Unterthanen verzinslich angelegt wurden. Da aber in damaliger Zeit das Stipendium an den Priester für Vigil und Requiem sowie bei den übrigen Jahrtagen, bloß mit 24 kr., und für eine stille Messe zu 20 kr. angesetzt und bis 1775 bezahlt wurde, so erkannte man eine Reduktion als nothwendig. Gegenwärtig wird der angeordnete Jahrtag mit Vigil, Requiem und 5 Messen jährlich im Monat Dezember gehalten.

68. Eberhard v. Hirnheim, der im Jahre 1552 das Bisthum Eichstädt erhielt, bekleidete die Würde eines Dompropstes vom Jahre 1545 bis 1560. Gleichwohl wird das Stiftungsjahr seines Jahrtages irrig erst

mit 1616 angelegt, ungeachtet die früheren Oblatrechnungen die Auslagen für diesen Jahrtag immer in Ausgabe brachten. Das Stiftungskapital betrug 300 fl., verzinslich bei Unterthanen angelegt; die Interessen wurden nicht nur zu einem Jahrtage, sondern auch zu 4 Messen und Spenden an Arme verwendet. Im Jahre 1775 überzeugte man sich, daß ungeachtet der zu geringen Stipendien die Oblay doch noch um 1 fl. 44 kr. mehr ausgabe als einnehme; es trat daher eine Reduktion ein, gemäß welcher seither Vigil und Requiem unterbleiben, aber jährlich im Juli 3 Messen gelesen werden.

69. Im Jahre 1617 starb der Canonicus non Sacerdos Stephanus à Closen, und hinterließ das damals von dem Kapitel bestimmte Stiftungskapital pr. 200 fl. bei Unterthanen angelegt. Im Jahre 1775 wurde das Requiem aufgehoben, und verordnet, daß jährlich im September nur 2 Messen gelesen werden sollen.

70. Fürsterzbischof Marcus Sitticus v. Hohenems starb am 9. Oktober 1619, nachdem er seinen Jahrtag mit einer jährlichen Gülte von 100 fl. fundirt hatte, die er seiner Hofkammer richtig zu leisten übertrug, weil sie von ihm zu diesem Ende ein Kapital von 2000 fl. erhielt. Im Jahre 1775 überzeugte man sich, daß zu dieser Stiftung die Oblay jährlich um 15 fl. 49 kr. mehr ausgabe als einnehme, daher eine Reduktion dringend sei. Gegenwärtig werden jährlich im Oktober Vigil, Requiem und 7 Messen für den Stifter gehalten.

71. Da der Fürstbischof von Chiemsee Ehrenfried von Ruenburg, der im Jahre 1619 starb, nur 200 fl., die bei Unterthanen angelegt wurden, zur Stiftung seines Jahrtages zurückließ, so trat auch hier im Jahre 1775 eine Reduktion ein, gemäß welcher jährlich im November lediglich 2 Messen für den Stifter gelesen werden.

72. Zu einer Jahrtagsstiftung für den am 16. Jänner 1617 auf der Festung Hohen-Salzburg verstorbenen Fürsterzbischof Wolfgang Theodorich v. Raittenau sind bei der salzburgischen Hofkammer 2000 fl. Kapital investirt worden, damit von den jährlichen Zinsen pr. 100 fl. das Anniversarium sammt 12 Messen und Spende geleistet werde. Hinsichtlich der damals viel zu geringe angelegten Stipendien wurde im Jahre 1775 ebenfalls eine Reduktion erkannt, wonach nebst Vigil, Requiem und Spende auch noch zu 8 Messen jährlich im Jänner die Verbindlichkeit besteht.

73. Ueber die Jahrtagsstiftung, welche der Fürstbischof von Chiemsee Nikolaus v. Wolkenstein, der im Jahre 1624 starb, mit 200 fl., die bei Unterthanen angelegt wurden, gemacht hatte, wurde im Jahre 1775 die

Reduktion dahin verfügt, daß seither nur mehr 2 Messen jährlich im April gelesen werden.

74. Das Nämliche geschah mit der Fahrtagsstiftung des im Jahre 1626 verstorbenen Canonici non Sacerdotis Marquardi de Freyberg, der ebenfalls nur ein bei Untertanan angelegtes Kapital von 200 fl. hiezu hinterließ. Die 2 Messen werden jährlich im Dezember gelesen.

75. Fürsterzbischof Paris v. Lodron, der unterm 19. April 1632 vom Papste Urban VIII. durch eine besondere Bulle die Erlaubniß erhielt, über sein rechtmäßig erworbenes Vermögen sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen frei zu verfügen, hatte im Jahre 1631 für die Graf Lodron'sche Familie nicht nur eine Primogenitur errichtet, sondern auch einen ewigen Fahrtag gestiftet, indem er zu letzterer Stiftung an die salzburgische Landschaft ein Kapital pr. 4000 fl. gegen jährliche 200 fl. Zinse erlegte, und verordnete, daß 100 fl. von diesen Interessen, wie schon früher erörtert wurde, einem jeweiligen Oblajario angehören, die übrigen 100 fl. aber zu dem Fahrtag selbst verwendet werden sollen. Dermalen, weil kein Oblajar aufgestellt ist, unterbleibt die gestiftete Abreicherung an denselben, aber der Fahrtag wird alljährlich im April mit Vigil, Requiem und 13 Messen sammt Spende beobachtet.

76. Das mit 200 fl., die an Untertanan ausgeliehen sind, gestiftete Anniversarium des Canonici Sacerdotis Johann Sigmund v. Lamberg, der im Jahre 1632 starb, wurde im Jahre 1775 dahin reducirt, daß seitdem jährlich im Jänner 2 Messen für den Stifter gelesen werden.

77. Das Nämliche ist über die Fahrtagsstiftung des im Jahre 1634 verstorbenen Marquardi de Schwendi Canonici Sacerdotis zu bemerken. Die 2 Messen werden im Monat Juli gelesen.

78. Die Fahrtagsstiftung des Joachim v. Stain, Canonici non Sacerdotis, der nach seinem Tode im Jahre 1638 ebenfalls nur 200 fl. hinterließ, wird seit dem Jahre 1775 wie die vorigen mit 2 Messen im Monat Mai beobachtet.

79. Pro Conrado Udalrico de Stadion, Canonico non Sacerdote, der im Jahre 1637 gleichfalls ein bei Untertanan angelegtes Stiftungskapital von 200 fl. zurückließ, wird seit der Reduktion im Jahre 1775 jährlich im November 1 Messe gelesen.

80. Im Jahre 1638 starb der Dompropst Johann Kraft v. Weitungen, der Letzte seines Stammes, auf dem Nonnberge begraben, und hinterließ ein Stiftungskapital pr. 500 fl., wovon 300 fl. bei der salzburgischen Landschaft und 200 fl. bei Untertanan verzinslich angelegt wur-

den, zu einem Fahrstage mit Spende und 8 Messen a 20 fr. Seit dem Jahre 1775 wird diese Stiftung jährlich im Dezember mit Vigil, Requiem, 5 Messen und der nämlichen Spende beobachtet.

81. Die Fahrtagsstiftung des Domdechant's Karl Graf Fugger von Kirchberg, der im Jahre 1642 starb, mit einem Kapital von 400 fl., das bei Unterthanen angelegt wurde, wurde bis zum Jahre 1775 mit Vigil, Requiem, 6 Messen a 20 fr. und einer Spende von 5 fl. 15 fr. beobachtet. Gemäß der Reduktion vom Jahre 1775 werden nun lediglich 4 Messen jährlich im Monat Oktober für den Stifter gelesen.

82. Ueber die Fahrtagsstiftung des Fürstbischöfes zu Chiemesee Johann Christoph v. Lichtenstein, der ebenfalls im Jahre 1642 starb, gilt das eben ad Nr. 81 Gesagte. Die 4 Messen werden jährlich im Dezember gelesen.

83. Da im Jahre 1655 der Canonicus Sacerdos Wolfgang Guilielm v. Schrattenbach für seine Fahrtagsstiftung nur 200 fl. bei Unterthanen angelegt, hinterlassen hatte, so werden seit 1775 für ihn jährlich im Mai bloß 2 Messen gelesen.

84. Pro Canonico Sacerdote Carolo Philippo abUlm, der im Jahre 1660 starb, werden seit 1775 jährlich im Jänner ebenfalls bloß 2 Messen gelesen, indem es sich mit seiner Stiftung wie Nr. 83 verhält.

85. Im Jahre 1663 gab der Subtusos und Dom-Chorvikar Lorenz Wiest an die Oblat 400 fl., die bei Unterthanen angelegt wurden, mit der Bedingung, daß von den Interessen jährlich für ihn ein Fahrtag mit Spende gehalten, und nebstdem jährlich 8 Messen a 30 fr., nämlich 2 für ihn und seine Eltern, 4 pro Marco Sittico, Paride, omnibusque Archiepiscopis et Canonicis, und 2 für seine Wohlthäter gelesen werden. Diese Stiftung wird noch in der nämlichen Weise jedes Mal im Dezember beobachtet.

86. Constantin v. Lichtenstein, Canonicus Sacerdos, der im Jahre 1662 starb, hinterließ für seine Fahrtagsstiftung 200 fl. bei Unterthanen. Gemäß der Reduktion vom Jahre 1775 werden nun jährlich im Juli 2 Messen für ihn gelesen.

87. Das Nämliche ist über die Fahrtagsstiftung des im Jahre 1669 verstorbenen Canonici Sacerdotis Franz Karl Freiherr v. Haßlang zu bemerken. Die 2 Messen werden jährlich im Februar gelesen.

88. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Fahrtagsstiftung des Johann Jakob Freiherrn v. Königsegg und Aulendorf, der vom Jahre 1606 bis 1664 Domherr war. Die 2 Messen für ihn werden jährlich im August gelesen.

89. Franz Vigil Graf v. Spauer, der als Fürstbischof von Chiemsee zum Domdechant von Papst Alexander VII. im Jahre 1664 ernannt wurde, und am 9. Jänner 1670 starb, hinterließ zu seiner Jahrtagsstiftung 400 fl., die bei Unterthanen angelegt wurden. Seit der Reduktion werden jährlich im Jänner 4 Messen für ihn gelesen.

90. Am 16. August 1666 starb Adam Lorenz, Fürstbischof zu Regensburg und mit päpstlicher Bewilligung zugleich Dompropst in Salzburg, nachdem er im Jahre 1651 die Bestätigung der freien Wahl eines Dompropstes dahier von dem päpstlichen Stuhle erwirkt hatte. Mit seiner Jahrtagsstiftung, für die er 600 fl., bei Unterthanen angelegt, zurückließ, wurde im Jahre 1775 in der Art eine Aenderung vorgenommen, daß zwar noch im August jährlich Vigil und Requiem gehalten, aber statt der vorher gewöhnlichen 8 Messen a 20 fr., nun jedes Mal 5 Messen gelesen werden.

91. Der Kardinal Guidobald Graf von Thun, Fürsterzbischof zu Salzburg, zugleich seit 1666 Fürstbischof zu Regensburg, und schon vorher kaiserlicher Prinzipalkommissär am Reichstage zu Regensburg, starb am 1. Juni 1668, nachdem er bei der salzburgischen Landschaft ein Kapital pr. 1500 fl. investirt hatte, damit für ihn jährlich ein Anniversarium sammt mehreren Messen gehalten werde. Noch gegenwärtig wird dieser Jahrtag im Monat Juni mit Vigil, Requiem, Libera und 12 Messen beobachtet.

92. Ueber die Jahrtagsstiftung des Fürstbischofes von Olmütz Karl Graf von Lichtenstein, der im Jahre 1637 Domherr zu Salzburg wurde, und vermuthlich im Jahre 1671 starb, ist im Jahre 1775, obgleich sie mit 400 fl., an Unterthanen dargeliehen, fundirt war, wegen Mehrbetrag der Ausgaben, welche die Interessen-Einnahme jährlich um 1 fl. 22 fr. überstiegen, dahin die Reduktion verfügt worden, daß nun jährlich im September bloß 4 Messen für den Stifter gelesen werden.

93. Mit einem bei Unterthanen angelegten Kapital pr. 600 fl. stiftete Wenzel Graf von Thun, im Jahre 1666 Dompropst dahier, dann Fürstbischof zu Gurf und, bis zu seinem Tode im Jänner 1673, Fürstbischof von Passau für sich einen Jahrtag mit Spende und 8 Messen a 20 fr. Gemäß Reduktion vom Jahre 1775 werden jährlich im Jänner nebst Austheilung der Spende Vigil, Requiem und 5 Messen persolvirt.

94. Da Franz Ferdinand Graf v. Ruenburg, seit 1670 Domherr zu Salzburg, dann Erzbischof von Prag, sein Anniversarium im Jahre 1675 nur mit 200 fl., bei Unterthanen angelegt, fundirte; so werden für ihn seit 1775 jährlich im August ebenfalls bloß 2 Messen gelesen.

95. Fürsterzbischof Georg von Kuenburg lebte zwar im 16. Jahrhundert, starb aber unvermuthet in dem ersten Jahre seiner Regierung, und scheint keine Jahrtagsstiftung für sich gemacht zu haben, die später, vielleicht erst durch Fürsterzbischof Maximilian Gandolph v. Kuenburg im Jahre 1675 zu Stande kam. Das Stiftungskapital hiefür ist mit jenem des Jahrtages pro familia de Kuenburg, wie schon früher bemerkt wurde, vereinigt, und im Gesamtbetrage zu 5200 fl. bei der salzburgischen Hofkammer gegen jährliche Verzinsung zu 260 fl. investirt worden. Pro Archiepiscopo Georgio wird das Anniversarium noch immer jährlich im Fänner mit Vigil, Requiem, Libera, 16 Messen und Spende beobachtet.

96. Ebenso wird alljährlich die Jahrtagsstiftung pro illustrissima Familia de Kuenburg, und zwar im Monat November mit Vigil, Requiem, Libera, 8 Messen und Spende erfüllt.

97. Otto Friedrich Graf v. Buchheim, der im Jahre 1664 starb, war Domherr in Salzburg seit 1616 und Bischof zu Raibach seit 1640. Gleichwohl soll, man weiß nicht aus welchem Grunde, seine Jahrtagsstiftung mit einem bei Unterthanen angelegten Kapital pr. 300 fl. erst im Jahre 1675 zu Stande gekommen sein. Im Jahre 1775 fand man, daß die Ausgaben für diese Stiftung, womit 9 Messen a 20 kr. verbunden waren, die Einnahme um 2 fl. 45 kr. übersteigen; daher nun jährlich im April bloß 6 Messen für den Stifter gelesen werden.

98. Polycarp Graf v. Kuenburg wurde am 13. Fänner 1673 von dem Domkapitel zum Dompropst erwählt, aber von dem päpstlichen Stuhle, der den Cardinal Friedrich von Hessen zum Propste ernannte, nicht anerkannt. Im Jahre 1674 ernannte ihn Fürsterzbischof Max Gandolph zum Bischofe von Gurk mit Beibehaltung der Dompropstwürde; er starb aber am 15. Juli 1675 mit Hinterlassung einer Jahrtagsstiftung durch ein Kapital von 600 fl., wovon 200 fl. bei der salzburgischen Landschaft und 400 fl. bei Unterthanen verzinslich angelegt wurden. Seit 1775 wird diese Stiftung, womit anfänglich 8 Messen a 20 kr. verbunden waren, jährlich im Juli mit Vigil, Requiem und 5 Messen sammt Spende beobachtet.

99. Am 21. April 1675 starb hier Wolfgang Friedrich Freiherr von Lammingen, Canonicus non Sacerdos und Consistorial-Präsident. Im Jahre 1775 wurde seine Jahrtagsstiftung, weil das Kapital nur in 200 fl. bestehet, die bei Unterthanen angelegt wurden, auf 2 Messen reducirt, die, nachdem man irrig glaubte, daß der Stifter im Mai starb, jährlich im Mai gelesen werden.

100. Die Jahrtagsstiftung mit 200 fl., bei Unterthanen angelegt, des im Jahre 1678 verstorbenen Wenzel Wilhelm Graf von Hoffkirchen,

Domherrn und Fürstbischöfes zu Seckau, mußte im Jahre 1775 in der eben Nr. 99 genannten Weise reducirt werden. Die 2 Messen werden jährlich im November gelesen.

101. Am 19. Februar 1681 starb hier der fromme Dompropst Johann Bapt. Graf v. Lobron, und wurde in der Domkirche begraben. Seine Jahrtagsstiftung mit 600 fl., die an Unterthanen dargeliehen wurden, ist im Jahre 1775 dahin beschränkt worden, daß jetzt zwar jährlich im Februar Vigil und Requiem gehalten, aber statt der 8 Messen nun 5 Messen für den Stifter gelesen werden.

102. Am 3. Mai 1687 starb der Cardinal Fürsterzbischof Maximilian Gandolph Graf von Kienburg, dessen Jahrtagsstiftung mit einem Kapital von 1500 fl., das bei der salzburgischen Landschaft verzinslich angelegt wurde, fundirt worden ist. Noch gegenwärtig wird diese Stiftung jährlich im Mai mit Vigil, Requiem, Libera, 12 Messen und Spende beobachtet.

103. Die bloß mit 200 fl., an Unterthanen ausgeliehen, geschene Jahrestiftung des seit 1638 bis 1687 gewesenen Domherrn Karl Ferdinand Graf von Muggenthal wurde im Jahre 1775 in gewohnter Weise gegen 2 Jahrmessen reducirt, die immer im Juli gelesen werden.

104. Mit der nämlichen Stiftung kommt auch jene des Theodorich v. Muggenthal, Canonici non Sacerdotis, mit einem gleichen Stiftungskapital pr. 200 fl. vor, der jedoch schon im Jahre 1677 gestorben war. Gemäß derselben Reduktion werden die 2 Jahrmessen ebenfalls im Juli gelesen.

105. Ferdinand Leopold Benno Graf v. Martiniß, Canonicus Sacerdos, der im Jahre 1691 starb, hinterließ eine Jahrtagsstiftung mit 300 fl. Kapital, die bei Unterthanen angelegt wurden. Da man sich im Jahre 1775 überzeugte, daß die Stiftungsausgaben jährlich um 2 fl. 45 kr. höher als die Einnahme waren, so geschah die Reduktion gegen bleibender Verbindlichkeit von 2 Jahrmessen, die im Oktober gelesen werden.

106. Mit der Jahrtagsstiftung des hiesigen Domherrn Johann Friedrich v. Preshing, der im Jahre 1691 starb, hat es die nämliche Beschaffenheit wie oben ad Nro. 103 et 104. Die 2 Messen werden im September gelesen.

107. Der hiesige Dompropst Karl Graf v. Castel-Barco, salzburgischer Hofraths-Präsident und Statthalter, starb im Jahre 1689, und hinterließ zu seiner Jahrtags-Stiftung ein Kapital von 600 fl., das an Unterthanen dargeliehen wurde. Gemäß der Reduktion vom Jahre 1775 werden jährlich im Fänner nebst 5 Messen Vigil und Requiem gehalten, und eine angemessene Spende vertheilt.

108. Paris Dominikus Graf v. Wolkenstein, fürstlich salzburgischer Hofrath mit Sitz und Stimme, Canonicus non Sacerdos, der im Jahre 1697 starb, erlegte im Jahre 1691 zu seiner Fahrtagsstiftung ein Kapital von 200 fl., das an Unterthanen geliehen wurde. Gemäß der Reduktion vom Jahre 1775 werden jährlich im Oktober 2 Messen gelesen.

109. Der hiesige Domdechant Wilhelm Freiherr v. Fürstenberg, der aus den mehreren Pfründen, die ihm mit Bewilligung des päpstlichen Stuhles zu Theil wurden, ein beträchtliches Vermögen erübrigte, entschloß sich, als er am 13. November 1692 in sein 70stes Lebensjahr trat, mehrere Messenstiftungen sammt einem Fahrtage für sich zu machen. Die neue Chronik von Salzburg enthält hierüber im 9. oder 3. Theil (Ausgabe von Corbinian Gärtner) Seite 105, 106, 107 Folgendes:

„An eben dem Tage (13. November 1692) machte er die erste Stiftung von vier Messen. Zwey sollten zu Ehren des hl. Francisci Xaverii (in der Kirche im Rounthal) und zwey zu Ehren des hl. Cajetans gelesen werden, damit Gott auf die Fürbitte dieser Heiligen die Stadt und die ganze Diözes Salzburg und ihre Bewohner von Hunger, Krieg, Pest und allen ansteckenden Krankheiten frey erhalte. Zugleich ordnete er an, daß die Messen immer nur von Theatinern gelesen werden sollen. Würden jedoch diese Salzburg verlassen, so sollte man die Messen von Weltpriestern und zwar von Chorvikarien lesen lassen.“ (Die Chronik nennt das Stiftungskapital nicht; aber aus dem domkapitulischen Protokoll vom 23. Dezember 1692 ist zu entnehmen, daß es aus 3000 fl. bestand, wirklich zur Oblay gegeben wurde, und die 4 Messen wöchentlich zu lesen waren.) „Das Jahr darauf stiftete er eine Wochenmesse zu Ehren der unbefleckten Empfängniß Mariä, und verlangte, daß auch diese Messe von Theatinern gelesen werde. Das Stiftungskapital für diese Wochenmesse (an jedem Samstage zu lesen), welches in 750 fl. bestand, übergab er dem domkapitulischen Oblayamte mit der Erklärung, daß das, was nach der Bezahlung der Messen von den Zinsen übrig bleibe, wie gewöhnlich unter die Kapitularen vertheilt werden sollte, welche Priester sind. Endlich stiftete er in der Theatinerkirche mit 1500 fl. zwey Wochenmessen, und verordnete, daß den Theatinern für jede Messe ein Gulden bezahlt werden sollte.“ (Da 1500 fl. zu 5 pCt. jährlich nur 75 fl. abwerfen, 2 Wochenmessen aber a 1 fl. jährlich 104 fl. erfordern würden, so ist klar, daß in der Erzählung eine Unrichtigkeit obwaltet.) „Der Rest, versichert die Chronik, soll unter die Kapitularen vertheilt werden, wie es schon gewöhnlich war.“ Soweit die Chronik! Aus einem in Manuscript vorliegenden Oblay-Stiftungsverzeichnisse, das aus den Oblayrechnungen von den Jahren 1772

und 1773 gezogen wurde und Glauben verdient, entnimmt man, daß Domdechant v. Fürstenberg 7650 fl. zur Oblay gab, wovon 2000 fl. zu 5 pCt. bei der salzburgischen Landschaft, und 5650 fl. bei Unterthanen zu 4 pCt. angelegt waren; die Interessen betragen daher jährlich 326 fl. Davon hatte die Oblay auszugeben:

- a) an die Theatiner für die von ihnen zu persolvirenden Messen jährlich 102 fl. 24 kr.; an den Messner (wahrscheinlich im Nonnthal) 2 fl.;
- b) an das domkapitlische Spital 8 fl.;
- c) für den Fahrtag sammt Spende und Messen in der Domkirche 102 fl. 34 kr.

Der Rest pr. 111 fl. 2 kr. blieb der Oblay, und war zur Vertheilung an die Priester=Domherrn geeignet. Noch immer wird das Anniversarium in der Domkirche jährlich im Mai mit Vigil, Requiem, Libera, Spende und 20 Messen beobachtet; dagegen ist nicht bekannt, daß die Messen, welche in der Theatinerkirche zu persolviren wären, seit Aufhebung des Klosters je gelesen worden wären.

110. Pro Paride Julio de Salm, Canonico Sacerdote, der im Jahre 1694 zur Oblay 200 fl., an Unterthanen ausgeliehen, für seine Fahrtagsstiftung erlegte, werden seit der Reduktion im Jahre 1775 gegenwärtig jährlich im Oktober 2 Messen gelesen.

111. Ganz das Nämliche wie ad Nrum. 110 gilt von der im Jahre 1694 geschehenen Fahrtagsstiftung des Priester=Domherrn Johann Joseph Fortunat Graf v. Preshing.

112. Da Conrad Fortunat Graf v. Spauer, der von 1644 bis 1694 Domherr war, zu seiner Fahrtagsstiftung ebenfalls nur 200 fl. gab, die an Unterthanen ausgeliehen wurden; so wurde diese Stiftung im Jahre 1775 ebenfalls auf 2 Messen reduzirt, die jährlich im Mai gelesen werden.

113. Der Fürstbischof von Chiemesee Sigmund Ignaz von Wolkenstein, der im Jahre 1696 starb, verordnete zu seiner Fahrtagsstiftung 1200 fl., die bei Unterthanen angelegt wurden. Diese Stiftung wird jährlich im Säuner mit Spende, Vigil, Requiem und 9 Messen beobachtet, von denen 5 pro fundatore, 2 pro fratre ejus Ferdinando und 2 pro familia de Wolkenstein gelesen werden.

114. Gemäß domkapitlischen Protokoll vom Jahre 1694 stiftete Fürst=erzbischof Johann Ernest Graf von Thun für die treuen Diener des Erzstiftes (pro fidelibus Ministris et Officialibus hujus Archiepiscopatus) ein Anniversarium in der Domkirche, gab hiezu der Oblay 2000 fl. und befahl, dieses Geld bei der salzburgischen Landschaft verzinslich anzulegen. Diese Stiftung wird jährlich im März mit Spende, Vigil, Requiem und 24 Messen beobachtet.

115. In dem nämlichen Jahre 1694 bedachte Fürsterzbischof Johann Ernest v. Thun auch seine Familie mit einer Jahrtagsstiftung, wozu er an die Oblai mit derselben Bedingung der landschaftlichen Verzinsung dahier 4000 fl. gab. Diese Stiftung wird jährlich im März mit Vigil, Requiem, Libera, Spende und 24 Messen erfüllt.

116. Am 20. April 1709 beschloß Fürsterzbischof Johann Ernest sein wohlthätiges Leben. Schon bald nach dem Antritte seiner Regierung, nachdem er im Jahre 1687 zum Erzbischof erwählt wurde, stiftete er sein eigenes Anniversarium mit 4200 fl., die an Unterthanen dargeliehen wurden. Diese Stiftung wird jährlich im April mit Spende, Vigil, Requiem, Libera mit 32 Messen beobachtet.

117. Im Jahre 1688 starb Franz Graf v. Preshing, des Kapitels Senior, indem er schon im Jahre 1626 dahier Domherr wurde; seit 1670 war er Fürstbischof zu Chiemssee. Er hinterließ ein landschaftliches Kapital pr. 1000 fl. zu seiner Jahrtagsstiftung, die jährlich im Juli mit Spende, Vigil, Requiem und 10 Messen in der Domkirche beobachtet wird.

118. Den 20. Mai 1702 starb Rudolph Joseph Graf v. Thun, Fürstbischof zu Seckau. Sein Anniversarium, wozu er im Jahre 1682 an die Oblai die mindeste Summe von 200 fl. gab, wurde im Jahre 1775 gegen 2 Messen reduziert, die jährlich im Mai gelesen werden.

119. Dasselbe ist über die Jahrtagsstiftung des am 3. März 1708 verstorbenen Fürstbischöfes von Chiemssee Sigmund Karl Graf v. Castelbarco zu bemerken, dessen Stiftungskapital pr. 200 fl. ebenfalls an Unterthanen dargeliehen wurde. Die 2 Messen werden im März gelesen.

120. Am 18. November 1711 starb Johann Sigmund Graf v. Kienburg, Fürstbischof zu Chiemssee und zugleich des Erzstiftes Senior, Scholastikus und Oblajarius. Das Stiftungskapital pr. 200 fl. ist bei Unterthanen angelegt. Die 2 Messen gemäß Reduktion werden im November gelesen.

121. Im Jahre 1702 starb Ernest Trautson Graf v. Falkenstein, Fürstbischof zu Wien und Domherr zu Salzburg. Mit seiner Jahrtagsstiftung, wozu er ein bei Unterthanen angelegtes Kapital pr. 300 fl. zurückließ, wurde im Jahre 1775 die Reduktion auf 2 Messen verfügt, die jährlich im August gelesen werden.

122. Dieselbe Reduktion geschah mit der bloß durch ein bei Unterthanen angelegtes Kapital von 200 fl. bedungenen Jahrtagsstiftung des Johann Bapt. Graf v. Arco, Domherrn zu Trient, und von 1691 bis zu seinem Tode im Jahre 1721 Domherr zu Salzburg. Die 2 Messen werden jährlich im Jänner gelesen.

123. Ganz die nämliche Beschaffenheit wie ad Nrum. 122 hat es mit der Jahrtagsstiftung des Adolph Augustin v. Altheim oder Althann, der von 1697 bis zu seinem Tode 1718 dahier Domherr war. Die 2 Messen werden jährlich im Jänner gelesen.

124. Der fromme und seinem oberhirtlichen Berufe sich ganz hingebende Fürstbischof zu Chiemssee Franz Anton Adolph Graf v. Wagensep, der im Jahre 1690 dahier als Domherr aufschwor, starb am 31. August 1723. Da seine Wohlthätigkeit gegen Nothleidende keine Gränzen kannte, so hinterließ er zu seiner Jahrtagsstiftung nur 200 fl., an Unterthanen ausgeliehen. Gemäß der Reduktion vom Jahre 1775 werden die 2 Messen jährlich im August gelesen.

125. Dieselbe Reduktion wurde im Jahre 1775 über die Jahrtagsstiftung mit 200 fl. des Sigmund Graf v. Arco, Domherrn von 1698 bis 1725 verfügt. Die 2 Messen werden jährlich im Dezember gelesen.

126. Franz Anton Graf v. Königsegg, Domherr von 1662 bis 1709, übergab der Oblay im Jahre 1700 zu seiner Jahrtagsstiftung 2400 fl., die an Unterthanen dargeliehen wurden. Diese Stiftung wird jährlich im Februar mit Spende, Vigil, Requiem und 36 Messen beobachtet.

127. Am 13. Februar 1704 starb zu St. Andrä im Lavantthale der Fürstbischof von Lavant, Franz Caspar Freiherr v. Stadion, nachdem er zur Oblay eine Jahrtagsstiftung von 1200 fl., die an Unterthanen dargeliehen wurden, gemacht hatte. Diese Stiftung wird jährlich im Februar mit Spende, Vigil, Requiem und 9 Messen erfüllt.

128. Im Jahre 1704, noch als Wolfgang Hannibal Graf v. Schratzenbach Dombachant dahier war, übergab er der Oblay zu seinem Jahrtage 400 fl., die bei Unterthanen angelegt wurden. Zu Anfang des Jahres 1712 wurde er zum Bisthume Olmütz erwählt, und am 18. Mai desselben Jahres auf Empfehlung des Kaisers Karl VI. zur Kardinalwürde befördert. Er starb im Jahre 1738. Seine Stiftung wurde im Jahre 1775 auf 6 Messen reduziert, die jährlich im Juli gelesen werden.

129. Jakob Maximilian Graf v. Thun, Domherr und später Fürstbischof zu Gurk, ließ es bei dem minderen Kapital zu 200 fl., bei Unterthanen angelegt, für seine Jahrtagsstiftung bewenden. Er starb im Jahre 1741. Die 2 Messen zufolge der Reduktion werden jährlich im Juli gelesen.

130. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Jahrtagsstiftung des Karl Philipp Graf v. Fürstenberg, seit 1695 Domherr dahier, dann Fürstbischof von Lavant bis zu seinem Tode im Jahre 1718. Die 2 Messen werden jährlich im Februar gelesen.

131. Gleich den Stiftern Nr. 129 und 130 ließ es auch Sigmund Felix Graf v. Schrattenbach, seit 1696 Domherr, bei dem im Jahre 1704 gegebenen Stiftungskapital pr. 200 fl., das an Unterthanen geliehen wurde, bewenden. Er starb im Jahre 1742, nachdem er seit 1728 Bischof zu Laibach war. Die 2 Messen werden jährlich im Juni gelesen.

132. Joseph Dominik Graf v. Lamberg, seit 1706 Domherr, erlegte im Jahre 1708 an die Oblay 200 fl. zu seiner Jahrtagsstiftung, die an Unterthanen dargeliehen wurden. Er war seit 1723 Fürstbischof zu Passau, dann Kardinal bis 1761. Unter ihm (1728) wurde das Bisthum Passau in gewissen Beziehungen neuerdings als Exemt von Salzburg erklärt. Die 2 Messen werden jährlich im September gelesen.

133. Da im Jahre 1709 Anton Maria Friedrich Graf v. Fürstenberg, Domherr dahier von 1706 bis 1724, ebenfalls nur 200 fl. Stiftungskapital erlegte, so werden gegenwärtig im Jänner bloß 2 Messen jährlich für ihn gelesen.

134. Maximilian Adam Graf v. Lichtenstein, Domherr dahier seit 1680, hinterließ im Jahre 1710 zu seiner Jahrtagsstiftung 300 fl., die an Unterthanen dargeliehen wurden. Diese Stiftung wurde im Jahre 1775 auf 6 Messen rebuzirt, die jährlich im Oktober gelesen werden.

135. Georg Anton Jakob Graf von Thun, Dompropst dahier seit 28. März 1713 bis 3. Mai 1714, da er starb, gab nach der geschenehen Wahl 2200 fl. Kapital zu seiner Jahrtagsstiftung, die an Unterthanen dargeliehen wurden. Diese Stiftung wird fortan jährlich im Mai mit Spende, Vigil, Requiem, und 38 Messen beobachtet.

136. In dem nämlichen Jahre 1713 hinterließ der Vorfahrer des eben genannten Grafen Thun, der Dompropst Maximilian Ernest Graf v. Scherfenberg, welcher diese Würde gegen 24 Jahre bekleidete, auch Propst zu Maria Saal und Isen war, zur Oblay ein Vermächtniß von 1000 fl., die bei Unterthanen angelegt wurden. Diese Jahrtagsstiftung wird noch gegenwärtig im Februar mit Spende, Vigil, Requiem und 19 Messen beobachtet.

137. Der Kardinal Johann Philipp Graf v. Lamberg, seit 1675 Domherr dahier, und seit 1689 bis 1712 Fürstbischof zu Passau, fundirte seine Jahrtagsstiftung mit 1500 fl., die aus seinem Verlasse im Jahre 1713 der Oblay übergeben und an Unterthanen dargeliehen wurden. Im Jahre 1775 überzeugte man sich, daß die Ausgaben um 8 fl. höher als die Einnahme seien, daher seit dem jährlich im Oktober nebst Spende, Vigil und Requiem bloß 12 Messen für den Stifter gelesen werden.

138. Der *Canonicus non Sacerdos* Franz Gobert v. Recheim und Apermont, seit 1670 bis 1704 dahier Domherr, hinterließ zu seiner Jahrtagsstiftung 300 fl. Im Jahre 1775 mußte sie auf 6 Messen reduziert werden, die jährlich im Dezember gelesen werden.

139. Im Jahre 1714 empfing die Oblay von Johann Georg Gustav Freiherrn von Böls, Domherrn von 1711 bis 1724, zur Jahrtagsstiftung 200 fl. Gemäß der Reduktion vom Jahre 1775 werden jährlich im Februar 2 Messen gelesen.

140. Ebenso erhielt im Jahre 1718 die Oblay von Franz Alois Graf v. Lamberg, der seit 1713 Domherr dahier, dann Bischof v. Nikopolis und wahrscheinlich von Passau Suffragan war, aber am 9. Oktober 1732 starb, bloß 200 fl. zur Jahrtagsstiftung, die an Unterthanen dargeliehen wurden. Die 2 Messen werden jährlich im Oktober gelesen.

141. Ganz dieselbe Beschaffenheit hat es mit der Jahrtagsstiftung (im Jahre 1723 mit 200 fl.) des Kardinals Fürstbischöfes Philipp Ludwig Graf v. Sinzendorf, seit 1717 Domherr dahier, dann Bischof zu Raab, im Jahre 1728 Kardinal, im Jahre 1732 Bischof zu Breslau; er starb im Jahre 1747. Die 2 Messen werden jährlich im September gelesen.

142. Der Fürsterzbischof Franz Anton Graf v. Harrach, der am 18. Juli 1727 starb, hatte die frei-eigenen gräflich Törringischen Grundholden durch Kauf an sich gebracht, und seiner Hofkammer einverleibt. Theils aus diesen Erträgnissen, indem er die Hofkammer verpflichtete, hiervon jährlich 430 fl. an die Oblay zu bezahlen, theils durch ein besonderes Kapital von 200 fl., die an Unterthanen ausgeliehen wurden, stiftete er 2 Jahrtage, einen für sich, den anderen für die gräflich Harrach'sche Familie. Das Anniversarium für Fürsterzbischof Franz Anton wird jährlich im Juli mit Spende, Vigil, Requiem, Libera und 30 Messen beobachtet.

143. Ebenso wird die Jahrtagsstiftung für die gräfliche Familie von Harrach jährlich im Juli mit Spende, Vigil, Requiem, Libera und 30 Messen beobachtet.

144. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß für die verstorbenen Erzbischöfe von Salzburg schon seit den ältesten Zeiten jährlich im Dom ein Anniversarium gehalten wurde; doch scheint die Verbindlichkeit hiezu der Oblay erst später übertragen worden zu sein. Gemäß der Oblayrechnungen vom 18. Jahrhundert wurden der Oblay von der fürstlich salzburgischen Hofkammer jährlich 70 fl. 30 fr. bezahlt; und noch immer wird das Anniversarium pro omnibus Archiepiscopis jährlich im November mit Vigil, Requiem, Libera und 24 Messen beobachtet.

145. Das Anniversarium pro omnibus Salisb. Canonicis findet ebenfalls jährlich im November mit Vigil, Requiem, Libera und 8 Messen statt. Das Domkapitel verwendete hiezu jährlich 32 fl. 36 kr., die aus der anwaltschaftlichen Kassa bezahlt wurden.

146. Leopold Auschar Graf und Herr von Stahrenberg, seit 1723 Domherr dahier, auch Propst zu Ardafer, gab im Jahre 1726 zur Oblay 200 fl., die an Unterthanen dargeliehen wurden. Er starb zu Passau am 13. Februar 1752. Die 2 Messen für ihn werden jährlich im Februar gelesen.

147. Von Georg Rudolph Graf v. Schrattenbach, seit 1724 Domherr dahier, empfing die Oblay im Jahre 1727 ebenfalls nur 200 fl. Er starb zu Olmütz am 30. Juli 1751. Die 2 Messen für ihn werden jährlich im Juli gelesen.

148. Im Jahre 1728 bath der domkapitlische Urbarskommissär Christoph Auer, daß zu jährlichen 40 Messen, wovon zu jeder Quatemberzeit 10 gelesen werden sollen, die Oblay sich von ihm mit 550 fl. Kapital begnügen möchte. Die Stiftung mit dem Kapital wurde angenommen, und wird noch gegenwärtig jährlich beobachtet. Das Kapital ist an Unterthanen ausgeliehen worden.

149. Im Jahre 1724 kam der Fürstbischof von Brizen Caspar Ignaz Graf v. Rünigl mit seinem Hofstaat hieher, um als antretender Domherr das erste Residenz-Jahr anzufangen und zu vollenden. Nach 5 Jahren gab er zu seiner Jahrtagsstiftung 1500 fl. Kapital an die Oblay, welche an Unterthanen dargeliehen wurden. Noch immer wird diese Stiftung, nachdem der Stifter im Juli 1747 starb, jährlich mit Spende, Vigil, Requiem und 12 Messen im Juli beobachtet.

150. Der Domdechant und Propst zu Ardafer, zugleich Domherr in Passau Ferdinand Ottokar Anna Graf v. Stahrenberg starb am 4. März 1729, und hinterließ zu seiner Jahrtagsstiftung 400 fl., die an Unterthanen dargeliehen wurden. Noch immer werden jährlich im März für den Stifter Vigil, Requiem und 5 Messen gelesen.

151. Karl Joseph Graf v. Rünburg, seit 1714 dahier Dompropst, im Jahre 1723 Fürstbischof zu Sedau, und bald darauf Fürstbischof zu Ehimsee wurde zu Disling in Baiern am 10. Dezember 1729 mit der Braut seines Bruders und anderen Personen meuchelmörderisch um's Leben gebracht. Aus seiner Verlassenschaft erhielt die Oblay zur Jahrtagsstiftung 1500 fl., die an Unterthanen dargeliehen wurden. Diese Stiftung wird noch gegenwärtig jährlich im Dezember mit Vigil, Requiem und 12 Messen beobachtet.

152. Die Jahrtagsstiftung mit 200 fl. des hiesigen Domherrn Johann Ernest Graf v. Harrach (Auditor Rotae, Bischof zu Neutra und Dompropst zu Passau), der im Jahre 1739 zu Rom starb, wurde im Jahre 1775 auf 2 Jahrmessen rebuzirt, die im Dezember gelesen werden.

153. Dieselbe Reduktion geschah mit der Jahrtagsstiftung des Leopold Wolfgang Graf v. Wildenstein, Domherrn zu Olmütz, und von 1728 bis 1761, als er starb. Das Kapital pr. 200 fl. wurde im Jahre 1732 an die Oblay erlegt, und an Unterthanen dargeliehen. Die 2 Messen werden jährlich im Oktober gelesen.

154. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Jahrtagsstiftung des Fürstbischöfes von Lavant Johann Bapt. Graf v. Thurn-Balsassina und Taxis, der von 1729 bis zu seinem Tode (im Jahre 1762) dahier Domherr war. Die 2 Messen werden jährlich im Juni gelesen.

155. Ganz dasselbe ist über die Jahrtagsstiftung des Fürstbischöfes Ernest Amadeus Graf v. Attems zu Laibach zu bemerken, der das Kapital pr. 200 fl. im Jahre 1733 zur Oblay erlegte und im Jahre 1757 starb.*) Die 2 Messen werden jährlich im Dezember gelesen.

156. Am 27. Juli 1733 starb der Domdechant Hannibal Felix Graf v. Thurn-Balsassina und Taxis, und hinterließ zur Oblay ein Stiftungskapital von 400 fl., die an Unterthanen ausgeliehen wurden. Anfangs hielt man für den Stifter jährlich Vigil und Requiem mit 6 Messen; aber seit der Reduktion vom Jahre 1775 werden jährlich im Juli bloß 6 Messen gelesen.

157. Im Jahre 1736 bewerkstelligte der Fürsterzbischof Leopold Anton Freiherr v. Firmian für sich und die in Grafenstand erhobene Familie v. Firmian mit ansehnlichen Kapitalien die Stiftung zu Anniversarien. Zu dem eigenen Fahrtage gab er 4200 fl., wovon 4000 fl. an die Landtschaft gegeben, und 200 fl. an Unterthanen dargeliehen wurden. Seit seinem Ableben am 22. Oktober 1744 wird dieses Anniversarium jährlich mit Vigil, Requiem, Libera, Spende und 32 Messen beobachtet.

158. Zu dem Fahrtage für die gräfliche Familie v. Firmian gab der Fürsterzbischof ein Kapital von 4000 fl., das ebenfalls die salzburgische Landtschaft zu verzinsen hat. Diese Stiftung wird ebenfalls jährlich im Oktober mit Vigil, Requiem, Libera, Spende und 24 Messen beobachtet.

159. Die Jahrtagsstiftung mit einem an Unterthanen dargeliehenen Kapital pr. 200 fl. des Fürstbischöfes Joseph Maria Graf v. Thun (seit

*) Ehe Ernest Gottlieb Graf v. Attems zum Bisthume Laibach ernannt wurde, war er Suffragan von Passau als Bischof zu Drachon, und hatte das Amt eines passau'schen Generalvikars unter der Enns zu verwalten.

1729 Domherr dahier, und von 1761 bis 1763 Bischof zu Passau) wurde im Jahre 1775 auf 2 Messen reduziert, die jährlich im Juni gelesen werden.

160. Am 5. Mai 1744 starb Joseph Oswald Graf v. Attems, Fürstbischof zu Lavant und Propst zu Friesach, und hinterließ zu seiner Jahrtagsstiftung 400 fl., die an Unterthanen ausgeliehen wurden. Diese Stiftung wird jährlich im Mai mit Vigil, Requiem und 5 Messen beobachtet.

161. Ein Jahr vor seinem Tode, der am 12. Juni 1747 erfolgte, stiftete Fürsterzbischof Graf v. Sichtenstein mit einem Kapital von 4000 fl., das bei der Landschaft angelegt wurde, sein Anniversarium, das jährlich im Juni mit Vigil, Requiem, Libera, Spende und 32 Messen beobachtet wird.

162. Derselbe Fürsterzbischof stiftete ebenfalls für die Familie von Sichtenstein einen Jahrtag mit 4000 fl. Kapital im Jahre 1746. Deshalb werden jährlich im Juni mit Vigil, Requiem, Libera und Spende auch 24 Messen gelesen.

163. Am 24. März 1746 starb der Fürstbischof zu Chiemesee Franz Joseph Valerian Graf v. Arco, und hinterließ zu seiner Jahrtagsstiftung 1300 fl., die an Unterthanen dargeliehen wurden. Das Anniversarium wird jährlich im März mit Vigil, Requiem, Spende und 12 Messen beobachtet.

164. Am 21. April 1746 starb Franz Maximilian Graf v. Sichtenstein, seit 1691 Domherr dahier. Da er zur Jahrtagsstiftung für sich ein Kapital von 1000 fl. letztwillig an die Oblat verordnet hatte, das an Unterthanen dargeliehen wurde, so wird seine Stiftung jährlich im April mit Spende, Vigil, Requiem und 3 Messen beobachtet.

165. Gemäß testamentarischer Anordnung des Fürsterzbischofes Andreas Jakob Graf v. Dietrichstein, der am 5. Jänner 1753 starb, bestand das Stiftungskapital zu seinem Jahrtage in 4200 fl., wovon 2000 fl. bei der Landschaft dahier, und der Ueberrest bei Unterthanen angelegt wurde. Die Stiftung wird jährlich im Jänner mit Spende, Vigil, Requiem und 32 Messen beobachtet.

166. Da Fürsterzbischof Andreas Jakob ebenfalls für die gräfliche Familie von Dietrichstein ein Anniversarium anordnete, und hiezu 4000 fl. legirte, die an Unterthanen dargeliehen wurden, so wird diese Stiftung jährlich im Jänner mit Spende, Vigil, Requiem, Libera und 24 Messen beobachtet.

167. Johann Richard Graf v. Gallenberg, Domherr dahier und zu Passau, Propst zu St. Salvator, und am 20. Dezember 1747 zum hiesigen Dompropste im 12. Scrutinio erwählt, starb zu Passau am 10. September 1753, und verordnete zu seiner Jahrtagsstiftung an die Oblat

1200 fl., die an Unterthanen dargeliehen wurden. Diese Stiftung wird jährlich im September mit Spende, Vigil, Requiem und 10 Messen beobachtet.

168. Fürsterzbischof Sigmund Christoph Graf v. Schrattenbach, der am 15. Dezember 1771 starb, ließ es sich schon im 2. Jahre seines Regierungsantrittes, der im Jahre 1753 geschah, angelegen sein, die Stiftung von 2 Anniversarien zur Oblay, das eine für sich, das andere für die Familie von Schrattenbach, mit einem Kapital von 12.000 fl. zu Stande zu bringen, das bei der Landschaft dahier zu 3 pCt. angelegt wurde. Das Anniversarium für den Fürsterzbischof wird jährlich im Dezember mit Spende, Vigil, Requiem, Libera und 35 Messen beobachtet.

169. Das Anniversarium für die gräfliche Familie v. Schrattenbach, das ebenfalls im Dezember jährlich gehalten wird, bestehet in Vigil, Requiem, Libera, Spende und 24 Messen.

170. Franz Joseph Heinrich Graf v. Künigl, Domherr dahier seit 1713, starb am 13. Juni 1755, und hinterließ zu seiner Jahrtagsstiftung ein Kapital von 400 fl., die an Unterthanen dargeliehen wurden. Im Jahre 1775 wurde diese Stiftung, die vorher mit Vigil, Requiem und 6 Messen a 24 kr. beobachtet wurde, auf 5 Messen reduziert, die jährlich im Juni gelesen werden.

171. Die Jahrtagsstiftung mit 200 fl. Kapital des Philipp Wirich Graf v. Daun, Weihbischofes von Passau und Domherr dahier von 1757 bis zu seinem Tode am 20. November 1763, wurde im Jahre 1775 auf 2 Messen reduziert, die jährlich im November gelesen werden. Das Kapital wurde an Unterthanen dargeliehen.

172. Das Nämliche ist über die ebenfalls mit 200 fl. dotirte Jahrtagsstiftung des Franz Anton Grafen v. Rhevenhüller, Bischofes zu Wienerisch-Neustadt, Domherrn dahier seit 1747 bis 1762, zu bemerken. Die 2 Messen werden im April gelesen.

173. Nachdem der Cardinal und Fürsterzbischof zu Wien Johann Joseph Trautson Graf v. Falkenstein, Domherr zu Breslau, Passau und seit 1720 zu Salzburg, nach seinem Ableben am 26. März 1757 zu einer Jahrtagsstiftung dahier bloß 290 fl. zurückgelassen hatte, die an Unterthanen dargeliehen wurden; so fand man diese Stiftung im Jahre 1775 auf 2 Messen zu reduzieren, die jährlich im März gelesen werden.

174. Franz Karl Euseb des hl. römischen Reichs Erbtruchseß Graf v. Friedberg und Trauchburg, seit 1739 Domdechant dahier, aber am 1. Mai 1746 Fürstbischof zu Chiemsee, verordnete in seinem Testamente 1000 fl. zu seinem Anniversario an die Oblay. Er starb am 6. Juli 1772,

das Kapital wurde bei Untertbanen angelegt, und die Stiftung wird jährlich im Juli mit Spende, Vigil, Requiem und 5 Messen beobachtet.

175. Sebastian Graf v. Lodron, Domherr zu Brixen und seit 1763 zu Salzburg, hinterließ nach seinem Tode am 21. Juni 1773 ein Stiftungskapital von 300 fl., das an Untertbanen dargeliehen wurde. Die Stiftung wird jährlich im Juni mit Spende, Vigil, Requiem und 2 Messen beobachtet.

176. Joseph Gottfried Graf v. Saurau, Domherr dahier seit 1746 starb zu Wien am 1. April 1775, nachdem er zu seiner Jahrtagsstiftung dahier ein Kapital von 600 fl. letztwillig verordnet hatte. Diese Stiftung wird seit 1775 jährlich mit Spende, Vigil, Requiem und 4 Messen beobachtet.

177. Die Gebühren zu dem gewöhnlichen Anniversario pro omnibus animabus die Commemorationis omnium fidelium defunctorum wurden jährlich aus der Kassa der domkapitlischen Anwaltschaft mit 22 fl. bezahlt. Mit den nämlichen Ausgaben wird dieser Gottesdienst noch alljährlich im November mit Vigil, Requiem und Libera gehalten.

178. Ueber das Anniversarium des Fürsterzbischofes Paris Graf v. Lodron wird in dem III. Abschnitte eine besondere Erörterung folgen, nachdem der Stifter über diese Foundation besondere Anordnungen gemacht, unter anderem auch eine eigene Rechnungsführung befohlen hatte.

Allgemeine Anmerkung.

Nachdem nun das gegenwärtige Verzeichniß sämtlicher jetzt noch bekannter Oblaststiftungen bis zum Reduktionsjahre 1775 gediehen ist, so muß auch über diese Reduktion zu genauer Nachweisung des jetzigen Standes dieser Stiftungen das Nähere erörtert werden.

Daß die Reduktion vom Jahre 1775 nicht die erste war, welche mit einigen dieser Stiftungen, nämlich mit den ältesten derselben, geschehen ist, muß man deswegen glauben, weil mehrere alte Stiftungen in den Oblastrechnungen vom 16., 17. und 18. Jahrhundert, auch schon früher, gar nicht mehr vorkommen, mithin, nachdem für ihre Abhaltung in diesen Rechnungen keine Ausgaben angesetzt werden, schon damals als für die Oblast erloschen betrachtet wurden.

Diese entweder ganz erloschenen oder an andere Kirchen überwiesenen alten Stiftungen sind in dem gegenwärtigen Verzeichnisse unter nachstehenden Nummern aufgezählt worden:

Nr. 1 (mag an einige der von dem Stifter genannten Kirchen überwiesen worden sein).

Nr. 3 bis Nr. 11.

Nr. 12 (mag mit dem Beneficio SS. Jacobi et Bartholomaei, das die Familie v. Thurn stiftete, vereinigt worden sein).

Nr. 13 (hier ist nicht anders zu vermuthen, als daß die Ueberweisung an das Kloster St. Zeno nächst Reichenhall geschah).

Nr. 14 (mag den Fürstbischöfen von Chiemesee zur Personirung übertragen worden sein).

Nr. 15 bis 18 inclusive. Nr. 21 ist eigentlich die Stiftung des Benefiziums Sti. Erasmi im Dom.

Nr. 20 bis 27.

Nr. 28 (das Fest de conceptione B. V. M. wird ohnehin beobachtet, seit dem Papst Sixtus IV. die Feier dieses Festes nach der Anordnung der Anordnung des Concils von Basel bestätigte, und Clemens IX. die Feier der Oktav hinzugefügt hatte).

Nr. 29 (wurde vielleicht mit einem Dombeneficio vereinigt).

Nr. 30 (die Vereinigung mit dem Beneficio SSmae Trinitatis im Dom ist wahrscheinlich).

Nr. 32 bis 46 inclusive.

Nr. 48, 49.

Da sich die Reduktionsverhandlung vom Jahre 1775 eigentlich auf die Oblatrechnungen der Jahre 1772 und 1773 gründete, und diese Rechnungen von diesen Stiftungen keine Meldung mehr machten, so wurden nur die übrigen Stiftungen, nämlich Nr. 2, 19, 31, 47, 50 bis 176 inclus. einer neuen Revision unterworfen. Unter diesen Stiftungen war einzig nur die Nr. 59 des Dompropstes Christoph v. Lamberg, mit welcher vor 1775, und zwar im Betreffe der damit verbundenen, von dem Domkapitel an 2 die Theologie Studirende jährlich abzureichenden Stipendien schon im Jahre 1630 eine Beschränkung geschah. Nämlich laut Inhalt des domkapitulischen Sessionsprotokolls vom 15. November 1614 waren schon damals von Seite der Freiherrn v. Lamberg'schen Familie Suppliken „an Se. Fürstl. Durchlaucht den Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich“ nöthig, um die seit 3 Jahren auf dem Hallamte zu Aufsee ausständigen Interessen (jährlich zu 200 fl.) wieder flüßig zu machen; allein die Rückzahlung dieser Interessen geschah sehr mangelhaft, so daß sich das Domkapitel am 2. Jänner 1630 genöthiget sah, nachstehende Entschliesung (Protokoll vom Jahre 1630, Seite II) zu fassen: „Alß heut dato der Puncten, über weilandt Herrn Christophen Freyherrn von Lamberg im Leben gewesten Domprobstens sel. aufgerichten letzten Willens, in welchem einem hochwürdigem Domkapitel wegen legirten und verschafften 4000 fl. Hauptgnet, und davon jährl. gefallen den 200 fl. Interesse zwey Stipendia per 100 fl., dann Austheilung jährl. 48 fl. unter zwölf arme Schneller aufgetragen, auf die Bahn gebracht: Ist darauf beschloffen worden, daß dem Herrn Probsten von Wehern pro una fratre studente“ (Wehern war ein Chorherrnstift unweit Tegernsee) „die 60 fl. noch auf ein Jahr, dem von Herrn P. Rectors (der hiesigen Univerſitat) fürgeschlagenen Berchtoldo dieß Jahr die 40 fl., hinnach aber und in folgenden Jahren die 100 fl. auf zween qualificirte Studiosos, doch der Foundation gemäß (davon Herrn P. Rectori ein Extract zu ertheilen) spendirt; die 48 fl. aber, quaterberlich darvon 12 fl. ebenmäßig Herrn P. Rectori,

solche unter dürftige und an denen es am besten angelegt, pro discretione auszutheilen, gegen Quittschein zugestellt werden sollen.“

Aus dem domkapitelschen Protokolle vom 19. Juli 1660 ist Blatt 153 und 154 zu entnehmen, daß das Stiftungskapital pr. 4000 fl. von der Freiherr v. Lamberg'schen Familie am 1. Jänner 1632 bei der löblichen Landschaft in Kärnth'n verzinslich angelegt wurde, aber die damals an diese Familie ausgestellte Schulobligation im Jahre 1660 auf das Domkapitel dahier umschrieben werden sollte.

Bei der Reduktion vom Jahre 1630 der Freiherr v. Lamberg'schen Stipendien blieb es auch im Jahre 1775, indem da eigentlich nur die Gebühren für die gottesdienstlichen Funktionen neu regulirt wurden. Am 2. August 1775 genehmigte der Herr Fürsterzbischof Hieronymus Graf v. Colloredo die gesammte Reduktionsverhandlung, welche bei dem Consistorio gepflogen wurde, und mit Dekret vom 4. August 1775 ist dem Domkapitel von dem Consistorio die dießfällige Ordinariats-Entschliesung im Wesentlichen mit Folgendem eröffnet worden:

- a) Se. Hochfürstl. Gnaden haben nach reifer Ueberlegung auf ausdrückliches Verlangen des Domkapitels *authoritate Ordinaria*, und aus der vom hl. Kirchenrathe zu Trient erteilten Macht 70 Jahrtage (worunter 46 bloß mit 200 fl. fundirt sind) *reducirt*;
- b) die bei diesen Jahrtagen gestifteten Vigil und Requiem sind künftig zu unterlassen, dafür aber zum Troste und Gedächtnisse der Stifter alle Monate 1 Jahrtag, mithin jährlich 12 Jahrtage mit Vigil und Requiem (die auch jetzt nach dieser Verordnung gehalten werden) pro R. R. D. D. *Canonicis defunctis*, insbesondere für diejenigen, deren Jahrtage *reducirt* worden, mit Einschluß der 2 in den Quartalen *Remiscere* und *Lucia pro Commemoratione Capituli* ohnedem üblichen Jahrtagen zu halten.
- c) Die bei diesen *reducirten* Jahrtagen gestifteten 275 hl. Messen a 20 fr. werden *ad stipendium justum* *reducirt*.
- d) Sollen die bei diesen Jahrtagen ehevor bestimmten Chorausgaben und Stipendien für die Chorvikarien, Choralisten, Mesner, Ministranten u. s. w., die demselben in *partem Salarü* eingerechnet und von den Stiftern zu Erleichterung ihres ohnedieß geringen Unterhaltes bestimmt sind, sowie den Spitälern und armen Leuten das von den Stiftern ausgeworfene Almosen fernerhin wie ehevor verbleiben, und denselben bei den monatlichen Jahrtagen pro *Canonicis* ohne Schmälerung gereicht werden.
- e) In Folge dieser Bestimmungen wurden sämtliche Ausgaben in nachstehender Weise für die betreffenden *Participanten* ausgemessen:

1. pro praesentia Reverend. <i>Canonicorum metrop.</i>	1875 fl. 30 fr.
2. pro praesentia <i>Canonicorum B. V. M. ad nives</i>	208 " — "
3. <i>Officiatori</i>	113 " 11 "
4. <i>Levitis</i>	38 " 59 "
5. <i>Caeremoniario</i>	21 " 45 "

Vortrag . 2256 fl. 45 fr.

	Uebertrag	. 2256 fl. 45	kr.
6. Assistenti	.	15 "	4 "
7. Praesentiaro	.	41 "	4 "
8. Vice-Subcustodi	.	12 "	18 "
9. Vicariis Chori	.	548 "	20 "
10. pro missis celebrandis	.	575 "	30 "
11. Musicis	.	420 "	— "
12. Choralistis	.	135 "	18 "
13. Corporey-Knaben	.	43 "	56 "
14. Mefnern	.	84 "	23 "
15. Ministranten	.	42 "	58 "
16. Priesterhaus	.	30 "	— "
17. domkapitlischen Weiberspital im Ronnthal	.	78 "	51 "
18. domkapitlischen Männerspital daselbst	.	12 "	— "
19. Bruderhaus	.	28 "	39 "
20. Siechenhaus	.	27 "	59 "
21. Almojen	.	591 "	1/2 "
22. Verkünden	.	9 "	44 "
23. pro onere expensarum	.	54 "	— "
24. Extra-Ausgaben der Oblay-Verwaltung	.	491 "	6 "
25. Ausgaben des Präsentariat	.	50 "	23 "
	Summe	. 5549 fl. 58 1/2	kr.

Zu Deckung dieser Auslagen wurde dem Beneficio S. Erentrudis wegen des Jahrtages für Erzbischof Michael v. Ruenburg ein jährlicher Beitrag von 24 fl. 44 kr. R. W., und dem Beneficio S. Hieronymi wegen des Jahrtages für Erzbischof Leonard v. Rentschach ein jährlicher Beitrag von 20 fl. 17 kr. R. W. auferlegt.

Nach der Reduktion vom Jahre 1775 kamen folgende Jahrtagsstiftungen zu Stande:

179. Johann Leopold Graf v. Rhevenhüeller, seit 1748 Domherr dahier, sowie Canonicus zu Eichstätt und Augsburg, auch Probst zu Reich starb, nachdem er schon früher das hiesige Cononicat resignirt hatte, am 11. Juli 1775, und hinterließ zu seinem Jahrtage ein Stiftungskapital zu 300 fl. Diese Stiftung wird jährlich im Juli mit Vigil, Requiem zwei Messen und Spende beobachtet.

180. Der Fürstbischof zu Brixen Ignaz Graf v. Spauer, der das hiesige Cononicat resignirte, als er Coadjutor des Bisthums wurde, starb am 2. März 1779, nachdem zu seinem Jahrtage ein Capital von 300 fl. bestimmt worden war. Auch diese Stiftung wird mit Vigil, Requiem 2 Messen und Spende jährlich im März beobachtet.

181. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Jahrtagsstiftung des am 13. März 1783 verstorbenen Cardinals und Fürstbischofes zu

Passau Leopold Ernest Grafen v. Firmian, Capitular dahier seit 1728 und Fürstbischof seit 1. September 1763. Gemäß des Stiftungscapitals per 300 fl. wird das Anniversarium jährlich im März mit Vigil, Requiem, 2 Messen und Spende beobachtet.

182. Der resignirte Fürstbischof von Lavant Vigil Augustin Graf v. Firmian, Domprobst dahier seit 1753, starb am 4. August 1788, und hinterließ zu seiner Jahrtagsstiftung 500 fl. Capital. Dieselbe wird jährlich im August mit Vigil, Requiem, 4 Messen und Spende beobachtet.

183. Am 12. März 1794 starb Carl Hannibal Graf v. Dietrichstein, Oblajarius, Abt zum hl. Job, Canonicus zu Augsburg und seit 1733 zu Salzburg. Er verordnete ein Capital von 1000 fl. zu seiner Jahrtagsstiftung, die jährlich im Mai mit Vigil, Requiem, 8 Messen und Spende erfüllt wird.

184. Der Fürstbischof zu Chiemssee (resignirter Bischof von Lavant, dann Dombchant dahier) Franz Xaver Graf v. Breuner starb am 1. März 1797, nachdem er zu seinem Jahrtage letztwillig 1000 fl. verordnet hatte. Hiernach sollen für den Stifter jährlich im März Vigil, Requiem mit Spende und 6 Messen gehalten werden.

185. Am 3. Juni 1802 starb zu Graz der Fürstbischof Joseph Adam Graf v. Arco, k. k. wirklicher geheimer Rath, Domherr zu Passau, und seit 1776 zu Salzburg. Da derselbe nur ein Capital von 200 fl. zu seinem Jahrtage zurückließ, so wird diese Stiftung jährlich mit bloß Vigil und Requiem beobachtet.

186. Am 12. März 1809, mithin nach Inkamerirung der Oblaststiftungsfonde, starb der Domprobst Hermann Jacob Graf v. Attems ohne Hinterlassung eines Testamentes. In Folge des Domcapitli'schen Peremptorial-Schlusses vom 18. Jänner 1603, wodurch die Jahrtagsstiftungen der salzburg. Domherren begründet waren, erkannte das damalige k. baierische Appellationsgericht des Salzachkreises zu Burghausen, daß für den Domprobst 400 fl. zu einer Jahrtagsstiftung ausgeschieden werden müssen. Dieses Capital wurde unterm 30. Juni 1812 von dem hiesigen Stadtgerichte an den Domkirchenfond erlegt, und die Stiftung wird jährlich im März, ohne Präsenzgeld an die Domherren, mit Vigil und Requiem erfüllt.

Hiermit schließt sich das Verzeichniß sämmtlicher domcapitlischer Jahrtage und Jahrmessen.

Ungeachtet alle jene Anniversarien, die nur mit einem Capital von 200 fl. gestiftet waren, im Jahre 1775 reduzirt worden sind, und das

Domcapitel mit Beistimmung des Herrn Fürsterzbischofes sich bewogen fand, die Erlegung eines Capitals von 300 fl. als der mindesten Summe zu Stiftung eines Jahrtages für die Zukunft anzuordnen; so wurde gleichwohl wieder von dieser Bestimmung insoferne abgegangen, als einzeln auch der Erlag des minderen Capitals per 200 fl. oder die Anweisung desselben auf das Mortuarium eines Domherrn, das durch seine ganze Lebenszeit bei der Kammerpfründe (Reserv- und Depositencasse des Domcapitels) deponirt blieb, von diesem bewilligt wurde.

Gewöhnlich haben die Domherren letztere Anweisungen vorgezogen, wonach auf den Mortuarien (Präbende pro anno gratiae) für das Domcapitel und die Erben eines Domherren die Verbindlichkeit haftete, wenigstens 200 fl., aber nach der Verordnung vom Jahre 1775 eigentlich 300 fl. R.-W. zu einem ewigen Jahrtage für den Erblasser zurückzubehalten und verzinslich anzulegen. Dieselbe Verbindlichkeit haftete auf den Mortuarien auch jener Domherren, welche nach dem Jahre 1806, d. h. nach der Inkamerirung der domcapitulischen Dotation und dieser Mortuarien gestorben sind, die fortan Deposita blieben, so lange der betreffende Domherr lebte.

Gleichwohl muß man die Beobachtung machen, daß von eben den Domherren, die nach dem Jahre 1806 starben, nur allein der im Jahre 1809 verstorbene Domprobst Hermann Jacob Graf v. Attems bisher einen Jahrtag in der hiesigen Domkirche erhalten hat.

A n h a n g.

1. Nebst den Christoph v. Lamberg'schen Stipendien für arme Studierende, worüber bereits das Nöthige erörtert wurde, gibt das domcapitulische Repertorium super documentis etc. S. 480 auch auf ein Wannisches Stipendium in der Stadt Wien Fingerzeig, wozu das Domcapitel das Recht hatte, ein Individuum an den hiesigen Magistrat namhaft zu machen und solches nach Wien zu präsentiren.

In dem domcapitulischen Archive befanden sich nebst der Stiftungsurkunde mehrere Nominationsbriefe und andere die Wannische Stiftung betreffende Acten; da aber nichts von dem zur Einsicht vorliegt, so kann über diese Stiftung dormalen keine nähere Auskunft gegeben werden.

2. Als der Fürsterzbischof Johann Ernest Graf v. Thun mit dem Priesterhause auch das Virgilianische Collegium dahier für 6 arme Jüng-

linge von stiftmäßigen Abel (8 Ahnenproben) errichtete, verordnete Er (Intimationsurkunde an das Domcapitel vom 10. Nov. 1701), daß das Domcapitel jedesmal einen dieser Zöglinge zu ernennen habe. Ebenso räumte Er zu einem Freitische dieses Convictes auch dem jeweiligen Inhaber des gräflich Thun'schen Majorates ein Ernennungsrecht mit dem Beifügen ein, daß nach Aussterben dieser Familie das jus nominandi dem Landesfürsten, dem Domcapitel, und der Landschaft accresciren soll.

IV. Abschnitt.

Von der Jahrtagsstiftung des Fürsterzbischofes Paris Graf v. Lodron und den damit verbundenen Lamberg'schen Gefällen.

Es wird dieser Stiftung deswegen ein eigener Abschnitt gewidmet, weil sie nach der Anordnung des Stifters auch in den domkapitulischen Rechnungen und Ausweisen immer abge sondert verhandelt wurde.

Nachdem Fürsterzbischof Wolf Dietrich die im Jahre 1598 abgebrannte Domkirche dahier bis auf den Grund abbrechen ließ, aber die Erbauung der jetzigen Domkirche erst von seinem Nachfolger dem Fürsterzbischofe Marx Sittich angefangen und bis zu Herstellung der Hauptmauern, des Daches und der Hälfte der zwei Glockenthürme fortgeführt werden konnte; so lag dem Fürsterzbischof Paris von Lodron sehr am Herzen, die Kirche soweit herzustellen, damit Er sie einweihen konnte, das von Ihm am 25. September 1628 auf die feierlichste Weise geschah. Doch waren erst noch die beiden Thürme und Mehreres im Innern der Kirche zu vollenden.

In dieser Absicht und um zugleich für Sich ein ewiges Anniversarium mit der wohlthätigsten Berücksichtigung des Domcapitels zu stiften, erließ Er an dasselbe am 16. März 1652 ein Dekret mit folgendem wesentlichem Inhalte:

„Damit die Haupt- und Domkirche dahier endlich zur Vollkommenheit gebracht, und insbesondere die Thürme und die Vorderseite vollführt werden mögen, woran der Erzbischof bisher durch den Drang der Zeiten verhindert worden sei, so habe derselbe zu dem Ende aus dem Vorrathe der von ihm neu erkauften Messing-, Kupfer- und Eisenhandlung Bierzig Tausend Gulden dergestalt als ein Capital angewiesen, daß, wenn Er gedachte Ausbauung der Thürme und so weiter selbst bei Seinen Leb-

zeiten, wie Er bereits angefangen habe, nicht bewerkstelligen würde, alsdann die Verzinsung von diesem Capitale dazu verwendet, und dieser Bau solange ohne Unterlaß fortgesetzt werden sollte, bis nicht allein die Thürme nebst der Vorderseite, dem heiliegenden Abrisse gemäß, vollendet, sondern auch inwendig die Capellen sammt ihren Verzierungen vorschriftsmäßig ausgebaut sein werden. Wofern aber der Erzbischof diesen Bau selbst noch vollkommen zu Ende bringe; so wolle Er das erwähnte Capital dem Domcapitel hiermit geschenkt und eigenthümlich hinterlassen haben; jedoch unter dem Bedinge, daß dasselbe stets auf Verzinsung liegen gelassen, darüber eine besondere Rechnung geführt, für den Erzbischof an seinem, auf den 13. November fallenden Wahltage in der Domkirche ein ewiger Jahrtag gehalten, und der Betrag der Zinse, welcher nach Abzug der Präsenzgelber und übrigen Gebühren für diesen Jahrtag, übrig bleiben werde, unter die Domherren, welche bei diesem Jahrtage und der darauf abzuhaltenden Capitel-Session, bei der die jährliche Rechnung der Stiftung zu legen und zu revidiren sei, anwesend sein werden, in der Art vertheilt werden soll, daß einem Priester ein doppelter, einem Diakon oder Subdiakon nur ein einfacher Antheil zukomme."

Die erwähnten Präsenzgelber und Gebühren bestimmte der Stifter in dem nämlichen Decrete dahin, daß

1. den bei dem Jahrtage in der Kirche anwesenden		
Domherren sämmtlich	24 fl.	— fr.
2. den Capellanis B. V. M. ad Nives	8 "	— "
3. D. Officiatori	2 "	— "
4. Beiden Leviten zusammen	— "	30 "
5. Den Regenten und Vicariis Chori zusammen	12 "	— "
6. Dem Assistenten und dem Vicecustodi zusammen	1 "	— "
7. Den 8 Choralisten	4 "	— "
8. Den 8 Corporey-Knaben	1 "	— "
9. Den 6 Oberministranten	1 "	30 "
10. Den 4 Unterministranten	— "	30 "
11. Den Dom-Messnern	2 "	— "
12. Für 24 hl. Messen	12 "	— "
	<hr/>	
	zusammen	68 fl. 30 fr.

jedes Jahr gereicht werden sollen.

Nebstdem befahl der Stifter, daß zu verschiedener Seelen Trost und Erquickung ein Domherr-Priester eine hl. Messe selbst lesen, oder da er hiezu verhindert wäre, durch einen anderen Priester zwei hl. Messen lesen lassen, und die anderen Domherren jeder ein Rosarium beten soll.

Jedoch kamen zu den von dem Stifter bestimmten Jahrtagsausgaben noch folgende:

13. Für die Musik	12 fl. — kr.
14. Dem Ceremoniar	— „ 30 „
15. Für Wachs und andere Auslagen	5 „ 20 „

Summe 86 fl. 20 kr.

Soviel betrug nachhin die jährlichen Ausgaben für den Jahrtag.

Am 21. Sept. 1653 erließ Fürsterzbischof Paris abermal ein Decret an das Domcapitel, worin Er demselben die Dotation von 40.000 fl. bestätigte, zugleich aber die Entschließung eröffnete, daß Er auf Abschlag von dieser Summe dem Domcapitel die der fürstlichen Hofkammer heimgefallenen Freiherrn v. Lamberg'schen Lehen im Werthanschlage zu 12.000 fl. übergeben werde, und daß die übrigen 28.000 fl. bei der salzburgischen Landschaft zu 5% investirt werden sollen. Im Betreffe der Lamberg'schen Lehen fügte der Erzbischof insbesondere bei, daß, wenn sie nicht 12.000 werth wären, der Abgang aus der Cassa der Messinghandlung ersetzt werden soll.

Die Untersuchung und Uebergabe dieser Unterthanen machte eine Commission nöthig, wozu von dem Fürsterzbischofe der damalige Hofkammerdirector Johann v. Platz, und von dem Domcapitel die Domherren Graf v. Lichtenstein und Freiherr v. Castel-Barco verordnet wurden. Bei der Untersuchung zeigte sich, daß die Lambergischen Lehen im Capitalswerthe nur zu 11.000 fl., höchstens 11.500 fl. anzuschlagen wären; daher der Fürsterzbischof weiter Sich erklärte, daß Er zur Ausgleichung neuerdings 1000 fl. geben wolle, die ebenfalls verzinslich angelegt werden sollen.

Anfangs October 1653 legten die nunmehr dem Domcapitel übergebenen und von dem Hofkammerdirector einggerufenen lambergischen Unterthanen das Gelübde des Gehorsames in die Hände des Domdechanten als Stellvertreter des Capitels ab; es wurde ein neues Urbarium, und über die ganze Stiftung eine Urkunde in duplo verfaßt, wovon das eine Exemplar in dem Archive des Domcapitels, und das andere bei der fürstlichen Hofkammer hinterlegt wurde.

Nebstdem ließ der Stifter, da das Domcapitel die Erläuterung wünschte, ob es nun wirklich in den ganzen Genuß der Stiftung trete, unterm 23. September 1653 demselben durch den Kammerdirector v. Platz schriftlich erklären, „daß, gleichwie Se. fürstl. Gnaden dem Capitel auf Abschlag der 40.000 fl. die jüngst heimgefallenen lambergischen Lehen

von dato an wirklich zu genießen überlassen, ebenso auch Ihr Wille sei, daß demselben nicht weniger der Genuß von dem bei der Landschaft zu investirenden Capital von dato an vollkommen gebühre.“

Hierauf beschloß das Capitel in der Session vom 7. October 1653, daß dem Willen des hohen Stiflers gemäß sowohl über das Capital per 29.000 fl., als über die neu erworbenen Unterthanen eine eigene von den übrigen Rechnungen des Capitels ganz abgeforderte Rechnung sogleich zu beginnen habe. Am 13. November 1653 wurde das erste Anniversarium und Tags darauf die von dem Stifter gleichfalls bedungene Capitels-Session gehalten, und in derselben beschloffen, daß mit der Vertheilung der jährlichen Stiftungsrenten am 14. November 1654 der Anfang gemacht werde. Nebstdem fand das Capitel (Session vom 15. November 1653) zu bestimmen, daß außer den in den Capitelsstatuten vorgesehenen Fällen sonst kein abwesender Domherr pro praesente gehalten und der Theilung fähig sein soll.

Dieses alles wurde bis zum Jahre 1807 beobachtet; gegenwärtig werden für den Stifter jährlich am 13. und 14. November von einem Domherrn Vigil, Requiem und Libera gehalten, und nebstdem 24 Messen gelesen.

Nach dem Tode des Stiflers, und zwar schon im Jahre 1655 hatte Fürsterzbischof Guidobald die an der Domkirche unvollendeten Glockenthürme ausgebaut, überhaupt zu Vollendung dieser Kirche bei 60.000 Thaler verwendet, ohne daß von dem Domcapitel aus der Fahrtagsstiftung des Erzbischofes Paris irgend ein Beitrag zu machen gewesen wäre.

Die zu dieser Stiftung gehörigen Lambergischen Unterthanen sind theils in Baiern (in dem ehemaligen Amte Seehaus und Pietling), größtentheils aber im Herzogthume Salzburg, nämlich in den ehemals domkapitulischen Aemtern Anthering, Pebrarn und Glas, d. h. zu Fgling, Längfelden, Eugendorf, Plainfeld, Seewalchen, Froschham, am Gniglbach, im Wisthal, zu Ruchl, Oberalm, Anif. Ein vorliegender domkapitulischer Ausweis vom Jahre 1803 berechnet bloß die Stiften dieser Unterthanen

a) in Baiern jährlich zu	25 fl. 54 ³ / ₄ kr.
b) in Salzburg und zwar	
im Amte Glas zu	15 fl. 10 ³ / ₄ kr.
im Amte Anthering zu	28 fl. 39 ¹ / ₂ kr.

R.=W.

Die verzinslich angelegten Capitalien bestanden im Jahre 1803 in 29.100 fl.; davon waren 29.000 fl. (zu 4pCt.) bei der hiesigen Land-

schaft, und 100 fl. bei Unterthanen zu 5pCt. angelegt. Der reine zur Vertheilung an die anwesenden Domherren geeignete Ertrag der Stiftung bestand nach Abzug aller Ausgaben (auf Fahrtag, Steuern ic.) nach 5jährigen Durchschnitt in 2160 fl. 10¹/₂ kr. R.-W.

V. Abschnitt.

Von den Dombenefizien.

Dem Domcapitel war nicht nur die Obsorge zu gewissenhafter Vollbringung der im 2. und 3. Abschnitte aufgezählten Anniversarien, Quatember- und Wochenmessen überbunden, sondern es geschahen an dasselbe auch Stiftungen zu täglichen Messen in bestimmten Kapellen, die für sich einen eigenen Priester erforderten. Auf solchen Stiftungen beruhen durchgehends die hiesigen Domkaplaneien oder Benefizien; gegenwärtig aber soll nur die Stiftung Derjenigen nachgewiesen werden, über die dem Domcapitel oder einzelnen Gliedern desselben die Pflicht der Aufsicht, oder nebstdem die Bestellung des Caplans und die Administration des Caplaneivermögens von den Stiftern übertragen war.

Auf einige dieser Benefizien stand einem jeweiligen Domprobst, und für einige dem Dombechant das Verleihungs- oder bloß Präsentationsrecht zu; einige waren fürsterzbischöflicher Collation, doch zur Verleihung an Domherren bedingt; andere hatte das Domcapitel zu vergeben.

I.

Benefizien des Domprobstes.

In den Reversalbriefen, womit ehemals ein jeweiliger Domprobst gleich nach geschעהer Wahl versprechen mußte, die Rechte des Domcapitels zu beobachten und verwahren zu helfen, war der 14. Paragraph gewöhnlich den Dombenefizien gewidmet, die der Domprobst zu vergeben hatte.

Die vorliegenden Reversalien der Domprobste Christoph v. Lamberg vom Jahre 1557, Georg v. Ruenburg vom Jahre 1579, und Michael Freiherrn v. Wolfenstein vom Jahre 1587 lauten dießfalls übereinstimmend:

„Sol und mag Ich die Beneficia in der Stadt Salzburg, als St.

Jacobs=Capeln am Freythoff, der drehen Altar, so in der Grufft ober Capeln zu allen glaubigen Seelen sein, und St. Johannis in der Grufft in der Thuembkirchen, so aines oder mehr unter demselben in der Zeit meiner Administration der Praepositur vacieren wurden, meinen Capelanen oder ainem andern meinen Zuegewonten, der doch ohne ainige Verhinderung innerhalb Jarfrist den priesterlichen Standt an sich nehmen solle, unverhindert aines hochwürdigen Capitels wolle verleihen, sonst soll ain Capitl selbst dieselben fünf Meß, doch allein den Vicarien, so zu derselben Zeit auf dem Thuembchor des Erzstifts Salzburg sein wurden, zu verleihen Fueg und Macht haben zc.“

Noch gegenwärtig werden in dem Diözesan-Schematismus die Beneficia SS. Jacobi et Bartholomaei, ad animas fidelium, et S. Joannis in Crypta verzeichnet; daher

1. Von dem Beneficio SS. Apostolor: Jacobi et Bartholomaei.

Als Erzbischof Conrad I. im Jahre 1139 dem Domcapitel die Seelsorge hiesiger Stadt (jus plebesanum) übergab, blieb zwar dem Stifte St. Peter sein altes Begräbnisrecht in der Klosterkirche und dem dortigen Gottesacker vorbehalten, allein der Erzbischof fügte in der dießfälligen Urkunde an das Domcapitel bei: „Sint apud eos (Canonicos majoris Ecclesiae) sepulturae omnium Ministerialium ecclesiae nostrae, et eorum, qui vel ad Dominicalia nostra, vel qui ad eorum Canoniam spectant, ceterorumque de omni parte Episcopii, quorum vota hoc postulaverint; nec habeat potestatem, qui ad nos, vel ad ipsos aliquo jure spectare videtur, ipsis inconsultis aliam sibi sepulturam eligere. Nec liceat alicui Praelato vel Sacerdoti plebano contra haec jura ecclesiae, nostraque statuta quidquam sine praedictorum Canonicorum consensu et permissione, sive in sepulturis mortuorum, sive in aliqua causa agere etc.“

Aus den salzburgischen Ministerialfamilien war jene der Turner (später Freiherrn v. Thurn) eine der ersten, welche sich sogleich im neuen Freithofe am Rupertsminster um eine eigene Grufft bewarb, und über diese mit Erlaubniß des Domcapitels im Jahre 1146 eine Kirche zu Ehren der hl. Apostel Jacob und Bartholomä mit 3 Altären baute: Luitwin Turner war der Erbauer.

Die Stiftung einer eigenen Caplanei in dieser Kirche geschah jedoch erst am 15. Juni 1333, worüber einen Urkunden-Auszug das oftgenannte Liber copiarum traditionum pag. 491, 492 und 493 enthält. Hiernach

gaben die Brüder Hartnieb und Hermann von Turren, Ritter des Gotteshauses zu Salzburg zu St. Jacobskapellen zc. rechts eigens sieben Pfund und drei Schilling Salzburger Pfennig Gült auf nachgenannten Gütern

1. in Gastein an dem Berg, der Pfarrkirche gegenüber, dient 20 Schilling,

2. bei Taxenbach an dem Hasenberg, dient 2 Pfund,

3. in der Kauris auf dem Hackenberg, dient 10 Schilling,

4. in Embach, dient 14 Schilling,

eingewortet Herrn Chunraden Tumprobst, Pilgreim dem Lechant und allem Capitel des Gotteshauses zu Salzburg. Entgegen verheißen diese, daß sie ewiglich alle Tag eine Messe sollen haben in der St. Jacobskapellen, und welchem Chorherrn dieselbe Messe vom Capitel empfohlen wird, der soll die Gült einnehmen, und die Capelle versehen mit Licht, Bücher, Kelch, Messgewand; dem Messner der Capelle aber gebühren 7 Ellen grobes Tuch Hallinger Maaß, das gestiftet sei auf der Turner eigenes Gut Schlaming bey Werfen zc. Geschehen 1333 am St. Veits Tag.

Nach 10 Jahren, nämlich am 28. August 1343 (in Repertorio super documentis Capituli pag. 339) stiftete Jacob v. Thurn ein ewiges Licht zur Kapelle mit einer jährlichen Gülte von 12 Schilling auf dem Gute Pubenwang am Rockstein.

Die gesammten Einkünfte der Caplanei, die sich allmählich bis zu 11 $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennige vermehrten, fand man nach 100 Jahren so gering, daß sich das Domcapitel des Versprechens der täglichen Messe entheben zu dürfen glaubte; weil aber die Familie v. Thurn in eine Reduction nicht willigen wollte, so wurde im Jahre 1452 die Vermittlung des Erzbischofes Sigmund I. nöthig. Gemäß des libri copiarum tradition. pag. 1097 und 1098 und einer anderen vorliegenden Urkundenabschrift kam am 28. October 1452 ein Vergleich zu Stande, den der Erzbischof im Jänner 1453 bestätigte. Der Vergleich enthält

- a) das Versprechen des Domcapitels, künftig wöchentlich fünf Messen nach Intention der v. Thurn'schen Familie lesen zu lassen, und hiezu einen ehrbaren gelehrten Priester zu bestellen;
- b) hierzu wolle das Capitel die Beleuchtung und Paramente leisten;
- c) von dem Ertrage der in der Jacobs-Capelle gewöhnlichen Sammlung, auch des Opferstockes soll an den Festen S. Jacobi et S. Bartholomaei feierlicher Gottesdienst mit Predigt und Amt gehalten, der Ueberrest aber in 3 Theile getheilt werden, wovon der eine

dem gewöhnlichen Caplan, die anderen zwei Drittel dem Baumeister der Familie v. Thurn, d. h. ad fabricam ecclesiae, gehören sollen.

Durch den Brand im Jahre 1598 litt auch die Jacobskapelle, doch suchte sie die Familie wieder herzustellen, die zugleich im Jahre 1618 die Bitte an das Capitel stellte, daß die Capelle wieder consecrirt und die altfundirten Gottesdienste darin gehalten werden möchten.

Allein durch Capitelsbeschluß vom 29. November 1618 wurde der Familie der Bescheid zu Theil, daß zwar das Domcapitel soviel Gottesdienste werde verrichten lassen, als die geringen Einkünfte gestatten; daß aber die Familie, wollte sie noch auf 5 Wochenmessen bringen, entweder die Fundation angemessen verbessern, oder sich selbst um einen Priester umsehen müsse.

Im Jahre 1626 ließ Fürsterzbischof Paris die durch 480 Jahre gestandene Jacobskapelle niederreißen; seitdem werden in der Domkirche jährlich 52 Messen d. h. eine Wochenmesse gelesen. Die jährlichen Einkünfte des Caplans bestehen in 33 fl. 12 fr. R.-W.

Die litterae Collationis et Investiturae, womit ein jeweiliger Domprobst dieses Beneficium zu verleihen pflegte, hatten folgenden Inhalt:

„Nos Dei gratia Praepositus et Archipraesbyter etc. tibi Beneficium SS. Apostolorum Jacobi et Bartholomaei in Ecclesia metropolitana Salisb. fundatum etc., ad quod Nobis tamquam Praeposito ejusdem Ecclesiae jus simplicis collationis de jure competit, autoritate nostra conferimus, et de ipso providemus, teque instituimus, ut moris est, investimus per praesentes curam et administrationem Spiritualium et temporalium de eodem in animam tuam plenarie committentes.

In Folge dessen verwaltete der Beneficiat (gegenwärtig der Chorvicar Alois Schilling) bis zum Jahre 1807 das seitdem inkamerirte Beneficiums-Vermögen.

2. Von dem Beneficio ad animas fidelium.

Auf dem Freythofe am Rupertsminster stand noch eine andere Kapelle, die ein hiesiger Bürger Ulrich Samner (oder Sämer) mit Erlaubniß des Domkapitels im Jahre 1401 erbauet und Bischof Enggram (oder Engelmar Krall Domdechant, dann von 1399 bis 21. Dezember 1422 Bischof in Chiemssee) zu Ehren des hl. Martyrers Caesarii mit 3 Altären consecrirt hatte. Sogleich stiftete der Erbauer, der für diese Kapelle von Papst Bonifaz IX. auch mehrere Ablässe erwirkt hatte, eine gesungene tägliche Messe mit Spende. Das domkapitlische Registrum Actorum vom 20. März 1635 verzeichnet 2 Urkunden vom Jahre 1400, nämlich:

- a) den Consensbrief des Domkapitels, damit zum Lobe Gottes und zu Hülf und Trost aller Christgläubigen Seelen, der Lebenden und Abgestorbenen, Ulrich Sämmer eine Kapelle zu St. Caesarii Ehren nächst an St. Kaisers Heinrich Kapelle, mit einem Gewölbe und 3 Altären baue, auch einen Sammlungsstock setze zc. Zugleich wurde bedingt, daß nach des Stifters Tod jeder Dompropst zu Salzburg den Caplan zu dieser Kapelle zu bestellen Macht haben soll;
- b) die Stiftungsurkunde selbst mit Anordnung der Gottesdienste und Benennung der hiezu angewiesenen Güter, sowie der für den Caplan bestimmten Gebühren.

Da die Urkunde nicht vorliegt, so können die Stiftungsverbindlichkeiten mit der Dotation nicht näher bezeichnet werden.

Am 11. November 1404 sorgte Ulrich Sämmer für einen 2. Caplan zur Caesariikapelle, indem er eine täglich gesprochene Messe dahin stiftete. Auch diese Urkunde liegt nicht vor.

Am 28. Oktober 1409 (Sämmer starb am 22. November 1410) stiftete er den 3. Caplan; einen Auszug dieser Urkunde enthält das liber copiarum tradit. pag. 964 et 965. Hiernach war nicht bloß täglich ein Hochamt mit 2 Messen, sondern auch eine tägliche Vigil angeordnet, welche die 3 Capläne mit 2 Schülern zu singen gehalten waren. Die Urkunde nennt folgende Einkünfte:

- a) Da Sämmer Antheil an der Galmeh-Erzeugung zu Venedig hatte, so widmete er von seinem dortigen Capital zur Stiftung 100 fl.;
- b) ein Gut und eine Sölde zu Urfrieding;
- c) zwei Güter zu Strub sammt Zehent;
- d) drei Joch Acker zu Wals;
- e) drei Häuser in Hallein und eines zu Salzburg.

Im Ganzen betragen die Renten jährlich für die

Gottesdienste	53	7	Schill.	5	Pfenn.
Armenspende	6	5	—	—	—
Verwaltung	7	7	—	22	—

Letztere übertrug der Stifter den Vorständen des Bürgerospitals.

Nach dem Brande im Jahre 1598 wurde auch die Caesarii-Kapelle abgebrochen; aber man könnte vermuthen, daß Fürsterzbischof Paris die Uebertragung der Sämmer'schen Stiftung in die im Jahre 1628 erbaute, aber vor einigen Decennien ebenfalls abgebrochene Kirche der von Marco Sittico eingeführten Armenseelenbruderschaft angeordnet hatte, indem am Eingange dieses Kirchleins ein langer Stein von rothem Marmor einge-

mauert worden war, auf dem man den wesentlichen Inhalt der Sammer'schen Stiftung eingegraben las. Hüblers Topographie von Salzburg enthält diese Aufschrift Seite 268 des I. Bandes. Ebenso wahrscheinlich geschah bei dieser Uebertragung eine Reduktion der Stiftung; wenigstens werden schon in der ao. 1692 gedruckten historia Salisburgensi der beiden Benediktiner Megger S. 1111 dem Dombeneficio ad animas fidelium nur mehr 3 Sacra zugeschrieben, die auch gegenwärtig, nämlich jährlich 156 Messen, in der Domkirche gelesen werden. In den neueren Confirmationsbriefen, womit die Dompröpste dieses Benefizium zu verleihen pflegten, wurden folgende Formalien gebraucht:

„Von Gottes Gnaden Wir 2c. Domprobst und Erzpriester 2c. geben zu vernehmen, daß Wir dem Uns in Gott lieben Chorvikar 2c. das Beneficium ad Animas fidelium im gedachten Domstifte der Gestalten in Gnaden verliehen haben, daß derselbe drey wöchentliche Messen getreü und fleißig lesen, dagegen zu einer billigmäßigen Belohnung alle Jahre von unserer Domprobstey 50 fl., und von dem Bürgerspital 56 fl., zusammen 106 fl. (R. W.) zu erhalten haben soll, wobei Wir Uns aber vorbehalten, daß, wenn derselbe nicht stets dahier verbleiben, oder vielleicht sich durch eine längere Zeit anderwärts hinbegeben würde, Uns frey stehen soll, das Benefizium einem anderen Uns anständigen und beliebigen Priester zu conferiren.“ Der Chorvikar Alois Schilling hat dieses Benefizium seit 6. August 1795.

3. Von dem Beneficio S. Joannis in Crypta.

Die alte im Jahre 1599 abgebrochene Domkirche, in die man einige Stufen hinabsteigen mußte, hatte unter dem Chore eine Gruft, in der sich 2 Altäre befanden: der eine war dem hl. Johann Bapt. gewidmet, und die dahin zu einer täglichen Messe geschene Stiftung hieß man das Beneficium S. Joannis in Crypta.

Von wem und mit welcher Dotation diese Stiftung geschehen ist, konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden, nachdem alle Urkunden über die domkapitlischen Kaplaneistiftungen nach Wien extradirt worden sind.

Die dem Beneficio S. Joannis in Crypta noch anklebende Stiftungsverbindlichkeit bestehet in einer Wochenmesse.

II.

Ueber zwei andere Dombenefizien, nämlich S. Erasmi und S. Ruperti, war einem jeweiligen Domdechant die Obsorge überbunden.

4. Von dem Beneficio S. Erasmi.

Der andere Altar in der unter dem Chore der alten Domkirche gewesenen Gruft, war dem hl. Erasmo gewidmet, zu dem der Herzog Albrecht II. oder der Weise von Oesterreich, der mit dem Erzstifte Salzburg in engem Bündnisse stand, eine ewige Messe stiftete. Das domkapitlische Repertorium super documentis Capituli verzeichnet S. 56 und 57 den Stiftungsbrief des Herzoges, gegeben zu Steyer im Jahre 1339, worin er dem Domkapitel zu Salzburg gegen Haltung einer täglichen Messe und eines ewiges Fahrtages 16 Pfund Pfennige Wiener Geldes verschrieb, und zu jährlicher Empfangnehmung bei dem Amte Aufsee mit dem anwies, daß diese Gülte mit 80 Mark Silber durch den Stifter oder seine Erben abgelöset werden könne.

Da in neuerer Zeit der Werth dieser jährlichen Gülte, die von Aufsee jährlich an das hiesige Dombchanat abgeführt wurde, nur mehr das Stipendium für eine Wochenmesse abwarf, so werden dormalen jährlich bloß 52 Messen für den Stifter gelesen.

5. Von dem Beneficio S. Ruperti.

Der Stifter dieses Benefiziums ist der Fürsterzbischof Johann Ernest Graf v. Thun gemäß Fundations-Urkunde vom 1. Oktober 1700. Er verordnete mit einem Stiftungskapital von 4000 fl. zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit, der Himmelskönigin Mariä zc., sonderlich aber des hl. Ruperts, als gloriwürdigsten Vorfahrs und Stifters der Erzkirche, eine ewige Messe in der Domkirche, die täglich um 7 Uhr auf dem Altar S. Francisci cum expositione Sanctissimi und 2 Segen zum Troste seiner Seele gelesen werden soll.

Das Patronatsrecht übertrug er einem jeweiligen Dombchant dahier mit der Bedingung, daß dieser die Mitinspektion über alle und jede von dem nämlichen Fürsterzbischofe gemachte Foundation führe und solche jederzeit manutemiren zu helfen verbunden sei. Den ersten Benefiziaten, einen Chorvikar, ernannte der Stifter selbst; nachhin präsentirte der Dombchant mit einer eigenen Präsentations-Urkunde immer den von ihm ausersehenen Dombchorvikar in nachstehenden Formalien:

„Celsissimo et Reverendissimo Principi ac Domino Domino N. N. Dei Gratia Archiepiscopo Salisburgensi, S. Sedis Apostolicae Legato etc. etc. Domino meo Clementissimo.

N. N. hujus Ecclesiae Metropolitanae Decanus reverentiam et obedientiam, tam debitas, quam condignas cum humillima Sui commendatione praemissa.

Cum Beneficium S. Ruperti Missae quotidianae ac perpetuae cum expositione Smi. Sacramenti ad Altare S. Francisci in hac Ecclesia Metropolitana nuper per etc. etc. ultimi et immediati possessoris vacari caeperit, et actualiter vacet, ejusque jus patronatus, seu personam idoneam praesentandi Vigore foundationis Archiepiscopi Joannis Ernesti, Celsitudinis Vestrae Antecessoris piissimae memoriae de dato prima Octobris 1700 ad me tanquam Decanum Metropolitanicum et Successores meos pertinere dignoscatur; Ea propter altememoratae Celsitudini Vestrae Presbyterum N. N. supradicti Chori Metropolitanici Vicarium praesentandum duxi, ac praesento, humillime rogans, ut Celsitudo Vestra memoratum N. ad praenominatum Beneficium S. Ruperti admittere, et quatenus opus, ac si ita Clementissime placeat, investire, nec non autoritate ordinaria confirmare dignetur. In cujus rei fidem hasce praesentationis litteras Sigilli mei appensione communivi, quae datae sunt etc. etc.

Das Benefizium ist seit 20. Zänner 1816 erlebiget, doch wird die gestiftete Messe täglich gelesen.

III.

Es gab an der Domkirche auch Benefizien, mit welchen zwar die Herrn Fürsterzbischöfe ohne vorläufige Präsentation die Collation hatten, die aber dahin bedingt war, daß ein solches Benefizium, nachdem die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten schon ursprünglich zunächst dem Domkapitel überbunden war, immer einem Domherrn zu Theil wurde, ohne daß der Benefiziums = Ertrag je in die Präbende eingerechnet worden war. Diese Caplaneien waren das Beneficium S. Erentrudis und S. Joannis in Aula.

6. Von dem Beneficio S. Erentrudis.

In der alten Domkirche befand sich eine Kapelle zu Ehren der hl. Ehrentraud, die zu Sühnung eines Mordes erbauet wurde, dessen sich die Brüder Marquard und Friedrich v. Bergheim im Jahre 1323 an dem Sohne eines hiesigen Bürgers schuldig gemacht hatten. Die Urkunde über die Dotation der Ehrentraudkapelle ist in dem libro copiarum traditionum pag. 507 und 508 mit folgenden Worten verzeichnet:

„Fridericus Archiepiscopus Salzburgensis etc. Sane nobiles viri Marquardus et Fridericus de Perchaim pro animarum suarum salute et pro emendacione homicidii, quod in personam Ulrici nati Petri Cheuzl civis Salzburg. perpetraverunt, altare novum S. Erentrudis prope altare S. Virgilii in majori ecclesia aedificare, fundare et construere curaverunt, et pro comparanda dote altaris ejusdem C. Pfd. dl. Salzburg. monete

dederunt etc. Archiepiscopus itaque Chunrado Preposito, Vlrico Decano, et Capitulo Salzburg. assignavit in dotem dicti altaris de censu Saline Archiepiscopatus annuos redditus decem librarum Salzb. monete; Ita quod procuratores vel conductores ejusdem Saline illas annis singulis in prima solucione, quam Cammerae archiepisc. faciant, ei, qui curam Altaris pro tempore gessit, assignare teneantur; donec Archiepiscopus vel ejus successores pro comparanda alia dote Centum libr. den. prefate monete dederint Capitulo. Sigillorum Archiepiscopi et Capituli Salisb. munimine. Datum Salzburge III. Calendas Januar. (30. Decemb.) 1323.“

An diese Sühnung schloß sich auch der Vater des Ermordeten an, indem er ebenfalls einen Kapitalsbeitrag leistete. Das liber copiarum etc. fährt in der nämlichen Latinität des 12. und 13. Jahrhunderts fort pag. 508.

„Fridericus Archiepiscopus etc. etc. Ab Vlrico Decano denar. Salzb. libr. 30 per donacionem Petri Cheuzl civis Salzb. exhibitas et pro redditibus dotis novi altaris S. Erentrudis etc. impendendas in numerata pecunia recepit Archiepiscopus, deputavitque in dotem Altaris annuos redditus trium librarum de censu Saline etc., donec ipse vel successores pro comparanda alia dote 30. libras den. dederint Capitulo, quibus dotis dicti redditus ad Archiepiscopum vel successores libere revertentur etc. Sigillorum Archiepiscopi et Capituli munimine. Datum Salzburge X. Calend. Augusti (23. Julii) 1323.“

In diesen Urkunden geschieht zwar keine Erwähnung von einer ewigen Messe; aber da das vorliegende liber copiarum etc. vielfältig sehr mangelhafte Auszüge von Urkunden enthält, da in der alten Zeit keine Kapelle gebauet wurde, ohne zugleich für eine gottesdienstliche Stiftung zu sorgen, und da die jährliche Rente von 13 Pfund Pfennigen ebenfalls ihre Bestimmung haben mußte, so kann der Umstand, daß die vorstehenden Urkundenauszüge zugleich von einer Messenanordnung keine Meldung machen, dagegen nichts beweisen. Es war um so mehr auf Gottesdienste in der hl. Ehrentraubkapelle abgesehen, als der nämliche Bürger Peter Raüzel in einem späteren Schenkungsbrieft (ddo. die St. Juliani 1343 gemäß des Repertorii super documentis Capituli pag. 339 et 340) ebenfalls eine Wandlungkerze zur Kapelle stiftete, indem er hiezu einen Garten im Nonnthale widmete. Nebstdem läßt ein anderes Repertorium, und zwar des im Jahre 1806 nach Wien gebrachten fürst erzbischöflichen Archives entnehmen, daß sich der Dompropst und das gesammte Domkapitel mit Urkunde vom 30. Dezember 1323 wirklich verbindlich gemacht hatten, gegen Bezug von jährlich 10 Pfund Pfennigen die Gottesdienste zu vollziehen, welche die Brüder von Bergheim damals stifteten.

Die domkapitlischen Erträgnisausweise des Benefiziums lassen keinen Zweifel übrig, daß späterhin nicht nur mit dem obgenannten ersten Dotationskapital, sondern auch mit einem in der Folge hinzugekommenen reichen Zuwachse Untertanen und Zehente eingelöset worden sind. Der vorliegende 10jährige Ausweis vom Jahre 1803 berechnet nachstehende Bruttoeinnahme des Benefiziums:

1. Stiften und Küchen dienst	129 fl. 8 fr.
2. Anleit-, Willen- und Todfallgeld	198 fl. 2 fr.
3. Getreidablösung	371 fl. 28 fr.
4. Besondere Empfänge	— fl. 12 fr.
	<hr/>
jährlich	698 fl. 50 fr.

in Reichswährung. Nach Abzug der Lasten betrug das reine Erträgniß 425 fl. 52 fr. R. W.

Aus Mangel an Urkunden kann nicht angegeben werden, wann und von wem die Einlösung der Untertanen und Zehente geschah. Doch ist bekannt, daß Fürsterzbischof Michael Graf v. Ruenburg den Altar der hl. Ehrentraub im Jahre 1558 aus Marmor ganz neu herstellen, und sich da seine Gruft bereiten ließ; auch hielt sich das Domkapitel berechtigt, um die ungenügende Jahrtagsstiftung für diesen Erzbischof zu decken, hiezu jährlich 24 fl. 44 fr. R. W. aus den Einkünften des Beneficii S. Erentrudis zu verwenden. Wahrscheinlich war Erzbischof Michael der zweite Fundator des Benefiziums.

Mit dem alten Dom wurde auch die Ehrentraubkapelle im Jahre 1599 abgebrochen; seitdem werden wöchentlich 3 Messen gelesen.

Als Inhaber des Benefiziums verzeichnen die Diöcesan-Schematismen im Jahre 1772 den Domherrn Karl Hannibal Graf v. Dietrichstein, und im Jahre 1796 den Domherrn, nachhin Dompropst Hermann Jakob Graf v. Attems, der im Genusse des Benefiziums, und zwar nach der Inkamerirung mit einem jährlichen Bezuge von 488 fl. 30 $\frac{1}{2}$ fr. R. W. bis zu seinem Ableben am 12. März 1809 blieb. Seitdem ist das Benefizium unbesetzt.

7. Von dem Beneficio S. Joannis in Aula.

Diese Caplanei gehörte ursprünglich der erzbischöflichen Hofkapelle an, die in der alten Residenz war. Diese Kapelle entstand wahrscheinlich zugleich mit der erzbischöflichen Residenz, die Erzbischof Conrad I. erbaute, als er den Hof zu St. Peter, wo die Erzbischöfe seit dem hl. Rupert wohnten, dem Kloster daselbst im Jahre 1110 schenkte.

Durch die Munifizenz der Erzbischöfe erhielt die Kapelle allmählig einen reichen Zuwachs von Kostbarkeiten, Paramenten, von Gütern und Zehnten, sowie nach und nach gemäß einzelnen Anordnungen der Erzbischöfe mehrere Gottesdienste. Das domkapitlische Registrum Actorum vom 20. März 1635 verzeichnet litteras indulgentiarum des Erzbischofes Conrad IV. vom Jahre 1298, quibus omnibus vere poenitentibus et confessis, qui ad Capellam hujus Curiae Salzburg: in honore S. Crucis et S. Joannis Baptistae dedicatam, in festis dictorum Patronorum, in anniversario dedicationis, et per Octavas eorundem devotionis causa convenerint, annuatim, et qui Missae S. Crucis singulis sextis feriis in eadem capella interfuerint, quadraginta dies de injuncta ipsis poenitentia relaxat.

Aus einer Bulle des Papstes Paul II. unter Erzbischof Burchard vom Jahre 1465 entnimmt man, quod in capella S. Joannis sita in Curia Archiepiscopali Salisburgensi, fundata auctoritate ordinaria, curialibus et familiae eorum quotidie divina officia celebrantur, ac ecclesiastica Sacramenta ministrantur“; auch befiehlt der Papst provideri, ne capella praedicta debitis fraudetur obsequiis, et animarum cura in ea nullatenus negligatur.“

Daß jedoch die erzbischöfliche Curie nicht erst im 15. Jahrhundert, sondern schon früher eigene Seelsorge hatte, muß man aus dem Begräbnisrechte schließen, das Erzbischof Conrad I. im Jahre 1139 dem Domkapitel mit der Stadtpfarre einräumte, indem es sonst nicht vereinbarlich gewesen wäre, wie man dem Kloster St. Peter, das sich bei der Cedirung des juris plebesani an das Kapitel mit Genehmigung des Erzbischofes ausdrücklich das alte Begräbnisrecht vorbehielt, diesen Vorbehalt hätte zugestehen und gleichwohl einen Freyhof am Rupertsminster für die Ministerialen und übrigen erzbischöflichen Diener neu errichten, oder wenigstens das Kloster St. Peter von dem Begräbnisrechte daselbst ausschließen können.

Hiermit stehet die Versehung der geistlichen Offizien in der Hofkapelle und die Administration des Vermögens derselben in Verbindung; als die Domherrn das Stadtpfarrecht erhielten, wurden ihnen alle Kapellen der Stadt, die nicht zunächst dem Kloster St. Peter vorbehalten blieben, ohne Ausnahme eingeräumt. Die vorliegenden domkapitlischen Dokumenten-Register beweisen hinreichend, daß dem Domkapitel seit der ältesten Zeit alle die Hofkapelle betreffenden Urkunden, Urbarien, Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, Verzeichnisse der Pretiosen und der gottesdienstlichen Obliegenheiten übergeben waren; sie lassen aber auch entneh-

men, daß die Domherrn im 15. Jahrhundert die Dienste in der Hofkapelle vielfältig durch andere Priester versehen ließen, das den Erzbischöfen mißfällig wurde, und sogar eine Einwirkung des päpstlichen Stuhles veranlaßte; das Repertorium super documentis Capituli verzeichnet S. 305. Copiam Commissionis Pauli II Papae ddo. Romae XII. Cal. Maji (20. April) 1467. ad Episcopum Chiemensem factae, cujus vigore idem Archiepiscopis Salisb. auctoritate apostolica concedat, quatenus capellam curiae per presbyterum idoneum ad eorundem Archiepiscoporum nutum amovibilem perpetuis temporibus regi et gubernari facere valeant.“

Indessen ließen sich nach der Säkularisation im 16. Jahrhundert die Domherrn gleichwohl wieder durch Vikarien in der Hofkapelle vertreten; das genannte Repertorium verzeichnet S. 316 ein Mißivschreiben des Dompropstes Michael Freiherrn v. Wolfenstein vom Jahre 1595, worin er einen Vikarium verlangt, der für ihn die St. Johannskapelle bei Hof versehe.

Diese Verhältnisse änderten sich, als Fürsterzbischof Wolf Dietrich im Jahre 1596 die Hofkapelle abbrechen, und daraus eine Garderobe für den Kirchenornat bauen ließ. Die Hofkaplanei wurde in ein einfaches Benefizium verwandelt, die damit verbundenen Gottesdienste überwies man nach geschעהener Reduktion in die Domkirche und von den übrigen Berrichtungen der Hofcaplane blieb einzig die Verbindlichkeit vorbehalten, daß der Domherr, dem das Benefizium S. Joannis in Aula verliehen war, einem Herrn Fürsterzbischofe das Legatenkreuz vorzutragen hatte.

Als Inhaber des Benefiziums verzeichnet der Diöcesan=Schematismus vom Jahre 1772 den Domherrn Vincenz Joseph Franz Graf v. Schrattenbach; der letzte Besitzer war der Domherr Friedrich Vigil Joseph Graf v. Lodron, der den Ertrag des Benefiziums, bei der Inkamerirung zu 777 fl. 46 kr. K. W. fatirt, bis zu seinem Tode am 13. Hornung 1814 genoß.

Da kein Urbarium des Benefiziums vorliegt, so kann die Dotation desselben nicht näher bezeichnet werden; doch lassen die vorhandenen Register entnehmen, daß das Benefizium Güter im Zillerthale, in Abtenau, Tamsweg, Kärnthén und Nesterreich, einen beträchtlichen Zehent in Saaldorf und Salzburghofen jenseits der Saale, Burgrechte und Gülten auf Häusern in hiesiger Stadt hatte.

Ein vorliegender 10jähriger Rentenausweis des Benefiziums vom Jahre 1803 berechnet das jährliche reine Erträgniß zu 787 fl. 5 $\frac{1}{3}$ kr. K. W., die Bruto = Einkünfte aber an

a) Stiften und Gülden zu	77 fl. 44 fr.
b) Zehent=Pachtgeld	820 fl. — fr.
c) Anleit-, Willen- und Todfallgeld	77 fl. 45 fr.
d) Getreid- und Küchen dienst	88 fl. 21 fr.
e) Extra=Empfänge	— fl. 49 fr.

jährlich zu 1064 fl. 39 fr.

Mit diesem Benefizium bestehet die Verbindlichkeit zu jährlich 21 Messern und 156 Messen in der Domkirche, die auch dermalen beobachtet werden.

IV.

Zum Domstifte gehörte:

8. Das Benefizium der Scholasterie

oder der Martinskapelle, das von dem Domkapitel verliehen und nur jenem Domherrn zu Theil wurde, der von dem Kapitel die Scholasterie erhielt, für die das Vermögen des Benefiziums als Dotation galt.

Die Zeit und Art der Stiftung ist unbekannt; doch ist die Verehrung des hl. Martin, Bischofs von Tours (schon Erzbischof Herold Graf von Schehern soll beiläufig im Jahre 950 die hl. Reliquien desselben aus Frankreich nach Salzburg gebracht haben) in der salzburgischen Erzdiöces sehr alt. Längst befand sich in der alten Domkirche eine Kapelle zu Ehren des hl. Martin, die Erzbischof Johann II. v. Keißberg scheint erneuert zu haben, indem er da seine Gruft bereiten ließ, in die er auch im Oktober 1441 begraben wurde. Die Vermuthung, daß er der Stifter des Benefiziums sei, erhält ihre Bestätigung zugleich aus einem alten Registro des fürsterzbischöflichen nach Wien gebrachten Archives vom Jahre 1628, worin es unter der Aufschrift „litterae Foundationis Anniversariorum“ heißt: „Joannes Archiepiscopus Salzeburgensis multa bona seu predia dedit ad Obligium (Oblajam) Capituli Salzeburgensis, pro quibus dictum Capitulum ac Praepositus se obligarunt, singulis Angariis perpetuo Anniversarium ob dicti Joannis et Successorum ejus animae refrigerium in Ecclesia Salzeburgense et ibidem in Capella S. Martini, in qua idem Archiepiscopus sepultus est, ac non nulla festa in Choro solempnius quam antea celebraturos: Sub eorum Sigillo ac dato die S. S. Apostolorum Simonis et Judae ao. 1441.“

Doch erst am 26. August 1547 faßte das Domkapitel den Peremtorialbeschuß, „daß jenem Domherrn, dem die St. Martinkapelle überlassen wurde, auch die Scholasterie zu Theil werden soll. Zugleich enthalten die von dem Fürsterzbischof Paris am 19. September 1628 bestätig-

ten Statuten des Domkapitels unter der Aufschrift: „Quomodo Capitulares in Capitulose gerere debeant“ nachstehende Verfügung: „Nos Praepositus, Decanus et Capitulares Canonici etc. cum etiam Electiones, Collationes, seu Provisiones Hospitalariatus Hospitalis, Dominorum Scholastriae, Cantoriae ac Sacelli S. Martini in Ecclesia Salisburgensi ex antiqua et diu observata consuetudine Capitulo nostro competant, statuimus et ordinamus, quod praedicta beneficia et officia solis Canonicis nostris Capitularibus et actu Presbyteris conferantur etc.“

Der letzte Besitzer des Benefiziums war der Scholastikus Joseph Graf v. Attems, der hierin dem am 24. März 1776 verstorbenen Domherrn Graf v. Podstatky folgte; das dießfalls an den Verwalter des Benefiziums von dem Domkapitel am 4. Mai 1776 erlassene Dekret lautete:

„Demnach Wir in anheutiger Capitularsession das auf Absterben unsers Herrn Concapitularen Grafen Leopold Anton v. Podstatky wohlseel. rückgefallene Beneficium S. Martini oder Dom-Scholasterie Ihro Hochwürden Unsern Herrn Concapitularen Joseph Grafen von Attems per unanimia conferirt und hiezu ausgewählet haben, so daß der Genuß sothanen Beneficii mit nächst eintretenden Quartal S. Crucis seinen Anfang zu nehmen habe, bis dahin aber das Ratum zur Graf Podstatky'schen Verlassenschaft annoch zu verrechnen komme, als wird Dir solche Resolution zu gebührender Nachachtung hiermit eröffnet. Actum et decretum in Sess. Capituli Salisb. 4. Maii 1776.“

Eine vorliegende Fassion vom Jahre 1803 berechnet das reine Erträgniß des Benefiziums im 10jährigen Durchschnitt zu 250 fl. 27³/₁₀ kr. R. W.; die Brutto-Einnahme aber betrug damals

a) an Stiften	54 fl. 47 kr. R. W.
b) an Küchendienst	16 „ 2 „ „
c) Anleiten	130 „ 33 „ „
d) Todfall-, Fertig-, Briefgeld zc.	13 „ 28 „ „
e) an verkauften Getreid	258 „ 42 „ „
f) an verkauften Fischen	2 „ 15 „ „

jährlich . 475 fl. 47 kr. R. W.

Ueber das Fischereyrecht des Scholastikus an der Furtmühle bei Bergheim wurde zwischen dem Fürsterzbischof Johann Ernest v. Thun und dem Domkapitel vom Jahre 1691—1695 ein heftiger Streit geführt, den die neue Chronik von Salzburg im 3. oder 9. Theile S. 162—165 ausführlich erzählt, obgleich sich der jährliche Ertrag des Streitgegenstandes kaum auf 5 fl. belief!

Ueber die mit diesem Beneficio verbundenen gottesdienstlichen Obligationen bemerkt die Metzger'sche Historia Salisburgensis vom Jahre 1692 Seite 1111, Beneficium S. Martini habet 2 Sacra d. i. jährlich 104 Messen, die noch gegenwärtig gelesen werden.

Nebst diesem Benefizium hatte das Domkapitel

9. auch die Kapitel = Caplanei und Cäremoniarat im Dome, und

10. das Präsentiarat zu verleihen.

Die Stiftung der Kapitel = Caplanei mit dem Cäremoniarate gründet sich auf die in dem II. Abschnitte des gegenwärtigen Vortrages erörterte Wahlkapitulation mit Fürsterzbischof Marco Sittico vom 23. Mai 1612, wodurch dem Kapitel der Präsenz = Stiftungsfond zu 120.000 fl. incorporirt und von dem Stifter bedungen wurde, aus den Zinsen jährlich 240 fl. pro Magistro Caeremoniarum in Choro et Capellano in diebus Capitularis Adunantiae zu widmen, qui Capellanus ad nutum Capituli amovibilis sit. Allein man fand es zuträglicher, dem Kapitel = Caplan nur 100 fl. jährlich zu reichen, aber auch zur Chorpunktur und Präsenzverrechnung einen eigenen Präsentiar aufzustellen, der jährlich 165 fl. empfing.

Als Fürsterzbischof Johann Ernest mit Urkunde vom 13. November 1699 das hiesige Priesterhaus (Domum Presbyterorum et duodecim Alumnorum) stiftete, und zugleich daselbst das Beneficium ecclesiasticum simplex sub titulo S. Ernesti fundirte, theilte er dem Domkapitel unterm 12. November 1701 eine Abschrift der Stiftungs = Urkunde mit; das Mis = Schreiben hatte folgenden Inhalt:

„Aus beiliegender Abschrift ist mit Mehreren zu ersehen, was Wir bey dem von Uns neuerbauten Priesterhaus allhier für ein Beneficium fundirt, auch was Gestalten Wir das jus patronatus oder praesentandi auf selbiges dem Inhaber oder Possessori Unsers gräfl. Thunnischen ersten Majorats zu Elösterle im Königreich Böhlein alternative (cum Domino Successore pro tempore Archiepiscopo) verliehen und überlassen haben. Wann nun von Uns weiters resolvirt worden, daß im Falle Unser Graf = Thunnische Familie völlig abgehen würde, als dann solches jus praesentandi alternativum Unserm Ehrwürdigen Domkapitel zufallen und gehörig sehn solle, als haben Wir es demselben hiemit zur Nachricht anfügen wollen, und verbleiben Ihm annehbens mit beständiger Affection etc. jederzeit wohl beygethan.“ „Actum Salzburg den 12. November ao. 1701.“

Dieses Schreiben wurde in der Kapitelfizung vom 14. November 1701 vorgelesen, und das Kapitel beschloß ein geziemendes Dankschreiben an den Fürsterzbischof.

VI. Abschnitt.

Dotation der Dompropstei und Domdechantei.

Der Dompropst und der Domdechant erhielten aus allen Renten des Kapitels, und zwar ersterer die einfache, letzterer immer doppelte Präbendalportion; es bestand aber nebstdem für jeden insbesondere eine eigene Dotation. Den Ursprung derselben nachzuweisen gestattet der Mangel an Urkunden nicht; es ist jedoch zu vermuthen, daß für diese Dotationen bereits im Regularstande der Domherrn gesorgt war. Wenigstens hinsichtlich der propstei'schen Mensa enthielt die päpstliche Säkularisationsbulle vom Jahre 1514 die Verordnung, quod pro pinguiori dote mensae capitulari omnia et singula Praepositurae bona, fructus, redditus, jura etc. (exceptis ex eis pro ipsius Praepositurae dote tot, quot etiam ex illis mille floreni communiter annuatim percipi possint) perpetuo applicentur etc. Demnach bestand schon im Regularstande für den Dompropst eine eigene Dotation.

A.

Dotation des Dompropstes.

I.

Der vorzüglichste Bestandtheil dieser Dotation war das Schloß und Amt zu Windischmatreh, das Fürsterzbischof Matthäus Lang dem Domkapitel in Folge des Vertrages mit diesem und gemäß der Säkularisationsbulle vom Jahre 1514, zur Verbesserung der Präbenden durch eine jährliche Rente von 1000 Goldgulden aus der erzbischöflichen Mensa cedirte, womit aber von dem Kapitel die Dompropstei für die in gleichem Werthe an jenes cedirten Güter entschädiget wurde.

Gemäß des in Abschrift vorliegenden domkapitlischen Rezesßbriefes vom 18. Juni 1524 empfing das Domkapitel in dem ehemals salzburgischen Landgerichtsdistrikte Windischmatreh, wozu auch das Thal Teffereden gehörte, alle Herrschaftsbefugniß, mit Ausnahme der landesfürstlichen Hoheitsrechte, der Waldungen und höheren Jagd; auch behielt sich der Erzbischof die Einlösung dieser Herrschaft nach 24 Jahren mit dem Versprechen vor, in diesem Falle das Kapitel auf andere Weise zu entschädigen. Es geschah jedoch keine Rücklösung, und Windischmatrei blieb fortwährend der Dompropstei.

Unter der Regierung des Fürsterzbischofes Paris entstanden unter den domkapitlischen Beamten, sowie mit den Unterthanen solche Zwiste,

daß sich der Landesfürst entschloß, die Herrschaft Windischmätrey mit Einverständnis des Domkapitels seiner Kammer in Pacht zu übergeben, und dafür dem Dompropste jährlich 4300 fl. bezahlen zu lassen. Dieser Vertrag wurde Anfangs alle 3 Jahre von Neuem bestätigt; man verglich sich aber späterhin, daß jedem Theile eine halbjährige Aufkündigung des Pachtens zu Statten kam, dagegen der Dompropst jährlich nur 4000 fl. erhielt. Als sich im Jahre 1746 Dompropst Graf v. Dietrichstein (nachhin Erzbischof) mit dieser Summe nicht mehr begnügen wollte, ließ sich Fürsterzbischof Jakob Ernest Graf v. Sichtenstein, nachdem (gemäß Kapitelprotokoll vom Jahre 1746 und 1747) einige Gegenäußerungen und selbst Aufgebote geschehen waren, heran, den Pachtzins, ohne seine Nachfolger im Erzstifte zu verbinden, mit 500 fl. zu vermehren, daher jährlich 4500 fl. an den Dompropst bezahlen zu lassen. Doch der Dompropst Wigil Maria Augustin Fürst v. Firmian, der am 29. November 1753 zum Dompropst erwählt wurde, bewirkte eine neue Vermehrung des Pachtzinses mit 500 fl., wonach die erzbischöfliche Kammer jährlich 5000 fl. bezahlte, der Dompropst aber die Verbindlichkeit hatte, ein Drittel zu den Baureparationen des Pflughauses in Windischmätrey beizutragen.

II.

Nebstdem hatte die Dompropstei ein eigenes Urbarium und Lehensekretariat. Die Einkünfte an Stiften, Küchen- und Getreidebienst, dann Zehentgefällen wurden im 10jährigen Durchschnitte jährlich zu 290 fl., die eigentlichen Lehenrechnisse aber jährlich zu 100 fl. berechnet; die Grund- und Lehenholden lagen vertheilt in den domkapitlischen Verwaltungsbezirken Seehaus und Traunstein in Baiern, sowie in den Bezirken Salzburg, Ruchel, St. Veit im Pongau und Mauntdorf im Lungau.

III.

Die Dompropsteirechnung vom Jahre 1805 beweiset, daß die Dompropstei auch mehrere Kapitalien hatte; doch müssen davon

- a) die Kapitalien der Dompropstei = Kapelle unterschieden werden. Aus der bei dem Domkapitel geschehenen Erbschaftsverhandlung über die Hinterlassenschaft des am 29. Jänner 1689 verstorbenen Dompropstes Karl Graf v. Castel-Barco entnimmt man, daß ein jeweiliger Dompropst die Verbindlichkeit hatte, der Dompropsteikapelle ein Meßkleid von 150 fl. im Werthe zu hinterlassen. Da Castel-Barco das zu thun unterließ, oder der Kapelle auch nicht ein ähnliches Geschenk gemacht hatte, so wurden 150 fl. von der Erbmasse abgezogen.

Auf diese Weise erhielt die Kapelle allmählich nicht nur Kapitalien, sondern auch verschiedene Pretiosen.

Durch Kapitelbeschuß vom 18. März 1713 wurde verordnet, daß die Zinse von dem, damals zu 670 fl. vorhandenen, Kapellenkapital bloß zu Vermehrung desselben Kapitals verwendet werden sollen. Unterm 22. Mai 1793 bewilligte das Kapitel, daß die Kapelle zu Vergrößerung des Dompropstei-Lehenfondes, dessen Zinse ein jeweiliger Dompropst zu genießen hatte, einen jährlichen Beitrag von 50 fl. zu machen habe. Außer dieses Beitrages und der jährlichen Perceptionskosten, beides zusammen zu 90 fl., hafteten auf der Kapelle keine Lasten.

Die Rechnung vom Jahre 1805 weist 8685 fl. Kapitalien aus, in welcher Summe das bei der hiesigen Landschaft zu 4 pCt. angelegte Kapital pr. 1225 fl. mitbegriffen ist, welches aus dem, gemäß Kapitelbeschuß vom 11. April 1801, eingeschmolzenen Silber der Dompropstei-Kapelle gelöst wurde. Die übrigen Kapitalien der Kapelle waren bei Unterthanen angelegt.

b) Der Dompropstei-Lehenfond, dessen Renten der Dompropst jährlich empfing, entstand durch Verkauf dompropstei'scher Lehen, und wuchs durch die stipulirten Beiträge aus dem Kapellenkapital.

Dieser Fond bestand noch im Jahre 1799 bloß aus 2475 fl., wuchs aber bis zum Jahre 1805 bis auf 11.575 fl. R. W. an, nämlich:

1. die Dompropstei hatte Lehen in Kärnthén, d. i. zu Friesach, und den Manichhof hinter Altenhofen, dann im Ennsthale in der Pfarre Haus und Grömming, auch zu St. Ruprecht an der Muhr. Diese Lehen wurden verkauft, und von dem Erlöse bei der hiesigen Landschaft am 23. Dezember 1800 zu 4 pCt. 2000 fl. angelegt.
2. Eine angenehme Besizung des Dompropstes war das Schloß Rögglbrunn mit Garten und Maiererei zwischen hiesiger Stadt und Gnigl an der Straße nach Linz. Diese Besizung kaufte Fürsterzbischof Paris noch als er Dompropst war, und inkorporirte sie für immer der Dompropstei, nachdem er das Schloßchen neu erbaut hatte. Die nachgefolgten Dompropste sorgten für mancherlei Verbesserungen; unter dem Dompropst Max Ernest Graf von Scherfenberg im Jahre 1698 entstand das gegenwärtige Maierhaus. Allein im Jahre 1803 verkaufte der Dompropst Hermann Graf v. Attems der Kriegsunruhen wegen diese Besizung, und legte 6900 fl. Kapital verzinslich an; 5200 fl. wurden davon bei der hiesigen Landschaft zu 4pCt. investirt.

IV.

Eine beträchtliche Rente wurde jedem neugewählten Dompropste ein für allemal durch die sogenannte Weihsteuer zu Theil; sie mußte nicht nur von den dompropstei'schen, sondern auch von allen domkapitulischen Grundholden, selbst von denen entrichtet werden, welche dem Erhard-Spital, oder der Oblah oder einem dem Domkapitel inkorporirten Benefizium angehörten. Als im Jahre 1713 der damalige Domdechant Georg Jakob Anton Graf von Thun zum Dompropste gewählt und die Weihsteuer nach milderen Grundsätzen als früher eingehoben wurde, betrug sie nur allein von den dem Domkapitel unmittelbar zugehörigen anwaltschaftlichen Grundholden nach Abzug aller Einhebungskosten 9987 fl. Hievon erhielt der neue Dompropst 4900 fl., und ebensoviel das Domkapitel, d. i. diejenigen Kapitularen, welche in dem Todesjahre des vorigen Dompropstes in perceptione fructuum standen. Der Rest zu 187 fl. war bei der ersten Theilung noch in Ausstand; als er eingebracht wurde, so wurde er wieder in 2 gleiche Theile für Dompropst und Kapitel getheilt.

Ueber diese Weihsteuer bestand ein eigenes Statut, das zuerst dem vom Fürsterzbischofe Paris bestätigten Statutenbuche unter der Aufschrift: „*Quomodo et quibus Contributiones in electionibus Praepositorum a Subditis dari solitae vulgo Weihsteuer nuncupatae distribui debeant?*“ einverleibt wurde. In diesem Statute wurde verordnet, *ut descriptio hujus contributionis communibus Praepositi et Capituli operis fieri debeat, idque, quod detractis legitimis sumptibus et impensis, ad collectionem illius adhibitis, reliquum fuerit, in duas aequales dividatur portiones, quarum una electo D. Praeposito, et altera toti Capitulo competat — — porro ut quid ex ejusmodi contributione Capitulo dividendum competierit, illud in tot distribuatur portiones, quot fuere D. D. Capitularium, qui eo anno, quo Praepositus in vivis esse desiit, solventis praebendae capaces extiterunt; habita tamen semper ratione duplicis praebendae Decano nostro competentis.*“

Die von jenen Grundholden eingehobene Weihsteuer, welche zum Erhard-Spital, zur Oblah oder zu einem Benefizium gehörten, wurde dorthin, wohin der Grundhold gehörte, also zum Spital oder zur Oblah u. in Rechnung gebracht.

Der Werth der dompropstei'schen Grundholden-Weihsteuer war zu 12—1400 fl. im Anschlage; hievon wurden die Unkosten der Dompropstwahl vergütet.

Der Ausdruck „Weihsteuer“ war ohne Zweifel sehr ungeeignet; diese Contribution war nichts anderes, als die bekannte Herrn-An-

tritts-Anlait, auch Laudemialpflicht oder Lehenwaare genannt. Von den vermöglicheren Grundholden wurden vom Hundert 50 fr., von denen, deren Vermögen mittelmäßig war, vom Hundert 37 $\frac{1}{2}$ fr., und von den am wenigsten Vermöglichen vom Hundert 31 $\frac{1}{4}$ fr. verlangt. Leibgebingsbauern*) mußten noch so viel bezahlen, und den Freyhstiftern wurden 6 pCt. abgefordert. Nach diesen Grundsätzen wurde im Jahre 1713 und 1730 verfahren.

Gemäß alten Herkommens hatte ein jeweiliger Dompropst dem Fürst-erzbischofe am hl. Weihnacht-Abend jährlich ein Opfer von 4 Speziesdukaten zu überbringen.

Eine andere gewöhnliche Ausgabe bestand in jährlich 17 fl. 36 fr. R. W. an den Subkustos in der Domkirche, Organisten, Messner und Ministranten für jährlich gehaltene Vespere und Hochämter.

Näher verbreiten sich die Rechnungen über diese Ausgaben nicht.

Nach Abzug aller Ausgaben wurden die Gefälle der Dompropstei'schen Dotation (ohne Einrechnung der Präbendalportion eines Priester-Domherrn) im 10jährigen reinen Erträgnißdurchschnitte zu 4713 fl. R. W. berechnet.

B.

Dotation der Domdechantei.

Ein jeweiliger Domdechant hatte doppelte Präbende eines Priester-Domherrn zu genießen, dafür aber auch eine doppelte Residenzzeit d. i. von 244 Tagen oder 8 Monaten jährlich zu beobachten. Der Wirkungskreis der Domdekane erweiterte sich, nachdem im Anfange des 17. Jahrhunderts das Dompersonat eines Spitalmeisters und des Cantors erlosch, und dadurch die Domdekane die ganze Leitung sowohl des Erhard-Spitals als des Dom-Chores erhielten.

Die Dotation bestand:

1. in einem eigenen Urbarium hauptsächlich zu St. Veit im Pongau, und im Amte Seehaus (um Littmoning in Baiern). Im Jahre 1797 betragen die Gefälle des Urbariums

a) im Gebirge	197 fl. 15 fr.,
b) im flachen Lande	56 fl. 53 fr.

*) Leibgebingsgüter nennt man hier jene Bauergüter, welche vom Gutsherrn nur auf die Lebensstage der Grundholden verliehen werden, folglich nach deren Tode dem Gutsherrn zurückfallen.

2. Nach einem Ausweise vom Jahre 1803 bestanden die Kapitalien, deren Zinse der Domdechant zu genießen hatte, in 11.995 fl. R. W.

Sie entstanden durch Veräußerung von Häusern und Gütern; wegen Mangel an Urkunden kann dießfalls nur Folgendes erörtert werden:

- a) Dem Domdechant gebührte ehemals über 8 Häuser in hiesiger Stadt und Umgegend das Dominium directum. Dieses wurde an die fürstliche Hofkammer abgetreten, dafür aber der Domdechanten ein jährlicher Zins zu 10 fl. 51 kr. gereicht.
- b) Als Fürsterzbischof Wolf Dietrich im Jahre 1595 von dem Domkapitel den hinter der Domkirche gelegenen Kapitel- und Spitalgarten, nebst dem Spitalkeller (des ehemaligen Dom-Spitals in hiesiger Stadt) verlangte, gab er dafür dem Kapitel nicht nur das Seniors-Schlößchen am Mönchsberge, sondern auch das Thennische oder Haunsberger-Schloß sammt einem Maierhofe (Buechnergut genannt) daselbst an die Domdekanei. Diese Besitzung am Mönchsberge hieß später Johannes-Schlößchen, weil sich dabei eine Kapelle zu Ehren des hl. Johann des Täufers befand, die der Domdechant Johann Kraft v. Weittingen von Neuem erbauen ließ. Als im 17. Jahrhundert auf Befestigung des Mönchsberges besonders gedacht wurde, suchte die Landschaft auch diese Besitzung an sich zu bringen; im Jahre 1678 kaufte sie von einem Freiherrn v. Muggenthal das Schlößchen Schönleiten mit Maierei bei Liefering, und entschädigte hiermit die Domdekanei gegen Abtretung des Johannes-Schlößchen an die Landschaft. Die Domdekane blieben 87 Jahre im Besitze von Schönleiten; allein unterm 12. April 1765 ertheilte Fürsterzbischof Sigmund Graf von Schrattenbach auf dringendes Bitten des Kapitels den Consens zum Verkaufe dieses Gutes an den salzburgischen Hofrath v. Kleimayrn mit dem Bedinge, daß der Kauffschilling zu 8500 fl. bald möglich gegen 4% sicher angelegt werde. Dieses geschah und die Domdekane genossen die jährlichen Zinse.

3. Von den Grundholden der Domdekanei erhielt jeder neugewählte Domdechant ebenfalls das Laudemium (die Weihsteuer) zu 2 pCt. im Ertrage von beiläufig 1500 fl. Hievon waren die Wahlausgaben (gegen 700 fl.) zu vergüten.

Unter den gewöhnlichen Ausgaben finden sich in den Rechnungen 133 fl. 55 kr. für jährliche Gottesdienste, unter denen ebenfalls die von dem Domdekane seit 1798 übernommenen Auslagen pr. 56 fl. zur gottesdienstlichen Feier des Festes S. Francisci Xaverii in der St. Erhardkirche im Nonnthal begriffen sind. Nähere Auskunft geben die Rechnungen nicht.

Die gesammten Gefälle der Dombekanntsdotation (ohne Einrechnung der doppelten Präbende) wurden im Jahre 1803 nach einem 5jährigen Durchschnitte zu 784 fl. 42 kr., die Ausgaben zu 224 fl. 56 kr. berechnet. Hiernach war, ohne Berechnung der Weibsteuer, das reine jährliche Erträgniß 559 fl. 46 kr. R. W.

VII. Abschnitt.

Von den Canonikalhäusern.

Als die Domherrn im 16. Jahrhundert aus dem Regularstande traten, verließen sie ebenfalls allmählich das ehemalige Domkloster, und bezogen einzelne Häuser, gleichwie die gemeinschaftlichen Einkünfte in Personalpräbenden und Küchendienste getheilt wurden.

Die Canonikalhöfe entstanden theils aus dem Vermögen des Domkapitels, oder wenn einzelne Domherrn mit Beistimmung desselben freiwillig Bauten führten, theils durch Verträge mit den Herrn Erzbischofen, insbesondere mit den Fürsterzbischofen Wolf Dietrich, Max Gandolph und Johann Ernest. Ersterer, der durch seine Baulust der hiesigen Stadt eine ganz andere Gestalt gab, zog mehrere alte Häuser des Kapitels in seine Baupläne, das er mit anderen Gebäuden entschädigte. Vermöge der Wahlkapitulation, die Fürsterzbischof Max Gandolph beschworen hatte, überließ dieser durch Dekret vom 18. Jänner 1682 dem Kapitel die noch vorhandenen liegenden und stehenden Baumaterialien der alten Dompropstei, und erlaubte von der Zeit an, als mit dem Baue neuer Canonikalhöfe angefangen werde, monatlich 1000 fl. bei dem Hofzahlante zu erheben; doch beschränkte er die Summe auf 15.000 fl. Mit dem Fürsterzbischofe Johann Ernest verabredete das Kapitel ebenfalls den Bau von zwei neuen Canonikalhöfen.

Nachgenannte Häuser gehörten dem Domkapitel:

1. Die Dompropstei war ehemals dicht an die Domkirche angebaut. Das gegenwärtig bekannte ehemalige Dompropsthau hatte Michael Freiherr v. Wolkenstein und Robenegg als Dompropst im Jahre 1594 größten Theils neu erbaut. Von dem Einfahrtthor am Neubaue, wie von dem Seitengebäude gegen die Kapitelgasse war Erzbischof Max Gandolph Erbauer, sowie man aus dessen Wappen mit der Jahreszahl 1675 schließen kann.

2. Der Canonikahof mit der Hauptansicht nach dem Capitelplatze, der Gurkerhof — zuletzt Attemshaus genannt — wurde, da über dem Thore das erzbischöfliche Kienburgische Wappen angebracht ist, wahrscheinlich ebenfalls von Max Gandolph erbauet.

3. Mit diesem hängt das ehemals Wallensteinische Haus, das nun der Herr General bewohnt, zusammen, und war eben der Canonikahof, den Fürsterzbischof Johann Ernst gemäß Uebereinkommen mit dem Capitel im Jahre 1693 erbauet hatte.

4. Weil Fürsterzbischof Wolf Dietrich das von ihm hergestellte Neugebäude, welches noch den Namen Neubau führt, zu erweitern gesonnen war, und hiezu die alte Spitalkirche des hl. Johann und einen Theil des Domspitalhauses abbrechen wollte; suchte Er die Beistimmung des Domkapitels dadurch zu erhalten, daß Er, nachdem durch den Brand vom Jahre 1598 das Domkloster ohnehin großen Schaden gelitten hatte, im Jahre 1601 das ansehnliche Capitelhaus zu bauen anfing, nachdem Er die Mauer des einst hier gestandenen Capitelgartens hatte abbrechen und weiter zurücksetzen lassen. Im Jahre 1603 übergab Er dem Capitel das Capitelhaus zu seinen Versammlungen. Fürsterzbischof Johann Ernest ließ es erneuern.

5. Durch ein kleines Nebengebäude, mit einer Durchgangthür ehemals versehen, hing das Capitelhaus mit dem großen Decanahofe zusammen, worin dormalen das k. k. Pfliggericht Salzburg Amt und Wohnungen hat. Dieser Hof erhielt im Jahre 1681 auf den Grundfesten mehrerer Privathäuser die gegenwärtige Gestalt durch den Domdechant Wilhelm Freiherrn v. Fürstenberg; jedoch beweiset das Wappen des Erzbischofes Wolf Dietrich, das an der einen Ecke des Gebäudes angebracht ist, daß auch Er schon an der Domdecanei gebauet hatte.

6. Der Canonicalhof, hinter der Domdecanei, zuletzt von dem Domherrn Graf v. Strassoldo bewohnt, ward als Privathaus von dem Domcapitel erkaufte.

7. Zunächst an diesem befand sich der domcapitlische Rentmeisterstock — nun Kaserne der Polizeiwache.

8. Der dem dormaligen Herrn Domdechaut Grafen von und zu Daun früher als Capitularwohnung zugewiesene Hof am Eingange der Raigasse ist von dem Fürstbischöfe zu Lavant Georg Stobäus v. Palmburg erbauet worden, von dem er ehemals der Lavanterhof hieß.

Kurz vor seinem Tode (6. November 1617) verkaufte er ihn an den salzb. geheimen Rath Thomas Berger von Emslieb, von dem ihn das Capitel den 31. Oct. 1619 zu einem Canonikahofe erkaufte.

Hinter der Domkirche, auf dem viereckigen Raume, von der gegenwärtig bekannten Domprobstei an bis an die linke Ecke der Capitelgasse, dann bis zur Ecke des ehemaligen Graf Philipp Thun'schen Canonikahofes gegen den Neubau hin, stand das ehemalige Domkapitelspital sammt den dazu gehörigen Gebäuden für den Spitalmeister, der ein Domherr war, dann für die Capläne, sammt einem Maierhause mit Stallung. Als gemäß dem Wunsche des Erzbischofes Wolf Dietrich das Spital-Institut in's Nonnthal übersetzt wurde, dieser Erzbischof aber seinen Plan zu Erweiterung des Neubaus nicht ausgeführt hatte, so wurde der ganze Raum des Spitalhofes zu Canonikalhäuser verwendet, nämlich:

9. zunächst des Neubaus, unweit der Domprobstei, entstand der Canonikahof, den zuletzt Fürst Salm, Bischof von Gurk bewohnte und in seiner gegenwärtigen Gestalt herstellen ließ. Wahrscheinlich erbaute ihn Fürsterzbischof Marcus Sitticus. Von diesem Hofe ist bereits an dem Neubau (Dikasterialgebäude) ein großes Zimmer abgetreten.

10. Vor diesem bildet die Front gegen die Capitelgasse das an die Domprobstei anstossende Canonicalhaus, das zuletzt Fürst Firmian bewohnte, und wahrscheinlich Fürsterzbischof Max Gandolph erbauet hatte.

Den unteren Theil des Spitalraumes nahm Anfangs ein einziger Canonikahof ein, den man den Olmügerhof hieß, weil ihn Carl Graf v. Lichtenstein, Fürstbischof zu Olmütz, von 1664 bis 1688 in Besitz hatte. Durch einen Capitelbeschuß vom 7. November 1693 wurde dieser Hof in zwei Canonikalhäuser abgetheilt:

11. den einen Theil bewohnte in neuerer Zeit der Domherr Graf v. Ruenburg, zugleich Fürstbischof von Lavant;

12. den anderen Theil bewohnte der Domherr Graf Philipp Thun.

Beide Höfe sind an Private verkauft. Ueber dem Eingangsthore des letzteren Hauses stehet die Aufschrift: hanc aedem capitularem ex fundamentis extruxit M. Gandolphus 1671.

13. Dem alten Olmügerhof gegenüber stehet ein Canonikahof, den zuletzt Fürst Schwarzenberg bewohnte. Dieses Haus gehörte einst dem Domspitale, und hieß, ehe es an dieses kam, der Högelwerberhof, weil es dem Kloster dieses Namens angehörte.

14. Am Eingange in das Thiemseegäßchen hatte das Capitel einen Canonikahof, den zuletzt der Domherr Carl Graf v. Daun bewohnte, und der an einen Kaufmann verkauft wurde.

15. Das Reichsstift *Salmannsweil* hatte, wie schon in dem I. Abschnitte des gegenwärtigen Vortrages erörtert wurde, seit Erzbischof *Eberhard II.* (im Jahre 1237) mit dem Domcapitel dahier Verbindungen angeknüpft. Zur Verwaltung seines Antheiles am *Salzsube* zu *Hallein* wohnte immer ein Stifths herr von *Salmannsweil* in dem Eckhause an der *Pfeifergasse*, das der *Salmannsweilerhof* hieß, wovon der 4. Theil dem Dom=Spitale zinsbar war. Nachdem das Stift seinen Subantheil verkauft hatte, wurde der Hof durch einige Zeit den Domherren zu bewohnen überlassen, am 31. Jänner 1577 endlich ganz zu einem Canonikalhofe erkaufte. Später theilte man ihn in zwei Canonikalhäuser; das Eckhaus der *Pfeifergasse* hieß in neuester Zeit *Graf-Wolfegghaus*;

16. den anderen Theil des Hauses am *Plaze* bewohnte zuletzt der Domherr *Graf Stahremberg*.

17. Der Canonikalhof zunächst dem *St. Michaelsthor* hieß einst das *Solari'sche Haus* (vermuthlich dem Baumeister der Domkirche *Santino Solari* angehörig); es kam darauf an *Graf Ferdinand Leopold Benno v. Martiniz*, von dem es das Domcapitel im Jahre 1670 erkaufte.

18. Das dormalige Dom=Stadtpfarrhaus am *Nonnbergwege* hieß in neuerer Zeit der *Küenburg'sche Canonikalhof*, in alter Zeit der *Pfarrhof*, nämlich als das Domcapitel die Stadtpfarre selbst noch versah. Der Unterpfarrer wohnte ebenfalls darin, den das Kapitel oder der erste Pfarrer zu verpflegen hatte.

19. Das Kapitel hatte schon im Regularstande seine eigene Pfister oder Mühle und Brodbäckerei. Noch ist die Kapitelmühle auf dem Kapitelplaze bekannt, welche rückwärts am *Nonnbergerwege* ein *Brunnenhaus* hat, worauf die *Jahrzahl 1697* unter den Worten: *Capit. Metrop. Salisb.* auf einer *Marmortafel* zu sehen ist.

20. An diese Mühle stoßt ein langes Gebäude, ehemals mit den Wohnungen des Kapitelsyndikus und Kapitelskatzners, der seine Wohnung dicht am kapitlischen, in diesem Gebäude angelegten Getreidkasten hatte. Dieses Gebäude ist mit 2 Thüren versehen; über der ersten gegen *St. Peter* an der Kapitelmühle ist die Aufschrift: *Capit. Eccl. Salisb. fecit ao. 1521*, und über der zweiten: *Granarium Metropol. Capituli Salisburgensis restauratum ao. Dni. 1695*.

Der in dem gegenwärtigen Verzeichnisse bei einigen Gebäuden an-gemerkte Verkauf geschah nicht von dem Domcapitel, sondern nach dem Jahre 1807.

VIII. Abschnitt.

Von dem domkapitulischen Spital.

Von dem Kapitel= oder St. Erhard=Spital im Nonnthal, dessen Dotation nicht mit jener des Domkapitels vermengt werden darf, sowie auch die Rechte des letzteren auf dieses Spital nie als ein Bestandtheil der domkapitulischen Dotation betrachtet wurden, kann in gegenwärtiger Dotationsgeschichte nur insofern Erwähnung geschehen, als beide Dotationen gleichwohl in einiger Verbindung mit einander standen, eigentlich der ursprüngliche Spitalfond durch Ausscheidung von der Kapiteldotation entstand, und der Fortbestand des Spitals durch die wohlthätige Sorge und Unterstützung des Kapitels bedingt war.

- a) Von jeher hatte ein Domkapitular einen Präbendalzuschuß aus dem Spitalfonde anzusprechen. So lange ein Domherr eigener Spitalmeister war, gehörten ihm gewisse Bezüge von dem Spital; als aber dieses Amt nach Uebersetzung des Spital=Institutes in das Nonnthal im Jahre 1604 erlosch, und die Aufsicht zunächst dem Domdechant übertragen wurde, trat ein jeweiliger Senior des Kapitels in einen Theil der Bezüge des ehemaligen Hospitalarii, indem er, obgleich der Senior gleich jedem Kapitular aus der Kapiteldotation ungeschmälert seine Präbendalportion erhielt, jährlich einen Zuschuß von 200 fl. aus dem Spitalfonde empfing. Aus dem nämlichen Grunde hatte er nebstdem die jährlichen Zinse des Kapitals von dem verkauften Senioratschlößchen am Mönchsberge zu genießen, welches das Kapitel statt des Spitalgartens von Erzbischof Wolf Dietrich erhielt.
- b) Das Spital kam im Verlaufe von 655 Jahren (von 1143 bis 1798) zu einem bedeutenden Güterbesitze; allein durch mancherlei widrige Ereignisse wurde dasselbe in dem dießfälligen Rentenbezüge so sehr verkürzt, daß sich das Domkapitel zur Rettung und Forterhaltung des Spitals im Jahre 1798 entschloß, mit Bewilligung des Fürsterzbischofes Hieronymus v. Colloredo vom 26. Dezember 1798 die gesammte Naturaldotation des Spitals an sich zu lösen. Dafür zedirte das Kapitel an das Spital 42.531 fl. 13 kr. landschaftliche Kapitalia zu 4 pCt., indem es hierdurch einen neuen Güterzuwachs in Pinzgau, Lungau und im flachen Lande erhielt. Das damalige *reine* Erträgniß der Spitalgüter war in folgender Weise berechnet:
- | | | |
|---|-----------|------------------|
| der Güter im Pinzgau (Verwaltung Piesendorf) zu | | 480 fl. |
| der Güter im Lungau zu | | 80 fl. |
| der Güter im flachen Lande | | 835 fl. |
| | | Summa . 1395 fl. |

Das Kapitel gab also mehr als es empfing.

Das Dom=Spital entstand zufolge der allgemeinen Kirchenvorschrift, daß ein Theil des Kirchengutes an die Armen vertheilt werden soll. Im Geiste dieser Vorschrift wurde in der Regel, welche Erzbischof, Bischof zu Metz im Jahre 760 in seiner Kirche einführte, dann in jener, welche die Kirchenversammlung zu Aachen im Jahre 816 für den Klerus bestätigte, und worin das Kapitel 49 de peregrinorum susceptione und das Kap. 66 de his, quae in usum pauperum conferuntur, handelte, verordnet, daß die Praelati ecclesiarum eine eigene Wohnung zur Aufnahme der Armen errichten, und zu deren Verpflegung hinreichende Einkünfte aus den Gütern der Kirchen bestimmen, die Canoniker aber von der Einnahme ihrer Früchte den zehnten Theil zu diesem Armenhause, dem einer ihrer Mitbrüder vorzusetzen sei, reichen sollen.

Nach dieser Vorschrift stiftete Erzbischof Conrad I. im Jahre 1122 ein Armenhaus dahier, welches er dem Kloster St. Peter übergab; in dem nämlichen Geiste erbauten die Domherrn neben der Kapelle des hl. Johann Evangelist auf ihre eigenen Kosten ein Spital für Arme und Pilgrime, und erhielten darüber von dem nämlichen Erzbischofe einen Bestätigungsbrief ddo. Werfae 1143, worin er ihnen nicht nur bewilligte zum Behufe ihres Spitals den in Lungau unter dem Tauern und in Reichenhall eingehenden Zoll zu verwenden, sondern auch noch 2 Drittheile von dem erst neuerdings in Reichenhall eingeführten Salzgehent hinzu schenkte. Dieser Bestätigungsbrief ist vollständig abgedruckt in (Franz Anton Freiherr v. Kürsinger's) kurzer Geschichte und aktenmäßiger Anzeige, was dem Erzstift Salzburg auf erfolgten Todfall Churfürsten Maximilian's III. in Baiern für Ansprüche und Forderungen ausstehen. Salzburg 1779 Beilage Nr. 19 S. 44. — Notum esse cupimus, heißt es in der Bestätigungsurkunde Conradi I., qualiter Nos post mutationem, quam fecimus in Ecclesia beati Rudberti, ubi Deo cooperante communis vitae ordinem instituimus, religiosa petitione Canonorum ejusdem ecclesiae vectigale tributum, quod antiquissimo usu eis Hallae solvebatur, in usus pauperum tradidimus ad hospitalem domum, quam ipsi suis sumptibus construere decreverunt, ubi et decimae omnium, quae ad stipendium ipsorum pertinent, pauperibus distribuuntur etc. Im Jahre 1209 widmete Erzbischof Eberhard II. zu dem Spitale die beträchtliche Gegend in der Schintelau; dasselbe erhielt allmählich ansehnliche Vermächtnisse, und die Naturaldotation wuchs an Gütern auf dem Lande wie an Häusern dahier. Die Rünenburg'schen und Alt'schen Häuser im Ray mit noch 7 andern gehörten dem Spitale, die alle von Erzbischof Max Gandolph gekauft worden sind, indem das Ablösungskapital bei der Landschaft investirt, und die betreffenden Zinse dem Spitale zugewiesen wurden.

Insgemein wurden alte Dienstmägde aufgenommen, doch war das männliche Geschlecht nicht ausgeschlossen. Von dem Jahre 1551 bis zur Ueberführung in das Nonnthal findet man nur 5 Männer als Pfründner, welche außer dem Spital wohnen mußten. Die Aufnahme von Fremdlingen, um sie durch einige Tage zu versorgen, geschah so gut, als es die Einkünfte gestatteten. Im Jahre 1543 beschloß das Kapitel, daß die Anzahl von 12 Pfründnern nach alter Stiftung wieder hergestellt werden soll; im Jahre 1547 erfolgte der Kapitelbeschuß, daß vorzüglich Diener der Domherrn in das Spital aufzunehmen seien. Allein das Spital kam in Verfall und erhielt erst seine Wiederherstellung, nachdem das Institut in das Nonnthal versetzt wurde. Als Fürsterzbischof Wolf Dietrich im Jahre 1603 wegen des Neubaus den bekannten Vertrag mit dem Kapitel schloß, kaufte er von seinem Kammerdiener Kellmüller das Haus sammt den dazu gehörigen Gründen, in welchem sich seitdem das Weiberspital befindet; nebstdem nahm das Kapitel die daneben stehende Kirche in Besitz, die vor 300 Jahren von dem Stifte Nonnberg erbauet, zu Ehren des hl. Erhard eingeweiht, und von den Caplänen des Stiftes versehen worden war. Bald fanden in dem neuerworbenen Hause 12 Pfründnerinnen mit einer Magd durch die wohlthätige Vorsorge des Domkapitels Unterkunft und Verpflegung; im Jahre 1656 wurde das Haus durch Vermittlung des Fürsterzbischofes Guidobald und spätere Bestätigung des Erzbischofes Max Gandolph von seiner vorigen Grundherrschaft, dem Kloster Nonnberg, losgekauft, und dem Kapitel frei unterworfen.

Da die Herstellung des Weiber-Spitals viele Kosten verursachte, so konnte auf die Errichtung einer besonderen Versorgungsanstalt für Männer erst dann gedacht werden, als der Spitalfond neuen Zuwachs durch Vermächtnisse der Domherrn erhalten hatte.

Am 26. Jänner 1677 machte der Domdechant Wilhelm Freiherr v. Fürstenberg dem Kapitel den Vorschlag, daß, weil sich das Vermögen des Spitals in sehr gutem Stande mit jährlichen Ersparungen befände, der Ueberschuß am besten verwendet wäre, wenn noch ein Haus gekauft würde, wo alte ausgediente domkapitlische Offiziere und Bediente versorgt werden könnten. Den Vorschlag genehmigte das Kapitel mit dem Kaufe des Hauses nächst der Kirche, in dem sich nun das Männer-Spital befindet. Im Jahre 1678 fing man an für einen Untermeister und 12 Pfründner zu bauen, die auch aufgenommen wurden.

Bis zum Jahre 1706 mehrte sich der Vermögenszuwachs so sehr, daß das Kapitel auch andere Wohlthätigkeits-Auslagen, die nicht zunächst das Spital betrafen, aus den Renten desselben bewilligen konnte; daher haf-

teten noch im Jahre 1808 sogenannte jährliche Gnadengelber, die das Kapitel zur Schonung seines anwaltschaftlichen Vermögens an die Spitalkassa wies; auch erhielt fortan der Vikar zu St. Kolomann aus dieser Kassa seinen jährlichen Congruabeitrag von 50 fl. R. W.

Allein im Jahre 1786 sah sich das Kapitel veranlaßt, bis auf weiters nicht mehr als in jeder Spitalsabtheilung 6 wirkliche Pfründner aufzunehmen, und an andere 6, in der Eigenschaft als Exspektanten, einen gewissen monatlichen Gehalt mit Brod verabsolgen zu lassen, bis immer eine Pfründe erledigt würde. Diese Maßregel wurde durch mancherlei Rentenverluste veranlaßt, die von Seite des Kapitels eine außerordentliche Hülfe nöthig machten; zu diesem Ende, um die Administrationsauslagen zu mindern, lösete dieses die gesammten Güter des Spitals mit einem höheren Einlöschungspreise an sich, als der Werthanschlag der Güter war. Das Spital wurde durch Naturalien unterstützt, und da durch das Kassadefizit eines Beamten die Spitalkassa 3940 fl. verloren hatte, so übernahm das Kapitel auch diesen Verlust zu vergüten. Im Jahre 1808 befanden sich im Weiber=Spitale 12 Pfründnerinnen, in jenem der Männer 10 Pfründner; es konnten aber nach dem neuesten Statute nur solche Dienstboten der Domherrn aufgenommen werden, die wenigstens 7 Jahre bei einem oder mehreren Domherrn gedient hatten und dienstuntauglich geworden waren.

Jeder männliche Pfründner erhielt in neuerer Zeit an wöchentlichem Kost- und Brodgelbe jährlich 128 fl. R. W., und nach dem Kapitalschlusse vom Jahre 1719 eine eigene Kleidung nach Verlauf theils jedes dritten, theils jedes vierten Jahres. Von den weiblichen Pfründnern erhielt jede sammt einigem Naturaliengenuß jährlich 110 fl. R. W.; es wurde ihnen aber nie eine Kleidung gereicht.

Nebstdem haben sie an mehreren gestifteten Geldspenden einen größeren Antheil als die männlichen Pfründner.

Im Jahre 1808 betragen die Einkünfte des Spitals als Versorgungsanstalt	5338 fl. 37 kr. R. W.
die Ausgaben	4972 fl. 59 kr. „

Es blieb ein Rentenrest zu . . . 365 fl. 38 kr. „

Das Domkapitel, welches die Administration des Spitals ganz unabhängig leitete, hinterließ diesem 111.570 fl. R. W. Kapitalien, die jährlich 5015 fl. Zinse trugen; in dieser Kapitalien=Summe waren 18.380 fl. enthalten, womit das Spital an der Hammerau'schen Eisengewerkschaft jenseits der Saale (nun in Baiern) Theil nahm.

Das bisher Gesagte betrifft das Spital bloß als Versorgungsanstalt.

Daselbe ist aber auch zugleich gemäß der Hoffkirchen'schen Foundation eine Heilungsanstalt für die kranke Dienerschaft des Domkapitels und der einzelnen Domherrn, vom Kammerdiener bis zur Küchenmagd gewesen.

Im Jahre 1678 starb der Fürstbischof zu Seckau Graf Wenzel Wilhelm von Hoffkirchen; gemäß letztwilliger Verordnung bestimmte er den dritten Theil seines großen Vermögens zur Verpflegung kranker Kapitel-diener beiderlei Geschlechts dahier; „daß dieses 3. Theils (wie die Worte der Foundations = Urkunde lauten) jährliche Erträgniß für der allhiefigen Thumherrn Bediente männlich und weiblichen Geschlecht, welche man etwo Leibs = Indisposition halber in das St. Erhardspital bis zu Wiederholung ihrer Gesundheit einnimbt, angewendet werden solle.“

Am 18. April 1692 wurde hier die Erbschaftsvertheilung vorgenommen, wodurch dem Kapitel = Spitale ein Kapital von 15.000 fl., bei der hiesigen Landschaft angelegt, zu Theil wurde. Die hierdurch gegründete Heilungsanstalt suchte das Kapitel möglichst zu fördern; es wurden neue Krankenzimmer in den Jahren 1725 und 1736 erbauet, die Stiftung wurde von dem Kapitel immer besonders verwaltet, der Fond mehrte sich durch Vermächtnisse einzelner Domherrn, die Naturalien, die das Kapitel, (nämlich Getreid im jährlichen Werthanschlage zu 870 fl.) der Versorgungsanstalt unentgeltlich reichte, wurden nach Erforderniß auch für die Heilungsanstalt verwendet, den Holzbedarf lieferten die domkapitulischen Magazine um so mäßigen Preis, daß der Krankenfond dadurch jährlich 133 fl. ersparte. Im Jahre 1786 verordnete das Kapitel, daß jeder Domkapitular aus seinem Privatvermögen, so lange einer seiner Domestiken die Kranken = Stiftung genieße, wochentlich 1 fl. 12 kr. R. W. beizutragen habe, die in eintretenden Fällen der Stiftung zu verrechnen seien.

Der Untermeister mit einem Krankenwärter und Wärterin pflegte die Kranken nach der Vorschrift des Doktors, der, sowie ein Chyrurg, von dem Spitale besoldet wurde.

Im Jahre 1808 bestanden die sämtlichen Empfänge d. h. die Zinse von 64.524 fl. Kapitalien in	2226 fl. 12 kr. R. W.
die Kostgeldbeiträge einzelner Domherrn	55 fl. 22 kr. „
	<hr/>
	2281 fl. 34 kr. „
Die Ausgaben betragen	2495 fl. 53 kr. „
	<hr/>

es war daher ein Renten = Abgang von 214 fl. 19 kr. „
der aus der Ersparung der Versorgungs = Anstalt des Erhard = Spitaltes gedeckt wurde.

Register

zu dem Vortrage über sämtliche Stiftungen, auf welche sich die ehemalige Dotation des Domkapitels von Salzburg gründete.

	Seite.
Einleitung	76
I. Abschnitt. Ursprung der Dominikal- und pfarrlichen Rechte	78
I. Epoche der an die Canoniker des hl. Rupert geschehenen Schenkungen vom Jahre 773 bis 1122	81
II. Epoche von 1122 bis 1514, oder von Erzbischof Conrad I. bis Matthäus Lang	93
Dotation der Domkirche	116
Domfrauen	127
III. Epoche, oder das Domstift nach der Säkularisation vom Jahre 1514	129
Von dem Patronatsrechte des ehemaligen Domkapitels	135
II. Abschnitt. Von den anwaltschaftlichen Renten aus Staatskassen und Kapitalien	144
A. Von den Renten aus Staatskassen	146
B. Von den anwaltschaftlichen Kapitalien	149
I. Von dem Stiftungsfonde zu den Distributionen für die Präsenzen	149
II. Kapitalien aus dem Erlöse verkaufter Güter und Rechte	151
III. Abschnitt. Von den Oblastiftungen und den dadurch erworbenen Gütern und Kapitalien	153
Verzeichniß der zur Oblast geschehenen Stiftungen	159
Allgemeine Anmerkung	189
Anhang.	
IV. Abschnitt. Von der Jahrtagsstiftung des Fürsterzbischofes Paris Graf von Lobron und den damit verbundenen Lamberg'schen Gefällen	195

	Seite.
V. Abschnitt. Von den Dombenefizien	199
I. Benefizien des Dompropstes	199
1. Von dem Beneficio SS. Apostolorum Jacobi et Bartholomaei	200
2. Von dem Beneficio ad animas fidelium	202
3. Von dem Beneficio S. Joannis in Crypta	204
II. Benefizien des Domdechanten	204
4. Von dem Beneficio S. Erasmi	205
5. Von dem Beneficio S. Ruperti	205
III. Benefizien anderer Kanoniker	206
6. Von dem Beneficio S. Erentrudis	206
7. Von dem Beneficio S. Joannis in Aula	208
IV. 8. Benefizium der Scholasterie oder der Martinskapelle	211
9. Kapitellkaplanei und Ceremoniarat im Dome	213
10. Präsentiarat	213
VI. Abschnitt. Dotation der Dompropstei und Domdechanthei	214
A. Dotation des Dompropstes	214
B. Dotation der Domdechanthei	218
VII. Abschnitt. Von den Canonikalhäusern	220
VIII. Abschnitt. Von dem domkapitulischen Spital	224

